

Die
Verjährung
nach russischem Privatrecht.

Eine mit Bewilligung
der Hochverordneten Juristenfacultät
der
Kaiserlichen Universität zu Dorpat
zur Erlangung des

Doctorgrades
verfasste und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von

Mag. jur. Johannes Engelmann,
stellv. ordentl. Prof. des russ. Rechts.



Dorpat.

Gedruckt bei E. J. Karow, Universitätsbuchhändler.

—
1867.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristen-Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 30, Januar 1867.
Nr. 9.

Dr. A. Bulmerincq,
d. z. Dekan der Juristen-Facultät.

500974

Vorstehende Abhandlung ist in unmittelbarem Hinblick auf die Literatur des russischen Rechts abgefasst worden, sie kann daher nur mit Rücksicht auf den Standpunkt derselben richtig beurtheilt werden. Die Abhandlung hat den Zweck eine in jener Literatur längst fühlbare und als solche konstatarite Lücke auszufüllen. Den zwei Theilen derselben, dem historischen und dem dogmatischen, habe ich noch zwei andere vorausschicken zu müssen geglaubt. Zunächst eine eingehende Kritik sämmtlicher mein Thema behandelnder Schriften. Eine solche schien mir geboten im Gegensatze zu dem in neuerer Zeit in der russischen Rechtsliteratur überhand nehmenden Missbrauche, die bereits auf dem Gebiete der zu bearbeitenden Frage vorhandenen Leistungen einfach zu ignoriren, wodurch nicht nur häufig an bereits erledigte Zweifel neue unnöthige Arbeit verschwendet, sondern noch häufiger die Auffassung des behandelten Instituts auf einen bereits überwundenen Standpunkt zurückgeschraubt wird. In der erwähnten Abtheilung habe ich zunächst eine bibliographische Uebersicht der bisherigen Leistungen in Bezug auf die Lehre von der Verjährung nach russischem Recht geben wollen. Um aber den Gang meiner eigentlichen Abhandlung durch Widerlegung offenbar unhaltbarer Behauptungen u. s. w. nicht zu unterbrechen, habe ich dem Referat über den Inhalt der einzelnen Schriften eine Kritik derselben angeschlossen und in meine eigentliche Abhandlung nur die Kritik solcher Ansichten aufgenommen, die einigermassen begründet schienen und nicht ohne weiteres zurückzuweisen waren. — Da endlich bis auf die neueste Zeit in der russischen Rechtsliteratur fast ausnahmslos der abstrakte Verjährungsbegriff *bona fide*, als in der

Wissenschaft acceptirt, angesehen wurde, blieb wol kaum etwas anderes übrig, als durch eine zusammenfassende Darstellung der Lehren des römischen Rechts über diesen Gegenstand diese Annahme zu beseitigen und zugleich eine feste Basis für die Behandlung des russischen Rechts zu gewinnen. Bei der Behandlung des römischen Rechts habe ich ausschliesslich eine streng systematische Darlegung desselben geben wollen. Ich habe mich dabei auf die Literatur und zwar vorherrschend auf die Systeme und Lehrbücher beschränkt. Das Zurückgehen auf die Quellen habe ich absichtlich vermieden, weil meine Absicht gar nicht auf eine selbständige Bearbeitung der einschlagenden Lehren des römischen Rechts ging, sondern es sich nur um die Darlegung einer durchgebildeten Doktrin handelte.

Erklärung der Abkürzungen:

- A. Ю. = Акты Юридическіе. Спб. 1838. 4.
 А. Ю. Калачова = Акты, относ. до юридич. быта древней Россіи, изд. Арх. Ком. подъ ред. Н. Калачова. Спб. I. II. 1857—64. 4.
 А. Э. = Акты собраныя Археографическою Экспедиціею. Спб. I—IV. 1836. 4.
 А. И. = Акты Историческіе. Спб. I—V. 1841—42. 4.
 Доп. къ А. И. = Дополненія къ Актамъ Историческимъ. Спб. I—VII. 1846—59. 4.
 А. З. Р. = Акты относящіяся къ исторіи Западной Россіи. Спб. I—V. 1848—53. 4.
 Собр. Рум. = Собраніе государственныхъ грамотъ и договоровъ. Москва. I—IV. 1812—28. f.

Dorpat im Januar 1867.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite.
I. Die Verjährung nach römischem Recht.	
Die Entstehung des abstrakten Verjährungsbegriffes	1
Die Kritik und Verwerfung desselben durch Puchta, Kierulff, Savigny Windscheid's Vermittelungsversuch	5 10
Die Fälle wo nach römischem Recht dem Zeitablauf als solchem ein Einfluss auf Erwerb und Verlust von Rechten zugeschrieben wird:	
A. Ersitzung	11
B. Servitutenersitzung	13
C. Untergang der Servituten durch Nichtgebrauch	14
D. <i>Libertatis usucapio</i>	14
E. Klageverjährung	15
F. Unvordenkliche Verjährung	22
II. Kritik der Schriften über die Verjährung nach russischem Recht.	
24	
III. Geschichte der Verjährung nach russischem Recht.	
Schweigen der ältesten Quellen über die Verjährung	54
Die Ersitzung der Pleskauischen Statuten	56
Die Auffassung Nowolin's über die Entstehung der Verjährung und Kritik derselben	64
Das erste Gesetz über die Klageverjährung und die Bedeutung derselben in der Praxis des XV. Jahrhunderts	76
Die Klageverjährung der Sudebnike und die Bedeutung der Verjährung im XVI. und am Anfange des XVII. Jahrhunderts	82
Die Klageverjährung der Uloshenie von 1649	100
Besondere Fälle der Verjährung:	
1. Der Erwerb freier Kronsländereien durch Ersitzung oder Accession	105
2. Die 15jährige Klageverjährung in Forderungssachen	111
3. Die Verjährung des Rückforderungsrechts entlaufener Bauern:	
Beschränkungen der Freizügigkeit	114
Einführung einer 5jährigen Verjährung des Rückforderungsrechts	116
Einführung einer 10jährigen Verjährung desselben	120
Aufhebung der Verjährung desselben	121
Die Verjährung im XVIII. Jahrhundert	125
Einführung der 10jährigen Verjährung sämtlicher Klagen	127
Anwendung auf einzelne Fälle und Ausnahmen	131
Einführung der Unverjährbarkeit der persönlichen Freiheit .	134
Einführung der Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft	138
Die Verjährung im Gesetzbuche von 1832, resp. 1842 und im Reichsrathsgutachten von 1845	141

IV. Dogmatische Darstellung der Verjährung nach russischem Recht.

I. Begriff der Verjährung.		Seite.
Erklärung der technischen Ausdrücke		144
Bisherige Auffassung der Verjährung und Kritik derselben:		
Das russische Recht kennt keinen abstrakten Verjährungsbegriff		145
Das russische Recht kennt keine Ersitzung		153
Die Auffassung der Verjährung im russischen Recht		163
II. Umfang der Verjährung.		
Unverjährbarkeit:		
1. der Familienrechte		169
2. der Fideikommissgüter		170
3. der Grenzen		170
4. des Anspruchs auf Theilung einer gemeinsamen Sache		175
5. der städtischen Weideplätze		184
6. der Legalservituten und der Wegeservitut		185
7. der dem Verkehr entzogenen Sachen		187
8. des Pflichttheils		188
9. des Anspruchs von Wittwen und Waisen auf Pensionen		191
10. des Anspruchs auf Pensionen des Militärehrenzeichens		191
11. der Prästanden und Steuern		191
12. der Rekrutenquittungen		192
13. der unbefristeten Vollmachten		193
14. der Depositalscheine unter gewissen Bedingungen (S 219)		193
15. im Auslande abgeschlossener Verträge unter gewissen Bedingungen		193
Verjährbarkeit der Klagen der Krone. Schwankende Auffassung in der Praxis		193
III. Erfordernisse der Verjährung.		196
A. Anfang der Verjährung: 197		
1. der Eigenthumsklage		199
des Nutzniessungsrechts		208
2. der Pfandklage		211
3. der Erbschaftsklage		213
4. persönlicher Klagen		215
5. von Gerichtsurtheilen		220
B. Ablauf der Verjährung 221		
Besondere Verjährungsfristen		223
IV. Hindernisse der Verjährung.		225
A. Hemmung 226		
B. Unterbrechung 230		
V. Wirkung der Verjährung.		237
Schluss: Modificirung der bisherigen Auffassung der Verjährung durch die Civilprocessordnung vom 20. Oktober 1864 239		

I.

Die Verjährung nach römischem Recht.

Die Quellen des römischen Rechts kennen keinen allgemeinen Verjährungsbegriff und daher auch keine allgemeine Bezeichnung für einen solchen. Das Wort *praescriptio*, das von den Neueren zur Bezeichnung einer Veränderung in Rechten durch Ablauf einer gewissen Zeit, während welcher sie ausgeübt oder nicht ausgeübt worden sind, gebraucht wird, ist ursprünglich gleichbedeutend mit *exceptio* und wird in den Quellen, stets in Verbindung mit *temporalis*, *temporis*, zur Bezeichnung der Einrede aus der Klageverjährung gebraucht. Unterholzner's Behauptung, dass dieses Wort in den Kaiserkonstitutionen jene allgemeine Bedeutung habe (wofür er übrigens nur eine Stelle anführen kann), ist, wie die bedeutendsten Autoritäten einstimmig aussprechen, unrichtig, sie bedarf also keiner besonderen Widerlegung. Im kanonischen Recht wird dieses Wort schon in einer mehr allgemeinen Bedeutung gebraucht. Nach Savigny ist es in dieser Bedeutung aus den Werken der Glossatoren in das kanonische Recht übergegangen, also ein reines Erzeugniß der Doktrin. Schon Muretus, Donellus, Cujacius haben das Fehlerhafte dieses Sprachgebrauches nachgewiesen, allein vergeblich, indem die Dogmatiker nach ihnen nicht nur das Wort *praescriptio* zur allgemeinen Bezeichnung der Verjährung benutzten, sondern zu dieser Bezeichnung auch den entsprechenden allgemeinen Begriff suchten und zur Grundlage eines einheitlichen Verjährungsinstituts machten. Seitdem herrschte der Verjährungsbegriff unangefochten, nur mehr oder weniger missverstanden. Eine grosse Zahl der Rechtslehrer errichtete auf solcher abstrakten Grundlage ein ganzes System der Verjährung und

bemühte sich derselben eine philosophische Grundlage zu geben. Die Verjährung wurde in direktem Widerspruch mit den Quellen auf alle Rechte angewandt und nur einzelne Ausnahmen ausdrücklich hervorgehoben. Man ging soweit da Verjährung zu sehen, wo ein Recht durch gesetzliche Bestimmung oder Privatwillkür an eine gewisse Zeitdauer gebunden worden. Ja man sprach von einer *praescriptio momentanea*, wo die Berechtigung zu einer Handlung davon abhing, dass sie unmittelbar auf eine andere (etwa einen Angriff) folgte ¹⁾.

Andere vermieden solche Fehler und wenn sie sich auch dem abstrakten Schema der Verjährungstheorie unterwarfen, so blieben sie doch insofern auf dem Boden des römischen Rechts, als sie im Einzelnen den Nachweis der Anwendbarkeit der Verjährung aus dem positiven Recht forderten. So verfährt z. B. Hugo ²⁾, der sich formell der schematischen Eintheilung unterwirft, doch ausdrücklich hervorhebt, das römische Recht kenne keinen abstrakten Verjährungsbegriff. Er handelt den Einfluss der Zeit bei den einzelnen Rechten ab, wo derselbe sich bemerklich macht. A. Heise ³⁾ kennt keinen allgemeinen Verjährungsbegriff und betont ganz besonders, dass die unvordenkliche Verjährung mit der Ersitzung und Klageverjährung nichts gemein habe und dass auch bloss erstere in den allgemeinen Theil gehöre. Ihm folgt ganz Wenig Ingenheim ⁴⁾.

Der bedeutendste unter den Rechtslehrern, die den abstrakten Verjährungsbegriff vollständig acceptirt haben, ist Thibaut ⁵⁾. Ihm ist sogar die unvordenkliche Zeit nur eine Art der Verjährung, wenn auch von der bestimmten Verjährung unterschieden. Er behandelt die Verjährung in einem besondern Anhang seines Werkes. Seine ganze Darstellung ist übrigens in jeder Beziehung selbständig. Die Herleitung der Verjährung aus dem Naturrechte verwirft er ⁶⁾, ebenso die Anwendbarkeit der

1) Vgl. Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. II. 1859. § 104. A. 3.

2) Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 1799.; 7. Aufl. 1826.

3) Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. 1807.; 2. Aufl. 2. Abdruck. 1819.

4) Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 1. Bd. 1822.; 3. Aufl. 1827. § 114. (5. Aufl. hrsg. v. Fritz 1836—1838).

5) System des Pandektenrechts. 1803.; 8. Aufl. Jena 1834. § 1002—1035.

6) Schon in seiner Abhandlung, Ueber Besitz und Verjährung. 1802., wo er S. 64. A. 1 sagt: „Ueber die Frage ob die Verjährung sich im Naturrecht

Verjährung auf alle Rechte überhaupt und verlangt für jeden einzelnen Fall den Beweis der Anwendbarkeit aus dem positiven Rechte.

Schweppe ¹⁾ geht gleichfalls ausführlich auf den allgemeinen Verjährungsbegriff ein und bezeichnet die Verjährung als einen sehr wichtigen Entstehungs- und Aufhebungsgrund von Rechten, obgleich das römische Recht eine solche Zurückführung der einzelnen Fälle der Verjährung auf einen allgemeinen Begriff und zwei Hauptarten nicht erwähne, ja nicht einmal einen allgemeinen Namen für Verjährung habe. Uebrigens gesteht er zu, dass die Klageverjährung, Usucapion, Erwerbung einer Servitut durch Usus, Verlust einer solchen durch *non usus* ganz isolirt dastehen und von den Bestimmungen eines Instituts nur mit grosser Vorsicht auf das andere geschlossen werden dürfe. Die Immemorialverjährung ist ihm keine Verjährung, sondern nur Beweismittel, dass ein wirklicher Erwerb des Rechts zu Grunde liege. Der Schweppe'schen Auffassung schliesst sich Seuffert an ²⁾.

Mackeldoy ³⁾ handelt im allgemeinen Theil nicht von der Verjährung, doch wird man darin wol kaum ein bewusstes Verwerfen der damals herrschenden Ansicht zu sehen haben, als vielmehr ein knechtisches Verhalten dem System der Rechtsquellen gegenüber. Aus der Art und Weise wie er die Usucapion behandelt, daraus dass er die unvordenkliche Verjährung als eine besondere Art der ausserordentlichen bezeichnet, geht wol deutlich genug hervor, dass er den allgemeinen abstrakten

gründet? ist unsäglich viel geschrieben. Die Schriften einzeln anzuführen ist unmöglich, auch unnütz, da der, welcher noch jetzt die Frage bejaht, schlechterdings nicht zu widerlegen ist. Dass sie im Staat eingeführt werden müsse, kann man zugeben, ohne dadurch im Sinn der ältern Juristen die Frage bejaht zu haben. — Die zahllosen Inauguraldissertationen *de usuc. et praescr.* verdienen ohne Ausnahme zu anderem Gebrauche, als zum Lesen, empfohlen zu werden.“

Noch 1842 macht Perthaler einen Versuch, der Verjährung eine philosophische Grundlage zu geben; ebenso Troplong, *De la prescription. 4e édition. Paris 1857. t. I. p. 4 ff.* Siehe darüber Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. II. § 104. A. 4.

1) Entwurf eines Systems der Pandekten. 1806.; 4. Aufl. Das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung. 1. Bd. 1828. §§ 157. 158.

2) Lehrbuch des praktischen Pandektenrechts. 1825.; 4. Aufl. Praktisches Pandektenrecht. 1860. I. §§ 27. 118. 133.

3) Lehrbuch der Institutionen des heutigen Römischen Rechts. 1814.; 9. Aufl. Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. 1831. (11. Aufl. von Rosshirt. 1838).

Verjährungsbegriff als die Grundlage der einzelnen Institute ansieht. Aehnliches muss wol auch von Burchardi¹⁾ behauptet werden.

Am ausführlichsten ist der Verjährungsbegriff entwickelt und sind die einzelnen Institute desselben als einzelne Aeusserungen desselben behandelt worden in der Monographie von Unterholzner: Ausführliche Entwicklung der gesammten Verjährungslehre²⁾. Ein grosser Theil der nach diesem Werk erschienenen Systeme des römischen Rechts basirt in der Verjährungslehre auf demselben, und nimmt meist kritiklos den allgemeinen Verjährungsbegriff an: z. B. Mühlenbruch³⁾, Schilling⁴⁾. Heimbach⁵⁾ in seinem weitschweifigen Artikel über Verjährung, folgt ganz Unterholzner. Göschen⁶⁾ hebt wenigstens hervor, dass nicht nur die gemeinsame Bezeichnung, sondern der ganze Begriff den Römern fremd gewesen, und von ihnen die Verjährung bei jedem einzelnen Rechte als etwas Besonderes betrachtet worden sei. Schliesslich weist er den specifischen Unterschied zwischen dem allgemeinen Verjährungsbegriff und der sog. Immemorialverjährung nach.

Während die bisher angeführten Rechtslehrer den abstrakten Verjährungsbegriff annahmen als von der herrschenden Meinung acceptirt, ohne überhaupt sich auf eine Kritik einzulassen, hält Rosshirt⁷⁾ den abstrakten Verjährungsbegriff ausdrücklich im Gegensatz gegen die begonnene Kritik desselben aufrecht. Er meint: „Es ist sehr verfehlt, die Verjährung jetzt nach ihren rein römischen Anfängen darzustellen, sondern so (*sic*), wie sie das neueste Werk von Unterholzner enthält.“

Fassen wir nun die Lehre von der Verjährung, wie sie durch die angeführten Rechtslehrer mehr oder weniger überein-

1) Lehrbuch des römischen Rechts. 1843. II. 1. § 7.

2) 1. Aufl. in 2 Bden. 1828. — 2. Aufl. bearbeitet von Schirmer. 1858.

3) Lehrbuch des Pandektenrechts. 1835—36.; 4. Aufl. herausgegeben von Madai. 1844. §§ 122. 123.

4) Lehrbuch der Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts. 1837. Bd. II. § 98.

5) Weiske. Rechtslexikon. Bd. XII. 1858. S. 288—675.

6) Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, herausgegeben von Erxleben. 1838. I. § 119.

7) Gemeines deutsches Civilrecht. 1840. Th. I. § 42.

stimmend aufgestellt wurde, zusammen, so lässt sie sich folgendermassen kurz charakterisiren, wobei wir einfach der Darstellung folgen, die Unger in seinem österreichischen Privatrecht gegeben hat¹⁾. Der allgemeine Begriff der Verjährung ist die Veränderung in Rechten durch Ablauf einer gewissen Zeit, während welcher sie ausgeübt oder nicht ausgeübt worden sind. Unterholzner beschränkt diesen Begriff, indem er das Wort „hauptsächlich“ hinzufügt und, wie Savigny bemerkt, willkürlich einige Fälle ausschliesst. Die Verjährung theilte man ein, nach ihrer Wirkung, der für sie erforderlichen Zeit und ihrem Ursprunge. Der Wirkung nach unterschied man erwerbende (Acquisitivverjährung, *praescriptio acquisitiva*, auch Ersitzung, positive Verjährung)²⁾ und erlöschende Verjährung (aufhebende Verjährung, Exstinktivverjährung, *praescriptio extinctiva*, privative Verjährung), jnachdem das Hauptgewicht auf den Erwerb oder den Verlust gelegt wird. Die erwerbende Verjährung wurde sodann eingetheilt in übertragende (*praescriptio translativa*), wenn der Ersitzende dasselbe Recht erwarb, welches der Verlierende besass, und feststellende (*pr. constitutiva*), wenn ein Recht erworben wurde, das als solches noch nicht bestand (Servitutenersitzung). Der Zeit nach wurde die erwerbende Verjährung eingetheilt in bestimmte (*pr. definita*), wenn es sich um eine positiv festgestellte Frist handelte, und unbestimmte (*pr. indefinita*), wenn die Frist nicht genau festgestellt war (bei der unvordenklichen Zeit *pr. immemorialis*). Der Quelle nach unterschied man eine gesetzliche (*pr. legalis*), richterliche (*pr. judicialis*) und willkürliche (*pr. testamentaria* und *conventionalis*). Die beiden letzteren Arten werden jedoch von den neueren Anhängern der abstrakten Verjährung als nicht hingehörig zurückgewiesen.

Gegen diesen von der Doktrin gebildeten abstrakten Verjährungsbegriff hat sich die Kritik der Neueren gerichtet und ihn als unhaltbar nachgewiesen.

Der erste, der diesen Begriff entschieden verwarf, war

1) Unger, System des österreichischen Privatrechts. II. § 104.

2) Windscheid braucht die Ausdrücke: begründende Verjährung, Erwerbsverjährung. Der letztere Ausdruck ist ganz besonders unglücklich gewählt, Erwerbsverjährung heisst dem Wortlaute nach, Verjährung des Erwerbes, also Verlust des Erwerbes.

Puchta ¹⁾. Er sagt: „Gegen den Sprachgebrauch, der Eigenthums- und Servitutenersitzung, *usucapio libertatis, non usus*, Klageverjährung u. s. w. unter dem allgemeinen Namen der Verjährung (*praescriptio*) zusammenfasst, wäre an sich nichts zu erinnern, als dass er unnöthig ist. Aber dabei ist man nicht stehen geblieben, man hat einen Begriff zu dem Wort gesucht und die Verjährung als ein eigenthümliches Rechtsinstitut behandelt, während sie in Wahrheit nur ein willkürliches Collectivum total verschiedener Rechtsinstitute ist. Man hat alle diese unter jenen einen Gesichtspunkt gebracht, Grundsätze als allgemeine aufgestellt, die es gar nicht sind und so ein Institut in das andere gemischt, wodurch die grössten Irrthümer entstanden sind. Ganz mit demselben Recht könnte man die Veränderungen in Rechten durch Handlungen zusammenfassen, etwa unter dem Namen Verhandlung, und diese als Ein Rechtsinstitut behandeln, das Tradition, Occupation, Verträge, Delicte, Testamente u. s. w. in sich fasste.“ Fast gleichzeitig verwarf Kierulff den abstrakten Verjährungsbegriff. Er sagt ²⁾: „Man gelangt zu diesem angeblich juristischen Begriff natürlich nur auf Kosten der charakteristischen Merkmale der einzelnen Institute, durch Abstraktion von diesen wesentlichen Kriterien. Man gewinnt dadurch einen willkürlichen Begriff und ein Paar Eintheilungen fürs Gedächtniss, aber nichts was einen wirklich juristischen d. h. praktischen Werth hätte und was man nicht ohnehin schon aus der Natur der verschiedenen Rechtsinstitute deduciren könnte. Man verliert aber sehr viel, indem die wesentlichen Züge der besonderen Institute verwischt werden und man den leitenden Gedanken des besonderen Begriffs nicht mehr im Detail verfolgen kann.“

Die eingehendste Kritik gegen den allgemeinen Verjährungsbegriff findet sich bei Savigny ³⁾. Derselbe untersucht zunächst die Grundlage der Verjährung und findet sie: 1) in dem Bedürfniss der Rechtssicherheit, in deren Interesse vom Einzelnen nicht das Aufgeben seines Rechts, sondern nur seiner

1) Pandekten. 1838; 2. Aufl. 1844. § 71. — Lehrbuch der Institutionen. 1841.; 3. Aufl. 1851. II. Bd. S. 326. § 109. — Vorlesungen über das heutige römische Recht. 1847. I, § 73. S. 153—154.

2) Theorie des gemeinen Civilrechts. I. 1839. S. 190—191. Anm.

3) System des heutigen Römischen Rechts. 1841. Bd. IV. §§ 177. 178. 195. V. §§ 237. 238—255.

Unthätigkeit gefordert wird, um dadurch die an sich unvermeidliche Ungewissheit in möglichst enge Zeitgrenzen einzuschliessen. Indem durch Usucapion sicheres Eigenthum, durch Klageverjährung Sicherheit gegen fernere Ansprüche bewirkt wird, handelt es sich zunächst um Ersetzung des etwa zufällig fehlenden Beweises rechtlich erworbener Rechte. Hierbei kann es vorkommen, dass auch ein wirklicher Eigenthümer, resp. Gläubiger, seines Eigenthums, resp. Forderung, verlustig geht. Dieses Unrecht wird dadurch gerechtfertigt, dass es in der Macht des Berechtigten steht, dem Verlust durch Thätigkeit zuvorzukommen. Der Ausdruck Strafe der Nachlässigkeit ist nur uneigentlich zu verstehen, es soll durch denselben nur dem Vorwurf der Härte und Ungerechtigkeit dieses Instituts begegnet werden; 2) in der Präsuntion der Tilgung desjenigen Rechts welches lange Zeit nicht verfolgt worden, indem es unwahrscheinlich ist, dass der Berechtigte seine Klage versäumt hätte, wenn nicht das Recht auf eine jetzt nur nicht erweisliche Art wirklich aufgehoben worden wäre; 3) in der Rücksicht auf die Möglichkeit des Missbrauchs, dass der Kläger durch lange Verzögerung seiner Klage die Vertheidigung des Beklagten erschweren, ja unmöglich machen kann. Hierauf weist Savigny nach, wie man, während in Wirklichkeit die Veränderung des einzelnen Rechts, durch Zeitablauf auf rein positivem Wege für einzelne Institutionen ins Recht gekommen, zunächst einen allgemeinen Begriff construirte, indem man die Usucapion in einen Erwerb von Rechten überhaupt vermittelt der fortgesetzten Ausübung, die Klageverjährung in einen Verlust vermittelt versäumter Ausübung verwandelte, ja zur Klageverjährung sämtliche processualische und sonstige Termine rechnete, die doch juristisch gar nichts mit einander zu thun haben. Nachdem man so beide Institute wesentlich abgeändert hatte, fasste man sie als Arten einer Gattung, stellte als solche den allgemeinen Verjährungsbegriff auf, und begann ihn überall anzuwenden, selbst in direktem Widerspruch mit dem römischen Recht, z. B. auf das Pfandrecht ¹⁾, auf die Begründung von Obligationen ²⁾.

Am weitesten ist man unter dem Einflusse dieser Theorie in Russland gegangen, wo in einem Senatsurtheil es ausgesprochen worden, da „lebenslänglicher Besitz“ (= Nutzniessung;

1) Glück, XVIII. S. 195.

2) Im preussischen Landrecht.

пожизненное владѣние) eine Art des Besitzes, und der Verjährung nicht ausdrücklich entzogen sei, so könne derselbe, wenn er 10 Jahre gedauert habe, sich in das Recht lebenslänglicher Nutzniessung verwandeln. Diese Deduktion ist juristisch unmöglich. Uebrigens ist das betreffende, derartig motivirte Urtheil materiell vollkommen richtig. Es handelt sich um eine Urkunde, durch welche lebenslängliche Nutzniessung begründet worden war. Diese Urkunde hätte von vorn herein angestritten werden können. Es geschah aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist. Daher musste die Klage als verjährt abgewiesen, die Urkunde und auf Grund derselben das lebenslängliche Nutzniessungsrecht als zu Recht bestehend anerkannt werden. So erledigt sich die Sache sehr einfach, wenn nur Ersitzung und Klageverjährung streng unterschieden und auseinandergehalten werden. Geht man vom abstrakten Verjährungsbegriff aus und vermischt diese so verschiedenen Fälle, dann kann man, wie obige Motivirung und andere Beispiele zeigen, schliesslich zu juristisch unmöglichen Konstruktionen gelangen¹⁾.

Savigny schliesst seine Kritik: Am räthlichsten ist es, den reinen Sprachgebrauch der Quellen des römischen Rechts wieder herzustellen, in der Sache selbst aber den allgemeinen Verjährungsbegriff völlig aufzugeben, wodurch eine Einheit unter sehr ungleichartigen Rechtsinstituten erkünstelt werden soll. Allerdings haben diese Institute Berührungen unter einander, es kann auch vielleicht bei manchem das Bedürfniss entstehen, eine Rechtsregel anzuwenden, die eigentlich für ein anderes derselben eingeführt ist; dieses mag denn auf dem Wege analogischer Fortbildung des Rechts geschehen, nur nicht auf dem Wege der Subsumtion dieser Institute unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff. Der wichtige Unterschied dieser beiden Arten des Verfahrens besteht darin, dass die analogische Anwendung zu einer kritischen Rechtfertigung für jeden einzelnen Fall nöthigt, anstatt dass uns jene Subsumtion einer solchen Mühe überhebt, indem sie Alles mit Einem Schlage abmacht, dabei aber freilich die Wahrheit des Ergebnisses dem Zufall überlässt. Zwar könnte man versuchen, die Darstellung der neueren Schriftsteller durch die Behauptung rechtfertigen zu wollen, das

1) Журналъ Министерства Юстиціи. 1859. Nr. 1. Eine ausführliche Kritik dieses Urtheils findet sich im Архивъ историческихъ и практическихъ свѣденій относящихся до Россіи, издав. Н. Калачовымъ. 1860—1861. кн. I.

kanonische Recht habe den beschränkten Gesichtspunkt des römischen Rechts durch einen weiteren ersetzt und verbessert, so dass jene Darstellung in der That auf dem Boden des positiven Rechts ruhe. Allein das kanonische Recht hat den abstrakten Verjährungsbegriff, welcher bei den neueren Schriftstellern erscheint und worin die eigentliche Gefahr des Irrthums liegt, nicht in sich aufgenommen. Die Verfasser der Decretalen nahmen nur auf, was sie von ihren Lehrern den Legisten empfangen, sie wollten keine neue Theorie aufstellen. Die Berichtigung erstreckt sich daher mit vollem Recht auch auf sie. Unterholzner hat den Versuch gemacht, den gewöhnlichen Verjährungsbegriff zu beschränken, um ihn zu retten. Auch dieser Versuch muss als gescheitert bezeichnet werden, weil es eine halbe Massregel ist, die den Irrthum nicht beseitigt.

Auf Grundlage der Savigny'schen Kritik haben nun die Neueren jenen abstrakten Verjährungsbegriff verlassen. So z. B. Böcking¹⁾; Sintenis²⁾, der im allgemeinen Theil nur den Verlust der Klagen und der Servituten durch Nichtgebrauch auseinandersetzt; Arndts³⁾; v. Keller⁴⁾, in dessen Vorlesungen die Savigny'sche Kritik kurz und schlagend zusammengefasst ist. — Vangerow⁵⁾ widmet im ersten Buch seines Leitfadens einen besonderen § der Verjährung im Allgemeinen und einen anderen der Immemorialverjährung. Bei der bekannten Schärfe seiner Auffassung und bei seinem Streben stets und überall die specifisch römische Auffassung zur Geltung zu bringen, ist nicht anzunehmen, dass er einen allgemeinen Verjährungsbegriff aufstellt. Einigermassen befremdlich ist nur, dass er in der Lehre vom Eigenthum⁶⁾ von der „Verjährung“ des Eigenthums spricht und diesen Ausdruck statt *usucapio* anwendet — ein Gebrauch, der jedenfalls nicht zu billigen ist, da der Ausdruck Verjährung sowohl Erwerb als Verlust ausdrückt, der Verfasser an der bezeichneten Stelle aber nur vom Erwerbe handelt. Selbst wenn er den Ausdruck *usucapio* für die älteste

1) Pandekten des römischen Privatrechts. 2. Aufl. 1853. (1. Aufl. 1843). § 120.

2) Das praktische gemeine Civilrecht. 1844. I. §§ 26. 31.

3) Lehrbuch der Pandekten. 3. Aufl. 1859. (1. Aufl. 1852). §§ 87. 91. 106.

4) Pandekten. Vorlesungen aus dem Nachlasse des Verfassers, herausgegeben von Friedberg. 1861. §§ 76. 77.

5) Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. 1863. I. §§ 129. 130. (1. Aufl. 1839).

6) *ibid.* III. §§ 314—325.

Form der Eigenthumsersitzung ausschliesslich anwenden wollte, so stand ihm doch das Wort Ersitzung zu Gebote.

Windscheid ¹⁾ stellt wiederum einen allgemeinen Verjährungsbegriff auf, ohne ihm jedoch einen Einfluss im Einzelnen zuzuschreiben. Er sagt ausdrücklich, dass das römische Recht einen allgemeinen Verjährungsbegriff nicht kenne. Er meint jedoch: „Man gehe zu weit, wenn man den Begriff der Verjährung aus der Rechtstheorie ganz ausweisen wolle. Derselbe sei im Leben vorhanden und werde sich immer wieder eindringen, wenn nicht geregelt — ungeregt. Allerdings sei es wahr, dass die Grenzen der aufhebenden Verjährung sich leicht verwischen und man sich mit dem Verjährungsbegriff auf einen abschüssigen Boden begeben und die ältere Theorie zeige, bis wohin man auf demselben gelangen könne. Vor solchen Abwegen solle man warnen und man möge hinzufügen, dass der allgemeine Begriff der Verjährung, eben weil er leicht in andere Begriffe überschlage, gar nicht fähig sei, Grundlage einer juristischen Theorie zu werden, jedenfalls sei er es im römischen Recht nicht geworden: aber das Alles thue dem keinen Eintrag, dass es einen Begriff der Verjährung wirklich gebe und die juristische Theorie werde nicht zur Aufklärung beitragen, wenn sie denselben ignorire.“ Er behandelt sodann im allgemeinen Theil die Verjährung der Ansprüche, d. h. das was gewöhnlich Klageverjährung genannt wird und die unvordenkliche Verjährung. Die von Windscheid vorgebrachten Gründe sind sämmtlich nicht stichhaltig. Er selbst hat zugegeben, dass der allgemeine Verjährungsbegriff nicht fähig ist Grundlage einer juristischen Theorie zu werden. Dieser Begriff soll also nebenhergehen als abstrakte Eintheilung, vor der man beständig warnen muss, weil man durch ihre Annahme sich auf abschüssigen Boden begeben hat. Sie ist also nach seinem eigenen Ausspruch nicht nur unnütz, sondern gefährlich. Man soll den Verjährungsbegriff nicht ignoriren. Richtig! dem geschieht Genüge durch Kritik und Verwerfung. Windscheid will aber mehr, er behauptet: der Verjährungsbegriff bestehe im Leben, man müsse ihn aufnehmen, sonst dränge er sich ein. Der Satz, der Verjährungsbegriff bestehe im Leben, soll wol heissen, er sei im gewöhnlichen Leben gang und gäbe geworden. Dergleichen ist aber nicht

1) Lehrbuch des Pandektenrechts. 1862. I. §§ 105—113.

entscheidend. Im wirklichen, im praktischen Rechtsleben, und auf dieses kann es doch hier nur ankommen, besteht er nicht: jeder einzelne Fall wird eben auf Grund des positiven Rechts, je nach dem Charakter des einzelnen Instituts, nie und nirgends auf Grund des allgemeinen abstrakten Begriffs entschieden.

Endlich ist hier noch Unger's umfassendes Werk, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, zu erwähnen ¹⁾, seiner hohen wissenschaftlichen Bedeutung wegen, sowie weil es ein vollständiges System des Pandektenrechts enthält. Unger weist nach, dass trotz der scheinbaren Annahme des allgemeinen Verjährungsbegriffs durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1455—58. 1466—70. 1478—83) auch nach österreichischem Recht, die Verjährung nicht als ein zusammenhängendes Rechtsinstitut betrachtet werden könne, sondern dass sie bei den verschiedenen Rechten in verschiedenartiger Gestalt als Ersitzung, Verjährung durch Nichtgebrauch, Klageverjährung, deutschrechtliche Verschweigung — und weitaus nicht bei allen Rechten vorkomme.

Es besteht also im römischen Recht kein allgemeiner Verjährungsbegriff. Wir werden daher im Folgenden die Fälle, in denen das römische Recht dem Zeitablauf einen Einfluss auf den Erwerb oder Verlust eines Rechts zuschreibt, einzeln an einander reihen. Es lassen sich folgende unterscheiden: A. die Ersitzung; B. die Servitutenersitzung; C. der Untergang der Servituten durch Nichtgebrauch; D. *libertatis usucapio*; E. Klageverjährung; F. Unvordenkliche Verjährung.

A. **Usucapio**, Ersitzung, ist die Erwerbung des Eigenthums durch fortgesetzten Besitz unter gewissen Bedingungen. Sie hat die Bedeutung der Ergänzung einer unvollkommenen Erwerbung. Man unterscheidet eine ordentliche und ausserordentliche Ersitzung.

I. Die ordentliche Ersitzung setzt voraus:

1) Eine Sache die fähig ist im Eigenthum zu stehen und der durch positive Rechtsbestimmung die Ersitzbarkeit nicht entzogen ist. Nicht ersitzbar sind daher:

a. Sachen die unfähig sind im Eigenthum zu stehen, sowie solche die dem Verkehr entzogen sind.

1) Th. II. 1859. § 104. S. 259—286.

α. *Res incorporales*: Rechte an fremden Sachen, Forderungen, Sachgesammtheiten, das Vermögen als Zusammenfassung der einzelnen Vermögensbestandtheile, daher auch die Erbschaft.

β. *Res communes omnium*: die Luft, das Meer mit der Küste (die Benutzung der letzteren ist übrigens in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden geregelt), fließendes Wasser, doch nicht die Flüsse als Ganzes. Die Benutzung der Ufer der schiffbaren Flüsse ist verschieden geregelt, jedenfalls sind sie fähig im Privateigenthum zu stehen.

γ. Dem gemeinen Gebrauch gewidmete Sachen. Solche Sachen können im Eigenthum des Staates oder Privater stehen, sind jedoch, so lange sie ihrer Bestimmung dienen, der Ersitzung zu Privateigenthum, wenn sie dadurch der gemeinen Benutzung entfremdet würden, entzogen. Hierher gehören: schiffbare Flüsse, Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Häfen, öffentliche Gebäude, Kirchen, Gottesäcker.

b. Sachen privilegirter Eigenthümer: des Staates, des Landesherrn; Immobilien der Kirchen und milden Stiftungen.

c. Gestohlene Sachen.

d. Gewaltsam (*vi*) in Besitz genommene, heimlich vom bösgläubigen Besitzer veräußerte, sowie zum Zweck der Bestechung gegebene Sachen, sofern nur der Eigenthümer die mögliche Vindication nicht unterlassen hat.

e. Grenzen.

f. Sachen, deren Veräußerung verboten ist, z. B. *res litigiosae*.

g. Sachen Minderjähriger, sowie solche, deren Eigenthümer sich in väterlicher Gewalt befinden.

Endlich ist die Ersitzung ausgeschlossen während der Zeit eines feindlichen Einfalls, eine solche darf also nicht in die Ersitzungszeit eingerechnet werden.

2) *Bona fides*, „die redliche Ueberzeugung, dass man kein materielles Unrecht begehe, indem man sich die Sache aneignet“¹⁾, oder wie es in den Quellen ausgedrückt wird:

1) Windscheid, S. 450.

der gute Glaube des Erwerbers, dass er die Sache von einem zur Uebertragung Berechtigten empfangen habe. Nach römischem Recht genügte guter Glaube beim Beginn des Besitzes, jetzt wird auf Grundlage des kanonischen Rechts guter Glaube während der ganzen Dauer der Ersitzung verlangt.

3. *Justus titulus*, (Eigenthumserwerbstitel) ein nicht widergesetzlicher Erwerbgrund: Uebergabe (*traditio*), richterliche Verfügung, Erbschaft, Vermächtniss, Bemächtigung (*occupatio*), Fruchterwerb. Die Forderung des *justus titulus* besagt eigentlich nur, dass die *bona fides* nicht präsumirt werde, sondern bewiesen werden müsse.

4. Juristischer Besitz (*possessio*), der ununterbrochen innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit gedauert hat (3 Jahre für Mobilien, 10 Jahre für Immobilien *inter praesentes*, 20 Jahre für dergleichen *inter absentes*). Nothwendige Bedingungen des juristischen Besitzes sind bekanntlich, das faktische Innehaben der Sache, sowie der Wille dieselbe als eigene zu besitzen.

II. Die ausserordentliche Ersitzung. Zu derselben ist nur redlicher Besitz innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist kein *justus titulus* erforderlich. Der gute Glaube wird also präsumirt, so lange bis der Gegner den bösen Glauben bewiesen hat. Die Sache muss ferner ersitzbar sein, die Ersitzbarkeit ist jedoch weniger beschränkt als beim ordentlichen Besitz. Ausgeschlossen sind nur: α. *res incorporales*; β. *res communes omnium*; γ. dem gemeinen Gebrauch gewidmete Sachen; δ. endlich ist die ausserordentliche Ersitzung in allen den Fällen ausgeschlossen, wo die Verjährung der Eigenthumsklage ausgeschlossen ist.

Das Eigenthum kann für den bisherigen Eigenthümer überhaupt nur durch Ersitzung, niemals durch Nichtgebrauch verloren gehen. Auch durch die Klageverjährung findet kein Verlust des Eigenthums statt, dieselbe hebt vielmehr nur die Klage des Eigenthümers einer bestimmten Person gegenüber auf, keinesweges sein Eigenthum.

B. Servitutenersitzung. Sie ist ähnlich der Eigenthumserszung; man unterscheidet bei derselben gleichfalls eine ordentliche und ausserordentliche. Die Bedingungen derselben sind folgende:

a. Eine der betreffenden Dienstbarkeit fähige Sache.

b. Die redliche Ueberzeugung des die Dienstbarkeit Ausübenden, dass er durch die Ausübung kein materielles Unrecht begehe. Es wird aber kein *justus titulus* verlangt. Die Unredlichkeit muss vom Gegner bewiesen werden.

c. Offene Ausübung ohne Widerspruch des Eigenthümers.

d. Ununterbrochene Ausübung (Besitz) der Dienstbarkeit während bestimmter Zeit (10—20 Jahre).

Ausgeschlossen ist daher die Ersitzung der Dienstbarkeit an Sachen, die überhaupt unfähig sind im Eigenthum zu stehen, oder die dem Verkehr entzogen sind, ferner in den Fällen wo die Dienstbarkeit, gewaltsam (*vi*), heimlich (*clam*), oder mit Genehmigung des Eigenthümers (*precario*), wenn nur selbiger nicht selbst eine Dienstbarkeit begründen wollte, ausgeübt worden, oder wo die Ausübung unterbrochen worden, ganz wie beim Besitz.

Für die ausserordentliche Servitutenersitzung fallen die Ausnahmen fort und wird nur guter Glaube und ununterbrochene Ausübung verlangt. Uebrigens hierüber noch viel Streit.

C. Untergang der Servitut durch Nichtgebrauch (*non usus*) während der Verjährungszeit von Seiten des zur Ausübung Berechtigten. In dieser Weise können aufgehoben werden persönliche Dienstbarkeiten und von den Grunddienstbarkeiten, die von ländlichen Grundstücken, oder wie Windscheid das wol richtiger formulirt, Grunddienstbarkeiten, welche zu einzelnen sich wiederholenden Handlungen berechtigen. Zur Ausübung genügt, dass überhaupt das Recht ausgeübt, genossen worden, direkte Ausübung von Seiten des Berechtigten ist nicht nothwendig. Einzelne Servituten sind durch positive Rechtsvorschrift dem Untergang durch Nichtgebrauch entzogen. Die Verjährungszeit beträgt 10 Jahre *inter praesentes* und 20 *inter absentes*. Unterbrechung findet statt durch Ausübung oder Erhebung der Klage.

D. Ersitzung der Freiheit ***libertatis usucapio***, Befreiung eines Grundstücks von einer Servitut, durch Unterlassung der Ausübung einer Servitut an einem städtischen Grundstück (Windscheid: Grunddienstbarkeit, welche ein Recht auf einen dauernden Zustand der herrschenden oder dienenden Sache geben) von Seiten des Berechtigten, selbst im Falle der Unmöglichkeit, oder durch Benutzung der belasteten Sache von

Seiten des Eigenthümers, als einer von der Dienstbarkeit freien. Der Eigenthümer muss von der Befreiung wissen und sich in gutem Glauben befinden. Die Handlung, durch welche der der Dienstbarkeit widersprechende Zustand des Grundstücks hervorgebracht worden ist, darf weder gewaltsam (*vi*), noch heimlich (*clam*), noch mit Erlaubniss (*precario*) stattgefunden haben. Die Ersitzungszeit beträgt 10—20 Jahre. Unterbrochen wird die Ersitzung der Freiheit durch Ausübung der Servitut oder Klageerhebung. Es finden ähnliche Ausnahmen wie bei der Eigenthumsersitzung statt, aber auch eine ausserordentliche Ersitzung der Freiheit.

E. Klageverjährung. Unter Klageverjährung versteht man den Untergang einer Klage in Folge der Unthätigkeit des Berechtigten. Die Klage ist verjährt nachdem sie eine gesetzlich bestimmte Frist bestanden hat und innerhalb derselben (gewöhnlich 30 Jahre, doch auch kürzer und länger) nicht angestellt worden ist, obwohl sie angestellt werden musste und konnte. — Bedingungen:

I. Das Recht muss nicht ausgeübt, der Anspruch nicht befriedigt, und daher die konkrete Klage entstanden sein¹⁾. So lange das Recht, dessen Ausübung durch die Klage geschützt werden soll, ausgeübt wird, besteht das abstrakte Klagerecht, die Berechtigung des Eigenthümers gegen jede Beeinträchtigung seines Rechtes klagbar zu werden, was Windscheid mit Anspruch bezeichnet. Die konkrete Klage dagegen ist noch nicht entstanden, weil gar kein Grund vorliegt sie zu erheben, sie kann also auch nicht zu verjähren beginnen. Zur Ausübung des Rechts genügt es, dass überhaupt etwas vom Verpflichteten erlangt wird, z. B. Zinsen, Abschlagszahlung, Pfand, Bürgschaft, neue Schuldurkunde, oder sogar nur etwas ihm Gebührendes vorenthalten wird. Findet nun beim Bestehen des Anspruches nichts dergleichen statt, dann wird die Klage konkret existent, sie muss angestellt werden, wenn der Berechtigte sein Recht aufrecht erhalten will. Als Surrogat der Klageanstellung gelten unter gewissen Voraussetzungen, Protestation vor Gericht, vor der

1) Demelius, Untersuchungen aus dem römischen Civilrecht. 1856, Bd. I. S. 111—207.

Gemeindebehörde, vor dem Notar; blosser Mahnung dagegen nicht ¹⁾).

Von grösster Wichtigkeit ist es also festzustellen: in welchem Zeitpunkte die konkrete Klage als entstanden (*actio nata*) zu betrachten ist. Dieser Moment bestimmt sich verschieden, je nach der Verschiedenheit der Klage.

Die dingliche Klage entsteht im Moment der Störung der dinglichen Herrschaft, von da an steht erst die Person desjenigen, gegen den die Klage gerichtet werden soll, fest. Letzteres ist eine nothwendige Bedingung der Entstehung der konkreten Klage.

Die persönliche Klage, die ein Recht schützen soll, das nur in einem Nichtthun des Verpflichteten besteht, gleichfalls vom Moment der Störung dieses Verhältnisses, wo der Verpflichtete thut, was er unterlassen musste.

Die persönliche Klage dagegen, die den Anspruch auf eine Thätigkeit des Verpflichteten schützen soll, entsteht, sobald diese Thätigkeit aufhört, sobald der obligatorische Anspruch begründet, die Forderung fällig ist, ohne dass eine Verletzung der Obligation stattzufinden brauchte. Sie kann speciell mit der Entstehung des Rechts beginnen, wenn etwa der Verpflichtete überhaupt nicht thätig geworden ist. Ist für den Beginn der Thätigkeit ein besonderer Termin, oder eine Bedingung gesetzt, so kann die Verjährung natürlich erst mit dem Eintritt derselben beginnen, z. B. die Klage auf Rückgabe des Pfandes vom Tage der Tilgung der Schuld, weil vorher die Bedingung des Rückforderungsrechts nicht eingetreten ist.

Streitig ist der Beginn der Klage beim Darlehen, Depositum, Precarium, Commodatum, dem vorbehaltenen Rückkaufsrecht, wo einige mit der Begründung der Obligation die Klage entstehen lassen, andere die Entstehung der konkreten Klage von einer vorgängigen Mahnung abhängig machen. Demelius ²⁾ führt diesen Streit mit Recht auf die verschiedene Auffassung der Grundlage des Klagerechts zurück. Nachdem er die Unhaltbarkeit der (Hasse'schen) Verletzungstheorie nachgewiesen hat, sucht er die Gegner derselben gleichfalls zu widerlegen. Er führt aus, wie die richtige Auffassung in einer Modification

1) Windscheid, § 107.

2) a. a. O. S. 139—164.

der Savigny'schen Erklärung gefunden werden müsse. Savigny sieht die Rechtsverletzung in der Verletzung der, in der Natur des Rechtsverhältnisses begründeten, Erwartung des Forderungsberechtigten auf Erfüllung der Forderung; daher verlangt er bei unbetagtem Darlehen u. s. w. zur Entstehung der Klage vorherige Kündigung. Es hängt hiernach von der Willensrichtung des Berechtigten ab, ob eine Verletzung vorliege oder nicht; also von einem rein subjektiven, äusserlich schwer fassbaren, sehr schwankenden Momente, dem das objective Recht keine Bedeutung zuschreiben kann. Nicht von da, wo der Gläubiger zufällig die Erfüllung seines Anspruchs wirklich erwartet hat, sondern von da, wo er objektiv zu erwarten berechtigt war, beginnt das Klagerecht. Die konkrete Klage besteht daher, sowie das Recht verfolgbar ist. Diese Darstellung ist wol ohne Weiteres einleuchtend. Demelius schliesst aber weiter: da die Klage der Kampf des Rechts mit dem Unrecht ist, so ist sie ohne Unrecht, also ohne Rechtsverletzung, nicht möglich. Da es bei den bezeichneten persönlichen Klagen einer besonderen von aussen herzutretenden Rechtsverletzung nicht erst bedarf, so muss eine Rechtsverletzung schon darin liegen, dass eine fällige Leistung ausbleibt ganz ohne Rücksicht auf den Willen des Gläubigers und, fügen wir hinzu des Schuldners, ob er zu leisten sich weigert oder nur noch nicht leistet (Nichtleistung einer bestehenden Verpflichtung). Demelius nimmt die Nothwendigkeit des Vorhandenseins einer Rechtsverletzung an, weil er für zweifellos ansieht, dass die Klage der Kampf zwischen Recht und Unrecht sei. Dem gegenüber macht Unger ¹⁾ mit Recht geltend, dass nur der Rechtsstreit dieser Kampf sei und dass die Klage nicht nothwendig einen solchen Kampf herbeiführe, sondern nur wenn auf die Klage eine Einlassung, eine Leugnung des klägerischen Rechts, also eben die gesuchte Verletzung desselben erfolge. Gewöhnlich sei freilich die Rechtsverletzung vorhergegangen, aber es sei das nicht nothwendig. Die Klage ist nicht Mittel zum Schutz des verletzten Rechts, sondern zur zwangsweisen Verwirklichung des Rechts überhaupt. Die zwangsweise Vollstreckung kann eintreten, wenn auch der Verpflichtete die Leistung gar nicht weigert, sondern wenn er nur noch nicht leistet.

1) System, S. 378.

Betrachten wir nun auf Grund dieser allgemeinen Regel die einzelnen Klagen:

1) Die Klage aus dem Depositum und Precarium ist konkret begründet mit Hingabe der Sache ¹⁾. Es ist jedoch möglich, wenn es auch nur selten stattfindet, dass das Rückforderungsrecht des Deponenten beschränkt wird, so dass der Depositär das Recht erhält, die Restitution bis zu einem bestimmten Termin zu verweigern. Gewöhnlich wird ein bei diesem Contract festgesetzter Termin den Zweck haben, den Depositär zu beschränken, nicht den Deponenten ²⁾.

2) Die Klage aus dem Commodatum auf Herausgabe der Sache wird der Regel nach erst nach gemachtem Gebrauch konkret, nur ausnahmsweise kann die Klage hier sofort entstehen ³⁾.

3) Die Klage aus dem Wiederkaufsrecht ist konkret geworden im Moment der Hingabe der verkauften Sache. Nach Demelius ⁴⁾ ist das *pactum de retrovendendo* ein *p. de contrahendo*, es handele sich also bei demselben um eine wahre Bedingung. Diese Bedingung trete erst ein bei der Erklärung, man wolle zurückkaufen. Erst vom Tage der Geltendmachung des Rückkaufsrechts könne die Klage als konkret existent betrachtet werden und anfangen zu verjähren.

4) Die Klage auf Aufhebung eines Vertrages wegen *laesio enormis* ist konkret vorhanden mit dem Abschluss des Vertrages.

5) Die *actio redhibitoria* wegen Mängel ist konkret mit der Uebergabe der fehlerhaften Sache.

6) Die Widerrufsklage (Schenkungs) entsteht sofort mit Verübung des Unrechts.

7) Die Klage aus dem Darlehen auf unbestimmte Zeit, ist als konkret vorhanden anzusehen sofort mit Hingabe der Darlehenssumme; doch werden hier manche Ausnahmen stattfinden, z. B. bei Vorschüssen zur Hebung

1) Vgl. Unger, System. § 116. A. 11. S. 380—1.

2) Vgl. Demelius, S. 181—185.

3) Demelius, S. 186—191.

4) a. a. O. S. 194—198.

eines Geschäfts. In solchen Fällen ist offenbar die sofortige Klagbarkeit des Vorschusses gar nicht beabsichtigt, sie wird vielmehr erst eintreten, durch die erfolgte Hebung oder Auflösung des Geschäfts, oder durch den Tod des Schuldners ¹⁾.

8) Die Klage aus dem Darlehen auf Kündigung mit Festsetzung eines Zahlungstermines nach geschehener Kündigung ist konkret vorhanden von da an, wo nach erfolgter Kündigung die Frist abgelaufen ist, da die Forderung erst in diesem Momente fällig wird.

9) Die Klage aus dem Darlehen schlechthin nach Kündigung wird konkret sofort mit Hingabe des Geldes, da durch Hinzufügung der Formel nach Kündigung keine wirkliche Modification des Darlehens erfolgt ist, sondern nur eine ausdrückliche Einschärfung der ohnehin bestehenden Zahlungsverbindlichkeit. Es liegt in jenem Satz für den Gläubiger keine Beschränkung — er kann sofort klagen. Die Beschränkung besteht für den Schuldner, der kann nicht zu beliebiger Zeit zahlen, sondern nur wenn der Gläubiger will. Demelius ²⁾ meint, dass im einzelnen Falle der Richter, je nach der Intention der Kontrahenten, zu entscheiden haben wird, ob durch jene Klausel eine wirkliche Modification des einfachen Darlehens, ein Aufschub des Eintritts der Zahlungsverbindlichkeit beabsichtigt worden ist oder nicht.

10) Die Klage auf Ausführung periodischer Leistungen beginnt verschieden zu verjähren, je nach dem Charakter derselben. Gehören die periodischen Leistungen zum Inhalte eines umfassenden Obligationsverhältnisses (Pacht u. a.), so beginnt die Verjährung nach der allgemeinen Regel: es verjährt die Pacht, jede Zahlung dagegen ist Ausübung und daher Unterbrechung der Verjährung. Bilden solche Leistungen den alleinigen Inhalt einer Obligation, z. B. stipulirte Renten und dergl., so verjährt die Klage auf den einzelnen Posten vom Tage seiner Fälligkeit. Ein Recht im Allgemeinen auf alle stipulirte Renten u. s. w. existirt nicht; die Summe aller z. B. auf

1) Demelius, S. 186—189.

2) a. a. O. S. 178—181.

Lebenszeit stipulirten Renten lässt sich gar nicht feststellen. Es besteht immer nur ein Recht auf einzelne selbständige Zahlungen. Es kann daher auch nicht das Recht im Allgemeinen, sondern nur jede einzelne Forderung für sich, so wie sie fällig geworden ist, zu verjähren beginnen ¹⁾.

Die Verjährung läuft also gegen die Klage, wenn bei Nichtbefriedigung des Rechts die Klage nicht erhoben wird. Es finden jedoch Ausnahmen statt und die Verjährung läuft nicht:

A. So lange dem Anspruch eine nicht zu beseitigende dilatorische Einrede entgegen steht, denn soweit sich eine solche nicht beseitigen lässt, wird die Geltendmachung des Rechts unmöglich. Wenn der Klage eine solche Einrede von vornherein entgegensteht, so kann die Verjährung überhaupt nicht beginnen.

B. Gegen Kinder deren Vermögen in väterlicher Nutznutzung steht, die also an selbständiger Verfolgung ihres Rechts gehindert sind. Aus demselben Grunde gegen Unmündige und auch gegen Minderjährige, wenigstens bei allen Klagen, wo die Verjährungsfrist unter 30 Jahren beträgt.

II. Die Verjährung muss die gesetzliche Zeit ununterbrochen gedauert haben, gewöhnlich 30 Jahre, doch auch mehr und weniger. Jede Unterbrechung der Nichtausübung unterbricht auch die Verjährung. Also: Ausübung des Rechts; Anerkennung des klagbaren Rechts von Seiten des Gegners, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; Insinuation der beim kompetenten Richter angestellten Klage. Die Unterbrechung stellt den vor dem Beginn der Verjährung stattgehabten Zustand wieder her, als ob die Verjährung noch gar nicht begonnen hätte. Für eine etwa von Neuem beginnende Verjährung ist die früher abgelaufene Zeit ohne jede Bedeutung. Wechsel in den Personen unterbricht die Verjährung nicht, so dass sowohl derjenige, gegen den die Verjährung läuft, als auch der, zu dessen Gunsten sie läuft, mit ihren resp. Rechtsnachfolgern als ein und dieselbe Person betrachtet werden.

III. Drittens ist in Bezug auf die Bedingungen der Verjährung zu erwähnen, dass nach römischem Recht vom Verjährenden guter Glaube, d. h. Nichtwissen von dem rechtlichen

1) Demelius, S. 200—203.

Bestehen der Verpflichtung, nicht verlangt wird. Wenn jedoch demjenigen, der sich durch die Verjährung schützt, nachgewiesen wird, dass durch seine Machinationen (*dolo malo*) die Verjährungsfrist abgelaufen ist, so bleibt die betreffende Klage freilich verjährt, aber der vorher Klageberechtigte kann Entschädigung verlangen (I. 1. § 6. D. 4, 3). Nach kanonischem Recht dagegen wird für die Verjährung von Forderungen, die auf Herausgabe einer unrechtmässig besessenen fremden Sache gehen, guter Glaube verlangt.

Die Wirkung der Verjährung besteht darin, dass durch sie eine die Durchführung der Klage unmöglich machende Einrede begründet wird. Das persönliche Recht, welches mit dem Klagerecht zusammenfällt, wird durch diese Einrede unrealisirbar und geht daher mit der Klage unter ¹⁾. Anders beim dinglichen Recht. Dasselbe fällt nicht mit der Klage zusammen, die Klage ist nur eine Aeusserung desselben, das Recht besteht in der unmittelbaren Herrschaft über die Sache. Durch die Verjährung hört nur die Klage gegen eine bestimmte Person auf. Hat z. B. der Eigenthümer gegen einen unredlichen Besitzer die Eigenthumsklage durch Verjährung verloren und geht die Sache an einen anderen über, der nicht Rechtsnachfolger jenes ist und auch nicht eine selbständige Verjährung für sich anführen kann, so kann der Eigenthümer die Sache von letzterem zurückfordern. Kommt sie auf irgend eine andere Weise in die Hände des Eigenthümers, so braucht er sie gleichfalls nicht auszuliefern. Der redliche Besitzer hätte zu gleicher Zeit ersessen. Durch die stattgehabte Ersitzung (aber nur durch sie) geht das ganze Eigenthum unter. Eine Verjährung des Erbrechts findet nicht statt, nur die Erbschaftsklage geht durch Nichtanstellung unter. Der Erbe bleibt also Erbe, kann aber auf Herausgabe der Vermögenstheile nicht klagen. Wer die einzelnen Erbschaftssachen durch Verjährung erworben hat, wird dadurch nicht Erbe, nur Eigenthümer oder Besitzer der einzelnen Sache, je nachdem er sie ersessen hat, oder in Folge der Verjährung der Klage im Besitz geschützt wird.

1) Es ist übrigens eine Streitfrage, ob nur das Recht zur gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs, oder der gerichtlich verfolgbare Rechtsanspruch selbst verjähre. Vgl. Arndts. § 277. A. 1; Windscheid. §. 112. Nach der bis jetzt herrschenden Ansicht, bleibt eine *naturalis obligatio* bestehen, die alle Wirkungen einer *obligatio* mit Ausnahme des Klagerechts hat.

Es giebt endlich noch gewisse Fälle in denen ein binnen einer gewissen Zeit nicht ausgeübtes Recht erlischt: allein in diesen Fällen geht das Recht nicht deshalb unter, weil man es eine gewisse Zeit hindurch nicht ausgeübt hat (im subj. Sinn), sondern deshalb weil die Zeit verstrichen ist, während der allein es hätte ausgeübt werden können und nicht ausgeübt worden ist (Nichtausübung im objektiven Sinn). Z. B. Erlöschung des Vorkaufsrechts, des Rechts die Vormundschaft abzulehnen, des Rechts sich zur Uebernahme der Vormundschaft zu melden, des Rechts beim Kauf auf Probe zurückzutreten. Bei der Verjährung ist das Recht zeitlich unbeschränkt, nur die Nichtausübung desselben im subjektiven Sinn (Nichtanstellung der Klage) führt den Untergang desselben herbei, der Zeitablauf steht in zweiter Linie. Es kann daher durch Anstellung der Klage eine Unterbrechung stattfinden. Wo es sich um Beschränkung der Existenz eines Rechts auf eine gewisse Zeit handelt, da ist der Ablauf der Zeit das Primäre, die Nichtausübung (d. h. das Nichtausgeübtworden sein) das Sekundäre. Es kann daher von Unterbrechung der Frist keine Rede sein. Durch Anstellung der Klage auf Durchführung z. B. des Vorkaufsrechts wird, wenn der Vorkauf nicht ausgeführt worden ist, das Recht nicht gewahrt. Ist der von Anfang an feststehende Termin eingetreten, so hört das Recht auf, wenn auch noch so oft während der Frist die die Verwirklichung desselben bezweckende Klage angestellt worden ist. Es hat dadurch keine Unterbrechung stattgefunden, weil es sich eben nicht um eine Verjährungs-, sondern um eine Präklusivfrist gehandelt hat ¹⁾.

F. Unvordenkliche Verjährung. So bezeichnet man den Fall, wo ein Zustand seit Menschengedenken bestanden hat, ohne dass die Entstehung oder der Beginn nachweisbar wären, und wo deswegen dieser Zustand als zu Recht bestehend geschützt wird. Das kanonische Recht fasst die unvordenkliche Verjährung als Ergänzung der ausserordentlichen auf, während eigentlich derselben die Präsumtion einer rechtlichen Entstehung des betreffenden Zustandes zu Grunde liegt, da sie durch den Beweis des Anfanges jenes Zustandes ausgeschlossen wird, was bei der ausserordentlichen Verjährung nicht statt hat. Die unvordenkliche Verjährung sanktionirt alle Zu-

stände der Rechtsausübung und Rechtsnichtausübung. Bedingung ist nur ununterbrochene Fortdauer des betreffenden Zustandes seit Menschengedenken. Dies Zeugniß kann nur entkräftet werden durch den Beweis, dass der Zustand zu einer bestimmten Zeit seinen Anfang genommen habe. Dieser Anfang kann ein solcher sein, durch den der Zustand rechtlich entstehen kann z. B. Rechtsgeschäft u. s. w., dann ist die Gesetzlichkeit des Zustandes erwiesen. Ferner kann, wenn der Nachweis der Entstehung in einem bestimmten Zeitpunkt geführt ist, die ausserordentliche Verjährung Platz greifen. Endlich kann aber der nachweisliche Anfang dieses Zustandes ein solcher sein, durch den überhaupt kein Recht begründet werden kann. In diesem letzten Falle bleibt auch der Ablauf einer noch so langen Frist wirkungslos.

1) Unger, System. II. § 104. S. 275—277.

II.

Kritische Uebersicht der Litteratur der Verjährung nach russischem Recht.

1. Терланчъ, Краткое руководство къ систематическому познанію гражданскаго частнаго права Россіи. ч. I. Спб. 1810. 8.

2. В. Кукольникъ, Начальныя основанія російскаго частнаго гражданскаго права для руководства къ преподаванію онаго на публичныхъ курсахъ. ч. I. Спб. 1813. 8.

Die in diesen Werken enthaltenen ersten Versuche einer Definition der Verjährung müssen als vollkommen verfehlt bezeichnet werden. Die Rechtswissenschaft lag damals, als die Verfasser schrieben, in Russland noch vollkommen darnieder, sogar das positive Material des russischen Rechts, die Gesetze waren nur schwer zugänglich. Den Verfassern mangelten gründliche Kenntnisse sowohl der russischen Gesetze, als auch des römischen Rechts, dessen System und Begriffe zur Bearbeitung des russischen Rechts sie anzuwenden versuchten.

3. Проектъ гражданскаго Уложенія Россійскоіи Имперіи. ч. II. Спб. 1814. 8.

Dieses von der zehnten Gesetzgebungscommission entworfene Projekt eines Civilgesetzbuches blieb in Beziehung auf die Gesetzgebung ohne weitere Folgen, es kann daher füglich als eine Bearbeitung des Rechts angesehen werden, hat jedoch als solche eine untergeordnete Bedeutung. Meist enthält es nur wörtliche Auszüge aus den Gesetzen. In Beziehung auf die Verjährung zeigt es nur in zwei Punkten eine selbständige Auffassung. Einmal hat eine übertriebene Berücksichtigung des Kronsinteresses den Verfasser des Projektes den Satz aufstellen lassen: Wälder sowie unbebaute oder unvermessen Ländereien

der Krone verjährten nicht. Dann erkennt das Projekt theoretisch richtig, wenn auch im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen, der Verjährung nur den Charakter einer Exception zu, die ihre Bedeutung verliert, wenn sie nicht sofort bei Erhebung der Klage derselben entgegengesetzt wird. Um den theoretischen Standpunkt des Projektes zu charakterisiren, genügt es anzuführen, dass Ersitzung und unvordenkliche Verjährung als Arten der Klageverjährung aufgefasst werden.

4. В. Вельяминовъ - Зерновъ, Опытъ начертанія російскаго частнаго гражданскаго права. ч. I. Право лицъ. ч. II. Право вещей. Спб. 1814. 1815. 8. Die zweite Auflage, als 1. Auflage bezeichnet, erschien St. Ptbg. 1821 u. 1823, die dritte, als 2. Auflage bezeichnet, Moskau. 1826.

Dieses Werk hatte seiner Zeit eine grosse Bedeutung in der Praxis und ist nicht ohne wissenschaftlichen Werth. In Beziehung auf die Verjährung ist der Verfasser der erste, der den abstrakten Verjährungsbegriff in die russische Rechtslitteratur einbürgert, er folgt dabei nur der zu seiner Zeit auf dem Gebiete des römischen Rechts herrschenden Doktrin. Die Anwendung der einzelnen Sätze des römischen Rechts auf das russische muss übrigens zum Theil als fehlerhaft bezeichnet werden.

5. Андреевскіи, Разсужденіе о давности. Харьковъ. 1814. 8. 30. S. (Diese Schrift, eine Magisterdissertation, ist mir trotz vielfachen Bemühens nicht zugänglich geworden).

6. О. Морозкинъ, О владѣніи по началамъ російскаго законодательства. Москва. 1837. 8.

Die Litteratur über die Verjährung beginnt eigentlich erst mit diesem Werk. Mehre spätere Darstellungen stützen sich ganz auf dasselbe. Von der Verjährung handelt der Verfasser auf S. 103—107. Die Darstellung des Verfassers ist im Ganzen nicht unrichtig, doch vielfach lückenhaft, und besonders im historischen Theile veraltet, da dem Verfasser wichtige Quellen nicht zugänglich waren. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass bereits in dieser Schrift hervorgehoben wird, bis zum Sudebnik Joann III. sei in den Rechtsquellen von Verjährung nicht die Rede. Den Grund der späten Einführung der Verjährung findet der Verfasser darin, dass die Verjährung nicht aus dem Begriffe der Gerechtigkeit hergeleitet werden könne, sondern allein im Staatsinteresse eingeführt sei.

7. Dr. F. G. v. Bunge, Ueber die nach Curländischem Recht zur Ersitzung erforderlichen Fristen, abgedruckt in den Theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten, herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Dr. C. O. v. Madai. III, 1. Dorpat. 1841. 8. S. 79—104.

In den §§ 5 u. 6 dieser Abhandlung, die vom Einfluss des russischen Rechts auf die Verjährung des Curländischen Rechts handeln, stellt der Verfasser die wesentlichsten Bestimmungen des russischen Rechts zusammen und bemerkt (S. 96—97): „Der unmittelbare Ursprung dieser Civilverjährung aus der criminellen, so wie die ausdrückliche Beschränkung derselben auf Klagen lässt gar keinen Zweifel über den Charakter dieser Präscription übrig. Dennoch hat wahrscheinlich die Erwähnung des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens in dem Manifest von 1787 darauf geführt, aus dieser Klagenverjährung auch eine Acquisitivverjährung zu bilden, wie wir sie im neuern Russischen Recht finden.“ Mit diesen kurzen Worten ist der Charakter der russischen Verjährung im Allgemeinen richtig bezeichnet. Der Verfasser, offenbar ein Anhänger des abstrakten Verjährungsbegriffes, täuscht sich nur darin, dass er annimmt der Charakter der Klagenverjährung sei im neuern Recht modificirt und der abstrakte Verjährungsbegriff angenommen worden. Hierüber siehe unsere Abhandlung.

8. Краинхфельдъ, Пачертаніе росіійскаго гражданскаго права въ историческомъ его развитіи. Спб. 1843. 8.

Von der Verjährung handelt der Verfasser auf S. 129—135. Nach ihm gründet sich die Verjährung auf die Annahme einer Entsagung seitens des Eigenthümers oder Forderungsberechtigten! Ausser dieser Begründung giebt der Verfasser eine flüchtige Uebersicht der Bestimmungen der Sudebnike, der Uloshenie und der Gesetze Katharina II. Endlich folgen wörtlich die Bestimmungen des Gesetzbuches (Сводъ. Т. X) von 1842, ohne jede Erläuterung!

9. К. Неволнинъ, Исторія росіійскихъ гражданскихъ законовъ. Bd. II. u. III. Спб. 1851. 8.

Der Verfasser giebt seine Geschichte des russischen Privatrechts in der Form einer Geschichte einzelner Institute, ja meist einzelner Rechtssätze. Von der Verjährung handelt er bei der Geschichte der verschiedenen Institute, auf welche sie angewandt wird: in § 230 von der Verjährung im allgemeinen;

in § 286 von dem Erwerb der Erbgüter durch Verjährung; in § 362 vom Erwerb des Eigenthums an Immobilien durch Verjährung; in § 381 vom Erwerb beweglicher Sachen durch Verjährung; in § 389 von der Verjährung der Verträge. Ausserdem finden sich noch einzelne Bemerkungen über Verjährung z. B. des Rückkaufsrechts u. ähnl. (II. S. 79. 81. 82. 86. 89. 93. 95—98).

Newolin geht von dem allgemeinen abstrakten Verjährungsbegriff aus. Er sucht denselben durch die Behauptung zu begründen, die Verwirklichung eines Rechts gehöre so sehr zum Wesen desselben, dass nach den Gesetzen aller Völker jemand, der sein Recht innerhalb einer bestimmten Zeit nicht verwirklicht, dasselbe verliert, dagegen wer ein Recht ausübt, als ob es ihm zustehe, dasselbe nach Ablauf einer gewissen Zeit erwirbt. Er fährt fort: Ausserdem ist die Verjährung nothwendig zur Sicherung des Rechtszustandes; die Festsetzung der Frist unterliegt dem Zufall und der Willkür und kann nicht von vornherein geschehen. Es ist nur klar, dass Erwerb und Verlust von Rechten durch Verjährung stattfinden muss. Daher fehlen in den ältesten russischen Gesetzen, ebenso wie in denen anderer Völker, Bestimmungen über Verjährungsfristen. Die Verjährung bestand als langjähriger Besitz, als Besitz von unvordenklichen Zeiten her u. s. w. Diese ganze Deduktion muss, soviel Bestechendes sie auch haben mag, verworfen werden, sie steht im Widerspruch mit den Thatsachen. Eine abstrakte Begründung der Verjährung auf die Unthätigkeit des Berechtigten ist unzulässig, weil hiernach die Verjährung auch auf Staatsrechte angewandt werden müsste, wogegen die Praxis aller Völker und aller Zeiten spricht. Aber nicht nur auf Staatsrechte, auch auf ganze Gruppen von Privatrechten, ist die Verjährung nicht anwendbar, auf das ganze Familienrecht, die persönlichen Verträge und andere. Der von Newolin angeführte philosophische Grund der Verjährung ist unhaltbar, wie überhaupt ein jeder Versuch einer philosophischen Konstruktion der Verjährung. Historisch nicht zu rechtfertigen ist ferner die Behauptung, dass die Verjährung ein unter allen Verhältnissen nothwendiges Institut sei und in Folge dessen auch zu jeder Zeit und bei allen Völkern existirt habe. Die Geschichte des römischen Rechts beweist, dass lange Zeit nur die auf bestimmte Fälle beschränkte Usucapion bestand und dass der Untergang einer Klage wegen längerer Unthätigkeit des Berechtigten dem

älteren Recht unbekannt war. Die ersten Spuren einer Klageverjährung zeigen sich erst unter Constantin ¹⁾, eingeführt wird sie erst durch Theodosius. Unzulässig ist auch die dritte Behauptung Newolins, dass überall in der ältesten Zeit eine allgemeine der Zeit nach unbestimmte Verjährung vorgeherrscht habe und dass eine genaue Zeitbestimmung erst allmählig und verhältnissmässig spät eingeführt wurde. Die Geschichte des römischen Rechts zeigt uns den umgekehrten Gang: die älteste Zeit kennt nur eine sehr beschränkte Usucapion, wo der Zeitablauf nur die Bedeutung hat, die fehlende *auctoritas* zu ersetzen, der Erwerb musste rechtmässig durch Tradition stattgefunden haben, die Frist war genau bestimmt und kurz, 1 und 2 Jahre. Erst unter den heidnischen Kaisern entwickelt sich aus der Usucapion durch Ausdehnung derselben die *longi temporis praescriptio*, ferner die Klageverjährung als *praescriptio XXX vel XL annorum*. Ebenso werden die *temporales actiones*, denen von vornherein ein Termin anklebte, durch dessen Ablauf sie aufhörten, erst spät in beständige Klagen verwandelt, denen eine *exceptio temporis (annalis)* entgegengesetzt werden kann. Am spätesten unter dem Einfluss des kanonischen Rechts und der deutschen Reichsgesetze entwickelt sich die Immemorialverjährung, durch die ein Recht geschützt wird, weil es von jeher bestanden hat. Bei den Römern hatte die *vetustas* eine nur sehr beschränkte Bedeutung. — Auf einzelne Ausführungen Newolins werden wir in unserer Abhandlung zurückkommen.

10. И. Бьялевъ, Какъ понимали давность въ разное время и русское общество въ своей жизни и русскіе законы. Abgedruckt in: Въ воспоминаніе 12-го Января 1855 г. Учено литературныя статьи профессоровъ и преподавателей Императорскаго Московскаго Университета, издачныя по случаю его столѣтняго юбилея. Москва. 1855. 8.

Um zum juristischen Begriff der Verjährung zu gelangen, geht der Verfasser einen eigenthümlichen Weg. Er fasst das Wort *давность* zunächst nicht als Verjährung auf, sondern legt ihm die allgemeine Bedeutung der Vergangenheit bei, und zählt Fälle auf, wo in Russland vor alters Gedenktage vergangener Ereignisse festlich begangen wurden. Daran knüpft er die Bemerkung, dass auf Grund alter Vergangenheit (*давность*) auch

1) Vgl. Demelius, Untersuchungen S. 82—95.

besondere Rechte zuerkannt wurden, so alten Leuten und alten Städten. Ihre vollständige Entwicklung habe aber die Lehre von der Vergangenheit (*давность*) erst im Rechtsleben erhalten. Von nun an wird das Wort *давность* in seiner wirklichen Bedeutung der Verjährung gebraucht. Der geschichtlichen Entwicklung der Verjährung sind die Seiten 8—41 gewidmet. Auf S. 41 und 42 erscheint dann wieder der Begriff der Vergangenheit und der Autor bedauert, dass manche urrussische Erinnerungsfeier ausser Gebrauch gekommen sei. Der Verfasser ist bemüht, in seiner historischen Darstellung nicht blos die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen aufzuzählen, sondern auch die innern besonders ökonomischen Ursachen derselben und ihre Bedeutung für die Zeit nachzuweisen. Seine Aufgabe hat er also richtig erkannt, leider giebt er statt positiver Thatsachen, statt des Nachweises der ökonomischen und sonstigen Ursachen der einzelnen Gesetze hochtönende Phrasen; statt gewissenhafter Interpretation der alten Gesetze liest er in sie alles Mögliche hinein. Siehe darüber in unserer Abhandlung. Dieses Hineinlesen von Dingen, die in der Wirklichkeit gar nicht in den betreffenden Stellen sich finden, hat übrigens beim Verfasser einen bestimmten Zweck. Er sucht nämlich durch eine effektvolle Parallele einerseits die ältesten russischen Gesetze als sehr fortgeschritten und entwickelt, andererseits die Gesetzgebung der Kaiserin Katharina als echt national zu erweisen. Er behauptet ¹⁾ „Mit der Regierung der Kaiserin Katharina II. beginnt eine neue Periode in der Entwicklung der juristischen Begriffe von der Verjährung. Sie begründet ihre Gesetze zum Theil auf bisher unbekannte, oder den bisherigen entgegengesetzte Grundsätze und hält sich zum Theil an die Grundsätze des Litauischen Statuts.“ Auf der folgenden Seite sagt er: „Wie in der Russkaja Prawda die juristischen Begriffe von der Verjährung sich zuerst in Beziehung auf das Kriminalrecht äussern, so auch in den Gesetzen Katharina II. Die Kaiserin wiederholt in Beziehung auf die Verjährung die ganze vorhergehende Geschichte der russischen Gesetzgebung, nur mit dem Unterschiede, dass die Ideen, die in früherer Zeit Jahrhunderte brauchten zur Zeit Katharinas sich in einer Regierung entwickelten.“ In solchen Spielereien gefällt sich der Ver-

1) S. 32.

fasser! Dass ausserdem die einzelnen Sätze sich widersprechen und gegenseitig ausschliessen bemerkt er gar nicht. Wie kritiklos der Verfasser verfährt, beweist er unter Anderem auch dadurch, dass er überall, wo irgend welche Termine oder Fristen erwähnt werden, Verjährung sieht. So ist z. B. in einem Ukase des Zaren Boris Godunow gesagt, dass, wenn Räuber oder Diebe zwei und mehr Jahre im Gefängniss gesessen und im ersten Jahre bei der peinlichen Frage keine Denunciation vorgebracht haben, man späteren Denunciationen keinen Glauben schenken soll. In dieser Bestimmung sieht der Verfasser eine — Klageverjährung!!! Sehr ausführlich behandelt der Verfasser (S. 16—20) das Rückkaufsrecht, die Bedingungen desselben, die Fälle in denen es ausgeschlossen war — Dinge die gar nicht in seine Abhandlung hineingehören. Auf S. 24—28 schildert er die Geschichte der Verjährung des Rückforderungsrechts entlaufener Leibeigener. Da der Verfasser, in seinem 1860 erschienenen Werke über die Bauern, diese Frage weit gründlicher bearbeitet hat, freilich ohne seiner früheren Ansichten Erwähnung zu thun, so wollen wir die vielfach lückenhafte und schiefe Darstellung hier übergehen, und nur anführen, wie noch im Jahre 1855 der Verfasser die Massregeln in Bezug auf die Verjährung, die die Einführung der Leibeigenschaft vollendeten, als vollkommen den damaligen Interessen und dem Bedürfniss nach Rechtssicherheit entsprechend und in ihnen mit Nothwendigkeit begründet ansah, während er 1860 kein Wort zu hart findet, um das den Bauern angethano Unrecht zu brandmarken. — Endlich ist noch zu erwähnen, dass der Verfasser in die Geschichte der Verjährung des russischen Rechts auch die westrussischen Gesetze hineinzieht. Das 1347 in Wislica erlassene Statut König Kasimir III. von Polen habe in Westrussland Geltung gehabt. Im südwestlichen Russland sei es durch die Praxis eingeführt worden, sowohl in Folge der genauen Bekanntschaft dieses Landes mit polnischen und überhaupt westlichen Rechtsgewohnheiten, als auch wegen der Vereinigung des dortigen Russland mit Litauen und Polen. Den Beweis für das Gesagte ist der Verfasser schuldig geblieben, doch ist wol anzunehmen, dass er als Slawophile nicht ohne zwingenden Grund zugeben wird, in Südwestrussland habe von jeher polnische Sitte und polnisches Recht leichten Eingang gefunden. Dass das Statut von Wislica in Westrussland Geltung gehabt, ist wahrscheinlich, weil es auch in weissrussischer Fassung überliefert ist. Ob überhaupt und welchen Einfluss das west-

russische und polnische Recht auf das ostrussische ausgeübt hat, ist aber bisher noch nicht festgestellt worden und bedarf es zur Beantwortung dieser Frage noch gründlicher Forschungen. Der Verfasser hat es vorgezogen jene Gesetze anzuführen, ohne sich weiter über ihren etwaigen Einfluss auf das ostrussische Recht auszulassen. Natürlich kann aber der Verfasser als Slawophile nicht umhin dem rein russischen Recht Moskaus und Pleskaus einen höheren Standpunkt anzuweisen, als dem bei Weitem ausgebildeteren Rechte Westrusslands. Er behauptet, in jenen handle es sich um Erwerb durch Bearbeitung, um Schutz des Kapitals und der Arbeit, im Weichselstatut nur um Klageverjährung. In Beziehung auf das moskauische Gesetz ist das unrichtig. Die moskauische Gesetzgebung kennt nur eine Klageverjährung, siehe darüber in unserer Abhandlung. — Im Ganzen ist die Darstellung des Verfassers vielfach lückenhaft.

11. Варадиновъ, Исследования объ имущественныхъ или вещественныхъ правахъ по законамъ русскимъ. Спб. 1855. 8.

Von der Verjährung handelt der Verfasser in den beiden letzten der 3 Abtheilungen, in welche die Schrift zerfällt. In Abth. II. S. 110. 115—122. 135. führt er die Bestimmungen des positiven Rechts an. S. 154—155. handelt der Autor vom Wesen der Verjährung und bemüht sich nachzuweisen, der abstrakte Verjährungsbegriff finde sich auch im russischen Recht. S. 156 bis 161 führt er die in den Gesetzen ausdrücklich angeführten einzelnen Fälle der Verjährung, sowie die Ausnahmen auf und macht auf den Unterschied zwischen Verjährung und processualischen Fristen aufmerksam. In Abth. III. handelt er (S. 28. 29) vom Erwerb und (S. 112. 113) vom Verlust des Nutzungsrechts durch Verjährung. Die ganze Abhandlung ist sehr weitschweifig und hin und wieder ungenau. So führt der Verfasser unter den Fällen, bei denen die Verjährung ausgeschlossen ist, die Vollmacht an. Vor 1858 waren nur terminlose Vollmachten von Edelleuten unverjährbar. 1858 erst wurde die Unverjährbarkeit aller unbefristeten Vollmachten ausgesprochen. Der Verfasser schrieb aber im Jahre 1855.

12. О. Дмитріевъ, Исторія судебныхъ инстанцій и гражданскаго апелляціоннаго судопроизводства отъ Судебника до Учрежденія о губерніяхъ. Москва 1859. 8.

Der Verfasser sieht den Grund der Verjährung in der Unmöglichkeit ein veraltetes Recht das lange geruht hat zu be-

weisen. Dazu komme noch die Annahme der Aufhebung eines lange Zeit nicht geltend gemachten Rechts. Der letztere Grund sei häufig in Gerichtsurkunden angeführt. Durch die Gesetzgebung erhalte die Verjährung die Bedeutung einer Strafe für langjährige Nichtanstellung der Klage. Die historische Uebersicht der Bestimmungen über die Verjährung findet sich S. 174 bis 178. 224. 357. So gründlich und tüchtig das Werk Dmitriew's auch ist, so ist gerade die Verjährungsfrage die schwache Partie desselben. Es muss ihm zum Vorwurf gemacht werden, dass er sich, ohne eingehende Kritik, der Darstellung Moroschkin's angeschlossen hat. Die Belege aus den Quellen, durch die er Moroschkin's Ansichten zu stützen sucht, belegen jene Ansichten gar nicht, sondern widerlegen sie. Uebrigens spricht Dmitriew zum Schlusse die richtige Auffassung aus, ohne sie jedoch weiter zu begründen. Dmitriew's Werk ist jedoch von solcher Bedeutung, dass wir die einzelnen Einwendungen gegen seine Auffassung an den betreffenden Stellen in geschichtlichen Theil unserer Abhandlung vorbringen werden.

13. Л. Дѣмисъ, Юридическій словарь практическій гражданскаго права, преимущественно частнаго, т. е. объ отношеніяхъ семейственныхъ и по имуществамъ и договорамъ. ч. I. Спб. 1859. 8.

Von der Verjährung handelt der Verfasser auf S. 285—288., er giebt eine Zusammenstellung der bestehenden Gesetze mit einigen Erläuterungen aus früheren Gesetzen, sowie aus Senatsurtheilen.

14. И. Энгельманъ, О приобрѣтеніи права собственности на земли по русскому праву. Спб. 1859. 8.

In dieser Schrift haben wir die Verjährung behandelt, soweit sie als Erwerbsgrund des Eigenthums an liegenden Gründen in Betracht kommt. S. 61 u. 62. 91—97. 115—116. 138—144.

15. (И. Зарудный), Охранительные законы частнаго гражданскаго права. Опытъ изслѣдованія о системѣ русскихъ гражданскихъ законовъ. 1859. 8. Ohne Druckort. (Gedruckt in Petersburg).

In dieser für den Reichsrath verfassten Denkschrift wird von der Verjährung gehandelt auf S. 105—112. Der Verfasser führt zunächst mehre Reichsrathsgutachten an, aus denen hervorgeht, dass beim Verjährungsbesitz keine formelle Einweisung in den Besitz nothwendig sei. Er entscheidet ferner die Frage über das Verhältniss der zweijährigen Frist zur Anstreitung

einer Kaufurkunde und der 10jährigen Verjährung dahin, dass durch den Ablauf der zweijährigen Frist der Käufer das unanstreitbare Eigenthum am gekauften Immobile erworben hat, und dass der etwaige wirkliche Eigenthümer innerhalb der 10jährigen Verjährung nur den Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verkäufer behält. Diese Frage ist übrigens in der Praxis häufig, ja meist in entgegengesetzter Weise entschieden worden. Endlich wird auf Grund mehrer Reichsrathsgutachten ausgeführt, dass durch Verjährung auch ein beständiges Nutzniessungsrecht erworben werden könne, dass aber die Unbestimmtheit der Gesetzesstellen in der Praxis häufig Zweifel hierüber verursahe.

16. А. Пестржецкій, Владѣніе какъ условіе перехода права собственности по русскому праву, abgedruckt im Журналъ Мин. Юстиціи. 1860. Nr. 1. S. 45—73. Nr. 3. S. 3—55.

Der Verfasser berührt die Verjährung, als Erwerbsart des Eigenthums an liegenden Gründen, im zweiten Theil seiner Abhandlung (Nr. 3. S. 49—55.). Er findet eine grosse Aehnlichkeit zwischen der Auffassung der Verjährung im römischen und russischen Rechte, und sieht im zweijährigen Klagetermine, nach Korroborirung einer Kaufurkunde auf liegende Gründe, ein der *usucapio* ähnliches Institut. Diese Auffassung lässt sich weder historisch noch dogmatisch, sondern einzig aus der Unkenntniss des römischen Rechts erklären. Ein Beispiel möge genügen, um den Grad dieser Unkenntniss festzustellen. Der Verfasser meint ganz richtig, der im russischen Recht bestehende zweijährige Termin, innerhalb dessen eine Kaufurkunde angestritten werden kann, habe keine absolute Bedeutung, speciell dürfe derselbe das Recht eines Erben, die Erbschaft innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist zu reklamiren, nicht beeinträchtigen. Nach russischem Recht ist das unzweifelhaft. Allein der Verfasser meint, nach römischem Rechte finde ähnliches statt. Er findet den Satz, *Pro herede ex vivi bonis nihil usucapi potest*, und erläutert ihn dahin: die *usucapio* könne in keinem Falle dazu führen, dass ein Dritter eine Erbschaft bei Lebzeiten des Erben erwerbe. Dieser Satz sagt bekanntlich ganz etwas Anderes: Als Erbe (d. h. unter dem Vorwand er sei Erbe, oder indem er sich als Erbe gerirt) kann Niemand etwas aus dem Vermögen eines Lebenden ersitzen. Unter dem *vivus* ist der Herr, der Eigenthümer verstanden, nicht der Erbe

eines Vermögens, der ja gar nicht Eigenthümer ist, sondern bloß einen Anspruch auf das Vermögen hat. Die *usucapio pro herede* setzt stets eine wirkliche Erbschaft voraus. So lange der Eigenthümer lebt, ist gar keine Erbschaft vorhanden, sie kann also auch nicht *usucapirt* werden. Den Erben, d. h. den, der noch nicht Eigenthümer geworden ist und nur einen Anspruch auf die Erbschaft hat, schützt das römische Recht nur in einem Falle, gleich dem Eigenthümer. Im Allgemeinen verlangt es vom Erben praktische Bethätigung seines Rechts, widrigenfalls es seine Ansprüche nicht schützt. Das älteste Recht ging so weit, dass es vom Augenblick des Todes des Erblassers bis zur Besitzergreifung durch den Erben einem Jeden gestattete sich aller oder einzelner Erbschaftssachen zu bemächtigen. An solchen Sachen konnte ein Diebstahl gar nicht begangen werden. Durch Besitz innerhalb eines Jahres wurde an ihnen das Eigenthum erworben. Ja, die *usucapio pro herede* hatte erbrechtliche Bedeutung: der *Usucapient* wurde Erbe. Erst in späterer Zeit trat eine Beschränkung in soweit ein, dass sich die Ersitzung nicht mehr auf das Erbrecht, sondern nur auf die einzelnen Erbschaftssachen bezog. Hadrian beschränkte die Ersitzung noch mehr, indem er bestimmte, diese *Usucapio* finde nur Dritten gegenüber statt und schütze den Besitzer nicht gegen die Klage des Erben aus dem Erbrecht. Im justinianischen Recht erst verliert die *usucapio pro herede* vollständig ihre ursprüngliche Bedeutung. Sie wird eine Art der *Usucapion* und kann nur da zur Anwendung kommen, wo jemand sich auf Grund eines entschuldbaren Irrthums (*bona fides* und *justus titulus*) für den Erben hält. Nur in einem Falle, wie wir oben erwähnten, schützt das römische Recht den Erben stets gleich dem Eigenthümer. Diese ausnahmsweise Stellung haben nur *sui*, d. h. die in der *patria potestas* oder *manus* des Erblassers Stehenden. Die durch den Tod des Erblassers freiwerdenden *sui*, (nur denkbar wo der Erblasser ein Mann ist) sind *ipso jure* Erben, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind; auch ohne ja gegen ihren Willen. Nur vom Prätor erhalten sie die Erlaubniss die Erbschaft auszuschlagen. Wenn ein *suius heres* existirt, so besteht gewissermassen gar keine *hereditas*, da man sagen kann, das Recht an den Gütern, das er schon beim Leben des Erblassers hatte, trete gleichsam nur in Wirksamkeit. Darauf beruht wol die Ansicht, dass niemand in diesem Fall *pro herede* *usucapiren* kann. Der Verfasser will seine Behauptungen Puchta

entnommen haben. Wenn er Puchta gelesen hätte¹⁾, hätte er bei demselben Obiges finden können, dann hätte er wol auch nicht jenen Satz, sondern den citirt, der die obenangeführte Ausnahme ausspricht, l. 2. C. 7, 29.: *Nihil pro herede posse usucapi, suis heredibus existentibus magis obtinuit*. Aber auch dieser Satz hätte seine Ansicht nicht unterstützt: der Begriff des *suius* ist ein specifisch römisches, der nicht einfach als unserem Erben entsprechend bezeichnet werden kann. — Das römische Recht lehrt also gerade, dass die *Usucapion* von Erbschaftssachen auch gegen den Erben anwendbar sei, es widerspricht also gerade dem Satz des russischen Rechts, den es nach des Verfassers Ansicht bekräftigen sollte. Durch *usucapio pro emto*, die man allenfalls mit der zweijährigen Frist zur Anstreitung einer Kaufurkunde in eine Parallele bringen könnte, werden gerade die Ansprüche des Erben auf Erbschaftssachen aufgehoben. Einigen Werth haben in dieser Abhandlung nur die historischen Notizen, durch die der Verfasser nachzuweisen sucht, wie die Macht der Umstände die russische Gesetzgebung allmählich dazu gebracht hat, der Verjährung eine absolute Bedeutung beizulegen.

17. Т. Р., О земскої давности при апелляціонномъ производствѣ, abgedruckt im Журн. Мин. Юстиціи. 1860. Nr. 9. S. 353 - 360.

In dieser Abhandlung wird festzustellen gesucht, was das russische Recht (beim früheren Processverfahren) unter *имѣть ходяenie* verstehe, nämlich die Vornahme processualischer Handlungen, bei denen die Thätigkeit der Parten gesetzlich verlangt werde. In Beziehung auf das Appellationsverfahren, weist der Verfasser nach, dass bei dem bisher herrschenden Untersuchungsprincip die ganze Thätigkeit des Appellanten sich auf Einreichung der Appellationschrift beschränke, er zu weiterer Thätigkeit nicht verpflichtet sei. Seine Unthätigkeit dürfe daher kein Grund sein, den Process als ruhend und die Verjährung als laufend anzusehen, im Gegentheil, das Gericht sei verpflichtet zu verfahren, ganz abgesehen von der Thätigkeit oder Unthätigkeit des Appellanten. Diese Darlegung widerspricht der Praxis, die stets berücksichtigte, ob der Process weitergeführt worden. Hatte er faktisch während der Verjährungsfrist geruht, einerlei durch wessen Schuld, so wurde die Verjährung für abgelaufen erklärt.

1) Cursus der Institutionen. III. §§ 304, 310.

18. Д. И. Мейеръ, Русское гражданское право. Чтения изданные по запискамъ его слушателей подъ редакцію А. Вицына. Спб. I. 1861. II. 1862. 8. — 2. Aufl. 1862.

Der Verfasser handelt von der Verjährung zunächst im allgemeinen (I.) Theil seiner Vorlesungen, § 41. S. 356—364. Er stellt sich von vornherein auf den einzig richtigen, wissenschaftlichen Standpunkt, indem er den abstrakten Verjährungsbegriff verwirft: „Die Verjährung ist kein einheitliches selbständiges Institut, sondern eine Zusammenfassung sehr verschiedener Institute, die nur den Zeitablauf und dessen Einfluss auf Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.“ Der Verfasser beantwortet sodann die Frage, auf welcher Grundlage man an den Ablauf einer beliebigen Zeit den Erwerb oder Verlust eines Rechts geknüpft habe. Die Antwort sucht er darin, dass die Rechtsverhältnisse, die in der Zeit entstehen, auch dem Einflusse derselben nicht entgehen können. Wie durch die Wirkung der Zeit Rechtssubjecte und Objecte zu Grunde gehen, so entstehen gleicher Weise auch Rechte. Die Wirkung der Zeit zeige sich in der verschiedensten Weise: durch Einwirkung auf den ökonomischen Werth dem das Recht entspricht und der sich mit der Zeit ändert, durch Einwirkung auf das juristische (wir würden sagen: staatliche und sociale) Interesse, das an ein bestimmtes Rechtsinstitut geknüpft ist. Der Verfasser lässt übrigens diese Parallele, nachdem er sie kaum angedeutet, sofort fallen, und fährt fort: „Unabhängig hiervon äussert sich im Rechtsleben der Einfluss der Zeit auf die Rechtsverhältnisse im Institut der Verjährung, dessen Wesen darin besteht, dass eine Person, die ihr Recht im Laufe einer bestimmten Zeit nicht verwirklicht, dasselbe verliert, wenn es durch eine andere Person erworben wird, oder wenn eine andere Person vom Aufhören dieses Rechts irgend einen Nutzen hat.“ Der Verfasser begeht hier offenbar eine Inkonsequenz, nachdem er gelehrt hat, die Verjährung sei ein selbständiges, einheitliches Institut, erklärt er sie nicht nur für ein solches, sondern findet auch in der Verjährung dieselbe Grundlage wie die Anhänger der abstrakten Verjährungstheorie. Der Verfasser geht hierauf zur Kritik der verschiedenen Begründungsversuche der Verjährung über. Die Annahme eines Verzichts des Berechtigten verwirft er, weil ein solcher überall da, wo Streit entstehe, faktisch nicht statthabe und speciell für das russische Recht im Gesetz von einer solchen Annahme nicht die Rede sei. Auch auf die Absicht, die Unbestimmtheit der

Rechtsverhältnisse zu vermeiden, könne man die Verjährung nicht begründen, weil häufig trotz des Zeitablaufs eine solche Ungewissheit der Rechte gar nicht stattfinde. Nach der Ansicht des Verfassers verdiene schon mehr Berücksichtigung die Auffassung der Verjährung als einer Strafe für die Nachlässigkeit desjenigen, der sich um die Verwirklichung seines Rechts nicht gekümmert hat. Das meiste für sich habe die Begründung der Verjährung auf den Satz, dass Alles, was längere Zeit bestanden, dadurch schon ein Recht auf Achtung erworben habe. In direkter Beziehung auf das russische Recht sagt der Verfasser: „Aus der russischen Gesetzgebung (законодательство) lässt sich nicht nachweisen auf welches dieser verschiedenen Motive hin die Verjährung eingeführt sei. Es scheint, dass es richtiger wäre zu sagen, dass das Institut der Verjährung im russischen Recht von altersher bestanden habe und gleichsam von selbst entstanden sei und wenn auch das eine oder andere der angeführten Motive einen Einfluss auf die Entstehung gehabt habe, so sei doch dieser Einfluss im Rechtsleben nicht zum Bewusstsein gekommen.“ Als Erwerbsart des Eigenthums behandelt der Verfasser die Verjährung in Th. II. S. 82—95., hierüber siehe in unserer Abhandlung.

19. П. Мулловъ, Вопросъ о давности и отвѣтъ на него, abgedruckt im Юридическій Вѣстникъ. 1860—61. вып. 12. S. 43—51.

Der Verfasser beantwortet die Frage, ob die Verjährung Anwendung finde auf Grundstücke, die gegen das Gesetz veräussert worden, auf Grundlage des positiven Gesetzes bejahend.

20. П. Бѣляевъ, Крестьяне на Руси. Изслѣдованіе о постепенномъ измѣненіи значенія крестьянъ въ русскомъ обществѣ. Москва 1860. 8.

Dieses Werk giebt eine Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft. Es zeichnet sich durch umfassende Benutzung und Mittheilung zum Theil ungedruckter Quellen aus. Die Schlüsse, die der Verfasser aus den Quellen zieht, sind oft nicht richtig, aber er giebt treulich das ganze Material, aus welchem seine Ansichten widerlegt werden können. Von der Verjährung des Rückforderungsrechts leibeigener Bauern handelt der Verfasser auf S. 106—114. 141—145. Die Widerlegung einzelner Behauptungen des Verfassers siehe in unserer Abhandlung.

21. А. Любавскій, О давности въ гражданскихъ дѣлахъ, abgedruckt im Жур. Мин. Юстиціи. 1863. Nr. 12. S. 475—526.

Der Verfasser leitet seine Abhandlung mit der Bemerkung ein, dass es, trotz der grossen Wichtigkeit der Verjährung, in der russischen Litteratur an einem Werke mangle, welches die theoretische und praktische Bedeutung, die Entstehung und allmähliche Entwicklung der Verjährung in der russischen und in ausländischen Gesetzgebungen erläutere. Ob dieser Zweck wirklich erreicht worden, wird sich aus der folgenden Kritik ergeben. In 6 Abschnitten behandelt der Verfasser: den Begriff, die philosophische Begründung, die historische Bedeutung der Verjährung, Bestimmungen verschiedener Gesetzgebungen, die Geschichte der Gesetzgebung über Verjährung in Russland, endlich die Verjährung nach jetzigem russischen Rechte.

Die I. Abtheilung, die vom Begriff der Verjährung handelt, leitet der Verfasser etwa folgendermassen ein: Die Römer sind die ersten, die eine Verjährung kennen, sie geben aber keine Definition derselben. Daumas ist der erste, der eine solche aufstellt, welche in den *Code Napoléon* übergeht! Erwähnt werden ferner in einigen Zeilen, Unterholzner, Puchta und Mercadé. Dann folgt eine unklare Darstellung des abstrakten Verjährungsbegriffes. Der Verfasser muss Unterholzner's Werk entweder nicht gelesen, oder nicht verstanden haben! Die aufhebende Verjährung hat z. B. für den Verfasser die Bedeutung eines gerichtlichen Termines! Abgesehen vom unklaren Ausdruck „gerichtlicher Termin“ — es könnte höchstens heissen Präklusivtermin — ist eine solche Gleichstellung unzulässig. Bei der Verjährung geht ein Recht unter durch Unthätigkeit, durch Thätigkeit wird die Verjährung unterbrochen und kann dann erst wieder von neuem beginnen. Bei Präklusiv- und ähnlichen Terminen handelt es sich um ein von vornherein zeitlich beschränktes Recht, dessen Existenz durch keine Thätigkeit verlängert werden kann. Alles dieses hätte der Verfasser dem Unterholzner'schen Werk entnehmen können. Dass Puchta und alle Neueren den allgemeinen Verjährungsbegriff verwerfen, das ahnt der Verfasser nicht einmal! Es gereicht ihm das zu um so grösserem Vorwurfe, da die richtige Auffassung der Verjährung bereits durch Meyer in der russischen Litteratur eingebürgert war. Nachdem der Verfasser der Verjährung die Bedeutung eines gerichtlichen Termines zuge-

sprochen, giebt er eine Definition derselben, die es unmöglich macht die Präklusion und die Beschreitung der Rechtskraft eines Urtheils (nach Ljubawski auch gleich Verjährung) zur Verjährung zu zählen. „Verjährung werden Erwerb und Verlust von Rechten genannt, die aus keinem anderen Grunde als der Verwirklichung, oder Unterlassung der Verwirklichung, im Laufe einer bestimmten Zeit und unter gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vor sich gehen.“ Bei der Beschreitung der Rechtskraft und dem Präklusivtermin ist die richterliche Anordnung die Hauptsache und der Zeitablauf das Sekundäre. Man kann also von beiden, die der Verfasser zur Verjährung zählt, nicht sagen, dass bei ihnen „aus keinem anderen Grunde als der Verwirklichung oder Unterlassung“ u. s. w. der Erwerb oder Verlust vor sich geht.

In Abtheilung II. handelt der Verfasser von der philosophischen Begründung der Verjährung und bricht eine Lanze gegen diejenigen, welche der Verjährung eine philosophische Grundlage zuschreiben. Dass diese Ansicht in der gemeinrechtlichen Litteratur seit Thibaut¹⁾ ein überwundener Standpunkt ist, dass in derselben nur hie und da einzelne Anhänger einer philosophischen Verjährungslehre irrlichteriren — das ist unserem Verfasser vollkommen unbekannt. Er kennt offenbar nur einige französische Schriftsteller und da Troplong der Verjährung eine philosophische Grundlage zu geben sich abmüht, so glaubt unser Verfasser offenbar annehmen zu dürfen, die ganze deutsche Rechtslitteratur stehe auf demselben Standpunkte. Was der Verfasser von sich aus gegen eine philosophische Begründung der Verjährung vorbringt, ist kaum werth erwähnt zu werden. Es wird genügen, einige Beispiele anzuführen, um unser Urtheil zu rechtfertigen. „Die Rechte sind abstrakt betrachtet ewig und unabänderlich und die Zeit, die nur auf Gegenstände der äusseren Welt einen Einfluss ausübt, kann sie ebensowenig erschüttern, als sie das Wesen der Gottheit verletzen kann, deren Abdruck die Rechte auf Erden sind.“ Will der Verfasser sich hierdurch zur Lehre von der Präexistenz der Ideen bekennen? Oder hat er selbst seinen Ausspruch nicht begriffen? Die Rechte sollen ewig und unabänderlich, dann aber auch der Abdruck der Gottheit auf Erden sein. Die Ewigkeit und Unabänderlichkeit

1) Siehe oben S. 2—3.

eines Abdruckes hängt doch vom Material ab, in das der Abdruck gemacht ist. Ein Abdruck auf Erden ist doch seinem Wesen nach irdisch, nicht ewig — die Ewigkeit irdischer Verhältnisse scheint der Verfasser wenigstens nicht behaupten zu wollen. Aber selbst wenn man auf die Präexistenz und Ewigkeit der Rechtsideen eingehen wollte, müsste das Raisonement des Verfassers verworfen werden. Ein Satz, der in Bezug auf diese Ideen, auf das Wesen des Rechts, auf das Recht zugegeben werden kann, ist deswegen noch nicht anwendbar auf die einzelnen zeitlichen Erscheinungsformen des Rechts. Der Verfasser spricht von der Ewigkeit der Rechte. Unter Rechten kann nur dreierlei verstanden werden: Rechtssysteme einzelner Völker, einzelne Rechtsinstitute, endlich die aus diesen fließenden Befugnisse einzelner Personen. In welchem Sinne erklärt nun der Verfasser die Rechte für ewig? Schwerlich hat er die einzelnen Rechtssysteme gemeint — ebensowenig wol einzelne Institute, sonst müsste er das auch von bereits überwundenen Rechtsinstituten von Sklaverei und Leibeigenschaft aussagen! Er kann also nur die Rechte des Einzelnen gemeint haben. Er sagt es weiter selbst: „Wenn auch die Rechte von unvollkommenen Wesen ausgeübt werden, deren Tage auf Erden gezählt sind, nichtsdestoweniger sind sie ihrem Inhalte nach ausserhalb des direkten Einflusses der Zeit gestellt. Der Mensch wird alt, seine Rechte bleiben bestehen und gehen auf seine Erben und Nachkommen über.“ Sind das wirklich ewige Rechte des Einzelnen, Gestorbenen? Der Verfasser ist hier wiederum durch Verwechslung der Begriffe zu einem Trugschluss gelangt. Oben setzte er statt Recht — Rechte, hier verwechselt er die Rechte, d. h. die aus dem Rechtssystem im allgemeinen und den einzelnen Instituten im besonderen fließenden Befugnisse jeder einzelnen Person, mit den Rechtsobjekten. Denn meinem Erben, meinem Rechtsnachfolger übertrage ich meine objektiven Rechte, wie sie sich um die Rechtsobjekte so zu sagen krystallisirt haben, nicht meine subjektiven Rechte. Im gewöhnlichen Leben braucht man wol jenen Ausdruck, aber der Jurist muss es sich klar machen, dass wenn er jenen Ausdruck gebraucht, er unter Rechten Rechtsobjekte versteht. Das subjektive Recht wird eben nicht übertragen. Das Ehrecht, das Recht für ein Verbrechen gestraft zu werden, geht eben nicht auf den Erben über. „Die Nachlässigkeit des Eigenthümers ist eine der Erwägungen, welche die Verjährung vom politischen und bürgerlichen (so-

cialen?) Standpunkt rechtfertigen, aber dieser Umstand kann keinen Einfluss auf den Charakter des Besitzes haben.“ Warum nicht? fragen wir. „Weil, fährt der Verfasser fort, der Eigenthümer sein Vermögensobjekt benutzen und über dasselbe disponiren kann nach seinem Gutdünken und seine Nachlässigkeit die Besitzergreifung nicht rechtfertigen darf. Das unterliegt keinem Zweifel, welche Sophismen man auch erfinden möge um diese Wahrheit zu verdunkeln.“ Der Verfasser verwechselt hier, echt sophistisch, die Willkür mit der Freiheit. Die Freiheit ist eben die bewusste Unterordnung unter das Gesetz, die absolute Willkür des Einzelnen ist die Unfreiheit. Wo in einer Gemeinschaft die Willkür jedes einzelnen herrscht da kann sie, weil sie nothwendig zu Konflikten führt, nur durch Unterdrückung der Willkür der Schwächeren durch die der Stärkeren bestehen, durch Unterdrückung eines Subjekts durch ein anderes — frei sind alle Subjekte nur dann, wenn alle gleichmässig sich dem Allgemeinen unterordnen und Konflikte freier Individuen durch das Gesetz entschieden werden. Der Eigenthümer kann also sein Eigenthum nicht nach Gutdünken, sondern nach den Gesetzen benutzen, er darf nicht die freie Thätigkeit des anderen hindern. Der Verfasser fährt fort: „Es widerspricht die Verjährung, welche die Besitzergreifung in Eigenthum verwandelt, oder den im bösen Glauben befindlichen Schuldner durch den Verlust des Gläubigers bereichert, allem Anschein nach (dass sie blos dem Anscheine nach widerspricht scheint der Verfasser übrigens gar nicht zu meinen!) den Forderungen der Gerechtigkeit, die ihren vollkommenen Ausdruck (ответственность¹⁾ in dem Satz *fiat justitia percat mundus* findet.“ Dieser Satz heisst doch wol nichts anderes als *summum jus summa injuria!* Dieses Sprichwort liesse sich also höchstens dann anwenden, wenn der Verfasser die Verjährung als abstrakt gerechtfertigt, die Anwendung in der Praxis aber für ungerecht erklärt und sie daher für ein Institut des abstrakten, falschen Rechtes erklärt, dessen Devise *fiat justitia percat mundus* sei!!

1) Das Wort bedeutet eigentlich Personification. Dieser Ausdruck ist offenbar ungenau: die Gerechtigkeit kann wol nicht gut in einem Sprichwort ihre Personification finden, höchstens ihren Ausdruck; der Staat, eine Person, eine Behörde kann als Personification des Rechtes dienen, nicht ein Satz der selbst keine Persönlichkeit hat.

Der Verfasser geht ferner auf die Begründung der Verjährung vom Standpunkte der praktischen Interessen des Staats und der Gesellschaft ein und erklärt sie von diesem Standpunkte aus für eine der ersten Garantien der Ordnung, des Friedens, der Ruhe und Sicherheit unter den Menschen. Es hätte ihn doch wenigstens stutzig machen und zu genauerer Kritik seiner Untersuchung führen müssen, dass eine der ersten Garantien der Ordnung u. s. w. auf Ungerechtigkeit, d. h. auf Unordnung, Unfrieden, Unruhe und Unsicherheit basire. Der Verfasser setzt sich leicht darüber hinweg. Die Zulassung des ungerechten Principis ist leicht aus der Entstehung der Begriffe, die die Grundlage der Verjährung bilden, zu erklären, aus Eigenthum und Besitz — d. h. also, der Begriff des Eigenthums und des Besitzes führen zur Zulassung eines ungerechten Principis — und doch steht der Verfasser gar nicht auf dem Standpunkt: Eigenthum ist Diebstahl! Er macht es sich nur selbst nicht klar, was er gesagt hat! Anstatt wie er es beabsichtigte, die Verjährung als eine der ersten Grundlagen der menschlichen Gesellschaft nachzuweisen, d. h. sie aus praktischen Gründen zu rechtfertigen, spricht der Verfasser über die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und des Eigenthums und bezieht sich auf Verhältnisse einer Zeit von der wir jedenfalls wenig wissen. Dann geht er zur civilisirten Gesellschaft über und in der erscheint dann plötzlich die Verjährung von selbst — worauf der Verfasser versichert, er habe ihre Entstehung geschildert! Selbst wenn wir ihm glauben wollten, so hätten wir immer nur das wie, nicht das warum kennen gelernt!

In Abtheilung III. schildert der Verfasser flüchtig die Entstehung der Verjährung im römischen Recht. Die Schilderung ist werthlos, schon weil sie zu flüchtig ist, um irgend einen fruchtbaren Vergleich mit der Entstehung der Verjährung im russischen Recht zuzulassen. Dann folgen auf einer Seite Bemerkungen über die Verjährung nach fränkischem und kanonischem Rechte.

In Abtheilung IV. will der Verfasser die Bestimmungen der positiven Rechte, als Material einer vergleichenden Darstellung geben, was besonders wichtig sei, für die in Russland augenblicklich bevorstehende Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung. Er führt einzelne Gesetzes-Artikel aus den Gesetzgebungen von England, Frankreich, Sardinien, Waadtland, Louisiana, Holland, Baiern, Oesterreich,

Preussen, Schweden, Baden, Spanien, endlich die Bestimmungen des Litauischen Statuts an. Gewiss ist für die Gesetzgebung die Vergleichung der betreffenden Institute verschiedener Rechte von grosser Wichtigkeit. Allein es muss sich eben um Vergleichung ganzer Institute, nicht einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Artikel handeln. Es muss die Bedeutung des fraglichen Instituts im einzelnen Rechtssystem und im praktischen Leben festgestellt werden. Dann ist man im Stande zu beurtheilen, wie im russischen Recht die Gesetzesbestimmungen zu formuliren sind, damit sie die beabsichtigte Bedeutung und den gewünschten Einfluss auf die Regelung der Verhältnisse in der Praxis haben können. Die einfache Zusammenstellung aus dem Zusammenhange gerissener Artikel verschiedener Gesetzgebungen ist absolut werthlos.

Abtheilung V., enthaltend die Geschichte der Verjährung im russischen Recht, bietet einfach einen Auszug der betreffenden Stellen aus Newolins Geschichte des Privatrechts.

Den VI. Abschnitt eröffnet der Verfasser mit der Bemerkung, dass von allen Gesetzgebungen nur die russische sich vom Einfluss des römischen Rechts frei erhalten habe und sich daher durch einen vollkommen selbständigen und eigenartigen Charakter von allen anderen unterscheide. Durch „Selbständigkeit“ und „Eigenthümlichkeit“ will der Verfasser offenbar nicht Mängel bezeichnen. Nach der Darstellung des Verfassers (Abthl. I.) basirt aber die Verjährung auf Ungerechtigkeit. Das russische Recht unterscheidet sich vom römischen, wie er anführt 1) durch eine kürzere Frist, 2) dadurch, dass weder *bona fides* noch *justus titulus* verlangt werden. Das römische Recht, müssen wir vom Standpunkt des Verfassers sagen, sucht also die Ungerechtigkeit zu mildern, indem es *bona fides* und *justus titulus* verlangt und nur beim Ablauf längerer Fristen diese Forderungen fallen lässt. Das russische Recht verlangt nie *bona fides* oder *justus titulus* und kennt für alle Fälle, auch die der Gewaltthat und des Verbrechens, nur eine verhältnissmässig kurze Verjährungsfrist. Folglich, muss der Verfasser schliessen, besteht die Selbständigkeit und Eigenart desselben in grösserer, offenerer Ungerechtigkeit! Dass der Verfasser das hat sagen wollen, behaupten wir nicht, nur dass er es implicite gesagt hat und explicite hätte sagen müssen! S. 521 beweist der Verfasser sogar, dass ein gar zu langer Termin eine Ungerechtigkeit gegen gutgläubige Besitzer sei! Solche Widersprüche

fechten ihn aber gar nicht an! Zum Schluss behandelt der Verfasser die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung und führt einzelne Fälle an. Hin und wieder findet sich hier auch manches Richtige, wie der Satz, dass auch nach russischem Recht der Eigenthümer durch blosser Nichtbenutzung sein Eigenthum nicht verliert, während dieser Fall in der russischen Rechtsliteratur häufig falsch entschieden worden ist.

22. А. Любавскій, Опыт комментарія русскихъ законовъ о давности. Спб. 1865. 8. Sonderabdruck aus dem Aprilheft des Юридическій Вѣстникъ. Jahrgang 1864. (No. XLVI).

Der Verfasser will in seinem Kommentar die in Russland geltenden Gesetze über die Verjährung beurtheilen, mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Verjährung vergleichen und die durch die Gerichtspraxis festgestellten Rechtssätze darlegen. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes betrachtet der Verfasser stets vom Standpunkte des abstrakten Verjährungsbegriffes aus, sieht in Folge dessen in ihnen Dinge, die gar nicht vorhanden sind. Hierdurch werden seine Erläuterungen von vornherein schief und ungenau. Dazu kommt noch, dass ihm eine eigentlich wissenschaftliche Methode abgeht, das römische Recht so ziemlich unbekannt ist, obwohl er bei jeder Gelegenheit abgerissene Sätze des römischen, französischen, preussischen, ja des Rechts von Louisiana einstreut, dass er endlich nicht daran gewöhnt ist, Rechtsbegriffe genau zu formuliren, von einander zu unterscheiden und auseinander zu halten. Er wirft Alles zusammen, was ihm in den Weg kommt, dadurch verliert seine Arbeit jeden Werth.

Der Verfasser will zuerst von der erwerbenden Verjährung oder dem Verjährungsbesitz (S. 3—36), und zwar von den Bedingungen desselben handeln. Er erläutert: „Ruhiger Besitz (спокойное владѣніе) ist nur der, so ohne Gewalt und offen besteht. Er kann durch Gewalt begründet werden, aber beginnt erst nach Aufhören der Gewalt. Bei wiederholtem, wenn auch stets zurückgewiesenem, gewaltsamem Versuche des Eigenthümers, verbunden mit Erklärung seines Rechts, kann der Besitz nicht als ruhig angesehen werden.“ Letzteres ist eine vollkommen unbegründete Behauptung, die sich aus den Bestimmungen des russischen Rechts nicht rechtfertigen lässt. Richtiger ist schon die Erklärung des unangestrittenen Besitzes (безспорное владѣніе). Warum? Weil diese Seite des Besitzes

im russischen Recht allein genau bestimmt ist. Der Verfasser findet hier also positives Material. Dagegen ist ausser dem Namen über die Qualitäten des ruhigen oder des ununterbrochenen Besitzes im russischen Rechte nichts enthalten, der Verfasser sieht sich daher gezwungen, von dem Seinen hinzuzusetzen und diese Zusätze fallen sehr unklar aus! Ginge er nicht so blind von seiner Annahme aus, so hätte er sich gleich hier überzeugen müssen, es bestehe eben im russischen Recht nur eine Klageverjährung. Vom ununterbrochenen Besitze (непрерывное владѣніе), sagt der Verfasser, er sei: „die regelmässige, normale und ununterbrochene Benutzung einer Sache.“ Was heisst regelmässige Benutzung, правильное пользование? Meint der Verfasser eine juristische oder ökonomische Regelmässigkeit? Nach russischem Recht schadet dem Besitz eine juristisch unregelmässige Benutzung nicht. Das russische Recht verlangt weder *justus titulus*, noch *bona fides*. Eine ökonomisch unregelmässige Benutzung ist für den Besitz völlig bedeutungslos! Was soll gar der Ausdruck normale Benutzung (нормальное пользование) besagen? Dass der Ausdruck ununterbrochene Benutzung nicht buchstäblich zu verstehen sei, sagt der Verfasser selbst: „Ist der Besitz einmal erworben, so wird er fortgesetzt, wenn auch der Wille in keiner äusseren Handlung hervortritt, bis jemand seine Rechte auf die Sache geltend macht. Wenn niemand solche Rechte geltend macht, so kann der Besitzer sein Land unbearbeitet, seine Häuser unreparirt und unvermietet lassen.“ Also, schliessen wir, so wie jemand seine Rechte geltend macht, so muss der Besitzer seine Häuser repariren lassen oder sie vermieten, sonst wird sein Besitz streitig oder er verliert ihn gar!! „Wenn aber jemand keine Besitzesurkunde auf eine Sache hat, und sich auf Besitz beruft, um dem Eigenthümer die Sache zu entziehen, so kann die von uns ausgesprochene Regel nicht zugestanden werden.“ Warum nicht? Der einmal erworbene Besitz dauert doch, wie oben gesagt war, fort, trotz etwaiger Nichtbenutzung. Woher ist mit einem Male der Besitz, der sich nicht auf Urkunden stützt, von der Benutzung der Sache abhängig? Der Besitz ist doch nur von seinem Bestehen, vom Innehaben der Sache abhängig. Sein Bestehen wird meistens durch Nachweis der Benutzung festgestellt werden, aber principiell wird nicht Beweis der Benutzung, sondern Beweis des Innehabens verlangt. Der Verfasser hat mit seinen Worten offenbar ganz etwas Anderes sagen wollen, als

er wirklich gesagt hat. Er hat sagen wollen, dass der Besitz des Eigenthümers und urkundlichen Besitzers präsumirt werde, ebenso die Kontinuität desselben, so lange als der Nichtbesitz oder die Unterbrechung nicht vom Gegner erwiesen sei; dass dagegen der faktische Besitzer seinen Besitz und dessen Kontinuität von vornherein beweisen müsse und zu seinen Gunsten keine Präsumtion stattfinde!

Der Verfasser fährt fort: „Wenn jemand eine Sache nur nach langen Intervallen benutzt, der Besitz hin und wieder erscheint, unbemerkt, ängstlich — so kann solcher Besitz nicht zur Ersitzung führen. Zur Ersitzung ist nothwendig, dass der Besitz kühn und offen auftrete und den Charakter der Ausschliesslichkeit trage.“ Der Verfasser weist selbst darauf hin, dass es unmöglich sei irgend welche Zeit zu bestimmen, innerhalb deren wenigstens eine Besitzhandlung vorgenommen sein müsse, es käme Alles auf die Natur der Sache an. Was meint er nun mit „nach langen Intervallen“ benutzen? Was will er gar mit den Ausdrücken „unbemerkt“ und „ängstlich“ sagen? Von wem unbemerkt? vom Eigenthümer? Also wenn der den Beweis führt, dass er den Besitz des anderen nicht bemerkt habe, so wird ihm sein Recht restituirt?! Was soll gar ängstlich heissen, was kühn?! „Ununterbrochen ist der Besitz, der weder natürlich noch rechtlich unterbrochen worden. Wenn auch in den Gesetzen von natürlicher Unterbrechung nicht die Rede ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass eine solche stattfinden könne.“ Das letztere ist richtig, nicht richtig ist aber, dass von einer solchen Unterbrechung im Gesetz nicht die Rede sein soll. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Besitz, der auf keinem anderen Titel als seiner faktischen Existenz innerhalb 10 Wochen beruht und schützt solchen, sogar gegen den Eigenthümer. Es sagt also ausdrücklich, dass solcher Besitz den vorher stattgefundenen aufhebt, also auch unterbricht.

Auf S. 16. führt der Verfasser eine Meinung an, die unter den russischen Juristen verbreitet sein soll, dass das Gesetz unmöglich weder genau die jeder genauen Formulirung spotenden Anzeichen des Besitzes, noch den Besitz an und für sich festzustellen im Stande sei. Daher müsse sich das Gesetz darauf beschränken festzusetzen, dass zur Verjährung ein solcher Besitz erforderlich sei, durch welchen ein Eigenthumsrecht verletzt und daher ein Grund zum Beginn eines Rechtsstreites über das Eigenthum gegeben werde. Den Hauptgrund der er-

werbenden Verjährung bilde die Unthätigkeit des Eigenthümers und der Verlust seiner Rechte. Die Umwandlung des Besitzes in Eigenthum erscheine erst in zweiter Linie, in Folge des vom Eigenthümer verlorenen Eigenthumes. Zunächst wollen wir bemerken, dass dieser Auffassung, von der der Verfasser übrigens nicht sagt wo er sie her hat, wenn sie auch unklar formulirt ist, das richtige Bewusstsein zu Grunde liegt: das russische Recht kenne nur eine Klageverjährung, enthalte keine Bestimmungen über Ersitzung. Unrichtig ist freilich die Behauptung, das Wesen des Besitzes lasse sich nicht genau feststellen. Wer das behauptet, beweist, dass er eben mit dem römischen Recht unbekannt ist. Die Polemik des Verfassers jedoch gegen jene Auffassung ist voll der handgreiflichsten Widersprüche. Er beruft sich zunächst darauf, dass der Ausdruck *давность владѣнія* (wörtlich: Verjährungsbesitz) vorkomme; ferner auf seine obenangeführte unklare Bestimmung der Erfordernisse des Besitzes, die, wenn man genauer zusieht, eben beweist, das russische Recht enthalte keine positive Bestimmungen über Ersitzung. Sein Hauptgrund ist aber der, dass wenn jene Meinung acceptirt würde: „1) das Gesetz eine Folge anerkennen würde, deren Ursache nicht festgestellt sei, 2) die erwerbende Verjährung aufgehoben und nur die aufhebende bestehen bleiben, d. h. der Erwerb und Verlust von Rechten nur auf das Schweigen des Eigenthümers sich gründen würde.“ Der zweite Satz widerlegt den ersten und entspricht vollkommen den Bestimmungen des russischen Rechts. Der Verfasser fährt fort: „Wenden wir uns zur Beurtheilung: ob die Verletzung fremden Eigenthumes ein ausschliessliches Merkmal der Verjährung ist, oder mit anderen Worten, ob man jede Verletzung fremden Eigenthums als Besitz anerkennen kann?“¹⁾ Sollte der Verfasser wirklich glauben, dass der zweite Satz nur ein anderer Ausdruck für den Inhalt des ersten sei? Der erste Satz sagt doch offenbar im Zusammenhang mit dem Früheren:

1) Можетъли составлять исключительный признак давностнаго владѣнія нарушение имъ чьего либо права собственности, или другими словами: можноли признать владѣниемъ всякое нарушение права собственности посторонняго лица? Was soll hier der Ausdruck *постороннее лице*? Gewöhnlich wird derselbe gebraucht zur Bezeichnung einer unbetheiligten Person, des Dritten. Hier ist es wol kaum so gemeint! Wozu aber der Ausdruck, der leicht vermieden werden konnte, man brauchte nur zu sagen *другаго лица*!

die Verjährung hat verschiedene Merkmale, das was sie von allen übrigen Rechtsinstituten unterscheidet, ist die Verletzung fremden Eigenthumes. Von diesem Satz zu dem: jede Verletzung fremden Eigenthumes ist Besitz, giebt es nach gewöhnlicher Logik überhaupt keine Brücke, denn nach diesem letzten Satze wäre Brandstiftung, Beschädigung u. s. w. Besitz!!! Es bedarf wol kaum noch eines deutlicheren Beweises für unsere Behauptung, dass der Verfasser nicht gewöhnt ist seine Gedanken richtig zu formuliren. Der Verfasser fährt fort: „Unzweifelhaft kann nicht jede im Laufe einer Verjährung dauernde Verletzung eines Vermögensrechtes eines Dritten sich in Eigenthumsrecht auf dieses Vermögensobjekt ¹⁾ verwandeln.“ Ganz abgesehen vom ungenauen Ausdruck Vermögensrecht, wo Sachenrecht gemeint war — was soll hier der Ausdruck *постороннее лице*? Ist darunter ein Dritter zu verstehen, dem ein Recht auf eine fremde Sache zusteht? Spricht der Verfasser von der Verletzung dieses einem Dritten zustehenden Rechts an einer fremden Sache? Meint der Verfasser es so: A. ist Eigenthümer einer Sache, an der C., dem Dritten, ein Sachenrecht, etwa eine Dienstbarkeit zusteht; B. verletzt dieses Sachenrecht, d. h. benutzt die Servitut im Laufe von 10 Jahren — natürlich erwirbt er nicht das Eigenthum an A.'s Sache, sondern ein Recht auf die Servitut! Wir glauben nicht, denn die vom Verfasser angeführten Beispiele entsprechen dieser Auffassung nicht. Der Verfasser hat sagen wollen der Andere, zufällig kommt ihm das Wort *постороннее лице* in die Feder, und er giebt ihm jene Bedeutung mit! Der Leser hat natürlich hiervon keine Ahnung. Der vom Verfasser gebrauchte Ausdruck *напущение правъ* bringt vollends absolute Verwirrung mit sich. Es ergiebt sich, dass der Verfasser unter Verletzung des Eigenthumes auch Pfandbesitz, sowie den Besitz des Depositors versteht!!! Von den angeführten Beispielen gehört nur eines hierher, da es sich nur in diesem einen um „Verletzung“ des Eigenthumes handelt. Aber das Beispiel beweist das Gegentheil von dem, was der Verfasser erhärten will. Der Verfasser hat behauptet, der Besitz muss offen ausgeübt werden. Dieser Satz ist in soweit richtig,

1) Несомненно что не всякое нарушение правъ на имущество посторонняго, продолжавшееся въ теченіи давности, можетъ обратиться въ право собственности на это имущество.

als der Besitz einer Sache, die ihrer Natur nach nur offen besessen werden kann, nur offen sein kann. Wer ein Haus durch Ersitzung erwerben will, der muss es offen besitzen, d. h. er muss es als seines benutzen, oder als seines nicht benutzen, er muss das Haus als ihm gehörig behandeln, z. B. 10 Jahre lang unter seinem Verschluss halten, ohne es selbst oder durch andere zu benutzen, wenn er nur solche vom Besitz ausschliesst, die denselben anstreiten. Wer sich dagegen 10 Jahre hindurch täglich in ein Haus, das etwa leer steht, einschleicht und es benutzt, so lange und sofern niemand solche Benutzung gewahrt wird, sich verbirgt wenn Jemand erscheint, der erwirbt das Haus nicht, und zwar nicht weil er es bloß ängstlich oder heimlich besessen, sondern weil er es gar nicht besessen. Anders bei einem Keller, von dem das Beispiel des Verfassers handelt. Ein in die Erde gegrabener Keller kann nicht in der Weise offen benutzt werden, wie ein Haus, d. h. so dass alle Leute es sehen, er wird seiner Natur nach geheim benutzt. Wenn der Eigenthümer nicht merkt, dass des Nachbars Keller unter sein Haus hin erweitert worden, so ist das seine Schuld; das hindert aber den Nachbarn nicht durch Benutzung des Kellers während der Verjährungsfrist das Recht auf Benutzung des Kellers als eine Servitut zu erwerben, falls nicht etwa aus baupolizeilichen Gründen dergleichen Servituten ausdrücklich verboten sind. Nicht aber hindert die Unkenntniss des Eigenthümers den Erwerb des Benutzungsrechts. Der Verfasser ist dagegen überzeugt, „dass, wenn ein Besitz sich mehre Jahre hindurch nicht äussert, er nicht in Eigenthum übergehen kann, wenn er auch die Rechte des Eigenthümers verletzt (?) und daher demselben das Recht zu klagen gegeben hat (!). Daher ist der Verfasser ferner überzeugt, dass die Verjährung in sich schliessen muss, nicht nur objektive oder negative (Verletzung des Rechts des Eigenthümers), sondern auch subjektive oder positive Elemente, also die Nichtanerkennung dieser Rechte (d. h. des fremden Eigenthums) von Seiten des Besitzers, den Ausdruck des Wunsches die Sache als sein in Besitz zu nehmen, die Kontinuität und Unstreitigkeit der Benutzung und Detention (*задержанія*)“. Dieser Haufe unklarer Sätze findet sich auf S. 17. Wie denkt der Verfasser sich einen Besitz, der ohne sich zu äussern das Eigenthum verletzt und die Klage herausfordert? Wie will er das rechtfertigen, dass die Verletzung des Rechts das negative oder objektive, die Nichtanerkennung desselben das

positive oder subjektive Element der Verjährung sein soll!? Zum Schluss der Polemik heisst es: „sonst (d. h. wenn man die Ansicht jener Juristen theilt) müsste man zugeben, dass Jemand, der zur Heuzeit im Laufe von 10 Jahren jährlich auf dasselbe fremde Grundstück kommt und das Heu abmäht, oder jährlich zu bestimmter Zeit im fremden Walde Holz schlägt, jenes Grundstück oder diesen Wald zu Eigenthum erwerbe, wenn man als ausschliessliche Grundlage (der Verjährung) den Umstand annimmt, dass er durch ähnliche Handlungen die Rechte des Eigenthums verletzt und folglich ihm Grund zur Erhebung einer Klage gegeben hat!!!“ Es ist wol nicht nöthig das Unberechtigte dieser Behauptung erst nachzuweisen! Um aller Unklarheit ein Ende zu machen, schlägt der Verfasser vor, „die Bestimmungen des russischen Rechts dadurch zu ergänzen, dass in einem Gesetz direkt ausgesprochen würde: Besitz in der Weise des Eigenthumes bedeute nichts anderes, als Detention einer fremden Sache durch Jemand in eigenem Namen, mit dem Wunsch dieselbe in Besitz zu nehmen nach Eigenthumsrecht, begleitet von offener, unzweideutiger, regelmässiger, normaler und ununterbrochener Benutzung dieser Sache, mit Beseitigung jedes fremden Einflusses und jeder sogar nomineller Rechte.“ Uns scheint eine solche Erläuterung unnütz, da sie viel unklarer ist als das Gesetz, das sie erläutern soll. Hierauf erwähnt der Verfasser, dass dem Eigenthumsbesitz der bedingte Besitz gegenüber gestellt werden könne, und meint unter anderem: „In Eigenthum kann nicht übergehen solcher Besitz und Benutzung (heisst das: sowohl Besitz, als auch Benutzung? oder beides vereint und zusammen?), der vom Eigenthümer erlaubt worden aus Nachsicht und in Folge des Wunsches als Nachbar gefällig zu sein, und von ihm jederzeit wieder verboten werden kann. Solch ein Besitz setzt irgend ein Recht des Geniessenden nicht voraus (wozu diese Bemerkung? Muss denn bei der Verjährung ein Recht des Erwerbers vorausgesetzt werden?): er ist gegründet auf die stillschweigende Einwilligung des Eigenthümers, die jederzeit aufgehoben werden kann (? Nach Ablauf von 10 Jahren entschieden nicht!). Er würde Benutzung nach Recht des Eigenthümers erst von dem Tage an, wo der Eigenthümer seiner Ausübung sich widersetzen würde und der Nachbar ihn trotzdem durchführte. (Vorher wäre es Benutzung wie die eines Servitutberechtigten, durch zehnjährige Ausübung würde eine Servitut erworben werden). So kann jemand 10 Jahre

Wasser aus des Nachbars Brunnen schöpfen, sein Vieh auf Nachbars Weide treiben und durch Verjährung keine Rechte erwerben.“ Der Verfasser zieht diesen Schluss ohne sich um das russische Recht zu kümmern! Nach römischem Recht kann der, welcher *precario* besitzt oder benutzt, kein Recht durch Verjährung erwerben. Das russische Recht kennt keine solche Beschränkung. Wer 10 Jahr Wasser geschöpft hat, hat ein Recht darauf erworben. Auf Seite 61. erwähnt der Verfasser selbst eines Falles, wo Jemand, dem vom Eigenthümer die Benutzung seines Landes erlaubt worden war, durch 10jährige Ausübung des zugestandenen Rechts dasselbe erwirbt. Eigenthümlich macht es sich, wenn der Verfasser fortfährt: „Uebrigens kann diese Benutzung schwer von den Servituten getrennt werden. Der einzige Unterschied zwischen ihnen besteht darin, dass Servituten meistens (also doch nicht immer? bei einigen Servituten ist also gar kein Unterschied) auf Urkunden basirt sind!!!“ Auf S. 20—23 erörtert der Verfasser den Erwerb des lebenslänglichen Niessbrauchsrechts durch Verjährung!!! Dass die angeführten Bestimmungen des russischen Rechts einmal vom lebenslänglichen, dann auch vom immerwährenden Niessbrauchsrecht sprechen, erörtert er gar nicht. Dass die Ersitzung eines „lebenslänglichen Niessbrauchsrechts“ ein juristisches Uding ist, davon scheint der Verfasser keine Ahnung zu haben, obwohl das auch in der russischen Rechtsliteratur längst nachgewiesen ist ¹⁾.

Wir haben diese Beispiele nicht ausgewählt, sondern sind der Untersuchung des Verfassers Schritt vor Schritt nachgegangen, das Angeführte findet sich auf den ersten 23 der 69 Seiten der Abhandlung. Es liessen sich die Beispiele noch sehr vermehren, allein das bisher Angeführte wird wol genügen, um unser Urtheil über den Werth dieser Schrift zu motiviren. Nur das wollen wir noch hinzufügen, dass der Verfasser einen Punkt befriedigend abgehandelt hat: die Wirkung der Verjährung auf gerichtliche Urtheile (S. 48—52). Auf diesem Gebiete scheint er zu Hause zu sein, hier giebt er einen wirklichen Kommentar der betreffenden Gesetzesstellen. Mehre in der Praxis entstandene Zweifel werden angeführt und in befriedigender Weise gelöst.

1) Siehe oben S. 8. Anm.

23. А. Куницынъ, Приобрѣтеніе права собственности давностію владѣнія, abgedruckt im Жур. Мин. Юстиціи. 1864. Nr. 10. S. 48—78; 11. S. 225—248; 12. S. 493—530.

Der Verfasser beginnt mit der Aufzählung der im Art. 699. Bd. X, 1. des Swod der Ges. enthaltenen Eigenthumserwerbsarten, die er als unvollständig bezeichnet. Er weist ferner auf die inkonsequente Anwendung der Ausdrücke für Eigenthumserwerb im Gesetzbuche hin, ohne sich jedoch das Wesen des Eigenthumserwerbes klar zu machen. Obschon er als Zweck seiner Abhandlung Vervollständigung dessen was zur Erläuterung des Eigenthumserwerbes durch Verjährung bereits geleistet, angiebt, hat er sich um das was bereits geleistet worden, gar nicht bekümmert. Das einzige Werk, dessen der Verfasser erwähnt, sind Meyers Vorlesungen, aber auch das wird kurz abgethan — und gerade aus Meyers Vorlesungen hätte der Verfasser die strenge Methode der logischen Entwicklung der Begriffe lernen können. Der Verfasser macht es sich leicht, indem er ausruft: „Lassen wir die Systematik; sie ist oft wichtiger für die Wissenschaft als für praktische Zwecke und wenn sie in die kleinsten Feinheiten verfolgt wird, kann sie manchmal zu unnützen Hindernissen und Verwickelungen in praktischer Hinsicht führen, oder sogar auch in der Wissenschaft. Ob das Eigenthumsrecht durch den Fund oder durch die Verjährung erworben wird, oder ob unter gewissen Bedingungen beide in Eigenthum verwandelt oder umgewandelt werden, und ob das eine und das andere als ein Mittel oder Grund des Erwerbes dient, in praktischer Beziehung hat das wenig auf sich. Die Hauptsache ist, dass das Eigenthum an der gefundenen oder während des Verjährungstermines besessenen Sache für den Finder und den Besitzer wirklich existirt und ihm zusteht“. Hierdurch hat der Verfasser offenbar sich von der Verpflichtung streng systematischer Methode absolviren wollen. Doch erklärt er die Theorie zur Lösung der Frage, unter welchen Bedingungen der Verjährungsbesitz wirklich in Eigenthum verwandelt werde, anwenden zu wollen — also offenbar ohne „feine Durchführung“!

Der Verfasser theilt seine Abhandlung in 5 Abtheilungen. In der ersten handelt er vom Wesen des Verjährungsbesitzes (давность владѣнія). Zunächst behauptet er, dass bei der Verjährung sich stets erwerbende und erlöschende Verjährung decken müssten. Jedes Recht (auch das Eigenthum) ist ihm

gleich dem Klagerecht auf Wiederherstellung. Er spricht diesen Satz ganz allgemein aus, man muss hieraus schliessen, der Verfasser sei nicht durch die Schule des römischen Rechts gegangen. Gleich darauf hebt er hervor, dass die Wirkung der erlöschenden Verjährung eine viel weitere sei, als die der erwerbenden. Die Wirkung der letzteren erstrecke sich blos auf das Eigenthum. Wo bleibt da das nothwendige Zusammenwirken beider? Es ist zu bedauern, dass der Verfasser der streng systematischen Untersuchung von vorn herein entsagt hat. Hätte er diesen Unterschied zwischen erlöschender und erwerbender Verjährung weiter bis in die „kleinsten Feinheiten“ verfolgt, er hätte sich davon überzeugt, dass die Annahme vom nothwendigen Zusammentreffen beider eine aus der Luft gegriffene Behauptung sei, dass die ganze Lehre vom abstrakten Verjährungsbegriff keine Kritik aushalte. So bemerkt er wol die Widersprüche und Mängel, aber er geht über sie hinweg. Um etwaige Zweifel zu beseitigen, wiederholt er den Satz, dass erwerbende und erlöschende Verjährung sich stets decken müssten bei jeder Gelegenheit (z. B. S. 54, 55. S. 498 u. ff.). Ueberhaupt kommt beim Verfasser wiederholte Behandlung ein und derselben Frage mehrfach vor, z. B. von der Unterbrechung handelt er auf S. 244—248, 498—503, 509—517. Auf S. 56. ff., analysirt der Verfasser die Bestimmungen über Verjährung des Eigenthums. Er weist den schwankenden Gebrauch des Ausdrucks für Besitz (владѣніе) nach und sucht die eigentliche Bedeutung dieses Wortes festzustellen. Darauf betrachtet er den Inhalt des Verjährungsbesitzes (S. 58—78.). Die Untersuchung über die äusseren Bedingungen des Verjährungsbesitzes (S. 225—48) bildet die II. Abtheilung, in derselben wird auch die Unterbrechung behandelt. Die III. Abtheilung (S. 493—517) handelt vom Beginn und Ende der Verjährungsfrist, auch kommt der Verfasser wieder auf die Unterbrechung zurück. In der IV. Abtheilung (S. 517—520) handelt er vom Beweise des Verjährungsbesitzes, in der V. (521—530), von den der Wirkung der Verjährung entzogenen Sachen. — Ueberall wo der Verfasser die Bestimmungen des russischen Rechts im Detail behandelt, liefert er einen schätzenswerthen Kommentar desselben. Ueber einzelne Ausführungen des Verfassers und etwaige Einwendungen gegen dieselben siehe unsere Abhandlung.

III.

Geschichte der Verjährung nach russischem Recht.

Die ältesten Quellen des russischen Rechts, die Verträge mit den Griechen und die Prawda schweigen von der Verjährung. Was man von Bestimmungen über die Verjährung aus ihnen hat heraus- oder vielmehr in sie hat hineinlesen wollen¹⁾, erweist sich als unbegründet. Vier Stellen sind es, in denen von Verjährung die Rede sein soll. Eine Stelle aus den Verträgen und eine aus der ältesten Prawda sollen jede Verjährung überhaupt direkt ausschliessen, eine dritte, aus der erweiterten Prawda, soll eine Kriminalverjährung anerkennen, eine vierte, gleichfalls aus der erweiterten Prawda, soll die Nichtanwendung der Verjährung auf Civilsachen ausdrücklich aufrecht erhalten. Um die Unhaltbarkeit dieser Behauptungen zu erweisen genügt es die betreffenden Stellen einzeln anzuführen. Die Stelle aus dem Vertrage Oleg's mit den Griechen lautet²⁾:

Ащели убѣжить сотворивый убійство, да ащели есть имовить, да часть его, сирѣчь иже его будетъ по закону, да возметъ ближний убіенаго... Аще ли есть немовить... и убѣжавъ, да держится тяжа, дондеже обрящется, яко да умереть.

Wenn der Tödschläger flieht und vermögend ist, so soll seinen Antheil, das heisst den, der ihm (*dem Tödschläger*) gesetzlich gehörte, der Nächste des Getödteten nehmen. Wenn

er aber unvermögend ist, so soll nach seiner Flucht der Rechtsstreit (*die Klage*) bestehen bleiben bis man ihn findet, und wenn man ihn findet, soll er sterben.

Daraus dass ein Gesetz bestimmt, durch die Flucht eines Tödschlägers, der kein Vermögen hinterlässt, das zur Sühne des Tödschlags dem Verwandten des Erschlagenen zufallen kann, solle die Blutrache nicht aufgehoben werden, sondern bestehen bleiben und ausgeübt werden wenn man des Tödschlägers habhaft wird, kann doch unmöglich gefolgert werden, dass dieses Gesetz ausdrücklich die Verjährung ausschliesst.

Die Stelle aus der ältesten Prawda lautet¹⁾:

Аще поиметь кто чюжь конь, любо оружје, любо портъ, а познаеть въ своемъ міроу: то взяти емоу свое.

Wenn Jemand ein fremdes Pferd nimmt oder eine Waffe, oder ein Kleid und er (*der Eigenthümer*) findet selbiges inuerhalb seiner Gemeinde: so nehme er das Seine.

Auch hier bedarf es wol nicht erst eines Beweises, dass in der Stelle von Verjährung gar nicht gesprochen wird und es unzulässig ist die angeführte Stelle durch den Zusatz, „wie viel Jahre auch seit dem Verlust vergangen sein mögen“ zu erläutern!

Die erste Erwähnung einer Kriminalverjährung soll sich in folgender Stelle finden²⁾:

А на костѣхъ и по мертвецѣ не платити виры, оже имени не вѣдаютъ ни знаютъ его.

Für Knochen und Leichname ist keine Wira zu zahlen, wenn man den Namen nicht weiss und ihn (*den Todten*) nicht kennt.

Auch hier kann, will man anders den wirklichen Inhalt der Stelle sprechen lassen, nichts von Verjährung herausgelesen werden. Herr Belajew freilich³⁾ sieht hierin eine direkte Bestimmung über die Kriminalverjährung. Jedoch, fügt er hinzu, sei die Auffassung eine sehr unklare, es werde keine Frist festgesetzt, sondern die Verjährung nur durch die Verwesung bestimmt, ja es werde die Verjährung mit dem Fall verwech-

1) Бяляевъ, Какъ понимали давность. S. 8 u. 9.

2) Tobien, Die ältesten Traktate Russlands. Dorpat. 1844, 4. Seite 27 und 28.

1) Текстъ Русской Правды на основаниі четырехъ списковъ разныхъ редакцій, издалъ Н. Калачовъ. Москва. 1847. 8. I, 12.

2) *ibidem* II, 15.; III, 15.; IV, 7.

3) а. а. О. S. 8.

selt, wo der Erschlagene unbekannt war!!! Für solche Interpretationen giebt es eigentlich gar keine Quellen: was nicht in denselben steht wird aus der Einbildungskraft ergänzt.

Die vierte Stelle, in der die Verjährung in Civilsachen im Gegensatz zu der ebenerwähnten ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, lautet 1):

Аже кто взищеть кунъ на друзъ, а онъ ся начпеть запирати, то оже нанъ выведеть послуси, то ти поидуть на роту, а онъ возметь своѣ куны; занеже не даль ему кунъ за много лѣтъ, то платити ему за обиду 3 гривны.

Wer sein Geld von seinem Freunde beitreibt, muss, wenn dieser anfängt zu leugnen, gegen ihn Zeugen stellen; die gehen dann zum Eide, und er (*der Gläubiger*) nimmt sein Geld; wenn er (*der Schuldner*) ihm (*dem Gläubiger*) viele Jahre hindurch das Geld vorenthielt, so zahle er für die Verletzung 3 Griwnen.

Daraus dass in diesem Artikel gesagt ist, jemand der mehre Jahre nicht gezahlt hat, muss Strafe zahlen, kann doch nicht gefolgert werden, die Verjährung werde ausgeschlossen!

Man ist also offenbar nur berechtigt zu sagen, in den Verträgen und in der Prawda geschehe der Verjährung keine Erwähnung 2). Das Schweigen älterer Rechtsbücher kann nun keinesweges als entscheidender Beweis für die Nichtexistenz eines Instituts zur Zeit der Aufzeichnung jener Quellen aufgefasst werden. Die alten Rechtsbücher schweigen auch über Rechtsinstitute, weil selbige so allgemein bekannt sind, so unzweifelhaft bestehen, dass es gar nicht nöthig erscheint, ihrer erst noch zu erwähnen. Ob das Schweigen der Prawda in der einen oder anderen Weise aufzufassen ist, darüber wird man vielleicht muthmassen können aus der Art und Weise, in der in späteren Rechtsquellen der Verjährung Erwähnung geschieht. Diese Art und Weise wird eine verschiedene sein, je nachdem in der betreffenden Quelle die Verjährung ausdrücklich als neues Institut eingeführt wird, oder ihrer zufällig als eines von jeher bestehenden Instituts Erwähnung geschieht.

Das älteste, und wie wir sehen werden, das einzige russische Gesetz über Ersitzung von Ländereien, enthalten die Pleskauischen

1) Текстъ Русской Правды. II, 43.; III, 44.

2) Vgl. auch: К. Яневичъ-Яневскій, Обь уголовной давности въ особенности по русскому праву. § 39., abgedruckt in Юридическіе Записки. т. V. Спб, 1862.

statuten (Pskovskaja sudnaja gramota). Das Alter dieses Gesetzes lässt sich auf Grund folgender Data bestimmen. Das Gesetz über die Ersitzung findet sich im ersten, ältesten Theile der Statuten. Dieser Theil ist jedenfalls zur Zeit Alexander Newski's abgefasst 1) worden, wahrscheinlich um 1242. In diesem Jahre eroberte Alexander Newski Pleskau, das vom livländischen Orden eingenommen war und wo der Orden Richter bestellt hatte Gericht zu halten 2). Die vorhergegangene Eroberung, die Einsetzung fremder Richter war Grund genug, bei Wiederaufrichtung des alten Rechtszustandes denselben in einer Urkunde festzustellen. Jedenfalls ist der älteste Theil der Pleskauischen Statuten, vor dem Tode Alexander Newski's, also vor 1263 abgefasst. Das Gesetz über die Ersitzung ist also spätestens im XIII. Jahrhundert erlassen, die Ersitzung hat aber wol schon früher gewohnheitsmässig bestanden.

Die Bestimmung der Pleskauischen Statuten ist folgende 3):

А коли будетъ съ кѣмъ судъ о землѣ о полней или о водѣ, а будетъ на той землѣ дворъ, или ниви розстрадни а стражесть и владѣеть тою землею или водою лѣтъ 4 или 5, ино тому ищю съслатся на сосѣдъ, человекъ на 4 или на 5. А сусѣди ставъ, на конхъ шлются, да скажутъ какъ правъ предъ Богомъ, что чистъ, и той человекъ, которой послался стражесть и владѣеть тою землею или водою лѣтъ 4 или 5, а супротивень въ тѣ лѣта ни его судить, ни на землю наступался или на воду, ино земля его чиста или вода, и цѣлованія ему нѣтъ, а тако недоискался, кто не судить ни наступался въ ты лѣта. О лѣшой 4) землѣ

1) Гражданскіе законы псковской судной грамоты, соч. И. Энгельмана. Спб. 1855. S. 1—11.

2) Псковская I Летопись. 6749. (Полн. Собр. русск. Лѣт. IV. S. 179.): быше Псковъ взять и тиуны посажены у нихъ судити. — А. Энгельманъ Хронологическія изслѣдованія въ области русской и ливонской исторіи. Спб. 1858. S. 125—130.

3) И. Энгельманъ. Гржд. зак. пск. с. гр. § 7. S. 20.; § 88. S. 126.

4) Die Form лѣшой kann wol nur von лѣсъ, Wald, abgeleitet werden, worauf das noch jetzt im Volke gebräuchliche лѣшиѣ, der (Wald-) Teufel hinweist. Beläjew (Какъ понимали давность. S. 11—13) erklärt dieses Wort durch unbeebeitet, öde, leer, der Sache nach nicht unrichtig, als Worterklärung aber unzulässig. Er folgt der falschen von Mursakewitsch angenommenen Eintheilung der Artikel, deren Unhaltbarkeit längst von Newolin nachgewiesen worden, und kommt in Folge dessen zu ganz falschen Schlüssen.

будеть судъ, а положить грамоты двои на одну землю а зайдутъ грамоты за грамоты а псца оба возмутъ межниковъ, да оба изведутца . . ., ино имъ присужати поле.

Und wenn (*jemand*) mit einem anderen einen Rechtsstreit hat über Ackerland, oder über Gewässer (*d. h. Fische-reien*), und auf dem Lande ist ein Hof oder (*es sind*) bearbeitete Fluren, und er bearbeitet und besitzt das Land oder Gewässer 4 oder 5 Jahre, dann soll dieser Parte sich berufen auf Nachbarn, 4 oder 5 Mann. Und wenn die Nachbarn, auf welche man sich beruft, (*vor Gericht*) erscheinen und aussagen, wie es wahr ist vor Gott, dass (*die Sache*) rein (*d. h. unzweifelhaft, klar*) ist, und der Mann der sich (*auf sie*) berufen hat, bearbeitet und besitzt das Land oder Gewässer 4 oder 5 Jahre, und der Gegner hat in diesen Jahren ihn weder vor Gericht gezogen, noch das Land oder Gewässer betreten (*in Besitz zu nehmen versucht*), dann ist sein Land rein ¹⁾ oder das Gewässer; einen Eid braucht er nicht zu leisten und jener hat seinen Anspruch nicht erlangt (*wird mit seiner Klage abgewiesen*), wer innerhalb jener Zeit weder geklagt, noch das Land betreten hat. Ist es aber ein Rechtsstreit um Waldland und man stellt zwei Urkunden auf ein Grundstück vor, und sie widersprechen sich, so soll das Land nach der Angabe beider Urkunden vermessen werden . . ., und man soll auf Zweikampf erkennen.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist also, dass ein 4 bis 5jähriger ungestörter Besitz, verbunden mit Bearbeitung des Landes, Eigenthum begründet. Wir haben es also mit einer Ersitzung zu thun. Die erste Bedingung ist Besitz; das einfache Innehaben des Landes genügt nicht, es muss Bearbeitung desselben hinzukommen. Der Besitz muss sich in einer Weise aussern, aus der der Wille des Besitzers das Land zu eigen zu haben, deutlich hervorgeht. Dieser Wille kann sich verschiedenartig aussern: entweder darin, dass der Besitzer sich auf dem Lande niederlässt, sich einen Hof auf demselben erbaut, oder dass er das Land oder Gewässer durch Ausübung der Fischerei, als sein eigen benutzt, bearbeitet. Andere Benutzungsarten z. B., Benutzung der Bäume zu Bienenstöcken, Fällen des Holzes, Jagd und ähnliches, beweisen noch nicht, dass der Wille

1) Der Ausdruck *чистъ, чисто его*, den wir mit „rein“ übersetzt haben, wird in den Pleskauischen Statuten offenbar zur Bezeichnung des Eigenthums gebraucht.

des Besitzers auf den Erwerb des Landes zu Eigenthum gerichtet war. Der so qualificirte Besitz muss 4 oder 5 Jahre gedauert haben und zwar ununterbrochen. Unterbrochen wird er durch Rechtsstreit (*судъ*) oder faktische Besitzstörung (*наступление на землю или воду*). Die Dauer des Besitzes, die wirkliche Bearbeitung des Landes, die Ausübung des Fischfanges musste der Besitzer durch das Zeugniß der Nachbarn beweisen, konnte er das, so wurde das Land oder Gewässer ihm zu Eigen zugesprochen. Die Pleskauischen Statuten haben wol zunächst im Auge solches Land, das durch den Besitzer urbar gemacht worden war; ob die Ersitzung in ganz gleicher Weise Anwendung fand auf Land, das bereits früher bearbeitet worden war, lässt sich nicht feststellen. Nutzungsrechte, die am ersessenen Lande vor der Ersitzung bestanden haben, bleiben auch nach derselben bestehen. Es geht das hervor aus einer Urkunde des XV. Jahrhunderts, der wir zugleich entnehmen, dass bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Vervollständigung der Landrollen, über neuerdings in Besitz genommenes Land an die Volksversammlung berichtet und von derselben sodann die Aufnahme dieses Landes in die Rolle verfügt, das Land den Ersitzern zu Eigen (*въ дернъ*) zugesprochen, ihnen eine Eigenthumsurkunde (*дерноватая грамота*) ausgefertigt und von ihnen, für diese Zuerkennung eine Abgabe (*дернъ*; offenbar für die Verleihung des Eigenthums) gezahlt wurde ¹⁾.

An die bisher betrachtete Bestimmung schliesst sich unmittelbar eine fernere zur Entscheidung des Streits um Waldland, wo von beiden Seiten, zur Bekräftigung des behaupteten Rechts, Urkunden vorgebracht worden sind. Die Art und Weise

1) Востоковъ, Описание рукописей Румянцовскаго Музея. S. 87: А что в томъ же ободу изборокской волости стражутъ лядины и пожни, ино тымъ людемъ страдати по старине, а Господинъ Пскова с тыхъ лядинъ и с пожней дерну не имал, а посылалъ господинъ князь Псковскій и все посадники и все Господинъ Пскова свеча той слободъ Св. Живоначальной Троицы переписать . . . и дали Господину Пскова ть слобожани серебро водерень. Да и грамоту тымъ слобожанамъ дахомъ дерноватую всемъ Псковомъ на вечь в лето 6999 а изборокне вкого нивы и пожни в томъ ободу и тые люди тутож были спословицы с слобожаны и влар положили ть грамоты. а что в томъ ободу борть церковная и полюдная и тымъ бортикомъ знати своя борть по старинъ по своимъ грамотамъ. а что в томъ же ободу Псковичи стражутъ лядины и пожни и нивы и тымъ людемъ Псковичемъ страдати по старине. а Господинъ Пскову стяхъ лядин и с пожней и сивъ дерну не имал.

wie ein solcher Streit entschieden wird, berührt uns zunächst nicht. Uns interessirt nur die Zusammenstellung beider Fälle. Zuerst ist von Ackerland und von Fischereien die Rede: sie sollen durch thätigen, ununterbrochenen Besitz innerhalb 4—5 Jahren zu Eigen ersessen werden. Beim Waldland ist von Ersitzung keine Rede, sondern nur von dem Fall, wo das Recht auf dasselbe durch Urkunden erwiesen werden soll. Soll man daraus schliessen, dass auf Ackerland wol, auf Waldland die Ersitzung nicht Anwendung fand? Newolin ¹⁾ ist bei Beantwortung dieser Frage sehr vorsichtig, er wiederholt eigentlich nur den Wortlaut des Gesetzes: „die Pleskauischen Statuten scheinen in Bezug auf Waldland keine Verjährung anzunehmen, wenigstens in dem Falle, wo zur Entscheidung des Streites Urkunden vorgestellt sind. Der Grund solchen Unterschiedes ist begreiflich. Die Benutzung eines Waldes ist keine so ununterbrochene, so für Alle offenbare, wie beim Acker und beim Gewässer, ferner ist eine Benutzung des Waldes möglich, ohne dass die Absicht vorzuliegen braucht, sich das Land auf dem er steht, anzueignen.“ Beläjew entscheidet ohne Weiteres: nur auf Acker nicht auf *лѣсная земля* habe die Ersitzung Anwendung gefunden. Wie ist nun diese Frage zu entscheiden?

In den Pleskauischen Statuten ist ausser den erwähnten Fällen, noch drei Mal von Rechtsstreiten um Grundeigenthum die Rede ²⁾. In allen drei Fällen wird vom Beweis des Eigenthums durch Urkunden gesprochen. Widersprechen sich die Urkunden, so wird, nach einem Artikel aus dem ältesten Theile der Statuten, der Streit durch Zweikampf oder Eid, nach einem Artikel aus dem jüngeren, vielleicht erst dem XV. Jahrhundert angehörigen Theil, auf Eid allein erkannt. Der oben angeführte Artikel über die Ersitzung schliesst: wer seinen Besitz durch Zeugen erhärtet hat, braucht keinen Eid (mit ordalem Charakter, das gewöhnlichste Beweismittel der Statuten) zu leisten. Vom Jahre 1483 ist uns ein Gerichtsurtheil ³⁾ aus Pleskau erhalten, das in einem Streit um Gewässer und Land gefällt wurde. Beide Parteien produciren Urkunden, durch delegirte Gerichts-

1) *Ист. росс. гражд. зак. II. S. 182.*

2) *И. Энгельманъ, Гражд. зак. псковской судной грамоты. § 19, S. 34; § 87, S. 126; § 91, S. 129.*

3) *A. Ю. Nr. 2.*

glieder findet eine Untersuchung an Ort und Stelle statt, es wird ein Plan aufgenommen. Die Urkunden müssen aber zur Entscheidung nicht genügt haben, denn das Gericht fordert Beweis des Rechtsanspruchs durch Zeugen. Beide Parteien berufen sich auf denselben Zeugen, nach dessen Aussage wird dem Kläger ein Theil des Gewässers zugesprochen, er in den Besitz eingewiesen und die Gränze gerichtlich festgestellt. Vergleicht man die Bestimmungen der Statuten mit einander und diesem Urtheil, so scheint das Verhältniss der verschiedenen Beweismittel folgendes gewesen zu sein: wurden bei einem Rechtsstreit über Grundeigenthum Urkunden producirt, so fand die Erledigung der Sache auf Grund derselben statt; widersprachen sich die Urkunden, so wurde beim Eigenthumsstreit zunächst auf Zeugenbeweis erkannt, erst wenn dieser Beweis nicht geführt werden konnte, wurde wie bei anderen Processen verfahren und nach älterem Recht auf Zweikampf oder Eid, nach neuerem bloß auf Eid erkannt. Handelte es sich um einen Rechtsstreit über Eigenthum an Ländereien, wo von keiner Seite das Recht durch Dokumente bewiesen werden konnte, da das Ackerland erst vom Besitzer durch Bearbeitung geschaffen, der Hof von ihm erbaut war, der frühere Eigenthümer also nur auf unbebautes Land Anspruch machen konnte, so wurde die Sache auf Grund der durch Zeugen zu erweisenden Ersitzung entschieden. Handelte es sich um Wald in dem Jemand sich einen Hof erbaut hatte, so konnte offenbar dasselbe stattfinden. Handelte es sich um Wald als solchen, so konnte, bei der Abwesenheit irgend welcher wirklichen Waldwirthschaft, durch welche jemand seinen Willen hätte zu erkennen geben können denselben zu Eigen zu haben, von Ersitzung nicht die Rede sein, denn dazu war Besitz und Bearbeitung oder Niederlassung erforderlich. Aus diesem Grunde wird bei Streitigkeiten um Wald nur der Urkunden erwähnt, und nicht etwa weil die Ersitzung principiell ausgeschlossen wurde, sondern weil sie gewöhnlich nicht statthatte ¹⁾. Aus der ganzen Darstellung geht hervor, dass es sich in den Pleskauischen Statuten um eine eigentliche Ersitzung, nicht um eine Klageverjährung handelt. Freilich unterscheidet sich diese Ersitzung von der römisch rechtlichen Usucapion, aber doch

1) In Beziehung auf die Pleskauischen Statuten sagt Beläjew nicht unrichtig, dass es sich in diesem Gesetz um Schutz der Arbeit gehandelt habe. *Vgl. a. a. O. S. 13.*

nicht in einer Weise, dass ihr der Charakter einer Ersitzung abgesprochen werden müsste. Hauptsächlichste Bedingung ist, wirkliche Herrschaft über das Land durch Bearbeitung, beständige Benutzung, thätiger Besitz. Nur wo solcher vorliegt, kann der Zeitablauf den Einfluss haben, dass das Eigenthum erworben werde. Dass der Zeitablauf erst in zweiter Linie berücksichtigt wurde, geht schon daraus hervor, dass die Bestimmung über die Zeitfrist eine ungenaue „4 und 5 Jahre“ ist. Der Mangel der *bona fides* und des *justus titulus* lässt sich aus der Verschiedenheit der ökonomischen Verhältnisse leicht erklären. Bei ökonomisch sehr entwickelten Verhältnissen bezweckte die Usucapion den Schutz der materiell berechtigten Thätigkeit gegen die Strenge des formalen Gesetzes. Das materielle Recht muss durch *bona fides* und *justus titulus* erwiesen sein. Die Ersitzung der Pleskauschen Statuten war unter ökonomisch sehr unentwickelten, rohen Verhältnissen entstanden. Der Grund und Boden an sich war ohne Bearbeitung fast werthlos, nur die Arbeit verlieh ihm Werth. Die Arbeit erzeugte recht eigentlich erst das Eigenthum, denn solches setzt stets einen Werth voraus. An einer absolut werthlosen Sache existirt gar kein Eigenthum. Wer fremdes unbebautes Land, selbst mit Bewusstsein dass es fremdes sei, in Besitz nahm, und ihm durch Bearbeitung erst Werth verlieh, von dem konnte gar nicht gesagt werden, dass er das bebaut Land *mala fide* besitze: den bebauten Acker hatte er erst geschaffen. Der bisherige Eigenthümer des Grundes und Bodens, der das bebaut Land sich vindicirte, forderte etwas, was er dem Werthe nach gar nicht besessen hatte. Dass unter solchen Verhältnissen auf *bona fides* keine Rücksicht genommen wurde, kann wol gerechtfertigt werden, ohne dass man zugeben müsste, das Rechtsverhältniss, hier die Ersitzung, sei seinem Wesen nach alterirt. Dazu kommt noch, dass der Staat, der seine Einnahmen (Steuern) hauptsächlich vom bearbeiteten Lande erhob, besonders dabei interessirt war, der Bearbeitung des Bodens möglichst Vorschub zu leisten; dieser letztere Umstand mag ganz besonders dazu beigetragen haben, dass das Gesetz in jener Weise formulirt wurde.

So war also die Ersitzung in Pleskau im XIII. Jahrhundert beschaffen. In wie weit nun die allmählich sich entwickelnden ökonomischen Verhältnisse in späterer Zeit etwa eine Modifikation des Rechtsinstitutes hervorgerufen haben, lässt sich nicht nachweisen. Ueber dieses Institut ist weiter nichts bekannt.

Mit dem Untergange der Selbständigkeit Pleskaus, mit der Einführung des moskauischen Rechts oder „Unrechts“ (кривда), wie die pleskauschen Chronisten sich ausdrücken¹⁾, verschwindet das dortige Sonderrecht und mit demselben jede Spur eines Instituts der Ersitzung. Da in Nowgorod die Besitzverhältnisse an Grund und Boden den in Pleskau ähnlich waren, so können wir annehmen, dass auch daselbst das Institut der Ersitzung bestand²⁾. Aber auch hier verschwand es nach der Unterwerfung unter Moskau. Die spätere Zeit hat uns wenigstens davon nichts erhalten. Wann es verschwunden war und wie lange es sich noch in der Gewohnheit erhalten hat, etwa noch im Norden in der Dwinagegend, wo das System der Dienstgüter keinen Eingang fand — lässt sich nicht feststellen. Dem moskauischen Recht ist das Institut der Ersitzung wol von jeher unbekannt gewesen. Darauf weist ausser dem oben Angeführten schon die Verschiedenheit in der Entwicklung des Grundeigenthums hin. In Moskau entwickelt dasselbe sich in enger Verbindung mit dem Dienstverhältniss und erscheint als von demselben ausschliesslich abhängig³⁾. Für die Zeit der Prawda kann man auf Grund des Angeführten annehmen, in Nowgorod und Pleskau habe die Ersitzung bereits bestanden. Hieraus aber darf ein Schluss auf die Existenz dieses Instituts im übrigen Russland nicht gezogen werden. Von der späteren Zeit wissen wir es, dass die Verhältnisse an Grund und Boden in Nowgorod und Pleskau einer- und im übrigen Russland andererseits specifisch verschieden waren, und so lange für die frühere Zeit eine Gleich-

1) Псковская первая летопись. 7018 (1510). (Полн. Сбр. Русск. Лвт. IV. S. 287. 288): И у наместниковъ, и у ихъ тиуновъ, и у дьяковъ великого князя правда ихъ, крестное цлованіе, взлетѣла на небо и кривда въ нихъ нача ходити, и нача быти многая злая въ нихъ, быша немилостивы до Псковичъ; а Псковичи бядныя не въдаша правды Московскія.

2) In einer Gnadenurkunde Gross-Nowgorods von 1411, durch welche die Bewohner eines Pogost gegen ungerechte Besteuerungen u. s. w. geschützt werden, findet sich folgende Bestimmung: А цѣмъ владѣль Савелеѣ Григорьевичъ и его братья, землю и водою и лѣсы и польшими мѣсты солонными въ Унскоѣ губѣ и всякими ловищами и имъ тѣмъ власти и дѣтямъ ихъ. (А. И. I. Nr. 17). Diese Stelle braucht übrigens nicht nothwendig auf Ersitzung gedeutet zu werden, es kann sich hier einfach um Konstatirung des Erbrechts handeln.

3) Ueber die Vergrößerung von Dienstgütern durch Ersitzung angrenzenden Landes siehe unten.

heit derselben nicht ausdrücklich nachgewiesen ist, kann eine solche wol kaum angenommen werden.

Newolin ¹⁾ lässt die eigenthümliche Bedeutung der Pleskauischen Statuten für die Ersitzung sowie das verhältnissmässig hohe Alter des Inhalts derselben ausser Acht. Er betrachtet die Bestimmungen der Statuten als ins XV. Jahrhundert gehörend. Dagegen meint er, die Verjährung habe in Russland von jeher bestanden. Die von ihm zum Beweis dieser Behauptung angeführten Ausdrücke belegen diese Behauptung gar nicht. Die Ausdrücke: Besitz von unvordenklichen Zeiten her (владѣніе изъ времянъ незапамятныхъ), von altersher (изстари), hundertjähriger (изъ вѣка), von den Altvordern (отъ отцовъ и дѣдовъ), nach alter Gewohnheit (по пошлинѣ, по обычаю), weisen gar nicht auf eine Verjährung hin, wie wir weiter unten nachweisen werden. Ebenso kann als Beweis der Existenz einer Verjährung gar nicht angeführt werden, dass bei der Vertheilung der Fürstenthümer unter die Fürsten der Besitz der Vorfahren berücksichtigt wurde. Diese Berücksichtigung beweist nur die Anerkennung des natürlichen Erbreehts. Ebenso wenig kann als ein solcher Beweis angesehen werden, dass die Grundlage der Verträge der Nowgoroder mit ihren Fürsten das Alte (старина), die Gewohnheit (пошлина) ²⁾ bildete. Das durch die Übung eingeführte Gewohnheitsrecht darf nicht mit der Verjährung zusammengeworfen werden.

Endlich führt Newolin ³⁾ an, dass in den Friedensverträgen der Fürsten zuerst Bedingungen sich festgestellt finden, kraft deren frühere Streitigkeiten entweder ohne Weiteres der Vergessenheit übergeben werden sollten, oder die Klagen wegen solcher nur in Bezug auf einen gewissen Zeitraum gestattet wurden. Für gewisse Sachen sei jedoch ausnahmsweise Gericht bis auf 100 Jahre zurück (отъ вѣка), oder überhaupt „Gericht nach Untersuchung“ (судъ по исправѣ) bestimmt worden. Newolin sieht offenbar in den erwähnten Bestimmungen der Ver-

1) И. Росс. гр. зак. II. S. 38. 39.

2) Beiläufig sei bemerkt, dass Newolin's Behauptung dieses Wort bezeichne auch Zubehöre von Immobilien unrichtig ist. Aus den von ihm hierfür angeführten Belegen geht hervor, dass Ländereien, als Zubehöre von Gütern, durch den Ausdruck пошлая земля bezeichnet wurden.

3) Schon Moroschkin sah in diesen Verträgen die ersten Spuren der späteren Verjährung. О владѣніи. S. 103—107.

träge ein Anzeichen, dass bereits eine Klageverjährung bestanden habe. Er sieht in diesen Bestimmungen ein beiläufiges Aussprechen bestehender Rechtssätze. Zum Beleg seiner Ansichten hat Newolin 3 Urkunden angeführt. Es finden sich aber in der Rumänzow'schen Sammlung und den Urkundenbüchern der Archäographischen Kommission 23 Urkunden, in denen ähnliche Bestimmungen vorkommen. Es sind Friedensverträge zwischen den Grossfürsten von Moskau, Twer, Rasan, Litauen, untereinander und mit ihren betreffenden Theilfürsten, endlich Schutz- und Trutzbündnisse der Theilfürsten untereinander und gegen den Grossfürsten. Die älteste dieser Urkunden gehört ins Jahr 1375, fällt also noch in die Regierungszeit des Grossfürsten Dmitri Donskoi, die jüngste fällt ins Jahr 1484, also in die Zeit Joann III. Diese Urkunden enthalten die gemeinsame Bestimmung, dass Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen durch gemeinsames Gericht zu erledigen seien. Aus früherer Zeit sollten nur die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht [werden, welche nicht vor einem bestimmten Termin entstanden seien. Was vor diesem Termin geschehen, soll vergessen und begraben sein. Im Einzelnen unterscheiden sich die Bestimmungen der Verträge vielfach. Es lassen sich dieselben auf Grundlage dieser Verschiedenheiten in mehrere Gruppen theilen. Wir werden im Folgenden die hauptsächlichsten Bestimmungen anführen. Doch wollen wir gleich hier bemerken, dass bei weitem die Mehrzahl aller veröffentlichten Friedensverträge keine derartigen Bestimmungen enthält. So enthalten von allen Verträgen zwischen Nowgorod und den Fürsten, von denen sehr viele Friedensverträge sind, nur zwei von 1456 und 1471 ¹⁾ eine ähnliche Bestimmung: А что война была тому всему поребѣ. D. h. Und was Krieg gewesen ist (was im Kriege vorgefallen), das soll Alles begraben sein. In allen übrigen kommt nichts von solchen Bestimmungen vor. Ebenso fehlen solche Bestimmungen in zahlreichen Verträgen der Fürsten untereinander, abgeschlossen in den Jahren von 1427—1531 ²⁾.

1) А. Э. I. NrNr 58. 91.

2) А. З. П. I. Nr. 33.; А. Э. I. Nr. 29.; Собр. Рум. I. NrNr. 64. 67. 69. 70. 75. 90. 91. 92. 93. 97. 98. 99. 100. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 113. 114. 118. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 133. 134. 160. 161.

Die älteste Urkunde die eine solche Bestimmung enthält, ist von 1375¹⁾, ein Vertrag zwischen dem moskauischen Grossfürsten Dmitri Donskoi und seinen Theilfürsten mit dem Grossfürsten von Twer:

А какъ еси сталъ подь городомъ подь Тѣрью до Семени дни за мѣсяць, что будешь умене взялъ войной въ тотъ мѣсяць, тому всему межн насъ погребѣ: а какъ еси къ намъ сложилъ целованье, а что мы у тебе поимали и повоевали, а тому всему межн насъ погребѣ. а всему обидному дѣлу межн насъ судъ волчий отъ первого нашего целованья . . . рубешника по исправѣ выдати. А суженого не посужати; суженое, положенное, даное, поручное, холопу, робѣ судъ отъ вѣка; холопа, робу, татя, разбойника, душегубца выдати по исправѣ.

Als ich vor Twer stand, einen Monat vor dem Simcons-tage, was du in dem Monate mir im Kriege genommen hast, das soll alles zwischen uns begraben sein: und als du den uns geleisteten Eid niederlegtest (*dich von ihm lossagtest*), was wir dir genommen und dich bekriegt haben, das alles soll zwischen uns begraben sein. Aber für alle Streitigkeiten zwischen uns gemeinsames Gericht von der ersten Eidesleistung . . . wer gewaltsam die Grenze verletzt, ist nach Untersuchung auszuliefern. Abgeurtheiltes nicht verurtheilen (*umstossen*); Abgeurtheiltes, Deponirtes (*gerichtlich von Seiten eines streitenden Theiles unter Deferirung des Eides an den Gegner*), Gegebenes (*nämlich in Folge einer Vereinbarung, eines Vergleiches*), Verbürgtes (*für dessen Leistung Bürgen gestellt sind*), für Sklaven und Sklavin Gericht von alters her (*von 100 Jahren*). Den Sklaven, Dieb, Räuber, Mörder nach Untersuchung ausliefern.

Die nächstälteste Urkunde ist von 1381 und enthält einen Vertrag zwischen dem Grossfürsten Dmitri Donskoi und dem Grossfürsten von Rasan²⁾.

Отъ того времени (что билися на Дону съ Татары) что грабежъ, или что поиманные люди . . . тому межн насъ судъ волчий, отдати то по исправе. А что ся ни дѣяло дотолѣ, какъ есмя целовали крестъ, тому всему погребѣ, до Спасова Преобра-

1) Собр. Рум. I. Nr. 28. Hier ist das Jahr 1368 angegeben. Vergl. dagegen H. Савельевъ, Историческое значеніе Дмитрія Донскаго. Журн. М. Нар. Просвѣщенія. 1857. т. XIV. S. 386—387.

2) Собр. Рум. I. Nr. 32.

женья дни за 4 дни а судъ волчин отъ того праздника всему . . . Суженого не посужати, суженое, положеное дати, холопа, робу, должника, поручника, татя, разбойника, душегубца ны выдати по исправе. . . А мыты ны держати давнын пошлып.

Für Alles was von der Zeit an geplündert, wobei gewaltsam Leute weggeführt worden, gemeinsames Gericht, es soll nach Untersuchung ersetzt werden. Alles aber was vorgefallen, ehe wir das Kreuz küssten (*ein Bündniss beschworen*) bis 4 Tage vor der Verklärung (*offenbar der Tag des Kreuzküssens*), soll begraben sein, von diesem Feiertag ab aber gemeinsames Gericht. Abgeurtheiltes nicht verurtheilen, Abgeurtheiltes (*d. h. richterlich Zugesprochenes*), Deponirtes geben; den Sklaven, die Sklavin, den Schuldner, den Bürgen, den Dieb, den Räuber, den Mörder, diese nach Untersuchung ausliefern. . . Von Zöllen sollen die alten, gewohnten bleiben.

Alle übrigen Verträge lassen sich ihrem übereinstimmenden Wortlaute nach in verschiedene Gruppen theilen: 1) Die Verträge der moskauischen Grossfürsten mit den Grossfürsten von Twer¹⁾. Sie stimmen sämtlich überein mit dem ältesten Verträge von 1398, zwischen dem Grossfürsten Wassili I. und dem Grossfürsten Michael von Twer. In diesem Verträge findet sich folgende Stelle:

А на кого будетъ пеня давняя и въ ратное время, а того не имати, ни искати на обѣ стороны . . . и что судили суды наши обчие и грамоты подавали; и что будетъ взять то взяти, а что будетъ не взяти а то есмы погринули, и грамоты подрати тѣхъ судовъ . . . Абидному всему межн насъ судъ чистъ обчей, отъ того веремени, какъ отецъ нашъ К. В. Дмитрей Ивановичъ къ Богу отшелъ; . . . а суженого не посужати. А татя, и душегубца, и разбойника, и грабежника, гдѣ имуть тутъ судять; . . . А холопу, робѣ, данному, положенному, заемному, поручному, землѣ, водѣ, судъ отъ вѣка.

Und auf wem eine langjährige (*vor langer Zeit entstandene*) Verschuldung sein (*ruhen*) wird und in Kriegszeiten (*entstanden?*), der soll nicht belangt werden, noch soll man klagen von beiden Seiten . . . und was unsere gemeinschaftlichen Gerichte abgeurtheilt und worüber sie Urtheile ausgereicht haben,

1) 1398. А. Э. I. Nr. 14.; 1437—40. А. Э. I. Nr. 33.; 1451. Собр. Рум. I. Nr. Nr. 76. 77.; 1462. *ibid.* Nr. Nr. 88. 89.; 1484. *ibid.* Nr. Nr. 119. 120.

und wenn es beigetrieben ist, so soll es beigetrieben bleiben, was aber noch nicht beigetrieben ist, das haben wir vernichtet, und die Urtheile jener Gerichte soll man zerreißen . . . Für alle Verletzungen zwischen uns soll unbehindertes gemeinsames Gericht sein, von der Zeit an wo unser Vater der Grossfürst Dmitri Iwanowitsch zu Gott heimgegangen ist . . . Das Abgeurtheilte soll nicht verurtheilt werden. Diebe, Mörder, Räuber, Plünderer soll man richten, wo sie ergriffen werden . . . Für Sklaven, Sklavinnen, Gegebenes, Deponirtes, Gelichenes, Verbürgtes, Land, Gewässer Gericht von 100 Jahr.

2) Die Verträge moskauischer Grossfürsten mit den Grossfürsten von Rasan¹⁾. Dem ältesten vom Jahre 1462, zwischen Wassili I. von Moskau und Feodor von Rasan entnehmen wir folgende Bestimmungen:

А что была рать . . . а грабежу всему погребъ. А судъ вопчи по приставленью отца моего; а которыхъ дѣль не искали при отце моемъ пристава не было, за поруку не данъ, тому погребъ; а хто за порукою и за приставомъ былъ тому судъ; а которые дѣла сужены или поле ся не коньяло, а то коньяти . . . А суженого не посужати; а суженое, положеное, поручное отдати по исправъ; холопа, робу, должника, поручника, татя, разбойника, душоубца, рубежника выдати по исправъ отъ вѣка, А мыты ны держати старые пошлые . . .

Und alle Plünderung (*während des Krieges*) soll begraben sein. Gemeinsames Gericht (*für alle Streitigkeiten*) seit dem Tode meines Vaters; über welche Sachen kein Verfahren eingeleitet zu Lebzeiten meines Vaters (*und zwar*) kein Pristaw gegeben (*zur Vorladung, eventuell, wenn keine Bürgschaft bestellt wurde, zur Inhaftnahme des Beklagten*), keine Bürgschaft geleistet worden, das soll begraben sein; wer auf Bürgschaft (*in Freiheit belassen*) oder dem Pristaw übergeben war (*in Haft oder zur Aufsicht*) darüber Gericht. Welche Sachen aber schon abgeurtheilt sind, oder (*auf*) Zweikampf (*erkannt*), und nicht beendet worden, die sollen beendet werden . . . Und Abgeurtheiltes nicht verurtheilen, gerichtlich Zuerkanntes, Deponirtes, Verbürgtes soll man nach Untersuchung ausliefern; den Sklaven, die Sklavin, den Schuldner, Bürgen, Dieb, Räuber, Mörder, den der gewaltsam die Grenze verletzt, soll man ausliefern nach

1) Собр. Рум. I. Nr. 36. v. J. 1403; Nr. 65. v. J. 1447; Nr. 115 v. J. 1483.

Untersuchung von 100 Jahren her. Von Zöllen sollen die alten, gebräuchlichen gehalten werden.

3) Verträge zwischen den Grossfürsten von Moskau und den Theilfürsten von Susdal¹⁾. Dem ersten von 1428 entnehmen wir folgende Stelle:

А что были межн насъ въ наше недлюбе войны и грабежи или данн иманы или гдѣ что взято и положеное и тому погребъ на обѣ сторонь . . . А суженое, положеное, заемное, поручное, кабалное по исправъ дати; а холопа, робу, должника, поручника, бѣглеца, татя, разбойника по исправъ выдати.

Was aber zwischen uns während der Feindschaft Krieg und Plünderung gewesen ist oder Tribut genommen, oder überhaupt irgend etwas genommen, das bestimmt (*war?*) und das soll begraben sein nach beiden Seiten. Aber Abgeurtheiltes, Deponirtes, Gelichenes, Verbürgtes, durch schriftliche Verbindung Bestelltes soll nach Untersuchung gegeben werden; und den Sklaven, die Sklavin, den Schuldner, Bürgen, Läufling, Dieb, Räuber nach Untersuchung ausliefern. — In anderen Verträgen²⁾ lautet der letzte Theil: А даному, положеному, поручному, заемному, кабалному холопу, робѣ судъ по исправъ; а татя, разбойника, рубежника, бѣглеца, по исправъ выдати. А суженого не посужати. — In einem Vertrage von 1436³⁾, zwischen den Susdalschen Theilfürsten gegen den Grossfürsten Wassili II. von Moskau, der sonst mit den obigen gleichlautend ist, heisst es: холопу и робѣ отъ вѣка судъ. — In einem Vertrage des Grossfürsten Joann III. mit seinem Bruder Fürsten von Uglitsch heisst es⁴⁾: а о земль и о водѣ межн насъ судъ по отца нашего живота. Jedoch fehlt dieser Satz im Vertrage derselben Fürsten vom folgenden Jahre⁵⁾.

4) Friedensverträge der Grossfürsten von Litauen mit Pleskau, Nowgorod, moskauischen und twerischen Grossfürsten.

1) Собр. Рум. I. Nr. 43. 41. v. J. 1428; Nr. 48. v. J. 1433 (zwischen dem Grossfürsten von Rasan und den Theilfürsten von Galitsch); Nr. 49. und 50 v. J. 1433.

2) Собр. Рум. I. NrNr. 52. 55. v. J. 1434.; NrNr. 56—60. v. J. 1436; NrNr. 80. 81. v. J. 1451.

3) Собр. Рум. I. Nr. 62.

4) Собр. Рум. I. Nr. 95. 1472.

5) С. Р. I. NrNr. 99. 100. 1473.

In diesen Verträgen finden sich folgende uns interessirende Stellen.

А межы собою будучы въ любви, за холопа, за робу, за должника, за поручника, за смерда, за татя и за разбойника не стояти ни мнѣ ни вамъ, а выдати по исправѣ. А обиднымъ дѣломъ уложили есмо рокъ: который будутъ чынилися отъ великого князя Витовтовы смерти до сихъ мѣсть, тѣмъ дѣломъ на обѣ сторонѣ судъ и справу чыинити; а который будутъ пени чыинили перьво великого князя Витовтовы смерти или пожжено, или силою пограблено, или головы побиты и нынѣ какъ дѣла: то есмо такъ все на обѣ сторонѣ чыинили, отложили, того не надобъ искати ¹⁾.

Nachdem wir mit einander in Frieden, sollen wegen eines Sklaven, einer Sklavin, eines Schuldners, Bürgen, Bauern, Diebes, Räubers weder ich noch ihr stehen (*d. h. zu Gunsten eines solchen eintreten*), sondern (*solche*) nach gerichtlicher Untersuchung ausliefern. Den Streitsachen aber haben wir einen Termin gesetzt: welche ihren Anfang genommen haben (*in der Zeit*) vom Tode des Grossfürsten Witowt bis jetzt, für diese Sachen soll nach beiden Seiten Gericht und Recht ergehen; aber welche Verschuldungen ihren Anfang genommen haben, vor dem Tode des Grossfürsten Witowt, entweder etwas niedergebrannt, oder gewaltsam geraubt, oder Menschen getödtet und andere solche Sachen: das haben wir so nach beiden Seiten verfügt (*es soll*), aufgehoben (*sein*), darüber soll man nicht Klage führen.

А судъ о земли и о водѣ о Смоленской и о всехъ обидныхъ дѣлѣхъ о Смоленскихъ, отъ того веремени, какъ дядя твой, великій князь Витовтъ князя Глѣба на Смоленску посадилъ . . . А о земляхъ и о водахъ и о всехъ обидныхъ дѣлѣхъ . . . судъ обчый отъ того времени какъ дяди твоего великого князя Витовта въ животѣ не стало. А што ся чыинитъ въ нашей любви и тому всему судъ и исправа безъ перевода . . . а суженого не посужати, а суженое, заемное, положеное, поручное дати; а холопа, робу, должника, поручника, татя, разбойника, бѣглеца, рубельника по исправѣ выдати. ²⁾.

1) Vertrag des litauischen Grossfürsten Kasimir mit Pskow von 1440 A. Z. P. Nr. 38. — Der Vertrag desselben mit Nowgorod vom selben Jahr enthält dieselbe Bestimmung, nur fehlt jede Feststellung eines Termines. A. Z. P. I. Nr. 39.

2) Vertrag Kasimirs mit Wassili II. v. J. 1449. A. Z. P. I. Nr. 50. Aehnlich ein Vertrag desselben mit dem Grossf. v. Twer v. J. 1483. *ibid* Nr. 79.

Gericht über Land und Wasser in Smolensk und allen smolensker Streitsachen, von der Zeit an, wo dein Onkel Grossfürst Witowt den Fürsten Gleb in Smolensk einsetzte . . . Ueber Land und Gewässer und alle Streitsachen . . . gemeinsames Gericht von der Zeit an, wo dein Onkel der Grossfürst Witowt verstorben ist . . . — Was aber seinen Anfang nimmt während unserer Freundschaft, das soll Alles gerichtet werden ohne Verzug . . . Abgeurtheiltes nicht umstossen, Abgeurtheiltes, Geliehenes, (*gerichtlich*) Deponirtes, Verbürgtes soll geleistet werden; den Sklaven, die Sklavin, den Schuldner, Bürgen, Dieb, Räuber, Läufer, Verletzer der Grenze soll man nach Untersuchung ausliefern.

Indem wir genauer auf den Inhalt der angeführten Stellen eingehen, wollen wir zunächst hervorheben, dass wie erwähnt eine ganze Reihe von Verträgen, von 1427--1531, gar keine Bestimmungen über eine Beschränkung der Klagen enthalten, sondern im Gegentheile festsetzen, alle Streitsachen sollten gerichtlich entschieden werden ¹⁾. Diese Verträge sind meist abgeschlossen zwischen den Grossfürsten von Moskau und den Theilfürsten von Moshaisk, Wolotzk, Uglitsch — Theilfürsten die in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältniss zu jenen standen. Hier wo der staatliche Verband zwischen den Fürstenthümern ein engerer, die Beziehungen der beiderseitigen Unterthanen beständige waren, findet meistens jene ausserordentliche Massregel der Beschränkung des Klagerechts nicht statt. Von den oben angeführten Verträgen, die eine solche Beschränkung festsetzen, lassen sich zunächst ausscheiden die Verträge der moskauischen Grossfürsten mit den Theilfürsten von Susdal ²⁾. Diese Verträge enthalten blos die Bestimmung, dass Alles was während des Krieges geschehen, begraben und vernichtet sein soll. Eine weitere Beschränkung des Klagerechts durch Feststellung eines Anfangspunktes für Klagbarkeit von Ansprüchen enthalten sie nicht. Im Gegentheile, in diesen Verträgen ist gesagt: sonstigen privatrechtlichen und strafrechtlichen An-

In diesem Verträge wird nur der Termin anders bestimmt: а земля и водѣ и всему обидному дѣлу межы нами судъ обчый отъ того времени какъ дядя нашъ В. К. Витовтъ последнее Смоленскѣ взялъ полъ Юрьемъ. А что чыинилося въ нашей любви и с. в. wie oben.

1) Siehe oben S. 65.

2) Siehe oben S. 69.

sprüchen soll nach gerichtlicher Ermittlung Genüge geleistet werden. Wir wollen wenigstens erwähnen, dass die Theilfürsten von Susdal aus dem moskauischen Hause waren und wol auch die Beziehungen zwischen den Fürstenthümern Moskau und Susdal engere waren und beständigere als mit den anderen. Alle übrigen oben angeführten Verträge enthalten, abgesehen von der Aufhebung etwaiger Ansprüche aus der Zeit des Krieges, noch die Bestimmung, Ansprüche aller Art aus der Zeit vor einem im Vertrage genau bestimmten Zeitpunkte sollten nicht klagbar sein. Dieser Zeitpunkt, der als Ausgangspunkt für die Regelung aller Streitsachen dienen soll, wird verschieden bestimmt. Stets wird er an irgend ein politisch wichtiges Ereigniss geknüpft, welches für das gegenseitige Verhältniss der Fürstenthümer, in der einen oder anderen Weise, massgebend war. Als solche Zeitpunkte werden z. B. bezeichnet: der letzte Friedensschluss vor der Fehde; die Tatarenschlacht; in den Verträgen zwischen Moskau, Twer und Räsau, der Tod des Grossfürsten Dmitri Donskoi; in dem Vertrage zwischen Joann III. und seinem Bruder, der Tod des Vaters; in den Verträgen zwischen Pleskau und Litauen, Moskau und Litauen, der Tod des Grossfürsten Witold; in den Verträgen zwischen Litauen und Twer, die Einnahme von Smolensk u. a. m. Die Art und Weise wie dieser Termin bestimmt wurde, weist schon darauf hin, dass es sich zunächst um eine politische Massregel handelte: um Feststellung eines Zeitpunktes, der geeignet war, als Ausgangspunkt zur Regelung und Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse zu dienen. Der einmal festgesetzte Zeitpunkt blieb dann wol auch für die Zukunft bestehen, so dass dadurch die Frist, innerhalb deren unbeschränktes Klagerecht galt, sich immer mehr verlängerte. So betrug z. B. beim Abschluss des Vertrages von 1484 ¹⁾ die Frist vom Tode des Grossfürsten Dmitri Donskoi fast 100 Jahre, während im Vertrage von 1398 es sich bei demselben Ausgangspunkt nur um 11 Jahre gehandelt hatte.

Der Umfang der Angelegenheiten auf welche jener Termin seine Wirkung erstrecken soll, wird in den Verträgen verschieden festgestellt. In einigen ist diese Wirkung eine ausgedehnte, in anderen eine beschränkte. Auf alle Streit-

1) Siehe oben S. 67.

sachen selbst privat- und kriminalrechtliche wird die aufhebende Wirkung jenes Termines erstreckt in den Verträgen Kasimir's von Polen und Litauen mit Pleskau, mit Wassili II. von Moskau, mit Michail von Twer ¹⁾. Nach diesen Verträgen sollen Ansprüche, deren Begründung vor dem festgesetzten Termine liegt, nicht gerichtlich verfolgbar sein. In ebenso ausgedehnter Weise wird die Wirkung des Termines festgestellt in den Verträgen zwischen Moskau und Twer ²⁾. Hier wird sogar ausdrücklich hinzugesetzt, dass Urtheile früherer gemeinsamer Gerichte, sofern sie noch nicht ausgeführt waren, aufgehoben sein und die ausgefertigten Urtheile zerrissen werden sollten. In diesen Verträgen wird auch ausdrücklich der Eigenthumsstreitigkeiten erwähnt. Eine solche Erwähnung findet ausserdem nur noch statt im Vertrage Joann III. mit seinem Bruder Fürsten von Uglitsch ³⁾. Beschränkter ist die Bedeutung der Termine in den Verträgen Moskaus mit Räsau ⁴⁾. Klagen auf die, wenn auch noch vor jenem Termine, eine Einlassung erfolgt ist durch Bestellung von Bürgschaft und ähnl., oder die gar bis zum Zweikampf gediehen waren, derselbe nur nicht stattgefunden hatte, sollen durchgeführt werden, um so mehr also sollen gefällte Urtheile ausgeführt werden. Die beiden ältesten der obenerwähnten Verträge schreiben den in ihnen festgesetzten Terminen gleichfalls nur die beschränktere Wirkung zu: es sollten die Angelegenheiten die vor den festgesetzten Terminen ihren Ursprung genommen hatten, nicht mehr klagbar sein, falls dieselben nicht schon zu irgend einem Abschluss gebracht worden waren, wegen dessen Verletzung geklagt werden könnte. Wo jenem Termine die beschränktere Bedeutung zugesprochen wird, da soll, wie die Verträge sich ausdrücken, das Abgeurtheilte, (gerichtlich) Deponirte, Gegebene, Verbürgte, geleistet, der durch gerichtliche Untersuchung ermittelte Sklave, Dieb, Räuber, Schuldner u. s. w. ausgeliefert werden. Diese Sachen sind der Wirkung jenes Termines entzogen. Auf den ersten Anblick könnte es scheinen, als unterliegen die angeführten Fälle auch in den Verträgen mit ausge-

1) Siehe oben S. 70.

2) Siehe oben S. 67.

3) Siehe oben S. 69.

4) Siehe oben S. 68.

dehnterer Wirkung nicht dem vernichtenden Einfluss des Termines. Auch in diesen nämlich finden sich die erwähnten Bestimmungen mit Hinzufügung, dass in diesen Fällen *судъ отъ вѣка, судъ по неправѣ, oder неправа отъ вѣка oder исправа* stattfinden solle. Offenbar sind in den Verträgen mit ausgedehnter Wirkung des Termines diese Ausdrücke nur bezogen auf solche Sachen, in denen nach Auffassung jener Verträge überhaupt erst von gültigen Ansprüchen die Rede sein konnte, also nur solche, die nach jenem Termin entstanden waren. Was speciell die erwähnten Ausdrücke betrifft, so ist über ihre Bedeutung zu bemerken: *исправа*, wie noch jetzt *расправа*, ist in älterer Zeit fast gleichbedeutend mit *судъ*, Gericht, Verfahren, Untersuchung. Der Ausdruck *отъ вѣка*, wörtlich von einem Jahrhundert her, von 100 Jahren her, wird ganz allgemein in der Bedeutung „wie immer“, „wie von jeher“, „wie üblich“, gebraucht, es geht das zur Genüge schon daraus hervor, dass nicht nur in sonst ähnlichen Verträgen an einander entsprechenden Stellen, sondern in einem und demselben Vertrage in Beziehung auf eine und dieselbe Angelegenheit, der zwei Mal Erwähnung geschieht, einmal der Ausdruck *судъ отъ вѣка*, das andere Mal *выдати по неправѣ* gebraucht wird. Beide Ausdrücke sollen offenbar dasselbe sagen, dass in den Sachen, auf die sie Bezug haben, die Klage nicht ausgeschlossen sein, sondern im Gegentheil gerichtliche Verhandlung stattfinden solle. In den twerischen Verträgen kommt der Ausdruck *цена давная* eine langjährige Verschuldung ¹⁾ vor. Aus der Vergleichung gleichzeitiger Urkunden ²⁾ geht unzweifelhaft hervor, dass die

1) Das Wort *цена* bedeutet jetzt Geldstrafe. *Ценять* wird jetzt noch in der Bedeutung: schelten, Vorwürfe machen, jemandem sein Unrecht vorhalten, gebraucht. Man wird wol die Behauptung aufstellen können, dass die Bedeutung Strafe eine abgeleitete ist, und dass dieses Wort früher Verschuldung bezeichnete; hier weist der Zusammenhang auf diese Bedeutung hin, ganz zweifellos im Vertrage zwischen Litauen und Pleskau von 1440. Siehe oben S. 70.

2) Vgl.: *Собр. Рум. I. NrNr. 4. 5.*, zwei Verträge von 1295 zwischen dem Grossfürsten von Twer und Nowgorod, wo unter anderem von *давной пошлинѣ*, alter Gewohnheit, die Rede ist, verjährte Gewohnheit wäre hier unzulässig; Nr. 27. Vertrag Dmitri Donskoi's mit seinem Vetter von 1362, wo von *давние свертки*, alten Rollen (Verzeichnissen, Verschlügen) die Rede ist und der Sinn verjährt gleichfalls unanwendbar wäre. — *A. 3. P. I. Nr. 33.* von 1427., Vertrag zwischen Litauen und Twer, wo es einmal heisst *тяпути по старому*, das andere Mal *тяпути по давному*, а *подать давати по давному же*. Dieser Vertrag gehört aus-

Ausdrücke *давний, издавна, давно*, keinesweges in der Bedeutung von verjährt u. s. w. gebraucht werden, sondern einzig in der Bedeutung alt, längst, von jeher, von alters, seit langem, seit Jahren, also in derselben Weise wie noch heute das Adverb *давно* nicht von Verjährung zeugt, sondern von langer Zeit. Auch das Adjektivum *давний* hat noch heutzutage die Bedeutung alt, langjährig.

Fassen wir nun das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich Folgendes: In den angeführten Verträgen hat es sich wirklich, um Aufhebung nicht nur staatlicher, sondern auch privat- und kriminalrechtlicher Ansprüche gehandelt und zwar aller, welche bis zu einem gewissen Termin nicht geltend gemacht worden waren. Aber trotzdem kann hier von Verjährung nicht gesprochen werden. Denn keinesweges werden die Ansprüche aufgehoben wegen Nichtgeltendmachung innerhalb einer bestimmten Frist, sondern einzig mit Rücksicht auf einen bestimmten politisch wichtigen Zeitpunkt, so dass die Frist, während welcher die Geltendmachung der Ansprüche gestattet ist, mit der Zeit sogar immer länger werden konnte. Auch von Präklusion im processualischen Sinne kann hier nicht gesprochen werden. Der Termin der alle aus der Zeit vorher datirenden Ansprüche beseitigen soll, wird erst, nachdem er längst eingetreten, als solcher bezeichnet und mit dieser Wirkung ausgestattet. Es handelte sich in jenen Verträgen eben einzig um politische Ausnahmsmassregeln. Es sind Friedensverträge, durch welche vorangegangene Fehden beigelegt werden sollten. Daher zunächst die Bestimmung: es solle alles im Kriege Vorgefallene vergessen und vernichtet sein. Aber auch die Feststellung der besonderen Termine für die Zeit vorher hat nur die Bedeutung einer politischen Massregel. Der Zweck, der durch die Feststellung dieser Termine erreicht werden soll, ist ein ganz anderer als da, wo es sich um Verjährung handelt. Nicht die Rechtssicherheit im Inneren soll geschützt werden, sondern die Sicherheit nach aussen: der soeben nach verderblicher Fehde abgeschlossene Friede soll möglichst gesichert werden. Alles was Ursache zu neuen Reibungen und Konflikten geben konnte, soll vermieden werden. Weil bei den

serdem noch zu denjenigen, in welchen jener Termin, in dem man (neben dem Ausdruck *по давному*) eine Art von beginnender Verjährung hat sehen wollen, sich nicht findet. Vgl. *ibid.* NrNr. 50, 51. v. J. 1449.; 79, 80. v. J. 1483.

damaligen engen Verhältnissen selbst Privatstreitigkeiten leicht Konflikte zwischen den Fürstenthümern hervorrufen konnten, soll solchen möglichst vorgebeugt werden. Aus diesen Verträgen geht also nicht nur hervor, dass sie nichts von einer Klageverjährung enthalten, sondern auch dass zur Zeit ihrer Abfassung eine Klageverjährung wenigstens allgemein noch nicht bestand. Hätte eine solche allgemein in allen Fürstenthümern bestanden, so wären manche der oben angeführten Bestimmungen nicht erst festzustellen gewesen. Um auf das, was wir in Bezug auf das Schweigen der Prawda über Verjährung sagten, zurückzukommen, könnte man sich für berechtigt halten, aus diesen Verträgen weiter zu folgern, das Schweigen der Prawda müsse aus der Nichtexistenz einer Klageverjährung in damaliger Zeit erklärt werden.

Die ganze bisherige Untersuchung berechtigt uns wol zu dem Schluss: die Klageverjährung im russischen Rechte ist nicht, wie Meyer annimmt ¹⁾, ein auf Gewohnheitsrecht beruhendes Institut des ältesten Rechts, sondern, ähnlich wie im römischen Recht, ein Erzeugniss der späteren Zeit und zwar bewusster, gesetzgeberischer Thätigkeit. Die erste Nachricht, der sich die Existenz einer Klageverjährung entnehmen lässt, ist zugleich eine Nachricht über ein Gesetz, durch welches eine solche eingeführt wurde. Das Gesetz selbst ist nicht auf uns gekommen, wol aber ein unverwerfliches Zeugnis über dasselbe. In einer Urkunde Joann III. von 1492 ²⁾ lesen wir:

А противу Олексина далъ смѣну дѣдъ мой.... Киприану митрополиту, слободку Всеславу также со всеъмъ..., что потягло со всеъмъ и зъ бортью, и зъ бооровою ловлею по слободской сторонѣ опричь боярскіе купли старые, или чья будетъ отчина отъ сего времени за пятнадцать лѣтъ взадъ. Какъ дѣдъ мой учинилъ, князь великій, въ своѣй отчинѣ въ великомъ княженіи судъ тогда о земляхъ и о водахъ за пятнадцать лѣтъ, такъ и мнѣ, князю великому, послати своего боярина; а хто будетъ отецъ нашъ митрополитъ въ нашеѣ отчинѣ, и отцу на-

1) а. а. О. I. S. 359.; vgl. oben S. 37.

2) Newolin datirt, nach Beläjew's Vorgange, diese Urkunde vom Jahre 1483 — es beruht diese Angabe wol auf einem Fehler, denn in der Urkunde selbst, die bei Ивановъ, Описание государственнаго архива старыхъ дѣлъ. М. 1850. S. 212—14. sich vollständig abgedruckt findet, ist als Datum der 17. März des Jahres 6900 angegeben.

шему послати своего боярина: и они ѣхавъ въ слободку также учинять неправу за пятнадцать лѣтъ землямъ. А которые села боярская купля старая ихъ; а кто иметь жити въ тѣхъ селѣхъ людей, а тѣ потянуть данью, и судомъ и всеми пошлинами къ слободкѣ.

Und gegen Alexino (*Name einer Besitzung*) gab im Tausche mein Grossvater dem Metropolitен Кyprian die Besitzung Wseslawl auch mit Allem, was dahin gehörte, mit Allem, mit den Bienenbäumen und mit dem Bieberfang auf den Ländereien der Besitzung, ausser den alten, gekauften Bojaren-Gütern, oder was jemand zu Eigen (*omnina bedeutet sowohl Erbgut, als auch ein Gut das jemand zu Eigen gehört*) gehört hat in den letzten 15 Jahren von der Zeit an gerechnet. Wie mein Grossvater bestimmte, der Grossfürst, in seinem Erblande dem Grossfürstenthum, Gericht damals über Land und über Gewässer für funfzehn Jahre (*zurück*), so will auch ich, als Grossfürst, meinen Bojaren senden; und wer unser Vater der Metropolit in unserem Erblande sein wird, dieser unser Vater soll seinen Bojaren senden: und sie sollen in die Besitzung sich begeben und Recht sprechen in Land (*— Streitigkeiten*) für 15 Jahre. Und welche Dörfer altes gekauftes Bojarenland und wer in diesen Dörfern wohnt, die gehören in Bezug auf die Abgaben, das Gericht und alle Gebühren zur Besitzung.

Hiernach hat also der Grossfürst Wassili I. Dmitriewitsch (1389—1425) ein Gesetz, über Verjährung der Eigenthumsklage auf Gewässer (Fischereien) und Ländereien durch Ablauf einer 15jährigen Frist, für das Grossfürstenthum Moskau erlassen. Irgend welcher Bedingungen geschieht keine Erwähnung. Es handelt sich zunächst in der angeführten Urkunde, wie ausdrücklich bezeugt wird, um ein Lokalgesetz ¹⁾, freilich ein solches, dessen Anwendbarkeit mit der allmählichen Vergrößerung des Grossfürstenthumes, durch Einverleibung der Theilfürstenthümer, sich räumlich immer mehr ausdehnte und dadurch schliesslich die Bedeutung eines in ganz Russland geltenden Gesetzes erhielt. In der angeführten Urkunde Joann III. von 1492 wird die allgemeine Geltung dieses Gesetzes ausdrücklich bezeugt. Dieses Gesetz ist von demselben Grossfürsten Wassili I. erlassen, von dem mehre der obenerwähnten Ver-

1) Diese ursprünglich beschränkte Bedeutung des Gesetzes übergeht Newolin mit Stillschweigen.

träge abgeschlossen worden sind. Aus jenen Verträgen schlossen wir, dass damals keine allgemeine Klageverjährung bestand. Dadurch dass es sich herausgestellt hat, im moskauischen Grossfürstenthum habe zu jener Zeit schon eine Verjährung auf Grundlage eines Lokalgesetzes bestanden, wird jene Schlussfolgerung keinesweges erschüttert. Bei Verträgen mit Fürstenthümern, in denen eine Klageverjährung nicht bestand, musste natürlich die Regelung gegenseitiger Verhältnisse im eigenen Interesse so erfolgen, als ob auch in Moskau dieselben Grundsätze gelten. Eine direkte Bestätigung unserer Auffassung liegt darin, dass in den Verträgen zwischen den Grossfürsten von Moskau und solchen Theilfürsten, in deren Gebieten unzweifelhaft moskauisches Recht, also auch das Gesetz über die Klageverjährung galt¹⁾, überhaupt keine Bestimmungen enthalten sind, durch welche das Klagerecht in ausserordentlicher Weise beschränkt worden wäre. Ferner darin, dass in den Verträgen mit Susdal, wo wahrscheinlich das moskauische Recht galt sich nur Bestimmungen über Aufhebung der Ansprüche aus Kriegszeiten, aber keine über irgend einen allgemeinen Termin finden.

Vom Ende des XV. Jahrhunderts bis zum Jahre 1497, d. h. bis zum Erlass des ersten Sudebnik sind mehre Gerichtsurtheile erhalten, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise damals die Klageverjährung Anwendung fand: In einem Urtheil aus dem moskauischen Grossfürstenthum, erlassen nach dem Jahre 1485, ungefähr um 1490²⁾, jedenfalls vor 1497, wird erwähnt, dass der eine der Parten sich auf siebenjährige Unthätigkeit des Klägers beruft, dass diese Berufung aber weiter nicht berücksichtigt, sondern die Sache auf Grundlage anderer Beweismittel entschieden wird. Solches Verfahren erklärt sich vollkommen daraus, dass bis 1497 in Moskau die 15jährige Frist zur Verjährung der Eigenthumsklage bestand. Zwei anderen Urtheilen, gefällt vom ältesten Sohne Joann III., Joann Ioannowitsch³⁾ entnehmen wir, dass der Ablauf der 15jährigen

1) Manche dieser Theilfürstenthümer waren erst nach Erlass jenes Gesetzes vom Grossfürstenthum abgetrennt worden.

2) A. Ю. Nr. 3.; vergl. *ibid.* Nr. 5. 6. und 11. — Dmitriew führt die Urkunden Nr. 3. sowie Nr. 4. als Beweis für die Nichtbeachtung der im Sudebnik festgestellten Verjährungsfristen an, was vollkommen unzulässig ist.

3) A. Ю. Nr. 4.; A. Ю. Калачова I. Nr. 52., III. — Gefällt sollen diese

Klageverjährung keine absolute Bedeutung hatte, nicht von vorn herein die Vorbringung der Klage abschnitt. Die Kläger, die ihr Eigenthum zurückfordern, gestehen sofort zu, dass der Beklagte bereits seit zwanzig Jahren sich im Besitz des angestrittenen Grundes und Bodens befunden habe. Жалоба ми на того Касьяна, отнялъ у насъ тѣ наволоки . . . а какъ у насъ отняли тѣ наволоки старци Троецкіе тому есть лѣтъ съ двадцать (im anderen Urtheil лѣтъ за полтретятцать d. h. vor 25 Jahren), und doch wird die Klage angenommen und nicht sofort als verjährt zurückgewiesen. Im weiteren Verlauf producirt der Beklagte als Beweis eine nicht formelle Kaufurkunde, die an und für sich keine Beweiskraft hat, aber wichtig ist, weil in derselben die Zeugen des Kaufkontraktes bezeichnet sind, durch deren Aussage der Beweis geführt werden konnte¹⁾; Kläger producirt Zeugen, welche aussagen, dass das Land seit 60 Jahren ihm gehört habe. Es sind also von beiden Seiten Beweise vorgeschlagen, eine Beweisaufnahme findet nicht statt — weder verlangt der Richter vom Beklagten, er solle den behaupteten Kauf durch Aussage seiner Zeugen erhärten lassen, noch verlangt er von den Zeugen des Klägers den Eid, sondern erklärt, er werde die Sache dem Grossfürsten vorlegen. Der Grossfürst befahl dem Richter dem Beklagten Recht zu geben und den Kläger zu verurtheilen. Im Urtheile sind diesmal, wie das sonst wol vorkommt, die Entscheidungsgründe nicht angegeben. Wir müssen also versuchen, aus dem Inhalt des Urtheils die Entscheidungsgründe zu ergänzen. Auf die von den Parten ange-

Urtheile vor 1490 sein, da der Grossfürst nach den Chroniken am 7. März des Jahres starb. Diesem Datum widerspricht übrigens eine von Kalatschow in derselben Ausgabe, (A. Ю. Кал. I. Nr. 103., III.) abgedruckte Urkunde, in der gesagt ist: князь великій Иванъ Ивановичъ . . . велѣлъ обвинити лѣта 7000 второго, коли былъ князь великій на Костромѣ. Er ist also 1493/4 in Kostroma gewesen. Im Kostromaschen sind auch die beiden angeführten Urtheile gefällt. Dem Herausgeber ist dieser Widerspruch gar nicht aufgefallen, die eine Urkunde stellt er vor 1490, weil nach Karamsin Iwan Ioannowitsch in diesem Jahre starb, die andere Urkunde, in der derselbe urkundet, ins Jahr 1493—4, da das Jahr ausdrücklich angegeben ist. — Im ersten Urtheil wird dem Metropolitens als Kläger das streitige Land zugesprochen, da er 17jährigen Besitz nachweisen kann, während der Beklagte es gewaltsam in Besitz genommen hatte und erst das 3 Jahr besass, endlich der Beweis der behaupteten 20jährigen Verjährung ihm misslang.

1) И. Энгельманъ, О приобретении права собственности на землю по русскому праву. Сиб. 1859. Стр. 25—43.

botenen Beweismittel war keine Beweisaufnahme gefolgt, sie werden auch vor dem Grossfürsten nicht weiter erörtert. Das Urtheil kann also nicht auf Grundlage eines dieser, speciell nicht auf die Urkunde basirt sein, da sie an und für sich keine Beweiskraft hatte. Ausser diesen Beweismitteln lag nur noch die vom Kläger zugestandene Nichtanstellung der Klage im Laufe von zwanzig Jahren vor. Offenbar basirt das die Klage abweisende Urtheil des Grossfürsten auf dem Ablauf der 15jährigen Klageverjährung. Die Zulassung der Klage, obwohl der Ablauf der Verjährungsfrist von vorn herein zugestanden war, lässt sich zunächst daraus erklären, dass die Verjährungsfrist keine absolute Bedeutung hatte, sondern die Anwendung der Klageverjährung in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Richters unterlag¹⁾. Ausserdem ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass bei der Feststellung der 15jährigen Klageverjährung der Gesetzgeber, als selbstverständlich ansah, nur solcher Besitz während 15 Jahre führe für den Gegner den Verlust der Eigenthumsklage herbei, der nicht durch Gewalt entstanden war. Die Bauern erklären, die Mönche hätten ihnen das Land genommen (отняли), sie hatten vielleicht wegen gewaltsamer Besitzentsetzung geklagt, und dieser Umstand schloss möglicher Weise die Anwendung der Klageverjährung aus. Daher die Annahme der Klage. Da der Beweis der gewaltsamen Besitzergreifung nicht erbracht wird, so erweist es sich schliesslich, dass die Klageverjährung Platz greifen kann und auf Grund derselben wird dann das Urtheil gefällt. Wie dem nun auch sei, das steht unzweifelhaft fest, das Urtheil kann nur auf Verjährung der Eigenthumsklage basiren. In einem anderen Urtheil aus derselben Zeit wird der Kläger abgewiesen: потому что о той землѣ молчалъ митрополитимъ 50 лѣтъ и князю великому о той землѣ не бивалъ челомъ, и старожилци его за поле не поймались²⁾, d. h. weil die Klage verjährt sei und der Zeugenbeweis misslungen. In einem Falle wo beide streitende Parteien sich auf Verjährung berufen und sie durch eidliche Zeugenaussagen erhärten, wird das Land dem Beklagten zugesprochen, dessen Zeugen durch umständlichere Aussagen und durch ihre grössere Zahl, glaubwürdiger erscheinen, dazu kommt noch, dass der Beklagte im Besitz ist, also die Aussagen seiner Zeugen ausserdem die

1) И. Энгельманъ, о приобретении права собствен. S. 93.

2) А. Ю. Калачова. I. Nr. 103., III. 1481—1505.

grössere Wahrscheinlichkeit für sich haben¹⁾. Einem Urtheil gefällt von dem Theilfürsten von Swenigorod Andrei Wassiljewitsch, also vor dem Jahre 1491, in welchem sein Land vom Grossfürsten eingezogen wurde, entnehmen wir²⁾, dass, als Beklagter (*Vertreter eines Klosters*) sich auf 27jährigen Besitz beruft und Kläger seinerseits zugesteht 6 Jahre lang nicht geklagt zu haben, der Richter die Sache vor den Fürsten bringt, welcher dem Kloster das Land zusprechen und den Kläger verurtheilen lässt: того дѣля, что Семенько (*Kläger*) кажетъ тому шостой³⁾ годъ какъ съль на той выти, а отъ тѣхъ мѣсть Семянко вѣдасть, что Ивашко (*Beklagter, Vertreter des Klosters*) дѣласть городскую землю, его двора выть, а ень (*онъ*) на немъ не искалъ. Es wird hier also in einem moskauischen Theilfürstenthum schon vor 1491 eine 6jährige Verjährungsfrist der Eigenthumsklage angewandt, die für das Grossfürstenthum, wie man wenigstens annimmt, erst durch den Sudebnik von 1497 eingeführt wurde. Es muss jedoch bemerkt werden, dass aus dem Wortlaut des Sudebnik keinesweges mit Nothwendigkeit folgt, die 3- u. 6jährigen Fristen seien als eine Neuerung eingeführt worden. Diese Fristen konnten auch vorher bestanden haben, wofür in Bezug auf das eigentliche Grossfürstenthum übrigens keine Beweise vorliegen. Was dagegen das Theilfürstenthum Swenigorod betrifft, in dem wol unzweifelhaft gleiches Recht wie in Moskau galt, so geht aus dem oben angeführten Urtheile, sowie aus einem schiedsrichterlichen Urtheile Joann III. aus den Jahren 1462—1464⁴⁾, in einem Streit zwischen dem Fürsten

1) А. Ю. Калачова. I. Nr. 52., II. 1462—1505.

2) А. Ю. Nr. 7.

3) Der hier gebrauchte Ausdruck шостой годъ, das sechste Jahr, veranlasst Beläjew (Какъ понимали давность S. 15.) zu behaupten, es habe sich um eine kürzere als 6jährige Frist gehandelt und hieraus zu folgern, zwischen dem Gesetz Wassili I. über die 15jährige Verjährung und dem Sudebnik müsse noch ein Gesetz über Verjährung erlassen worden sein, auf welchem dieses Urtheil basire. Aus der ganzen Darstellung in jenem Urtheil geht jedoch hervor, dass das sechste Jahr auch bereits abgelaufen war, es sich also wirklich um eine sechsjährige Frist handelte. Dass es sich endlich um ein Lokalgesez handelt berücksichtigt Beläjew gar nicht.

4) А. Ю. Кал. I. Nr. 103., I. Hier wird das Urtheil abgesehen von anderen Gründen auch auf 8jährigen Besitz des Beklagten, also 8jährige Verjährung der Eigenthumsklage basirt. An und für sich könnte dieses Urtheil nicht als Beweis unserer Behauptung gelten, wol aber gewinnt es einige Bedeutung neben dem oben erwähnten.

von Swenigorod und dem Metropolitent hervor, dass daselbst schon zu jener Zeit eine 6jährige Klageverjährung, wie wir sie im Sudebnik Joann III. finden, bestand.

Die Bestimmung des Sudebnik Joann III. von 1497 über die Verjährung der Eigenthumsklage auf Landgüter ist folgende ¹⁾:

О земляхъ судъ. А възыщеть бояринъ на бояринъ или монастырь на монастырь, или боярской на монастырь, или монастырской на бояринъ, ино судити за три года, а даль трехъ годовъ не судити. А възыщеть черной на черномъ, или помѣстникъ, на помѣстникъ, за которымъ земли Великого Князя, или черной или селской на помѣстникъ, или помѣстникъ на черномъ и на селскомъ, ино судити по томужь за три годы, а даль трехъ годовъ не судити. А възыщуть на бояринъ или на монастыри Великого Князя земли, ино судити за 6 лѣтъ а даль не судить. А которые земли за приставомъ въ судъ, и тѣ земли досуживати.

Gericht über Ländereien. Wenn ein Bojar (*steht hier wol in allgemeinerer Bedeutung für einen Dienstmann, der auf eigenem Lande sass*) gegen einen Bojaren klagt, oder ein Kloster gegen ein Kloster, oder (*man klagt wegen*) Bojarenland gegen ein Kloster, oder wegen Klosterland gegen einen Bojaren, so soll man richten für 3 Jahre, aber weiter als 3 Jahre nicht richten. Wenn aber ein Schwarzer (*Bauer auf steuerbarem Lande*) gegen einen Schwarzen klagt, oder der Besitzer eines Dienstgutes gegen einen eben solchen Besitzer, der Land des Grossfürsten besitzt, oder ein Schwarzer oder Dorfbauer gegen einen Besitzer eines Dienstgutes oder umgekehrt, so soll man ebenso richten für 3 Jahre und über 3 Jahre nicht richten. Wenn man aber gegen einen Bojaren oder ein Kloster wegen Land des Grossfürsten klagt, so soll man für 6 Jahre richten, aber darüber nicht richten. Und welche Ländereien unter dem Pristaw sich befinden, über die soll der Rechtsstreit zu Ende geführt werden.

In diesem Gesetz handelt es sich also wie bisher um Klageverjährung. Irgend welche Bedingungen derselben sind nicht angegeben. Neu ist im Gesetz nur die Verschiedenheit der Fristen und die Kürze derselben. Was zunächst die Verschiedenheit der Fristen betrifft, so liegt derselben das im moskauischen Grossfürstenthum ganz besonders in den Vordergrund

1) A. II. I. Nr. 105. S. 155.

tretende Kronsinteresse zu Grunde. Es wird der Unterschied gemacht zwischen Ländereien, die im Privateigenthum sich befinden und solchen, an welchen das Eigenthum dem Grossfürsten, d. h. der Krone zusteht. Ein allgemeiner Ausdruck für Privateigenthum besteht noch nicht. Das Eigenthum an Grundstücken hat sich entwickelt am Lande der Fürsten, der Klöster und der Bojaren. Das Recht der Klöster hat sich erweitert zu einem Recht der Geistlichkeit überhaupt, das Recht der Bojaren zu einem Recht der Dienstleute — d. h. also die Zahl der Subjekte für dieses Verhältniss hat sich vergrössert, aber das Recht hat sich nicht wesentlich verändert, daher werden die alten Bezeichnungen beibehalten. Wo wir Privateigenthümer sagen würden, sagt der Sudebnik: бояринъ и монастырь, wo wir Privateigenthum — боярская и монастырская земля. Beiden Arten des Privateigenthumes steht das Kronseigenthum, das Eigenthum des Fürsten gegenüber. In den Theilfürstenthümern wird es auch княщина ¹⁾ genannt, im Sudebnik findet sich nur der Ausdruck земли Великого Князя. Wie an Privatländereien, so bestehen auch an den Ländereien des Grossfürsten die verschiedenartigsten Rechte: da sassen auf denselben Dienstleute, als lebenslängliche Besitzer mit theilweisem Anrecht ihrer Erben, da sassen die Steuergemeinden auf steuerbarem Lande, der Einzelne in ewigem Besitz mit der Verpflichtung die Abgaben vom Lande zu zahlen, da gab es endlich Land im speciellem nicht nur Eigenthum, sondern auch Besitz der Fürsten, auf dem seine Pächter, Verwalter u. s. w. sassen. Auf Landgüter, die im Privateigenthum stehen, soll die Eigenthumsklage nur innerhalb dreier Jahre angestellt werden können. Ebenso zwischen verschiedenen Besitzern der grossfürstlichen Ländereien. Im ersten Falle verjährt also die Eigenthumsklage nach Ablauf von 3 Jahren, im zweiten Falle handelt es sich blos um einen Besitzstreit, der aber von dem Eigenthumsstreit kaum unterschieden wird. Die Besitzklage wird ebenso angestellt wie die Eigenthumsklage, sie verjährt auf gleicher Grundlage. Durch Ablauf von 6 Jahren erst soll die Eigenthumsklage des Grossfürsten an seinen Ländereien verjähren. Diese Bestimmung zeigt durch ihre Fassung, dass sie zum Schutz des grossfürstlichen Landes, im Interesse eines ausgedehnteren Rechts der

1) А. Ю. Калачова. I. Nr. 103., I.

Krone erlassen ist. Ihre logische Konsequenz, dass nun auch Privatländereien, die in den Besitz der Krone gelangt sind, nicht nach 3, sondern erst nach 6 Jahren verjähren können, scheint ausgeschlossen. Während im ersten Theil des Gesetzes, wo vom 3jährigen Termin gesprochen wird, ausdrücklich die Anwendung auf die beiderseitigen Ansprüche hervorgehoben wird, ist hier nur gesagt, dass Ansprüche des Grossfürsten gegen Private erst durch Ablauf von 6 Jahren verjähren. Von Ansprüchen Privater, gegen die Krone ist nicht die Rede. Bei der Ausführlichkeit des ersten Theiles dieses Gesetzes, sind wir gezwungen anzunehmen, dass den Ansprüchen gegen die Krone nicht die längere Frist zu Gute kam. Newolin¹⁾ hält sich streng an den Wortlaut, ohne weiter auf eine Erläuterung des Unterschiedes einzugehen. Beläjew²⁾, der als Slawophile überall in den Bestimmungen des älteren Rechts die Verkörperung der Gerechtigkeitsidee findet, übersieht die Fassung des Gesetzes und nimmt an, die 3 oder die 6jährigen Fristen kämen zur Anwendung, je nach dem es sich handele, um Grundstücke und Personen, die unter gleicher Verwaltung und Jurisdiktion ständen oder unter verschiedener. Er nimmt also an, dass die 6jährige Frist auch zu Gunsten der Privatpersonen gegolten habe — belegen kann er aber seine Annahme durch nichts. Seine Motivirung der verschiedenen Fristen aus der Verschiedenartigkeit der Jurisdiktion ist auch nicht stichhaltig, da die Güter der Geistlichkeit keinesweges unter derselben Jurisdiktion und Verwaltung standen, wie die der Dienstleute, vielmehr ihre besondere hatten. Die Schlussbestimmung des angeführten Artikels ist bisher von allen Forschern, sogar von Newolin, völlig übersehen worden. Und doch enthält sie Bestimmungen, die für die Verjährung von Wichtigkeit sind. Sie besagt: die Eigenthumsklage auf Ländereien, auf welche Einlassung erfolgt ist, solle zu Ende geführt werden. Das heisst also, der Lauf der Verjährung wird nicht schon durch die Erhebung der Klage, sondern erst durch die Einlassung des Beklagten auf die Klage unterbrochen. Der Ausdruck *земля за приставомъ* bedeutet, dass die Klage durch den Pristaw insinuirt und bei ihm für die-

1) И. Росс. гражд. зак. II. S. 183. 184.

2) Какъ понимали давность. S. 14. 15.

selbe Bürgschaft bestellt worden, oder das Land unter seine Aufsicht gestellt war¹⁾.

Es bestehen also auf Grund des Sudebnik zwei verschiedene Fristen, durch deren Ablauf die Eigenthumsklage auf Landgüter verjährt. Die Kürze dieser Verjährungsfristen hat man in der verschiedensten Weise zu erklären versucht. Newolin²⁾ erklärt sich die Entstehung der Fristen des Sudebnik durch Aufnahme der vorher modificirten Bestimmung der Pleskauischen Statuten, eine Ansicht, der ich in meiner Schrift über diese Statuten gefolgt bin, aber schon in der Abhandlung über den Eigenthumserwerb an Landgütern als unhaltbar aufgegeben habe³⁾. Die an selben Orte ausgesprochene Ansicht, diese Fristen seien dem polnischen Statut von Wislica entlehnt, ist wol gleichfalls unhaltbar, wenigstens müsste eine solche Entlehnung direkt nachgewiesen werden, und solcher Nachweis dürfte kaum zu beschaffen sein. Im Statut von Wislica finden sich Fristen von 3 Jahr 3 Monat, 5, 10 Jahr — im Sudebnik einzig Fristen von 3 und 6 Jahren. Die Aehnlichkeit dieser Zahlen beweist gar nichts — um so weniger, da sie nicht einmal gleich sind! Etwas anderes wäre es, wenn sich im Sudebnik eine so charakteristische Frist wie 3 Jahr 3 Monat wieder fände, dann dürfte eine Entlehnung wenigstens einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. Newolin versucht ausserdem die 3 und 6jährigen Fristen aus der damals üblichen Dreifelderwirthschaft zu erklären: die 3jährige Frist entsprach der Zeit, welche der Besitzer brauchte um das ganze Land bearbeitet zu haben, die 6jährige entstand aus der Verdoppelung der ersten. Wie die Gesetzgebung dazu gekommen, die bereits feststehende 15jährige Frist der Klageverjährung aufzugeben, und eine so kurze einzuführen, das erörtern weder Newolin noch Beläjew. Die Einführung der kurzen Fristen lässt sich aus den damaligen politischen Verhältnissen erklären. Wir haben gesehen, dass die ersten ausnahmsweisen Bestimmungen über Aufhebung von Klagen hervorgerufen wurden durch politische Rücksichten. Aus derselben Zeit wie diese Verträge datirt das erste Gesetz

1) Der Schlusssatz des Artikels könnte sich auch beziehen auf die Klagen, die etwa bei Einführung der kürzeren und nach Aufhebung der früheren, längeren Frist, bereits anhängig waren. Doch ist das unwahrscheinlich.

2) a. a. O. S. 183. ff.

3) О приобр. пр. собств. S. 95. Anm. 1.

über 15jährige Verjährung der Eigenthumsklage auf Grundstücke. Die Annahme, dass demselben eine ähnliche Ursache zu Grunde lag, ist wenigstens nicht unwahrscheinlich. Unter Joann III. wurde die grösste Zahl der Theilfürstenthümer mit Moskau vereinigt, es mochte dem Grossfürsten ganz besonders daran liegen, die Rechtsstreite um Grundbesitz aus früherer Zeit abzuschneiden und dazu schien ihm offenbar eine kurze Verjährungsfrist der Eigenthumsklage das geeignetste Mittel.

Wir haben oben zwei Urtheile kennen gelernt, das eine von einem Swenigorodschien Fürsten, das andere vom Grossfürsten Joann III. als Schiedsrichter in einer dieses Fürstenthum betreffenden Streitsache. Im ersten Urtheil geht die Eigenthumsklage verloren, weil wegen des in geistlichen Besitz übergegangenen städtischen Landstückes innerhalb 6 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo der Kläger selbst den Besitz des Gegners als ihm bekannt zugestanden hat, nicht angestellt worden ist. Im anderen Urtheil wird die Eigenthumsklage fürstlicher Bauern gegen die Metropoliten abgewiesen, zunächst weil sie nicht im Stande waren, den von ihnen behaupteten Besitz zu erweisen, dann aber auch weil der Vertreter des Metropolitens eine 8jährige Verjährung der Eigenthumsklage nachgewiesen hat. Beide Urtheile stimmen mit dem Artikel des Sudebnik von der Klageverjährung überein, da sie vor ihm ergangen sind, so ist man zu der Behauptung berechtigt, dass sie auf Grundlage eines Gesetzes erfolgt sind, das mit dem betreffenden Artikel des Sudebnik über die Klageverjährung übereinstimmt. Einige Jahre nach der Vereinigung dieses Fürstenthums mit Moskau erscheint in der Gesetzgebung Moskaus eine gleiche Verjährungsfrist der Eigenthumsklage. Der Schluss dass der Artikel des Sudebnik auf einer Rechtsbestimmung beruht die sich in einen Theilfürstenthum entwickelt hatte, liegt wenigstens sehr nahe.

Schon Moroschkin ¹⁾ hat hervorgehoben, dass bei der Kürze der Verjährungsfristen das Eigenthum des Herren, im Vergleich mit dem Anspruch auf Rückkauf seitens seiner Verwandten, ganz unverhältnissmässig geringen Schutz genossen habe. Er meint, eine Ausgleichung dieses Missverhältnisses habe wol durch die Praxis stattgefunden und stützt seine Mei-

1) О владѣніи. S. 106 и. 107.

nung auf Gerichtsurtheile, in denen der Eigenthumsstreit auf Grundlage längerer Fristen entschieden werde. Newolin ¹⁾ macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Anwendung einer längeren Frist an und für sich die Geltung der kürzeren nicht ausschliesse. Diesen Einwand hat Dmitriew ²⁾ nicht berücksichtigt, sondern sich einfach der Ansicht Moroschkin's angeschlossen und sie durch Anführung einer grösseren Zahl von Gerichtsurtheilen, in denen von Verjährung die Rede ist, fester zu begründen versucht. Hierbei ist er jedoch nicht mit der nöthigen Kritik zu Werke gegangen und führt auch solche Urtheile an, die vor dem Sudebnik gefällt worden sind ³⁾ oder in denen die Verjährung nur vorgebracht, ohne dass sie bewiesen oder dem Endurtheil zu Grunde gelegt wird. Wir werden im Folgenden aus der Zahl der veröffentlichten Gerichtsurtheile diejenigen anführen, welche bei der Entscheidung der Sache in Betracht kommen können, also solche die notorisch nach 1497 gefällt sind und in denen es sich um Anwendung oder Nichtanwendung der Verjährung handelt. Gegenstand des Rechtsstreites in allen anzuführenden Fällen ist Grundeigenthum.

1. Urtheil aus dem Jahre 1499 ⁴⁾. Die Kläger behaupten, das streitige Land gehöre dem Grossfürsten, sei steuerbares Land, gestehen jedoch eine 40jährige Klageversäumniss zu. Durch Aussagen der Zeugen, auf welche sich beide Parteien berufen, ferner durch die Landrolle wird der unangestrittene 40jährige Besitz des Landes durch den Metropolitens festgestellt. Daher werden die Kläger abgewiesen: weil sie erst nach Ablauf von 40 Jahren geklagt haben, weil ihre Zeugen die unrechtmässige Besitznahme nur behaupteten, aber nicht anzugeben wüssten, durch welchen Metropolitens sie vorgenommen worden wäre, weil die streitigen Höfe zwischen alten, nach den Landrollen

1) Ист. Росс. гражд. зак. II S. 184--186.

2) Ист. судебныхъ инстанцій. S. 174--178.

3) А. Ю. Nr. 3. 4., vgl. oben S. 78.

4) А. Ю. Nr. 8. Die Archäographische Kommission setzt diese Urkunde in die Zeit vom 14. April 1498--1505. Das Datum lässt sich aber viel genauer bestimmen. Die Beklagten, Dienstleute des Metropolitens, produciren eine Verleihungsurkunde auf das streitige Land vom 14. April 1498. Die Kläger führen an und dem wird nicht widersprochen, die Beklagten hätten das Land vor einem Jahr erst in Besitz genommen. Diese Besitznahme hat nun wol gleich nach der Verleihung stattgefunden, folglich fällt der Rechtsstreit in das Jahr 1499.

dem Metropolitengehörigen Höfen angelegt seien. Wir entnehmen diesem Urtheil, dass zunächst selbst eine zugestandene 40jährige Klageverjährung keine absolute Bedeutung hat und eine Berücksichtigung der Klage nicht ausschliesst. Die Verjährung ist eben nur ein Beweismittel, das gleich allen übrigen der Beurtheilung des Richters, in Bezug auf Anwendbarkeit und Bedeutung im einzelnen Falle, unterliegt. Ganz besonders zu berücksichtigen ist, dass im Urtheil hervorgehoben wird, die Baucergemeinde werde abgewiesen, weil sie wol die widerrechtliche Besitzergreifung behauptete, aber nicht einmal angeben könne, welcher Metropolit sie durchgeführt habe. Die Bauern werden also verurtheilt, nicht bloss weil sie die Klageverjährung zugestanden haben, sondern weil sie den Beweis widerrechtlicher Besitzergreifung auch nicht einmal anzutreten im Stande waren. Ob der Beweis der widerrechtlichen Besitzergreifung allein, den anderen Beweismitteln gegenüber, ein materiell anderes Urtheil hervorgerufen hätte, ist freilich zweifelhaft, da den Zeugenaussagen zu Gunsten der Bauern ferner die Landrollen gegenüber standen.

2. Urtheil aus dem Jahre 1503¹⁾. Kläger gesteht von vornherein eine 25jährige Versäumniss der Klage zu, behauptet aber, er sei durch eine Täuschung seitens des Beklagten zur Untbätigkeit verleitet worden. Die Klage wird trotzdem entgegengenommen und eine Verhandlung findet statt. Im Verfahren beweist der Beklagte sein Eigenthum durch Urkunden, worauf die Sache zu seinen Gunsten entschieden wird.

3. Urtheil aus der Zeit von 1505—1508²⁾. Nachdem mehre Beweismittel resultatlos erörtert worden sind, wird der Kläger abgewiesen, weil er zugestehen muss im Laufe von 30 Jahren die Klage nicht angestellt zu haben. Der Kläger hat zwar gewaltsamen Besitz der Beklagten behauptet, aber offenbar nicht beweisen können.

4. Urtheil vom Jahre 1511³⁾. Kläger behauptet ein Ein-

1) A. Ю. Nr. 9. Ueber zwei Urtheile aus der Zeit von 1462—1505, von denen es also zweifelhaft ist, ob sie nach dem Sudebnik und auf Grund desselben gefällt worden sind — siehe oben S. 78—80.

2) A. Ю. Nr. 12. Die Archäographische Kommission setzt diese Urkunde in die Zeit von 1505 bis 1511. Die von der Kommission angeführten chronologischen Daten weisen jedoch auf das Jahr 1508, als letzte Zeitgrenze für Abfassung dieser Urkunde hin.

3) A. Ю. Nr. 15.

lösungsrecht auf ein im Besitz eines Klosters befindliches Gut zu haben, wird jedoch mit seiner Klage abgewiesen, weil er 20 Jahre hindurch die Klage versäumt hat, weil er sich auf die Landrollen nicht berufen und selbst zugestanden in denselben sei das Gut als Eigenthum des Klosters verschrieben, endlich weil er die Verpfändung des Gutes nicht beweisen kann. Das Zugeständniss der 20jährigen Klageversäumniss allein bestimmt den Richter noch nicht den Kläger abzuweisen, erst als es sich herausstellt, dass er überhaupt die Verpfändung des Gutes gar nicht beweisen kann, wird das Verfahren abgebrochen und die Klage als unbegründet abgewiesen.

5. Urtheil vom Jahre 1530¹⁾. Beklagter behauptet, die streitige Meeresküste sei steuerbares Land und von ihm 6 Jahre besessen worden. Der Kläger, Abt eines Klosters, beruft sich auf ein früheres Urtheil durch das der streitige Theil der Küste dem Kloster zugesprochen sei. Auf die Frage des Richters nach seinen Zeugen beruft sich Beklagter auf sämtliche Bewohner einer Wolost, die aber alle nicht daheim seien. Er wird verurtheilt, offenbar weil er selbst die Aufnahme des angebotenen Beweismittels für unmöglich erklärt hat. Hätte er Zeugen beschafft, so wäre es noch fraglich gewesen, ob unter diesen Verhältnissen die Klageverjährung hätte Anwendung finden können. Dmitriew²⁾ ist jedenfalls nicht berechtigt zu sagen, die 6jährige Verjährung, auf welche sich der Kläger berufe, werde ignoriert, und dies Urtheil als Beleg für die Nichtanwendung der Verjährungsfristen des I. Sudebnik anzuführen. Da die Verjährung nicht bewiesen ist, so hat sie für den Richter gar nicht existirt. Daraus aber dass, trotz des durch den Kläger bereits geführten Eigenthumsbeweises, Beklagter aufgefordert wird die behauptete 6jährige Verjährung zu beweisen und erst, nachdem er selbst erklärt hat den Beweis nicht führen zu können, abgewiesen wird, geht im Gegentheile hervor, dass die Bestimmung des Sudebnik Anwendung fand.

6. Urtheil vom Jahre 1612³⁾. Die Beklagten, die sich gewaltsam in den Besitz des streitigen Landes gesetzt haben,

1) A. Ю. Nr. 18.

2) a. a. O. S. 175. Anm. 264.

3) A. Ю. Nr. 26. Wir führen dieses Urtheil hier an, obwohl es erst nach dem II. Sudebnik erlassen worden ist, da die Bestimmungen des letzteren mit denen des I. wörtlich übereinstimmen.

gestehen einen 26jährigen Besitz des Klägers (*Klosters*) zu, behaupten aber die Verjährung durch Einreichung von Klagen unterbrochen zu haben. Diese Behauptung erweist sich als un- wahr und da unterdess das Kloster den unanstreitbaren Beweis des Eigenthums erbracht hat, so werden die Beklagten ver- urtheilt.

Aus dem Angeführten geht jedenfalls hervor, dass man nicht berechtigt ist, jene Urtheile als Beweis der Nichtbeobach- tung der im I. Sudebnik festgestellten Verjährungsfristen anzu- führen. Wir haben vielmehr gesehen, dass diese Fristen stets berücksichtigt wurden, selbst wenn von gegnerischer Seite der Eigenthumsbeweis schon geführt worden war; dass sie nur dann nicht berücksichtigt wurden, wenn sie nicht erwiesen waren. Freilich wird der Verjährung kein peremptorischer Charakter zugeschrieben, so dass etwa beim Beweis des Ablaufs der Frist die Sache ohne Weiteres als erledigt betrachtet worden wäre. Die Verjährung wird, im Gegentheile, wie erwähnt, als ein Beweismittel gleich anderen betrachtet, das in jeder Beziehung auch mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit im einzelnen Falle der Beurtheilung des Richters unterlag.

Abgesehen von dem Obenangeführten behauptet Morosch- kin ferner, es gebe ein positives Zeugniß, dass schon vor der Uloshenie von 1649 die Eigenthumsklage auf Ländereien nur einer 40-jährigen Verjährung unterworfen worden sei: ein Ur- theil des Patriarchen Philaret vom 20. Februar 1627. In die- sem Urtheile heisse es: nach dem Sudebnik und nach dem Ukase des Zaren Michael solle gewaltsam in Besitzgenommenes bis auf 40 Jahre zurück gerichtlich eingeklagt werden dürfen. Moroschkin macht diese Mittheilung aus einer Handschrift Diese Handschrift ist bis jetzt nicht veröffentlicht worden ¹⁾. Was Moroschkin aus derselben mittheilt, ist, wie schon Newolin bemerkt hat, so dürftig und ungenau, dass man sich weder über den Inhalt noch die Bedeutung derselben ein Urtheil bilden kann. Newolin freilich lässt sich dadurch nicht hindern un- mittelbar darauf die eben noch bezweifelte Urkunde als fest- stehend anzunehmen, und derselben einen Einfluss auf die An- wendung der durch den II. Sudebnik für das Rückkaufsrecht

1) Trotz mehrfacher Bemühungen ist es mir nicht gelungen zu ermitteln, ob die Handschrift noch existirt.

festgesetzten 40jährigen Verjährung auf die Eigenthumsklage zuzuschreiben. Die Bestimmungen des zarischen Sudebnik von 1550 sind folgende ¹⁾:

Art. 84. enthält die Bestimmungen über die 3- und 6jährige Verjährung der Eigenthumsklage auf Land, und ist, soweit er sich auf die Klageverjährung bezieht, wörtlich dem ersten Su- debnik entnommen.

Art. 85. hat die Ueberschrift: А о вотчинахъ судъ. Er beginnt mit der Bestimmung darüber, wenn das Rückkaufs- recht ererbter Güter zustehen soll. Dann folgen die Worte: А судити о вотчинѣ за 40 лѣтъ; а даль 40 лѣтъ вотчинемъ до вотчины дѣла нѣтъ и до купель дѣла нѣтъ. Hieran schliesst sich die Bestimmung, dass an einem gekauften Gute (купля) Kindern und sonstigen Verwandten kein Rückkaufsrecht zu- steht, dass aber durch Erbgang das gekaufte Gut zu einem er- erbten werde. Newolin behauptet, die Bestimmung über das Rückkaufsrecht sei so allgemein gehalten, dass sie dadurch un- deutlich werde und die Möglichkeit biete, die 40jährige Frist, als für Streitigkeiten um Grundeigenthum im allgemeinen fest- gestellt, aufzufassen. Reisst man den Satz, А судити о вотчинѣ за 40 лѣтъ, aus dem Zusammenhange, so scheint er eine allge- meine 40jährige Klageverjährung festzustellen. Ein solches Ver- fahren widerspräche aber allen Interpretationsregeln. Dieser Satz darf nur im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden erklärt werden. Es ist im Art. 85. vom Rück- kaufsrecht die Rede. Der Rückkauf kann nur durch ein ge- richtliches Urtheil erzwungen werden, daher heisst also судити, die Klage über den Rückkauf gerichtlich entscheiden, und be- deutet hier nicht richten im allgemeinen. Das Gesetz ist also keinesweges unklar!

Aus einem Ergänzungskase zum Sudebnik ist ersichtlich, dass der Erwerb von Landgütern, der gegen ausdrückliches

1) Dmitriew, a. a. O. S. 175 und 176 spricht die Ansicht aus, die kurzen Verjährungsfristen hätten sich nur auf wohlervorbene Güter bezogen — allein er führt nichts an worauf er seine Ansicht begründen könnte. Er führt ferner an (a. a. O. S. 178), der II. Sudebnik kenne noch eine besondere einjährige Verjährung der Klagen gegen die zarischen Statthalter. Es kann jedoch diese Frist kaum als Verjährung aufgefasst werden, vielmehr handelt es sich bei derselben um eine aus besonderen staatlichen Rücksichten eingeführte Beschränkung des Klagerrechts, gewissen Klagen ist von vorn herein eine Zeitgrenze gesetzt.

Verbot stattgefunden hatte, nicht durch Verjährung gedeckt wurde. Schon zur Zeit Wassili III., also jedenfalls vor 1533, war es den Nachkommen ehemaliger Theilfürsten verboten, ihre Standesherrschaften (вотчины старинныя, княженецкія) anderen Personen als Angehörigen ihres Geschlechts — ebenso den Bewohnern gewisser Landschaften ihre Güter Fremden (*Nichteingesessenen, иногородцы*) zu verkaufen. Das erste Verbot ward erneuert im Jahr 1551¹⁾. In einem Ukas von 1562²⁾ wird bestimmt; dass die Veräusserung von Gütern (вотчины), die vor weniger als 10 Jahren gegen jene Verbote stattgefunden habe, annullirt werden und die Güter an den Zaren fallen sollten, ob mit oder ohne Vergütung sollte vom Zaren in jedem einzelnen Falle entschieden werden. Es bezieht sich also diese Bestimmung auf die nach der wiederholten Einschärfung des Verkaufs veräusserten Güter. Dagegen sollen Veräusserungen gegen das Verbot, die vor der Einschärfung desselben, vor 15 oder 20 Jahren stattgefunden haben, sämmtlich annullirt werden und die veräusserten Güter an den Zaren fallen ohne jede Vergütung. Es wird also mit grösserer Strenge verfahren gegen die, die vor längerer Zeit und vor der Einschärfung des Verbotes dasselbe übertreten haben, mit geringerer gegen Uebertretungen der letzten Zeit nach Einschärfung des Verbots. Hier, wo es sich um ein hauptsächlich aus politischen Gründen eingeführtes Rückforderungsrecht der Krone handelt, wird also auf Verjährung keine Rücksicht genommen. Dass es sich um eine politische Massregel handelt, geht auch daraus hervor, dass in demselben Ukas das früher für einzelne Landschaften festgesetzte Verbot der Veräusserung von Gütern an Nichteingesessene aufgehoben wird.

Das Resultat unserer Untersuchungen ist also: Die Behauptung Moroschkin's, die noch Dmitriew acceptirt, die vom Sudebnik aufgestellten Verjährungsfristen seien nicht berücksichtigt worden, weder die 3- und 6jährige, noch die 40jährige des Rückkaufsrechts; für die kurzen Fristen hätten andere, längere besonders griechisch-romisch-rechtliche Fristen von 30 und 40 Jahr bestanden; das Rückkaufsrecht habe auch durch kürzere Fristen verjähren können — ist vollkommen unerwiesen.

1) А. Э. I. Nr. 227.

2) А. II. I. Nr. 154., XVIII.

Aus den bisher bekannten Urkunden geht nur soviel hervor¹⁾, dass der Nachweis der Klageverjährung keineswegs das weitere Verfahren, die Berücksichtigung anderer Beweismittel ausschloss, sondern dass die Verjährung nur ein Beweismittel gleich anderen war, dessen Anwendung und Bedeutung im einzelnen Fall stets der Beurtheilung des Richters unterlag. Niemals wird eine Klage von vorn herein wegen Verjährung abgewiesen, stets greift man zur Entscheidung auf Grund der Klageverjährung erst nachdem die sonstigen Beweismittel beurtheilt worden sind und sich als mehr oder weniger nicht stichhaltig erwiesen haben. Diese nur relative Bedeutung der Verjährungsfristen musste um so mehr hervortreten als zur Zeit des Sudebnik Joann III. die beiden kurzen Fristen von 3 und 6 Jahren eingeführt wurden. Diese kurzen Termine entsprachen offenbar weder den damaligen Bedürfnissen, noch den herrschenden Begriffen über Festigkeit des Verhältnisses zum Lande²⁾. Diese Rechtsanschauungen konnten aber auch berücksichtigt werden, weil eben die Klageverjährung in ihrer Anwendung und der Feststellung ihrer Beweiskraft im einzelnen Fall, wie bei allen Beweismitteln, der richterlichen Entscheidung unterworfen war³⁾. Dasselbe muss von der 40jährigen Frist zur Ausübung des Rückkaufsrechts an Erbгүtern gesagt werden. Und wie die Bedeutung und Wirkung der Klageverjährung eine unbestimmte, je nach den Umständen verschiedene war, wie die Anwendung von der Entscheidung des Richters abhing, so ist es auch der Umfang der Frist selbst. Sie ist gleichfalls nicht genau umschrieben. Wenigstens wissen wir das aus der späteren Zeit. Noch im XVII Jahrhundert, wo doch die Gesetzgebung bedeutend entwickelter war, die Verjährungsfrist an Bedeutung gegen früher zugenommen hatte, wird ein Gesetz über dieselbe folgendermassen formulirt: *сыскивашь... и выводить сошлыхъ крестьянъ... за 15 лѣтъ или малымъ чѣмъ больше* Wir sehen dass es bei diesem doch verhältnissig längeren Termine dem Gesetzgeber hart erschienen ist, einen festen Endpunkt zu setzen und Personen, deren Lage sich nur durch

1) О приобр. права собств. S. 92—95.

2) Man denke daran, dass in der ältesten Zeit beim Kaufkontrakte im Ländereien das Rückkaufsrecht des Verkäufers als selbstverständlich galt und besonders ausgeschlossen werden musste.

3) Diese Auffassung findet sich schon bei Dmitriew (S. 224) angedeutet, wenn auch nicht ausführlich begründet.

den Ablauf einiger Tage oder Monate von der anderer unterschied, verschieden von diesen zu beurtheilen. Im Anfange des XVII Jahrhunderts in einem Ukas von 1622¹⁾ wird von einer Verjährung vieler Jahre (многими лѣтами) gesprochen durch welche sogar ein Erwerb gegen das ausdrückliche Verbot des Gesetzes verjähre: z. B. gegen das Verbot Joann IV von 1551, dass Klöster ohne ausdrückliche Erlaubniss des Zaren nicht Güter erwerben dürften. Die Verjährung soll sich auf alle Erwerbungen der Klöster bis zum Regierungsantritt des Zaren Michael erstrecken. Die meisten Erwerbungen waren also nicht einmal 40 Jahre her. Das Rückkaufsrecht wird ausgeschlossen wol mit Rücksicht auf die bedeutende Umwälzung in Rechten und Besitz, die am Anfang des XVII Jahrhunderts stattgefunden hatte. Es handelt sich offenbar um eine Ausnahmsmassregel zur Lösung verwickelter Verhältnisse. Zu jener Zeit kommen mehre ausserordentliche Massregeln ähnlicher Tragweite vor. So bestimmt ein Ukas, der in das Jahr 1614 oder 1615 zu setzen sein wird²⁾, dass Güter die unter der Regierung des Zaren Wassili confiscirt und zu Eigenthum verliehen worden, den früheren Eigenthümern überhaupt nicht restituirt werden könnten. Dagegen sollte, wenn solche Güter nur als Dienstgüter verliehen worden und die früheren Eigenthümer um Restitution bäten, „eine genaue Untersuchung angestellt werden,“ nicht zur Ermittlung ob die Ansprüche begründet seien — nur von solchen deren früheres Eigenthumsrecht unzweifelhaft war wurden ähnliche Gesuche angenommen — sondern über das politische Verhalten der Bittsteller: ob sie vielleicht fälschlich als Verräther angeklagt worden, oder ihr Verbrechen durch späteren Dienst wieder gut gemacht hätten. Wenn es sich herausgestellt, dass sie unschuldig gewesen seien oder Gnade verdienten, sollen ihnen die Güter zurückgegeben werden, aber nur bis zum Jahr 1615. Wer später mit solchen Restitutionsgesuchen einkommt soll abgewiesen werden, weil es verjährt sei (потому что застарѣлось). Wenn hier auch ein Wort gebraucht wird, das unmittelbar auf Verjährung hin zu weisen scheint, so handelt es sich doch keinesweges um eine eigent-

1) Указная книга царя Михаила Федоровича, abgedruckt im Рускiй Вѣстникъ. 1842. Nr. 11. 12. S. 9 und 10: Вотчины застарѣли въ монастыряхъ многими лѣты.

2) а. а. О. S. 35. 36.

liche Verjährungsfrist, sondern um die Feststellung eines Termines für Restitutionsgesuche. Aehnliche Ausdrücke kommen häufig vor ohne dass deswegen gerade auf Verjährung geschlossen werden kann. So kommt der Ausdruck, что ужъ задавнѣло, vor, um anzudeuten, dass etwas bereits vor der Zerstörung Moskaus, oder vor der Zeit des Zaren Michael geschehen sei, und dass es damit sein Bewenden haben müsse, weil sonst viel Streit und Zank entstehen könne (и въ томъ межъ людей будетъ многая ссора и рознь¹⁾). Ein Ukas von 1623 bestimmt²⁾, dass diejenigen Dienstleute, die dem zweiten falschen Demetrius in Tuschino gedient haben, aber dann vor der Thronbesteigung des Zaren Michael freiwillig zurückkehrten, wenn ihre Besitz- und Eigenthumsurkunden verloren sind, auf ihre Bitte neue Urkunden über ihre Güter, die sie vor der Zerstörung von Moskau besessen haben, nach genauer Untersuchung erhalten sollen, damit Streit und Klagen verhütet würden. Wo aber jemandes Erbgüter noch zur Zeit des Zaren Wassili confiscirt und vertheilt und bis jetzt nicht zurückgegeben worden, auch er nicht im faktischen Besitz derselben sich befinde, da sollen sie verloren bleiben, weil das vor der Zerstörung stattgefunden habe und verjährt sei, und nur jenen (oben erwähnten) soll man ihre Güter zurückgeben, auch würde es viel Streit und Feindschaft hervorrufen. Es finden sich endlich die Bestimmungen, dass in Sachen, die vor dem Brande Moskau's von 1626 oder vor dem Tode des Patriarchen Philaret, der bekanntlich überall als Mitregent auftrat, erledigt worden seien, keine Klagen weiter angenommen werden sollten³⁾. Die Gründe, auf welche hin diese Ausnahmsbestimmungen erlassen wurden, sind dieselben auf welche man auch die Verjährung wol gründet: Rechtssicherheit und Beseitigung von Streitigkeiten und Processen. Diese Ausnahmsmassregeln beweisen, dass die damals bestehende Klageverjährung offenbar nicht ausreichte, weil ihre Bedeutung wie wir sahen, nur eine beschränkte war und keinesweges eine so umfassende wie jetzt. Wahrscheinlich ist sogar, dass überall wo dass Interesse der Krone ins Spiel kam, die Verjährung keine Anwendung fand. Es geht das fast zweifellos aus Folgendem

1) а. а. О. S. 30.

2) а. а. О. S. 37—39.

3) а. а. О. S. 120. 122.

hervor. Während der grossen Umwälzung in allen Verhältnissen, die am Anfang des XVII. Jahrhunderts stattgefunden hatte, waren einer grossen Zahl von Grundeigenthümern, (вотчинники) und Besitzern von Dienstgütern (помѣщики) ihre Eigenthums- und Besitzurkunden abhanden gekommen. In Folge dessen suchten dieselben um Ertheilung neuer Urkunden nach. In einer Reihe von Ukasen vom Jahr 1625 ab¹⁾ wird hierauf verfügt: den Bittstellern solle ihr Gesuch genehmigt werden, „weil sie sich um das Vaterland verdient gemacht hätten“. Keinesweges ist aber das so zu verstehen, als sollten ihnen ohne Weiteres die betreffenden Urkunden etwa auf ihren faktischen Besitz hin, ausgefertigt werden. Im Gegentheil in jedem einzelnen Fall soll nach den Landrollen ermittelt werden, ob der betreffende Bittsteller auch Eigenthümer, resp. Besitzer, gewesen sei und die betreffende Urkunde ihm wirklich zugestanden habe. In jedem einzelnen Falle soll also durch eine Untersuchung das Eigenthums- oder Besitzrecht ermittelt werden und wenn es durch die Untersuchung erwiesen ist, soll es durch Ausfertigung neuer Urkunden bestätigt werden. Die Gnade, die den Dienstleuten wegen ihrer Verdienste zugestanden wird, besteht also darin, dass überhaupt eine solche Untersuchung angeordnet ward. Man muss aus diesen Ukasen schliessen, dass nach der damaligen Auffassung der Prikase, die Besitzer mit dem Verlust der Urkunden eigentlich auch ihr Recht verloren hatten. Vielleicht lässt sich die Formulirung jener Ukase aus dem moskauischen Gebrauch erklären, jedes Recht als aus zarischer Gnade stammend darzustellen, selbst wenn es unabhängig von solcher entstanden war. Wenn also auch jener Satz der Prikase nicht bis in seine äussersten Konsequenzen verfolgt werden mochte, so geht doch aus dem Angeführten und aus weiter zu erwähnenden Gesetzen hervor, dass das Recht auf Grund und Boden und speciell die Grenzen des Grundstückes einzig durch Urkunden bewiesen werden konnte. Land das über das urkundlich erworbene Mass in jemandes Besitz sich findet, wird ohne Rücksicht auf Verjährung ihm abgenommen. So verordnet ein Ukas vom Jahre 1620²⁾, ferner ein Ergänzungskukas zum Sudebnik vom Jahr 1628³⁾, letzterer übrigens nur in Beziehung auf Höfe

1) a. a. O. S. 38. 39. 70. 72. 121.

2) a. a. O. S. 44.

3) A. II. III. Nr. 92., XIII.

und Gärten in Moskau selbst, wo Grund und Boden bereits einen grösseren Werth erlangt hatte. Für den unrechtmässigen Besitz muss sogar dem Zaren Ersatz gezahlt werden¹⁾.

Aus derselben Zeit finden sich neben solchen Verfügungen²⁾, durch welche im Interesse der Krone die Klageverjährung völlig ausgeschlossen wird, Spuren einer Art Ersitzung oder Zulassung des Erwerbes von Kronland durch Accession. Diese Art des Erwerbes kommt nur an Ländereien der Krone vor und nur an solchen, die noch unbebaut waren; es wird ferner am Lande nicht das Eigenthum, sondern nur das einem Dienstmann zustehende Besitzrecht erworben. Diese Beschränkung erklärt sich daraus, dass es in den Verordnungen, durch welche diese Erwerbsart eingeführt wird, sich um administrative Massregeln handelt, die im Interesse des Staatsdienstes nicht des Privatrechts ergriffen wurden. Der Staat hatte kein directes Interesse am brach liegenden Lande, die Verwandlung eines solchen in ein Dienstgut brachte ihm unter Bedingungen Vortheil, daher lag es häufig unmittelbar in seinem Interesse, wo unbebautes ihm gehöriges Land auch ohne sein Wissen in Besitz genommen war, solchen Besitz nachträglich in der Qualität eines Dienstgutbesitzes (помѣтье) anzuerkennen. Dass es sich überall um Land handelte, welches bisher noch nicht benutzt worden war, ist in einzelnen Fällen, wie wir sehen werden, ausdrücklich gesagt und wol stets vorausgesetzt. Es folgt das schon daraus, dass diese Art Ersitzung nur da zur Anwendung kommen kann, wo der Ersitzer es nur mit der Krone zu thun hat, deren Ober-eigenthum er anerkennt und die ihm den Besitz durch eine administrative Verfügung zuspricht. Nirgends findet eine solche Ersitzung Berücksichtigung, wo ein Streit zwischen zwei Privatpersonen um den Besitz von Kronland geführt wird. Die erste Bedingung des Erwerbes solcher Ländereien war Besitz, wirklicher Besitz, doch wird nicht stets Bearbeitung verlangt. Der Besitz muss im gutem Glauben stattfinden. Es ist ausdrücklich gesagt, dass wenn dem Besitzer nachgewiesen werde, er habe gewusst, dass er kein Anrecht auf das Land habe und solches verheimlicht, so werde das Land eingezogen und er zur Zahlung eines Ersatzes verurtheilt werden. Als mala fides wird

1) Ук. кн. ц. Михаила Феодоровича. S. 15. 39. 40.

2) a. a. O. S. 42—45.

bezeichnet Verheimlichung von Urkunden, Nichtanzeige im Falle der Besitzer weiss, dass er ihm nichtzustehendes Kronsland besitzt. Wer dagegen selbst die Anzeige über solchen Besitz macht, bevor andere um Verleihung des Landes gebeten haben, dem wird das bei der Vermessung sich wirklich als überschüssig erweisende Land zum Dienstgut zugeschrieben¹⁾. Der Begriff der *mala fides* (неправда) ist also ein beschränkter: nicht das blosses Wissen vom Nichtrecht, sondern erst das Verheimlichen dieses Nichtrechtes, das Ausgeben desselben für ein Recht, wird als solche aufgefasst. Aber nicht jeder ist fähig Besitz auszuüben, durch den Land ersessen werden kann, in dieser Beziehung sind der Ersitzung ganz besonders enge Grenzen gezogen. Es ist nämlich überall nur von Ersitzung in der Weise die Rede, dass ein gesetzmässiger Eigenthümer oder Besitzer eines Dienstgutes an seine Grenzen stossendes Land zu seinem Gute hinzuzieht, oder dass sich überhaupt in seinem Besitz mehr Land erweist, als ihm urkundlich zukommt. Ersitzen können in solcher Weise sowohl Eigenthümer (вотчинники) als Besitzer von Dienstgütern (помѣщики), bei beiden wird durch die Ersitzung das Land jedoch Dienstgut. Die Ersitzung tritt also nur als Erweiterung eines bestehenden Rechtes als Accession auf, niemals selbständig. Es handelt sich eben nicht um ein Ersitzungsinstitut nur um Spuren der Anwendung desselben Grundgedankens, welcher der Ersitzung zu Grunde liegt, auf Fälle, wo das Interesse des Staatsdienstes solches verlangte oder zuliess. Die Zeit während welcher ersessen werden kann, ist nicht genauer bestimmt. Wo neuerdings Güter verliehen sind und bei der Vermessung derselben sich ein grösserer Umfang ergibt, als in der Verleihungsurkunde angegeben, da soll das überschüssige Land (примѣрная земля) ohne weiteres eingezogen werden. So bestimmen die Verordnungen aus der Zeit des Zaren Michail²⁾.

Ein anderes Gesetz bestimmt, dass wo sich herausstellt, nach den neuen revidirten Güterverzeichnissen (дозорныя книги) seien jemandem grössere Ländereien verschrieben, als nach den alten, da soll er im Besitz belassen werden: weil in früherer Zeit vieles Land wüst war und daher gar nicht in die Ver-

1) Ук. кн. ц. М. О. S. 45. 46

2) Ук. кн. S. 45. 46.

zeichnisse aufgenommen wurde, was später besiedelt worden und sich als bewohnt erwiesen habe¹⁾. Diese Bestimmung ist die wichtigste von allen ähnlichen, weil hier ausdrücklich die Bearbeitung un bebauten Landes als genügender Ersitzungsgrund angegeben wird und sich der Zusatz nicht findet, im Falle eines Rechtsstreits solle keine Ersitzung anerkannt werden. Die obenerwähnten Bestimmungen werden dadurch motivirt, dass durch sie Streitigkeiten vermieden werden sollen, wo Streit erhoben wird, sei es auch nur über Grenzen, so dass es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt, soll keine Ersitzung anerkannt, sondern sämmtliches überflüssige Land eingezogen werden²⁾.

Neben diesen Verordnungen finden sich noch andere durch welche gleichfalls für Dienstgüter eine besondere Art Anspruchsverjährung festgestellt wird. Nach einem Ukas von 1636³⁾ sollen Dienstleute, die 10 und mehr Jahre in Kriegsgefangenschaft gewesen sind und dann zurückkehren, wenn die Dienstgüter ihres verstorbenen Vaters während ihrer Gefangenschaft anderen Dienstleuten verliehen sind, innerhalb 10 Jahren, von der Verleihung an gerechnet, berechtigt sein, um Ertheilung dieser Güter nachzusuchen. Sind aber seit der Verleihung mehr als 10 Jahre vergangen, so soll es bei derselben sein Bewenden haben und ihr Anspruch verjährt sein⁴⁾. Es ist die Einführung dieser 10jährigen Verjährung ein Privilegium, zu Gunsten von Dienstleuten die in Gefangenschaft gerathen waren. Nach den Bestimmungen des Sudebnik wäre ihr Anspruch bereits durch Ablauf von 3 Jahren vollständig verjährt⁵⁾.

Wie wir gesehen trug die Klageverjährung, wie sie sich bisher im moskauischen Rechte entwickelt hatte, einen einiger-massen schwankenden Charakter. Sie hatte keine absolute Bedeutung — ihre Anwendung hing in jedem einzelnen Falle von

1) Ук. кн. S. 37. Ukas von 1620.; wiederholt S. 44. Ausdrücklich bestätigt im J. 1635. S. 115.

2) Ук. кн. S. 143. Ukas v. J. 1647.

3) Ук. кн. S. 122. 123.

4) Ук. кн. S. 122. 123.

5) Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bald darauf im Jahre 1641 noch eine 10jährige Verjährungsfrist für das Rückforderungsrecht entlaufener Bauern festgestellt wird. Die 10jährige Frist erscheint 1736 zum ersten Mal.

der Beurtheilung des Richters ab. In allen Sachen die die Krone betrafen, fand sie wol keine Anwendung ¹⁾, bei solchen waren, vor allem die Interessen der Krone, sowie administrative Rücksichten massgebend, daher wurde die Existenz der Klageverjährung meist ignorirt. Dagegen wo das Interesse der Krone dem nicht widersprach, gestattete man sogar eine Art Ersitzung des Kronlandes durch die Gutsbesitzer. Die Uloshenie bringt, wie in alle anderen, so auch in dieses Verhältniss mehr Bestimmtheit. Die Bestimmungen der Uloshenie von 1649 über die Verjährung des Grund-Eigenthums sind enthalten im XIII. Kapitel Art. 13 und 30. In der Einleitung zum Artikel 13 ist gesagt, dass wenn ein Gut auf die Söhne des Eigenthümers übergeht, so sollen sie es gemeinsam haben und nur gemeinsam das ganze veräussern und verpfänden dürfen. Es soll hierdurch ausgeschlossen werden, dass nicht der älteste Sohn, der die Verwaltung hat, sich die Verfügung über das Gut aneigne. Dann fährt das Gesetz fort:

А будетъ большой братъ ту вотчину кому продать, или заложить, съ меньшими братьями не поговоря, хотя быти одинъ корыстенъ, а не для платежу отцова долгу, а братья у него въ тѣ поры будутъ малы; а какъ они будутъ въ возрастѣ, и они о той отцовской вотчинѣ на того своего большого брата и на купца, кто у него ту отца ихъ вотчину купитъ, или въ закладъ возьметъ, учнутъ государю бити челомъ въ указные въ сорокъ лѣтъ ²⁾, и съ суда про то сыщется допрама, что тотъ ихъ братъ

1) Vgl. Неволинъ, Ист. росс. гржд. зак. II. S. 186.

2) Beläjew zieht aus dieser an und für sich deutlichen und keiner weiteren Erklärung bedürftigen Bestimmung, den durch nichts gerechtfertigten Schluss: nach der Uloshenie werde für Minderjährige die vierzigjährige Verjährung vom Tage ihrer Volljährigkeit berechnet. Wie man aus dem angeführten Wortlaute sieht, steht im Gesetz nur, „wenn während der Minderjährigkeit ihr väterliches Erbtheil vom ältesten Bruder widerrechtlich veräussert worden und sie, mündig geworden, innerhalb der gesetzlichen 40 Jahre wegen ihres Erbgesetzes gegen ihren ältesten Bruder und den Käufer klagbar werden, soll man ihnen ihren Antheil zurückgeben.“ Von der Art der Berechnung der Frist findet sich nicht ein Wort; dieselbe wird als die gesetzliche der 40 Jahre bezeichnet, diese läuft aber vom Tage des Verkaufes. Bei der Länge derselben musste auch eine Verlängerung zu Gunsten Minderjähriger fern liegen, denn wenn das Gut gleich nach dem Tode des Vaters veräussert worden war, konnte sogar ein Nachgeborener volljährig werden und ihm doch noch lange Zeit zur Geltendmachung seines Rechts bleiben. Nach der Uloshenie tritt die Volljährigkeit mit 15—20 Jahren ein. Ausserdem wissen wir (Уложение XVI, 54), dass bei einem für den Minderjährigen

ту ихъ вотчину продать, безъ ихъ вѣдома, для своего пожитку, а не для платежу отцова долгу; и тое вотчины ихъ жеребьи взявъ у того, кому та ихъ вотчина будетъ продана, или заложена, отдать имъ; а на большемъ ихъ братъ велѣти за тѣ вотчинные жеребьи по купчей, или по закладной тому, кому тѣ вотчинные жеребьи проданы, или заложены, доправить деньги сполна; а большого ихъ брата вотчинному жеребью быти въ продажѣ по прежнему. А будетъ тотъ вотчинной жеребей похотять меньшіе братья выкупити: и имъ тотъ жеребей выкупити по государеву указу, какъ о томъ писано выше сего.

Wenn aber der älteste Bruder das Gut jemandem verkauft oder verpfändet, ohne die jüngeren Brüder zu fragen, in der Absicht, sich den Werth anzueignen, und nicht zur Bezahlung der väterlichen Schulden, zu einer Zeit wo seine Brüder noch klein (*unmündig*) sind; wenn sie nun erwachsen sind und wegen des väterlichen Gutes, gegen ihren ältesten Bruder und den Käufer, der von ihm das Gut ihres Vaters gekauft oder in Pfand genommen hat, klagbar werden, im Laufe der gesetzlichen 40 Jahre, und es gerichtlich klar erwiesen wird, dass dieser ihr Bruder jenes ihr Gut ohne ihr Wissen zu seinem Nutzen, und nicht zur Bezahlung einer väterlichen Schuld verkauft hat: so soll man ihre Antheile an jenem Gute von dem nehmen, dem jenes ihr Gut verkauft oder verpfändet worden, und ihnen übergeben, aber vom ältesten Bruder soll das Geld für diese Loose des Gutes nach dem Kauf- oder Pfandbrief derjenige, der das Gut verpfändet oder gekauft hatte, betreiben. Das Loos des ältesten Bruders soll aber nach wie vor verkauft bleiben. Wollen aber die jüngeren Brüder dieses Loos des Gutes rückkaufen (*an diesem Loose ihr Rückkaufsrecht geltend machen*), dann sollen sie dieses Loos rückkaufen auf Grund eines Allerhöchsten (*eines gerichtlich im Namen des Zaren erlassenen*) Befehls, wie darüber oben geschrieben ist. (Es wird hingewiesen auf Art. 8 und 11 desselben Kapitels).

ungünstigen Tausch seines Dienstgutes von Seiten eines (warscheinlich die Vormundschaft führenden) Verwandten ihm nach Erlangung des 15. Jahres nur eine 5jährige Frist (bis zur Erlangung des 20. Jahres) zur Einreichung der Klage übrig blieb. Hier ist dem Minderjährigen, unter viel ungünstigeren Bedingungen, nur eine 5jährige Frist zugestanden, man ist also gar nicht berechtigt, jene Annahme aufzustellen. Newolin, der diese Frage sehr ausführlich behandelt, hütet sich wohl solche Behauptungen wie die obigen aufzustellen.

Art. 30 А судитио вотчинѣ за сорокъ лѣтъ, а котормя вотчины будутъ въ куплѣ, или въ закладѣ больши сорока лѣтъ, а вотчинники о такихъ вотчинахъ учнутъ послѣ сорока лѣтъ бити челомъ на выкупъ: и такихъ вотчинъ послѣ указныхъ сорока лѣтъ на выкупъ ни кому не давать.

Aber Rechtsprechen soll man über ein Erbgut bis auf 40 Jahre, und wenn aber Erbgüter über 40 Jahre verkauft und verpfändet gewesen sind, und deren (frühere) Eigenthümer verlangen nach Ablauf von 40 Jahren den Rückkauf: so soll auf solche Erbgüter nach Ablauf der gesetzlichen 40 Jahre niemandem das Rückkaufsrecht gegeben werden.

Newolin schon hat darauf hingewiesen, dass die allgemeine 40jährige Verjährung nicht durch Art. 30 eingeführt sei, dass vielmehr trotz des scheinbar allgemeinen Ausdrucks: а судити о вотчинѣ за 40 лѣтъ, es unzweifelhaft feststehe, dass im Artikel 30 nur von der Verjährung des Rückkaufsrechts die Rede sei ¹⁾. Es ist das unzweifelhaft, weil die Artikel unmittelbar vorher und nachher nur vom Rückkaufsrecht sprechen, und Art. 30 im Zusammenhang mit jenen interpretirt werden muss — weil endlich der Artikel nicht nur seinem Inhalte nach dem Art. 55 des zweiten Sudebnik entspricht, sondern, wie Newolin mittheilt, in der Originalhandschrift der Uloshenie ausdrücklich als dem Sudebnik entnommen vermerkt ist. Wie wir gesehen haben, enthält letzterer eine ausschliesslich auf das Rückkaufsrecht bezügliche Bestimmung. Die Bestimmung über die Verjährung der Eigenthumsklage auf Grund und Boden (Landgüter) ist also einzig im Art. 13 des XVII. Capitals der Uloshenie zu suchen. In diesem Artikel ist von zweierlei die Rede, vom Rückkaufsrecht der Brüder an dem von einem von ihnen, ohne Wissen der übrigen aber in gesetzlich zulässiger Weise, veräusserten eigenen Erblose, zweitens von dem Recht, die von jenem ungesetzlich veräusserten, ihnen gehörigen Erblose zurückzufordern. Der erste Fall, das Rückkaufsrecht, wird im zweiten Theil des Artikels behandelt. Der zweite Fall, in dem es sich nicht um Rückkauf, sondern um Eigenthum

1) И. Росс. гражд. зак. S. 185. Anm. 299. Schon Moroschkin hat diesen Artikel ebenso aufgefasst. Beljewa freilich behauptet das Gegentheil, ohne sich jedoch die Mühe zu nehmen, die entgegengesetzte Auffassung auch nur anzuführen, geschweige denn zu widerlegen (Какъ понимали давность. S. 29).

handelt im ersten Theile. Hier wird zum ersten Mal in einem Gesetz ausdrücklich erwähnt, dass die Eigenthumsklage nur innerhalb der gesetzlichen 40 Jahre verjähre. Newolin hat darauf aufmerksam gemacht ¹⁾, dass aus der Formulirung des Artikels 13 es unzweifelhaft hervorgehe, die 40jährige Klageverjährung sei nicht erst durch die Uloshenie eingeführt, sondern werde in derselben als bereits zu Recht bestehend angeführt; die Uloshenie sagt: учнутъ бити челомъ въ указные въ сорокъ лѣтъ. Die 40 Jahre werden also als gesetzlich feststehende bezeichnet. Wäre diese Frist erst durch die Uloshenie eingeführt, so musste der Ausdruck ein anderer sein, sie konnte nicht als указные лѣта (durch einen Ukas bestimmte) bezeichnet werden ²⁾. Aus der Formulirung des Artikels geht aber ferner hervor, dass die 40jährige Klageverjährung nicht etwa blos auf diesen einzelnen Fall angewandt wurde, sondern im Allgemeinen auf die Eigenthumsklage.

Für einzelne Fälle wurden in der Uloshenie dagegen besondere Verjährungsfristen festgestellt. So eine 5jährige Frist für den Fall, wo die Verwandten (Vormünder?) eines Minderjährigen während seiner Unmündigkeit einen Tausch ihrer Dienstgüter gegen seine vorgenommen haben. Im allgemeinen konnte bei Dienstgütern nur im Laufe eines Jahres um nochmalige Theilung gebeten werden. Durch Ukas von 1636 wird diese Frist für Minderjährige erstreckt, und eine Klage um nochmalige Theilung ³⁾ gegen Verwandte, die ihre Vormünder gewesen sind, mit denen sie ursprünglich ein gemeinsames Gut geerbt und welche dasselbe deteriorirt haben, zugelassen, selbst wenn die ursprüngliche Theilung vor 10 und mehr Jahren stattgefunden hatte. In der Uloshenie erhält der Min-

1) а. а. О. S. 186.

2) Der Gebrauch des Wortes указные in diesem Sinne lässt sich aus der Uloshenie selbst nachweisen. In derselben wird das Rückforderungsrecht entlaufener Bauern als früher der Verjährung durch Ablauf der указные лѣта unterworfen bezeichnet. Hier wird unter diesem Ausdruck die früher durch einen Ukas festgestellte 10jährige Frist gemeint.

3) Ук. кн. ц. Мих. Фед. S. 141. In der Bittschrift lesen wir: и они де вотчими и дядья ихъ не токмо что помвствямъ (sic) ихъ владѣли, и они де и ими (т. е. просителями) владѣли; in der Entscheidung ist gesagt: а за нихъ было вступиться и побить челомъ некому, и въ дѣлу они изобижены, и тѣхъ ставить съ очей на очи и розыскивая давать передѣль.

derjährige das Recht, nach Erlangung des 15. Jahres (übrigens auch schon vorher) bis zum 20. Jahre auf Rückgängigmachung des Tausches zu klagen¹⁾. Nach Erlangung des 20. Jahres wird die Klage als verjährt angesehen. Ausserdem werden Massregeln vorgeschrieben, um Tausche, durch welche Minderjährige beeinträchtigt werden könnten, unmöglich zu machen. Dmitriew²⁾ sieht hierin eine allgemeine Bestimmung über Verjährung der Klagen Unmündiger. Dagegen muss hervorgehoben werden, dass dem Inhalte der Bestimmung eine solche allgemeine Bedeutung derselben nicht entnommen werden kann. Bei dieser Bestimmung muss ferner darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht um Erb- sondern um Dienstgüter handelte, also um solche die im Eigenthum des Staates nicht der Privaten standen. Der Streit bezog sich also auf ein intensiv geringeres Recht — auf Dienstgüter in Beziehung auf welche Streitigkeiten zu verhüten und abzuschneiden ganz besonders im Interesse des Staates lag. Aus ähnlichen Gründen verjährt die Klage über ungerechte Theilung eines Dienstgutes, zwischen dem Erben oder sonstigen neu Beliehenen einer- und der Wittve und den Töchtern des verstorbenen Besitzers andererseits, im Laufe eines Jahres vom Tage der Theilung³⁾.

Eine Unterbrechung der 40jährigen Verjährung durch Einreichung des Gesuchs um Gestattung des Rückkaufsrechts, war in der ersten Zeit nach Erlass der Uloshenie gestattet, wurde jedoch im Jahre 1679 ausdrücklich ausgeschlossen⁴⁾, ohne dass dem Verbot rückwirkende Kraft zugeschrieben worden wäre⁵⁾. Es musste innerhalb der 40 Jahre nicht nur das Urtheil über Zulässigkeit

1) Уложение. гл. XVI, ст. 54.

2) а. а. О. S. 358.

3) Ул. гл. XVI, ст. 55.

4) Полн. Собр. Зак. Росс. Империи. Т. II. No. 752.

5) Hierdurch wird Dmitriew's Behauptung, durch die Gestattung der Unterbrechung der Verjährung sei die Bestimmung über die 40jährige Verjährung umgangen worden (S 357), widerlegt. Hätte es sich um einen Misbrauch gehandelt, so hätte die Regierung keinen Grund gehabt, die nach der früheren Praxis erlassenen Urtheile anzuerkennen. Durch die ausdrückliche Anerkennung der früheren in einem anderen Sinne erfolgten Urtheile, erkennt die Regierung die Berechtigung der früheren Auffassung an, befiehlt aber von nun an solle es damit anders gehalten werden.

des Rückkaufs exportirt, sondern auch der Rückkauf selbst ausgeführt werden. War das erstere geschehen, aber der Rückkauf selbst verzog sich und die 40jährige Frist, von der ersten Veräußerung gerechnet, verstrich, so war das Rückkaufsrecht verjährt. — Bei der Vindikation von Thieren, soll nach der Uloshenie das Recht auf die Früchte derselben in einem Jahr verjähren: для чего онъ того всего ва немъ не искалъ въ томъ году, какъ у него кто чъмъ завладѣлъ¹⁾. Hierbei muss noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass gesagt wird: wenn jemand Thiere zurückfordert, die von einem anderen in Besitz genommen sind, nach 5 Jahren und mehr oder weniger (лѣтъ на 5 и больше или меньше). Der Ausdruck scheint doch wol darauf hinzudeuten, dass für die Vindication von Thieren eine fünfjährige Frist festgestellt war. Vielleicht verjäherte überhaupt das Vindicationsrecht von Mobilien durch Ablauf dieser kürzeren Frist. Dass die Fristen auch sonst mehr oder weniger ungenau bezeichnet wurden, haben wir schon gesehen. Uebrigens ist die ganze Ausdrucksweise dieses Artikels zu ungenau, als dass sich ein fester Schluss aus demselben ziehen liesse.

So war denn in der Uloshenie die 40jährige Klageverjährung definitiv auch auf die Eigenthumsklage auf Landgüter ausgedehnt worden. Ehe wir aber das Schicksal dieser Frist, das ein ähnliches wie das der 3- und 6jährigen Fristen gewesen zu sein scheint, weiter verfolgen, haben wir erst festzustellen: 1) das weitere Schicksal des Erwerbes freier Kronsländereien durch Accession (примѣрныя земли), ferner die Geschichte zweier besonderer Arten der Klageverjährung: 2) der 15jährigen Verjährungsfrist für Forderungsrechte, 3) der Verjährung des Rückforderungsrechts entlaufener Bauern.

1. Was den Erwerb des, bei der Vermessung von Gütern sich erweisenden, überschüssigen (Krons-)Landes vermittelt der Accession durch benachbarte Gutsbesitzer anlangt, so haben wir bereits gesehen, dass das ursprünglich sehr ausgedehnte Recht der Gutsbesitzer auf Erwerb solchen Landes allmählig beschränkt wurde. Nach der Uloshenie nimmt diese Beschränkung immer mehr zu. Die ursprünglich zu rein administrativen Zwecken, im Interesse der Regelung der Besitz-, Steuer- und Dienstverhältnisse, unternommene Vermessung der Landgüter,

1) Уложение. гл. X, ст. 285.

erhält immer mehr den Charakter einer fiscalischen Massregel, wird mit Revision der Besitztitel und Reduktion des urkundlich nicht nachgewiesenen Landes verbunden. Die 1684 erlassene Instruktion zur Anfertigung der Landrollen ¹⁾ bestimmt schon, dass Land, welches bei der Vermessung der Güter sich als überschüssig erweist (примѣрная земля, *übermässig*), auf welches die Besitzer ihr Recht durch Urkunden nicht beweisen können, von den Gütern abgetrennt und dem Kronlande zugezählt werden solle. Die Vermessung wird als Regierungsmassregel bezeichnet, der gegenüber von Verjährung nicht die Rede sein könne. In dieser Instruktion findet also die konsequente Durchführung des Grundsatzes statt: alles Land was nicht jemandem urkundlich gehört ist Eigenthum der Krone. Das Privateigenthum an Ländereien, um so mehr das Besitzrecht an Dienstgütern, kann einzig nur durch Urkunden bewiesen werden ²⁾. Durch Ersitzung und Accession können Privatpersonen keinen Anspruch auf Vergrösserung ihrer Ländereien erwerben. Unter gewissen Bedingungen wird ihnen wol überschüssiges Land gelassen, aber einzig aus zarischer Gnade. Wo den Besitzern überschüssiges Land belassen und als Dienstgut oder zum Dienstgut zugeschrieben wird, da wird solches ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet. Es wird abgesehen von der *bona fides* noch verlangt der Besitzer müsse früher als andere um Verleihung des Landes gebeten und es bereits längere Zeit bearbeitet haben ³⁾. Nach den Ergänzungsbestimmungen der Instruktion von 1680 ⁴⁾ soll den Gutsbesitzern, deren Besitz jenen Bedingungen

1) Писцовый наказъ. II. С. 3. Nr. 1074, n. 9.

2) In der Forderung urkundlichen Beweises des Grundbesitzes ging man so weit zu verlangen, nicht nur der Umfang des Gutes müsse urkundlich bewiesen werden, sondern auch das Verhältniss von Acker zu Wiese und Wald. Im Jahre 1623 muss erst durch einen besonderen Ukas festgestellt werden, dass wo jemand seinen Acker aus eigenem Walde, Wiesen u. s. w. vergrössert habe, der dadurch entstandene Ueberschuss im Ackerlande bei neuer Vermessung nicht eingezogen, sondern als unstrittig ihm gehörend in die Rollen zu verzeichnen sei. Die Praxis der Prikase scheint aber trotzdem dieses als unstrittig bezeichnete Recht der Grundbesitzer vielfach angezweifelt zu haben, wenigstens wird dieser Ukas von 1623 mehre mal ausdrücklich wiederholt und auf's Neue eingeschärft (Ук. кн. ц. М. О. С. 11. 42—45. Vgl. И. Энгельманъ, О приобр. пр. собств. С. 62, 63.). Auch in die Uloshenie wird diese Bestimmung ausdrücklich aufgenommen. (Гл. XVII, 18. 21. 22.).

3) II. С. 3. Nr. 773. v. J. 1679.

4) II. С. 3. NrNr. 832.; 813.

entspricht, ein Theil des überschüssigen Landes zur Aufbesserung ihres Gutes gelassen, das übrige gegen eine geringe Abgabe zu Eigenthum verkauft werden, wenn sie innerhalb eines Jahres, von der Vermessung gerechnet, darum baten; geschieht das nicht, so wird das Land eingezogen. Gleiche Bestimmungen finden sich in den Messinstruktionen von 1681 und 1683 ¹⁾. In der von 1684 ²⁾ ist vom Verkauf keine Rede, was nicht zur Aufbesserung der Dienstgüter verwandt wird, soll eingezogen werden. Dagegen ist in denselben Instruktionen, sowie in der von 1684 gesagt, dass Land, welches nicht zu urkundlichem Besitz hinzugezogen, sondern selbständig und ohne Urkunden besessen werde, eingezogen ³⁾ und keine Rücksicht auf den Besitz und irgend welche Verjährung genommen werden soll. Doch finden sich auch andere theilweis widersprechende Bestimmungen. So sollen nach den Instruktionen von 1681 und 1684 nur Gutsbesitzer (*nicht die Geistlichkeit, Klöster u. s. w.*) das Recht haben, innerhalb dreier Jahre um Verleihung des Landes zu bitten ⁴⁾. In derselben Instruktion ⁵⁾ ist gesagt, dass wo keine Urkunden vorhanden sind, aber kein Streit erhoben wird, da sollen die Güter nach den Erklärungen der Besitzer und Bauern vermessen werden. Wenn sie sich aber nicht auf Erbrecht berufen, sondern nur auf den Besitz und das Gut ist ein erbloses oder freies, d. h. Kronland, so soll es eingezogen, aber ohne zarischen Befehl keinem anderen verliehen werden. Hieraus geht hervor, dass solches Land wol in den meisten Fällen dem Besitzer durch zarische Gnade zurückgegeben wurde. Schon früher hatten wir gesehen, dass die moskauische Gesetzgebung es liebte, auch wo es sich um ein Recht handelte, dasselbe in die Form zarischer Gnade zu kleiden. Der Geistlichkeit soll alles Land, was sie nicht urkundlich als ihr Eigenthum nachweisen kann, genommen werden. Nur wenn sie unvordenklichen Besitz nachweisen kann und es ausserdem wahrscheinlich gemacht ist, dass sie das Land rechtmässig erworben hat, dann soll darüber berichtet und das Land nicht ohne ausdrückliche

1) II. С. 3. NrNr. 890, n. 9. 10; 1013, n. 21.

2) II. С. 3. Nr. 1074, n. 61.

3) II. С. 3. NrNr. 832.; 890, n. 11.; 1013, n. 24.; 1074, n. 4. 39. 46.

4) II. С. 3. NrNr. 890.; 1074, n. 14

5) II. С. 3. Nr. 1074, n. 9.

zarische Bestätigung anderen vergeben werden. Also selbst bei unvordenklichem Besitz hing es von der zarischen Gnade ab, ob das Land dem unvordenklichen Besitzer gelassen wurde ¹⁾. Nach der Vermessungsinstruction von 1754 findet gleichfalls Reduktion und Revision des Eigenthumes statt. Zuvörderst werden die Besitzer damit getröstet, dass wenn sie auch einen Theil ihres Landes durch die Vermessung verlören, solches doch dem Staate zu Gute komme, sie werden aufmerksam gemacht, dass das konfiscirte Land ihnen ja eigentlich niemals gehört habe, und ihnen nur durch die Partheilichkeit der Beamten aus den Staatsländereien zugewiesen sei ²⁾. Es finden sich in dieser Instruktion fast sämmtliche obenerwähnte Bestimmungen, nur sind sie den unterdess veränderten Verhältnissen angepasst: Land, das jemand seinen Urkunden nach zu viel oder ganz selbständig in Besitz genommen hat, soll erst gegen eine Abgabe von 10 K. per Dessätine in sein Eigenthum übergehen, selbst wenn die Grenzen früher schon durch Vereinbarung oder Urtheil festgestellt worden sind ³⁾. Anspruch auf Erwerb haben alle Nachbarn im Verhältniss zur Zahl ihrer Bauern. Einen Vorzug hat jedoch der, der das Land besiedelt hat ⁴⁾. Nur wer sich auf Erbrecht berufen kann, soll ohne Weiteres Anspruch haben auf Zuthheilung des überflüssigen Landes. Besitz jemand überhaupt keine Urkunden, um sein Recht auch nur auf einen Theil der von ihm besessenen Ländereien nachzuweisen, sind diese in den früheren Landrollen gar nicht verzeichnet, so wird alles Land eingezogen ⁵⁾. Gewaltsam in Besitz genommenes Land gehört mit allen Gebäuden und Bauern, ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes demjenigen, welchem es gewaltsam abgenommen worden und ursprünglich gehörte ⁶⁾. Bei gewaltsamer Besitznahme wird also jede Verjährung, auch Privatpersonen gegenüber, ausgeschlossen. Ist freies Kronland gewaltsam in Besitz genommen, so soll es gegen die oben bezeichnete Abgabe dem Besitzer zu Eigenthum zugeschrieben

1) A. Э. IV. Nr. 278 v. J. 1683.; II. C. 3. Nr. 890; 1074, 4. 16.

2) II. C. 3. Nr. 10237. r. IV, 1.

3) II. C. 3. Nr. 10237. r. XIV, 2.; XIX, 10.

4) a. a. O. r. XV, 4.

5) a. a. O. r. XIV, 1.

6) a. a. O. XIX, 3.

werden ¹⁾. Bei unvordenklichem Besitz (безспорное издревле владѣніе) soll, wenn sonst die rechtmässige Erwerbung wahrscheinlich gemacht werden kann, das Land dem Besitzer ohne Abgabe, bei neuem Besitz (по пытѣнному владѣнію) gegen die festgesetzte Abgabe ²⁾ zugeschrieben werden. Man sieht vielfache Unklarheit herrscht in den einzelnen Bestimmungen. Durch einen Senatsukas von 1764 wird verordnet, dass diejenigen, die freies Kronland in Besitz genommen haben, wenn sie es von der Publikation des Ukases innerhalb eines Jahres anzeigen, das Recht haben sollen, es gegen eine Abgabe zu kaufen. Nach Ablauf des Jahres soll solches Land den Denuncianten um $\frac{1}{4}$ billiger verkauft werden und der Besitzer in Strafe verfallen ³⁾.

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, dass bei der Vermessung des Landes, die stets mit Revision und Reduktion desselben verbunden war, die Verjährung gar keine Anwendung fand und dass Besitz und Bearbeitung des Landes dem Besitzer nur ein bedingtes Vorrecht vor anderen Personen auf Erwerb des Landes durch Zahlung einer Abgabe gewährten. Das Manifest über die Generalvermessung vom 19. September 1765 (о генеральномъ межеваніи) bezeugt, dass durch die unnütze und Konflikte hervorrufende Verbindung der Vermessung mit Revision und Reduktion alles Grundbesitzes, zahllose und unabsehbare Streitigkeiten hervorgerufen waren. Während nach den allgemeinen Staatsgesetzen eine Untersuchung über das Eigenthumsrecht nur in Folge besonderer Klage angestellt werden sollte, war eine allgemeine Untersuchung über das Eigenthum auf Güter angeordnet worden. Durch dieselbe wurden die in ruhigem Besitz befindlichen, der Gefahr ausgesetzt durch willkürliche Entscheidung eines einzigen Officiers (solche wurden zur Vermessung verwandt) in ihrem Besitz verkürzt zu werden, oder desselben gar verlustig zu gehen. Unruhige und streitstüchtige Besitzer erhielten dadurch die Möglichkeit ihren Besitz auf Kosten anderer zu vermehren. Aus allen diesen Gründen wird im Manifest verordnet, dass von nun an bei der Vermessung keinerlei Revision oder Reduktion zur Anwendung kommen solle. Die Vermessung habe einzig den Zweck, den faktischen

1) a. a. O. XIX, 4.

2) a. a. O. XXVIII, 3. 6.

3) II. C. 3. Nr. 12178.

Besitz festzustellen, Streitigkeiten über Eigenthum sollen einzig auf besondere Klage der Beteiligten durch die Gerichte entschieden werden. Das Jahr 1765 sollte als Normaljahr zur Regelung des Besitzes angesehen werden¹⁾. Wo kein Streit vorliegt, da soll das nach den Urkunden überflüssige, aber bis zum Jahr 1765 im Besitz befindliche, Land nach Verhältniss der Zahl der Leibeigenen zwischen den Nachbarn getheilt werden. Wo Streit entsteht, da entscheidet nicht der einzelne Beamte, sondern die Messkanzlei, aber auch nur in Bezug auf die Grenzen, mit Streitigkeiten um Eigenthum hat sie nichts zu thun. Um soviel wie möglich Prozesse zu verhindern, wird bestimmt, dass im Falle die Beteiligten es zum Prozesse kommen lassen, diese Grundsätze modificirt werden sollen und die Streitenden nicht alles überschüssige Land, sondern nur auf 100 urkundliche Tschetwert zehner überschüssige dazu erhalten sollen. Das übrige soll zur Strafe eingezogen werden. Nach dem Normaljahr in Besitzgenommenes wird eingezogen und der Besitzer verfällt in Strafe. Der Besitz vor dem Normaljahr wird durch 12 Zeugen festgestellt²⁾. Wer Kronland in Besitz genommen hat und bearbeitet, kann es durch Zahlung der dreifachen Abgabe erwerben, Bauern wird es umsonst zugetheilt. Doch wird auch hier die Theorie vom Eigenthum des Staates auf alles nicht urkundlich besessene Land aufrecht erhalten, den Besitzern wird das überschüssige Land nur aus Gnade zugesprochen, für den Fall dass sie keinen Streit beginnen. Gewaltsam in Besitz genommenes Land soll eingezogen werden³⁾, wie es scheint, ohne Rücksicht auf das Normaljahr. Von der Anwendung irgend einer Verjährungsfrist ist also hier nicht die Rede. Es wird nur als zu Recht bestehend anerkannt, zunächst jeder von alters (издревле) bestehende Besitz, ferner der Besitz vor dem Normaljahr, mit Ausnahme der Fälle, wo gewaltsame Besitzergreifung nachgewiesen werden kann. Diese Bestimmungen beziehen sich zunächst nur auf die Grenzen.

1) Das Datum ist nicht genau bestimmt. Auch in den folgenden Verordnungen ist bald der 1. Januar bald der 19. September, der Tag der Publikation des Manifestes, als solches bezeichnet.

2) II. C. 3. Nr. 12474. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Instruktionen von 1766. Nr. 12570, n. 14 41, 42, 43, 49.; Nr. 12659. гл. IV. XXIV. XXVII.

3) II. C. 3. Nr. 12659 гл. XXVII, 4. 7.

Eigenthumsstreitigkeiten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte, darin liegt, dass also auf solche, die für die Gerichte verbindliche 40jährige Verjährung der Uloschenie zur Anwendung kommen soll. Nach Durchführung der Vermessung sollen alle Grenzstreitigkeiten nur nach den bei der Vermessung aufgenommenen Urkunden entschieden werden und die früheren Landrollen (писцовыя книги) und andere Nachweise (припочиванія) werden aufgehoben und vernichtet. Indirekt wird also die Anwendbarkeit der Verjährung auf Grenzstreitigkeiten nach stattgefundener Generalvermessung ausgeschlossen¹⁾.

2. Die 15jährige Klageverjährung in Forderungssachen. Wie wir gesehen haben, bestand schon seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts in Moskau eine 15jährige Verjährung der Eigenthumsklage. Ob jene und diese Frist in irgend einem Zusammenhang stehen, ob etwa die 15jährige Frist, als allgemeine Frist der Klageverjährung festgestellt worden ist und später, als für die Eigenthumsklage besondere Verjährungsfristen aufkamen, diese Frist sich in eine Specialfrist für Forderungsklagen verwandelte — lässt sich bis jetzt wenigstens nicht entscheiden, da jeder Anhaltspunkt dazu fehlt. Wir wissen nur, dass der 15jährigen Klageverjährung in Forderungssachen zuerst in einem Ergänzungskukas zum Sudebnik von 1588 Erwähnung geschieht²⁾. Aus diesem Ukas geht übrigens unmittelbar hervor, dass diese Verjährung nicht erst durch ihn eingeführt worden ist, sondern bereits vor ihm bestanden hat. In diesem Ukas wird bestimmt: die 15jährige Verjährung solle Anwendung finden auf Klagen aus Schuldverschreibungen (кабалы), jedoch nur wenn der Schuldner die Schuld nicht zugestehe, sondern anstreite, es also zu einem eigentlichen Rechtsstreit komme. Die vom Schuldner einmal zugestandene, anerkannte Schuld sollte ohne Rücksicht auf Verjährung begetrieben werden, nur die Zinsen aus der früheren Zeit sollten verjährt sein und nur die für die letzten 15 Jahre begetrieben werden können. Aus einem Ukas von 1622³⁾ ist ersichtlich, dass zu der Zeit die Anwendung der 15jährigen Klageverjährung sich auf Forderungen aus Schuldverschreibungen (кабалы) beschränkte, und

1) II. C. 3. Nr. 12659. гл. XXXIII, 1. 2.

2) A. II. I. Nr. 221., I.

3) A. II. III. Nr. 92., III.

auf Forderungen aus dem Depositum und aus Delikten keine Anwendung fand. In Beziehung auf diese Angelegenheiten war bald nach 1613 mit Rücksicht, auf die vorangegangenen ausserordentlichen Umstände, eine Ausnahmsmassregel erlassen worden: Forderungen aus einem Depositum sollten nur klagbar sein, wenn sie aus der Zeit nach der Zerstörung Moskau's im Jahre 1612 datirten. Klagen aus einem Depositum, das vor jener Zeit deponirt und aus Delikten, die vor und während jener Zeit begangen waren, sollten abgewiesen werden mit Ausnahme, wo eine unterzeichnete Schuldverschreibung vorlag, oder wo die Verjährung durch Einreichung einer Klage unterbrochen worden war: **въ поклажехъ, которые люди клали до Московскаго розоренья, и въ боѣхъ и въ грабежѣхъ, что дѣлалось до розоренья и въ розореньѣ, и по кабаламъ въ долгѣхъ, болши 15 лѣтъ, которые кабалы не подписаны и челобитья по которымъ кабаламъ не бывало, суда не давати.** Zunächst ist hier hervorzuheben, dass der Lauf dieser Verjährung unterbrochen werden kann durch Einreichung der Klage (челобитье), was, wie wir sahen, bei der 40jährigen Verjährung des Rückkaufsrechtes ausdrücklich ausgeschlossen war. Ferner sollen der Wirkung der Verjährung entzogen sein, die unterschriebenen Schuldurkunden: **которые кабалы подписаны.** Es sind mit diesem Ausdruck offenbar Schuldurkunden gemeint, die vom Schuldner eigenhändig unterzeichnet sind. Die eigenhändige Unterzeichnung der Schuldurkunde seitens des Schuldners war damals noch nicht allgemein üblich, die Urkunden wurden gewöhnlich von den Zeugen allein unterschrieben, doch kam auch die eigenhändige Unterzeichnung solcher Urkunden vor. Gesetzlich vorgeschrieben wird sie erst im Jahre 1628¹⁾. Es ist daher erklärlich, dass in jenem Ukase, die vom Schuldner unterzeichneten Urkunden ausgezeichnet werden, besonders wenn man in's Auge fasst, dass schon nach den früheren Bestimmungen vom Schuldner anerkannte Forderungen der Verjährung nicht unterlagen. Durch die eigenhändige Unterschrift erkannte der Schuldner seine Schuld ausdrücklich an. Es ist übrigens noch eine andere Erklärung möglich, dass nämlich durch den Ausdruck **подписаны** die Eintragung der Schuldverschreibungen in die Bücher der Behörden und der Vermerk dieser Eintragung

1) A. II. III. Nr. 92., XV.; Nr. 167. S. 308. v. J. 1631.

auf der Urkunde selbst bezeichnet werden sollte. Eine solche Eintragung wird schon im zarischen Sudebnik als nothwendig erwähnt¹⁾. Die oben erwähnte Verjährung der Zinsen wird im Jahre 1626²⁾ durch die Bestimmung ersetzt, dass wenn nach dem Ablauf von 5 Jahren die Zinsen dem Kapital gleichkommen, sie nicht weiter auflaufen und nur bis zu jenem Betrage beigetrieben werden dürfen. Die Bestimmung über die 15jährige Verjährungsfrist ist in diesem Ukase ausdrücklich wiederholt. Dasselbe geschieht im Jahre 1646³⁾, durch den Ukas, der die Beitreibung der Zinsen überhaupt verbietet, und in der Uloshenie von 1649⁴⁾, welche das Verbot des Zinsnehmens aufrecht erhält. Der Art. der Uloshenie lautet: **А давати по заемнымъ кабаламъ судъ въ 15 лѣтъ, а сверхъ 15 лѣтъ въ заемныхъ деньгахъ по кабаламъ суда не давати.** Und man soll bei Forderungen aus Schuldverschreibungen für 15 Jahre Gericht geben, aber über 15 Jahre soll man in Geldforderungen aus Schuldverschreibungen kein Gericht geben. Zur Erläuterung fügen wir hinzu, dass in der Uloshenie unter **судъ** nicht im allgemeinen Gericht, sondern speciell die Verhandlung zwischen den Parteien vor dem Richter, verstanden wird. Bei unstreitigen, bereits anerkannten Forderungen fand gar kein **судъ** statt, sondern trat sofort ein exekutorisches Verfahren ein. Die Uloshenie enthält also gleichfalls in der Formulirung jenes Artikels die Bestimmung, die wir oben kennen lernten, dass auf unstreitige, vom Schuldner anerkannte Forderungen die Verjährung keine Anwendung findet. Wenn auch nicht *explicite* so ist dieser Satz *implicite* in ihr enthalten.

Wie lange die 15jährige Verjährungsfrist der Forderungsklage Geltung gehabt hat, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Da sie in die Uloshenie ausdrücklich aufgenommen worden, so liegt kein Grund vor anzunehmen, sie sei schon im XVII. Jahrhundert ausser Gebrauch gekommen. Bei der Einführung der 10jährigen Verjährung unter Katharina II. scheint sie längst vergessen, ihrer geschieht gar keine Erwähnung. Sie ist also

1) Art. 76. 77. 80. Ferner in den Ergänzungsukasen von 1558., A. II. I. Nr. 154., XIII.; von 1597, Nr. 221., II.

2) A. II. III. Nr. 92., XIV.

3) A. II. IV. Nr. 6., V.

4) Уложение. X., 256.

vielleicht schon in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ausser Gebrauch gekommen, vielleicht unter Peter dem Grossen, wo Bestimmungen der Uloshenie in der Praxis häufig nicht angewandt wurden, wie schon aus den vielen Ukasen Peters hervorgeht, welche die strikte Beobachtung der Uloshenie einschärften.

3. Die Verjährung des Rückforderungsrechts entlaufener Bauern. Eingeführt seit dem Ende des XV. Jahrhunderts, seit 1597, bestand sie bis zum Jahre 1646, also im Laufe eines halben Jahrhunderts. So lange sie bestand konnte die Leibeigenschaft noch nicht als wirklich durchgeführt gelten. Erst als sie aufgehoben worden, als das Rückforderungsrecht von Bauern, die gegen das Gesetz, welches sie an die Scholle fesselte, die Güter zu denen sie angeschrieben waren, verlassen hatten, keine zeitliche Schranke mehr kannte, da war die volle Leibeigenschaft vorhanden. Durch das Rückforderungsrecht, mit demselben entwickelt sich die Leibeigenschaft allmählig, Schritt vor Schritt. Je mehr die Beschränkungen, die demselben gesetzt sind, fallen, desto mehr Rechte verliert der Bauer, erringt der Gutsherr. Durch Einführung des (Herbst-) Georgentages (genauer der zwei Wochen um denselben, eine Woche vor und eine Woche nachher) als einzigen Kündigungs-termines der bäuerlichen Pachtkontrakte, sowohl von Seiten der Bauern als des Grundherrn, musste gleichzeitig für den Grundherrn das Recht entstehen, den Bauer, der ohne rechtzeitige Kündigung das Land, das er kontraktmässig bearbeiten musste, verlassen hatte, zum Bleiben resp. zur Rückkehr zu zwingen, und ihn zu verhindern, das Land anders als mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen zu verlassen. Unter Umständen konnte es sich möglicher Weise auch nur um einen Anspruch auf Schadenersatz handeln. Gleichermassen konnte der Bauer es erzwingen, dass er nicht anders als zu jenem Termin ausgesetzt wurde. Dass diese Klage verjährte und zwar wol in einer verhältnissmässig kurzen Frist ist wahrscheinlich. Vielleicht fand gerade auf diese Klage die 3jährige Verjährung des Sudebnik Anwendung. Weder das Eine noch das Andere lässt sich übrigens direkt beweisen. Wie Tschitscherin nachgewiesen hat ¹⁾, war den auf steuerbarem Lande angesie-

1) Опыты по истории русского права. М. 1858. S. 190, 191.

delten Bauern (тяглые люди) bereits im XVI. Jahrhundert das Verlassen desselben verboten worden, sie konnten, wenn sie das Land widergesetzlich ohne Erlaubniss, oder ohne an ihre Stelle andere gestellt zu haben, verlassen hatten, von der Gemeinde und der Regierung zurückgefordert werden. Von einer Verjährung der Ansprüche der Regierung ist nicht die Rede ¹⁾. Schon im XV. häufiger im XVI. Jahrhundert, während der Regierung der Zaren Wassili III. und Joann IV., wird einzelnen Klöstern (z. B. dem Troizkischen) und Privatpersonen (den Stroganow) das Recht ertheilt, ihren Bauern das Verlassen des Landes zu verbieten. Es wurden also zu Gunsten einzelner Klöster und Privatpersonen die auf deren Ländereien angesiedelten Bauern an die Scholle gefesselt ²⁾. Den betreffenden Klöstern und Privatpersonen musste in Folge dessen das Recht zustehen, Bauern die das Land verliessen zurückzufordern. Von Verjährung dieser Klage ist gleichfalls keine Rede. Die allgemeine Einführung der Leibeigenschaft geschieht durch eine Reihe von Ukasen am Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts von 1597—1607. Der erste Ukas ist vom 24. November 1597 ³⁾. Schon Pogodin ⁴⁾ und nach ihm Beläjew ⁵⁾ haben darauf aufmerksam gemacht, dass man aus diesem Ukase noch nicht mit Nothwendigkeit folgern könne, die Leibeigenschaft sei fünf Jahre zuvor durch einen besonderen Ukas eingeführt worden, sondern nur dass eine fünfjährige Verjährung der Vindikationsklage festgestellt sei. In dem Ukase lesen wir:

Которые крестьяне . . . , изъ помѣстей и изъ вотчинъ . . . , выбѣжали до нынѣшняго 106 году за пять лѣтъ, и на тѣхъ бѣглыхъ крестьянъ въ ихъ побѣгѣ, и на тѣхъ помѣщиковъ и вот-

1) Beläjew (Крестьяне на Руси. S. 50, 52, 84, 85) führt gleichfalls dieses Verbot an, sucht es aber milder zu erklären, im wesentlichen stimmt er mit Tschitscherin überein.

2) Diese Fälle führt auch Beläjew an, Крестьяне на Руси. S. 53.

3) Tschitscherin, a. a. O. S. 223, setzt diesen Ukas unrichtig in das Jahr 1598, vielleicht weil er nicht berücksichtigt hat, dass damals in Russland nach Septemberjahren gerechnet wurde. Beläjew der die Jahreszahl richtig angiebt citirt eine unrichtige Seitenzahl. Abgedruckt ist der Ukas in: A. II. 1. No. 221, III. S. 220—222.

4) Архивъ историч. и практич. свиденій относящихся до Россіи. 1859. III. Критика. S. 57.

5) a. a. O. S. 105. Ann.

чинниковъ, за кѣмъ они выбѣжавъ живутъ, тѣмъ . . . изъ за кого они выбѣжали . . ., давати судъ и сысквати накрѣпко, всякими сыски, и по суду и по сыску тѣхъ бѣглыхъ крестьянъ . . ., возити назадъ, гдѣ кто жилъ. А которые крестьяне выбѣжали до нынѣшняго 106 г. лѣтъ за 6 и за 7 и за 10 и больше, а тѣ . . . изъ за кого они выбѣжали . . . на тѣхъ своихъ бѣглыхъ крестьянъ въ ихъ побѣгъ и на тѣхъ . . . за кѣмъ они . . . выбѣжавъ живутъ . . . не бивали челомъ отказывати и суда . . . не давати . . . А которые дѣла въ бѣглыхъ крестьянѣхъ заужены и до нынѣшняго . . . указу не вершены . . . вершити по суду и по сыску.

Wo Bauern aus Dienst- oder Erbgütern entlaufen sind, während der fünf Jahre bis zu diesem 106 Jahre, da soll man gegen solche entlaufene Bauern wegen ihrer Flucht und gegen die Besitzer der Dienst- oder Erbgüter, auf denen sie sich nachdem sie entlaufen niedergelassen haben, auf die Klage derjenigen, denen sie entlaufen sind, gerichtlich verfahren und aufs genaueste mit allen Mitteln untersuchen, und nach der gerichtlichen Verhandlung und Untersuchung die entlaufenen Bauern zurückbringen, dahin wo sie angesiedelt waren. Wenn aber Bauern vom jetzigen 106 Jahre an vor 6, oder 7 oder 10 oder mehr Jahren entlaufen sind, und diejenigen, denen sie entlaufen sind, haben gegen ihre entlaufenen Bauern wegen der Flucht und gegen diejenigen, auf deren Land sie jetzt angesiedelt sind, früher nicht geklagt, so soll man sie abweisen und die Sache nicht zu gerichtlicher Verhandlung bringen. Welche Sachen aber wegen entlaufener Bauern anhängig gemacht und bis zu diesem Erlasse noch nicht erledigt sind, die sollen erledigt werden durch gerichtliche Verhandlung und Untersuchung.

Aus dem Inhalt dieses Ukases geht zunächst hervor, dass durch denselben eine 5jährige Klageverjährung des Rückforderungsrechts entlaufener Bauern eingeführt worden ist. Darin herrscht Uebereinstimmung, so sehr auch sonst die Ansichten über die Bedeutung dieses Ukases auseinander gehen ¹⁾. Zwei-

1) Am ausführlichsten sind die einschlagenden Fragen erörtert in folgenden Abhandlungen: М. Погдинъ, Должно ли считать Бориса Годунова основателемъ крепостнаго права (Русская Бесѣда, 1858, IV.) ferner in der Abhandlung von Костомаровъ unter demselben Titel, abgedruckt im Архивъ петр. и практ. свѣд. изд. Н. Калачовымъ. 1859, II., sowie in zwei ergänzenden Artikeln: Отвѣтъ Костомарову von Погдинъ und Два слова Погдину von Костомаровъ, beide abgedruckt im Архивъ. 1859, III. Ausserdem ist noch zu vergleichen Бѣляевъ, Крестьяне. S. 103. Anm.

felhaft kann nur sein, ob in diesem Ukase unter бѣглые крестьяне alle Bauern zu verstehen sind, welche das Land auf dem sie angesiedelt waren, verlassen haben, oder nur diejenigen, die solches gegen die früheren Bestimmungen über rechtzeitige Kündigung u. s. w. gethan haben, d. h. also ob die Freizügigkeit bereits aufgehoben war, oder auf Grund der Sudebnike fürs erste noch bestand, um erst allmählig zu verschwinden. Das erstere ist das Wahrscheinlichere, doch würde eine genauere Erörterung dieser Frage zu weit führen. Uns genügt, dass im Jahre 1597 festgestellt wird, das Recht des Grundbesitzers flüchtige Bauern, welche sich von seinem Lande entfernt haben, zurückzuführen, unterliege einer 5jährigen Verjährung. Im Jahre 1606 ²⁾ wird diese Bestimmung auf's neue wiederholt. Der Ukas Wassili Schuiski's vom Jahre 1607, der nach der herrschenden Auffassung die Reihe der Ukase, durch welche die Leibeigenschaft eingeführt worden ist, schliesst, ist auch für unsere Frage von Wichtigkeit ³⁾. In diesem Ukase ist gesagt ⁴⁾: Es habe zur Zeit Joann IV. Freizügigkeit geherrscht, auf den schlimmen Rath Boris Godunow's habe Zar Feodor dieselbe aufgehoben und Bücher eingeführt. Zar Boris habe die Freizügigkeit zum Theil wieder gestattet, so

2) А. Д. II. Nr. 40.

3) Karamsin und nach ihm besonders Pogodin haben diesen Ukas als untergeschoben bezeichnet und zwar aus Gründen die sie seinem Inhalte entnehmen. Костомаров hat diese Gründe sämtlich als unkalbar nachgewiesen, was auch Pogodin zum Theil zugest. Beläjew (Крестьяне на Руси S. 111. Anm.), der die Untersuchungen Pogodin's und Костомаров's vollständig ignoriert, nimmt die Behauptung Karamsin's, der Ukas sei gefälscht, einfach wieder auf, ja fügt noch hinzu derselbe sei auf Grund von Ukasen Peter des Grossen gefälscht, ja ein Passus sei offenbar Ukasen Katharina's (vol der II.) entnommen. Welchen Ukasen Katharina's die eine Stelle entnommen sein soll, das giebt er gar nicht an; ebenso wenig bezeichnet er die Ukase Peter des Grossen, die dem Fälscher als Material gedient haben sollen und doch kann eine solche Behauptung nur durch eine genaue Vergleichung bewiesen werden. Die von Beläjew angeführten Gründe sind meist schon von Костомаров widerlegt worden. Doch auch die überdem angeführten sind kaum haltbar. -- Schliesslich kann ich nicht umhin zu bemerken, dass es jedenfalls eine eigenthümliche Erscheinung ist, dass die Echtheit dieses Ukases seit 40 Jahren angezweifelt wird und kein einziger der Forscher sich auch nur die Mühe gegeben hat, der von Tatitschschew benutzten Handschrift nachzuforschen oder wenigstens zu konstatiren, dass dieselbe (was freilich auf Grund von mir eingezogener Erkundigungen wahrscheinlich) nicht mehr vorhanden ist.

4) Судебникъ вел. Татищевымъ. М. 1786. S. 241 - 245.

dass viel Streit entstanden und die Richter nicht wussten wie zu entscheiden. Deswegen werde jetzt verfügt: die Bauern, welche in die vor 15 Jahren, im Jahr 159 $\frac{2}{3}$ abgefassten Bücher eingetragen seien, sollten bei den Gutsbesitzern bleiben, zu deren Ländereien sie angeschrieben worden; wenn aber einer ein Gut verlassen habe und es sei darüber wol geklagt, aber die Sache noch nicht entschieden, oder wenn bis zum 1. September dieses Jahres geklagt werde, so sollen dieselben auf Grundlage der Bücher zurückgeführt werden, bis Weihnachten 1607, ohne dass für den unrechtmässigen Besitz Ersatz gezahlt zu werden brauche; für die bis dahin nicht zurückgelieferten Bauern solle Ersatz gezahlt werden. Bauern aber, wegen deren Rückführung bisher und bis zum 1. Sept. nicht geklagt worden sei, soll man nach Ablauf des Termines (срока) nicht zurückführen, sondern in die Bücher auf dessen Namen eintragen, bei dem sie jetzt leben und in Zukunft soll man über 15 Jahre wegen Bauern keine Klage annehmen (и впредь за 15 лѣтъ о крестьянѣхъ суда не давати). Am Schlusse des Ukases heisst es: „Wenn aber nach diesem Gesetz Bauern oder Sklaven oder eine Sklavin von ihrem Herrn flüchtet und zu einem anderen kommt, so soll der Herr seinen Sklaven und seine Sklavin und seinen Bauer binnen 15 Jahren von der Flucht an gerichtlich einklagen, über 15 Jahre soll er nicht klagen“¹⁾. In der ersten Bestimmung ist nur von einer zeitweiligen Massregel die Rede, zur Erledigung der entstandenen Widersprüche, aus der zweiten erst ist ersichtlich, dass es sich um Einführung einer 15jährigen Verjährungsfrist handelt. Diese 15jährige Frist hat aber, wie unzweifelhaft feststeht, gleich am Anfang der Regierung des Zaren Michail keine Anwendung gefunden. Bedenklich ist ferner, worauf auch Beläjew hinweist, dass Sklaven und Bauern auf eine Linie gestellt werden und auf das Rückforderungsrecht entlaufener Sklaven dieselbe Verjährungsfrist angewandt wird die für Bauern eingeführt ist. Für die damalige Zeit ist solches sehr unwahrscheinlich. Dagegen spricht auch, dass als die Verjährung des Rückforderungsrechts entlaufener Bauern

1) Diese letzte Stelle, von der allein gesagt werden kann, dass sie eine 15jährige Verjährung einführe, wird von Beläjew gar nicht einmal angeführt. Er beruft sich auf die obige Stelle, in der offenbar keine 15jährige Verjährung festgestellt, sondern nur auf die vor 15 Jahr abgefassten Bücher als die einzigen Beweismittel hingewiesen wird.

aufgehoben wird, von Sklaven überhaupt keine Rede ist. Auch in der Uloshenie, wo die Verjährung des Rückforderungsrechtes entlaufener Bauern ausdrücklich ausgeschlossen wird, geschieht der Verjährung des Rückforderungsrechtes von Sklaven keine Erwähnung. Sollte diese Verjährung bestehen geblieben sein? Sollte das umfangreichere Recht einen beschränkteren Schutz gehabt haben? Gewiss nicht! Das Rückforderungsrecht der Sklaven unterlag offenbar keiner Verjährung. Jene Bestimmungen des Ukases von 1607 begründen Zweifel an seiner Echtheit, aber an sich liefern sie noch nicht den Beweis der Fälschung. Direkte Widersprüche nicht nur in verschiedenen, sondern in ein und derselben officiellen Urkunde sind zu jener Zeit gar nichts so Seltenes. Auf innere Widersprüche allein hin kann man den Ukas noch nicht verwerfen. Etwas anderes ist es, wenn man denselben verwirft, weil seine Authenticität nicht erwiesen ist, da er bis jetzt nur in der Ausgabe Tatischev's vorhanden, und uns nicht einmal die Kopie vorliegt, die Tatischev benutzt hat.

Wie dem auch nun sei, jedenfalls steht fest, dass unter dem Zaren Michail von Anfang an nur eine 5jährige Verjährung des Rückforderungsrechtes entlaufener Bauern galt. Sehr bald jedoch werden aus dieser allgemeinen Regel besondere Ausnahmen gemacht. Am 10. März 1615¹⁾ wird dem Troitzkischen Kloster das Privilegium ertheilt, dass sein Rückforderungsrecht entlaufener Bauern erst durch Ablauf von 10 Jahren verjähren soll. Ueber eine andere Ausnahme berichtet uns eine Urkunde vom 19. März 1621²⁾. In derselben ist gesagt: im Jahre 1617—18 wurden in Tsherdyn die Abgaben auf's Neue, jedoch nach den alten Büchern, auf die vorhandenen Bauern vertheilt. Dieselben hätten sich über die Ungerechtigkeit der Vertheilung beschwert: die der Vertheilung zu Grunde gelegten Bücher seien vor 10 Jahren ohne ihr Zuthun und ohne Berücksichtigung

1) A. 9. III. Nr. 66. In dem Ukase selbst ist nur von 9. Jahren die Rede, aus dem sonstigen Inhalt ist jedoch ersichtlich, dass das Rückforderungsrecht des Klosters auch auf das laufende Jahr ausgedehnt sein soll: vom Anfange (1. Sept.) 1605 bis zum Anfange (1. Sept.) 1615. Obwohl im Ukas der Ausdruck „für 9 Jahre“ gebraucht wird, so wird doch ausdrücklich nur verboten Bauern zurückzufordern, die bereits vor 11 Jahren die Klosterländereien verlassen hätten. Dmitriew hat diesen Ukas gar nicht gekannt: er sagt es sei unbekannt wann das Kloster dieses Privilegium erhalten habe. Ист. ея. и мѣст. С. 177.

2) A. 9. IV. Nr. 286.

sichtigung der faktischen Veränderungen abgefasst, um so weniger entsprächen sie den jetzigen Verhältnissen der Gemeinde, aus der ein grosser Theil der Glieder in Folge von Unglücksfällen weggezogen sei. Der Zar befiehlt, wenn es sich so verhalte, so sollen die zu viel gezahlten Steuern verrechnet und auf die anderen Gemeinden vertheilt werden, „die flüchtigen Bauern sollten bis zum jetzigen 1621 Jahre auf die alten Stellen zurückgebracht werden, wo sie früher gelebt hätten.“ Hier ist ganz allgemein gesagt: die flüchtigen Bauern sollen zurückgebracht werden, ohne dass ein Termin angesetzt wird von wann an. Aus dem Angeführten geht hervor, dass manche der Gemeindeglieder schon vor 13 Jahre sich entfernt haben konnten und doch wird für sie keine Ausnahme festgestellt. Vielleicht weil es sich von selbst verstand, dass diejenigen, welche zu ihren Gunsten die 5jährige Verjährung des Rückforderungsrechts geltend machen konnten, nicht zur Rückkehr gezwungen werden durften. Wahrscheinlicher ist es jedoch, dass die Regierung die 5jährige Verjährung auf Bauern, die Kronsland verlassen hatten, nicht angewandt wissen wollte. Vielleicht hat sich diese Verjährung überhaupt auf solche nicht bezogen, hatten sie doch die Freizügigkeit weit früher als die Privatbauern verloren. Aus einer Urkunde des Jahres 1646¹⁾ ist ersichtlich, dass im Jahre 1637 (7145) das dem Troitzkischen Kloster im Jahre 1615 ertheilte Privilegium, einer 10jährigen Verjährungsfrist des Rückforderungsrechts flüchtiger Bauern, auf die Gutsbesitzer in der Ukraine und in den hinter (südlich von) Moskau liegenden Städten ausgedehnt wird. Im Jahre 1649²⁾ (7149) wird die Anwendung dieser Frist zu Gunsten aller im Dienst in Moskau befindlicher Dienstleute erweitert³⁾. Auf eine Bittschrift der Dienstleute, um Aufhebung jeder Verjährung des Rückforderungsrechtes flüchtiger Bauern, wird diese Aufhebung verweigert, dagegen die als Lokal- und Specialgesetz bereits eingeführte 10jährige Verjährung des Rückforderungsrechts am 9. März (7150) 1642 als allgemeines Gesetz publicirt und am 11. März desselben Jahres in das Verzeichniss der Ergänzungskase zum Sudebnik eingetragen³⁾. Im selben Jahr

1) A. Э. IV. Nr. 14.

2) A. Э. IV. Nr. 14. S. 24 u. 25.

3) A. Э. IV. Nr. 14. S. 24.; A. И. III. Nr. 92. XXXIII. S. 109. 110.; ohne Angabe einer Jahreszahl abgedruckt sub Nr. 350. A. Э. III.

wird für die Rückforderung gewaltsam entführter Bauern eine 15jährige Klageverjährung eingeführt, jedoch in Bezug auf Läuflinge ausdrücklich auf das obenerwähnte Gesetz verwiesen¹⁾. Auf eine neue Bittschrift der Dienstleute vom Jahr 1645 (7153), um Aufhebung der Verjährung, wird am 19. October desselben Jahres (7154) resolvirt, es müsse bei der durch den Zaren Michail im Jahr 1641 (7149) erfolgten Verdoppelung der 5-jährigen Verjährungsfrist sein Bewenden haben²⁾. Allein was die Regierung noch im Jahre 1645 auf eine ausdrückliche Bitte der Dienstleute verweigert hat, das gewährt sie selbst im folgenden Jahre. Im Jahre 1646 wird in der Instruktion zur Abfassung einer neuen Landrolle festgestellt, dass die in derselben verzeichneten Bauern den Grundeigenthümern leibeigen sein sollen ohne Verjährungszeit³⁾:

А какъ крестьянъ и бобылей и дворы ихъ переписууть, и по тѣмъ переписнымъ книгамъ крестьяне и бобыли и ихъ дѣти и братья и племянники будутъ крѣпки и безъ урочныхъ лѣтъ, и которые породятся послѣ той переписки и учнутъ жить дворами вновь, а тѣхъ дворовъ лишними дворами не ставить, потому что отцы ихъ въ переписныхъ книгахъ написаны.

Und wenn die Bauern, Einhäusler und deren Höfe verzeichnet sind, so sollen sie, ihre Kinder, Brüder und Verwandte auch ohne Ablauf der Verjährungsfrist (*dem Grundeigenthümer*) leibeigen sein und welche nach der Aufzeichnung geboren werden und in neuen Höfen sich ansiedeln, die soll man nicht als überschüssige Höfe ansehen, da die Väter derselben (*nämlich der Bauern*) in die Verzeichnisse eingetragen sind.

Nach der Abfassung neuer Landrollen, bei der eine genaue Untersuchung über das Recht des Grundbesitzers und die Hin-

1) A. И. III. Nr. 92. XXXIII. S. 109. 110. Beläjew (Крестьяне. S. 112. 113.) hat sich nicht die Mühe genommen dieses festzustellen, er behauptet, der frühere Ukas, auf den hier verwiesen wird, sei verloren gegangen. Derselbe ist aber unter eben der Nummer abgedruckt, wie der erste. Die Archäographische Kommission hat nämlich unter A. И. III. Nr. 92, XXXIII. eine ganze Reihe von Ukasen abgedruckt, die durch jene Bittschrift hervorgerufen worden waren. Beim ersten Blick auf den Inhalt der Nr. XXXIII. kann man sich davon überzeugen, dass man es nicht mit einem einzigen Ukase, sondern einer ganzen Reihe von Ukasen zu thun hat, die nur das mit einander gemein haben, dass ihr Erlass durch ein und dieselbe Bittschrift hervorgerufen worden ist.

2) A. Э. IV. Nr. 14. S. 24. 25.

3) A. Э. IV. Nr. 14. S. 26.

gehörigkeit der Bauern angestellt wurde, sollen die Leute, die in dieselben als zu einem bestimmten Gute gehörig verzeichnet worden sind, stets bei demselben verbleiben. Also einestheils sollen sie nicht von den Besitzern der Güter, zu denen sie bisher angeschrieben waren, zurückgefordert werden, anderentheils durch keine Verjährung der Zugehörigkeit zu dem Gute, zu dem sie angeschrieben sind, sich entziehen können. Durch die Abfassung der Landrollen und die dabei stattgehabte Untersuchung soll alles geregelt sein. So lange die Klageverjährung existirt hatte, war, wie man aus den vielfachen Beschwerden und Bittschriften der Gutsbesitzer sieht, für den Bauer wenigstens noch die faktische Möglichkeit vorhanden gewesen, sich gar zu drückenden Lasten zu entziehen. Gelang es ihm, sich 5 Jahre, später 10 Jahre verborgen zu halten, so dass die Klage des Herrn ihn während der Zeit nicht erreichte, so konnte er nach Ablauf der Frist ruhig und unangefochten bleiben, wo er sich niedergelassen hatte. Mit diesem Ukase hörte jeder Schutz gegen die Willkür des Herren insofern auf, als der Bauer auf keine Weise vom Gut, wo er angeschrieben war, sich losmachen konnte¹⁾. In der Geschichte der Leibeigenschaft spielen also die Landrollen von 1592²⁾ und 1646 eine wichtige Rolle. Die ersten bieten den Ausgangspunkt für die Aufhebung der Freizügigkeit, durch die letzteren wird diese Massregel allendlich durchgeführt. Für die bereits vergangene Zeit blieb jedenfalls die Verjährung bestehen. Aus Urkunden vom Jahre 1647³⁾ ersehen wir, dass für die vergangene Zeit schon eine 15jährige Verjährung Anwendung findet (за пятнадцать лѣтъ или малымъ чѣмъ больши. . . за пятнадцать лѣтъ а больши пятнадцати лѣтъ не вывозить). Endlich ist aber noch ein Ukas vorhanden, in dem positiv bezeugt wird, dass die 10jährige Verjährung der Rückforderungsklage flüchtiger Bauern, für die frühere Zeit vor 1646, noch bis zum Jahre 1649 bestand und erst am 2. Januar dieses Jahres aufgehoben wurde³⁾. In diesem Ukase ist gesagt: Im Jahre 1648 haben die niederen Dienstleute, um Aufhebung der 10jährigen Verjährungsfrist (die schon seit 1646 nur für die frühere Zeit bestand) gebeten, weil die Leute wäh-

1) Vgl. hierüber Бѣляевъ, Крестьяне. S. 141-143.

2) Доп. къ А. И. III. №№. 32. 33.

3) А. И. IV. №. 30.

rend der Verjährungsfrist nicht zu ermitteln seien, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von einem Gut zum andern flüchteten und sie so ihrer ihnen von alters zustehenden Bauern verlustig gingen; zugleich bitten sie um Erlass eines Verbotes flüchtige Bauern aufzunehmen nebst Strafandrohung dafür. Diese Bittschrift wurde derselben Kommission zur Begutachtung übergeben, welcher die Abfassung des Entwurfs der Uloshenie übertragen war. Das Gutachten derselben wurde der Geistlichkeit und den Vertretern der Dienstleute zur Berathung vorgelegt. In Uebereinstimmung mit demselben befahl der Zar und verordnete mit der Landesversammlung (и мы указали и соборомъ уложили): vom 2. Januar 1649 an sollen alle flüchtige Bauern auf Grundlage der Landrolle von 1626 ohne Rücksicht auf Verjährung der Klage zurückgefordert werden dürfen (Генваря со 2. числа нынѣшняго 1649 году, бѣлыхъ крестьянъ и бобылей изъ бѣговъ отдавать всякихъ чиновъ людемъ, сыскивая пшеновыми книгами . . . 134 году, безъ срочныхъ лѣтъ).

Ob dieser Ukas zunächst in die Uloshenie aufgenommen und die Bestimmungen derselben durch ihn modificirt worden, oder ob er mit Rücksicht auf den damals wol schon ausgearbeiteten Entwurf der Uloshenie erlassen, lässt sich aus dem Wortlaut nicht entscheiden. Ich meine der genannte Ukas ist als die Quelle der Bestimmungen der Uloshenie zu betrachten. Wäre schon vorher eine gleiche Entscheidung dieser Frage in die Uloshenie aufgenommen, so hätte man sich kaum die Mühe gegeben, diese Frage speciell zu entscheiden, sondern hätte die Bittsteller auf die bald zu publicirende Uloshenie verwiesen (den 2. Januar konnte man schon wissen, dass die Publikation bald erfolgen werde). Da das nicht geschehen vielmehr diese Sache besonders durch die Gesetzkommision berathen, von der Landesversammlung angenommen und deren Beschluss vom Zaren bestätigt worden ist, so ist man wol berechtigt anzunehmen, dass die betreffenden Artikel des Entwurfs der Uloshenie erst nach Erlass und in Gemässheit dieses Ukases modificirt worden sind.

Durch diesen in die Uloshenie Kap. XI. Art. 1. 2. 3. übergegangen Ukas vom 2. Januar 1649 wird die Verjährung des Rückforderungsrechtes flüchtiger Bauern aufgehoben und dieser Aufhebung auch rückwirkende Kraft auf die frühere Zeit gegeben. Die Klagen sollen auf Grund der Landrollen vom Jahre 1626, die nach dem moskauischen Brande abgefasst worden.

entschieden werden. Nur über die Zeit der Abfassung dieser Landrollen hinaus sollen sich die Klagen nicht erstrecken dürfen. Wo in jenen Landrollen verzeichnet steht, dass Bauern schon damals flüchtig gewesen und gegen solche das Rückforderungsrecht bisher durch keine Klage geltend gemacht worden, da soll es als verjährt angesehen und einer Klage keine Folge gegeben werden (суда не давать для того, что они во многие годы о тѣхъ своихъ крестьянѣхъ ни на кого Государю не бывали челомъ¹⁾). Ferner soll die Bestimmung der Uloshenie keine rückwirkende Kraft haben auf alle Sachen, die durch Urtheil oder Vergleich erledigt worden sind²⁾. Alle seit Abfassung der Bücher von 1646 und 1647 flüchtig gewordene Bauern sollen vindicirt werden dürfen, ohne dass dagegen eine Verjährung geltend gemacht werden kann, dabei wird es ausdrücklich verboten Läuflinge aufzunehmen und solches mit Strafe bedroht³⁾.

Die Uloshenie hatte somit die Anwendbarkeit der Verjährung auf die Leibeigenschaft aufgehoben. Hervorgegangen war diese letztere Massregel, wie überhaupt das ganze Institut der Leibeigenschaft, aus dem Bestreben Festigkeit in die staatlichen Verhältnisse zu bringen. Damit der Bauer die ihm vom Staate auferlegten Pflichten regelmässig leiste, damit der Staat eine genaue Kontrolle über die Leistung dieser Pflichten hätte, sie nöthigenfalls sofort zu erzwingen im Stande wäre, — um das zu erreichen, wurde als Mittel die Fesselung des Bauern an die Scholle benutzt. Dass der Bauer durch keine Verjährung der Hingehörigkeit zu dem Lande, zu dem er einmal verschrieben worden, sich entziehen konnte, war nur eine Konsequenz jener strengen Massregel. Hielt man den staatlichen Charakter der Leibeigenschaft aufrecht, so war sie auch in Beziehung auf Verjährung wie ein Institut des Staatsrechts zu behandeln, d. h. durfte durch keine Verjährung aufgehoben oder modificirt werden. Anders wurde es im XVIII. Jahrhundert. In Folge der durch Peters des Grossen Reformen veränderten Organisation des Staats-, besonders des Militärdienstes, trat der staatliche Charakter des Gutsbesitzers als solchen immer mehr zurück. Jeder Edelmann war zum persönlichen Dienst verpflichtet. Der Dienst

1) Уложение. гл. XI. ст. 5.

2) Даселbst. Art. 8.

3) Даселbst. Art. 9, 10.

wurde immer mehr unabhängig vom Grundbesitz. Die Herrschaft über die Bauern verlor daher die staatliche Grundlage und man begann ihr den Begriff des Eigenthums unterzuschieben und die ursprünglich staatlichen Rechte als Ausflüsse des Eigenthums zu betrachten, das den Gutsbesitzern an den Bauern zustehe. Auch vom Staat wird der privatrechtliche Charakter der Leibeigenschaft ausdrücklich anerkannt. Die Rechte welche dem Grundherren zustanden, erweitern sich mit der Zeit zu fast unbeschränkten, die Austübung derselben wird eine immer härtere. In Folge dessen mehrt sich die Zahl der Läuflinge, die Klagen und Processe häufen sich und werden, da keine Verjährung existirt, immer verwickelter¹⁾. Rückforderungen die sich auf Nachkommen von Bauern beziehen, die vor hundert Jahren entlaufen waren, gehören nicht zu den Seltenheiten. Zur Verminderung der Klagen werden hin und wieder ausserordentliche Massregeln ergriffen. So bestimmt die Kaiserin Elisabeth im Jahre 1754²⁾, dass Rückforderungen flüchtiger Bauern sich über die erste Revision hinaus nicht erstrecken dürften und dass die Klagen auf Grundlage der Listen zunächst der II. und dann der I. Rev. entschieden werden sollten. Von Verjährung ist also nicht die Rede, die I. Revision wird als äusserste Grenze angesehen, weil eben über sie hinaus kein sicherer Beweis des Verhältnisses zwischen Gutsbesitzer und Bauer möglich ist. Die Listen der I. und II. Revision haben aber nicht an und für sich Beweiskraft, sondern nur sofern sie den wirklichen Ausdruck der bei ihrer Abfassung vorhandenen Verhältnisse waren. Kann z. B. jemand nachweisen, dass bei Anfertigung der Listen ein Glied einer Bauerfamilie offenbar aus Versehen ausgelassen worden, so wird es dem Berechtigten gestattet, den Beweis (zu führen, dass die fragliche Person damals zur Zahl seiner Bauern gehörte³⁾). Aus demselben Ukas ist ersichtlich, dass ausnahmsweise den Begründern gewisser Fabriken, deren Errichtung der Staat begünstigen oder ermöglichen wollte, gestattet wurde Läuflinge aufzunehmen und als Leibeigene bei der Fabrik anzuschreiben. Hier wurde im Staatsinteresse das Recht der Einzelnen auf Rückforderung ihrer flüchtigen Bauern beschränkt.

Es hatte sich also im Laufe der Zeit im russischen

1) Vgl. Вълневъ, Крестьяне. S. 305—317.

2) Полн. Собр. Зак. Nr. 10233.

3) И. С. З. Nr. 10233., I. 3. 4.

Rechte einzig eine Klageverjährung ausgebildet, deren Frist verschieden war, je nach dem Gegenstande um welchen es sich handelte. Die Eigenthums- und andere Klagen auf Immobilien verjährten durch Unthätigkeit des zur Anstellung der Klage Berechtigten im Laufe von 40 Jahren. Forderungen im Laufe von 15 Jahren, das Vindikationsrecht der Früchte von Thieren in einem Jahre. Diese verschiedenen Klageverjährungen unterschieden sich sehr von einander. Bei der 40jährigen Frist zur Verjährung des Rückkaufsrechts war keine Unterbrechung derselben möglich, es musste vor Ablauf der 40jährigen Verjährung das Rückkaufsrecht auch wirklich geltend gemacht und durchgeführt sein. Dieselbe Regel galt vielleicht für alle Fälle, wo die 40jährige Verjährung Anwendung fand. Die 15jährige Klageverjährung für Forderungssachen ist bedeutend durchgebildeter. Sie soll zunächst nur da zur Anwendung kommen wo ein Streit vorliegt, wo die Begründung der Forderung, die ganze Existenz derselben angestritten wird. Nicht aber soll die Erfüllung einer ausdrücklich und unzweifelhaft anerkannten Forderung wegen Ablauf der Verjährung verweigert werden können. Die Verjährung fällt also da weg, wo die Berechtigung der Forderung zugegeben ist, ferner wo die Urkunde auf die sie sich gründet eigenhändig vom Schuldner unterschrieben ist. Es wird also zur Anwendbarkeit der Verjährung eine gewisse *bona fides* verlangt. Eine Unterbrechung dieser Frist ist möglich, durch theilweise Erfüllung der Forderung, oder Einreichung einer Klage. Es fehlt aus dem XVIII. Jahrhundert an Nachweisen darüber, in welcher Weise die Verjährung dieser verschiedenen Klagen in der Praxis angewandt wurde. Fast scheint es als sei die Anwendung eine sehr schwankende, unklare gewesen. Wenigstens könnte man versucht sein auf dergleichen aus dem Umstände zu schliessen, dass in den Ukasen Katharina II., durch welche die 10jährige Verjährung eingeführt wird, dieselbe als etwas Neues, Nichtdagewesenes, eine neue Gnade behandelt wird. Es ist nicht davon die Rede, dass bestehende Verjährungsfristen verkürzt werden, dass die Verjährung auf Fälle, auf die sie bisher keine Anwendung gefunden, ausgedehnt werden sollte: die 10jährige Verjährung wird als ein neu eingeführtes wichtiges Grundgesetz bezeichnet. Nirgends knüpfen die Gesetze des XVIII. Jahrhunderts an das ältere Recht an, dasselbe wird vielmehr vollständig ignoriert, als stehe das neue Gesetz mit dem bisherigen in gar keiner Verbindung.

Einen ähnlichen Charakter eines neuen mit dem alten brechenden Gesetzes trägt das Gesetz von 1737 über die 3jährige Verjährung des Rückkaufsrechts. Durch Peter den Grossen war bestimmt worden, dass beim Rückkauf eines Gutes etwaige Meliorationen, Neubauten abgeschätzt werden sollten. Bei solchen Abschätzungen wurde von den damit Beauftragten meist nur der halbe Werth angegeben. Die Erwerber eines Erbgutes sahen sich daher genöthigt, wenn sie sich im Lauf der ersten 40 Jahre ihren Erwerb sichern wollten, das Gut zu deterioriren. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurde im Jahr 1737 bestimmt, dass den Verwandten des Verkäufers nur innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Abfassung der Kaufurkunde gerechnet, das Rückkaufsrecht zustehen solle ¹⁾.

Durch das Manifest vom 17. März 1775 ²⁾ wird zuerst die 10jährige Verjährung eingeführt.

Art. 41. Повелѣваемъ всякаго рода взысканія по дѣламъ казеннымъ или уголовнымъ долѣе 10 лѣтъ продолжающіяся, и въ теченіи таковаго времени не кончаны суть, оставить, и если по подобнымъ дѣламъ гдѣ содержится кто въ тюрьмѣ, то не мѣшкавъ освободить.

Wir befehlen jeder Art Beitreibungen (*von Forderungen und Geldstrafen*) in Krons- oder Kriminalen, die länger als 10 Jahre dauern, und im Laufe solcher Zeit nicht beendet sind, nachzulassen, und wenn in ähnlichen Angelegenheiten jemand irgendwo im Gefängniss gehalten wird, so ohne Zögern zu befreien.

Art. 44. Всякаго рода преступленія, коимъ 10 лѣтъ прошло, и чрезъ таковое долгое время они не сдѣлались гласными, и по нихъ производства небыло, всё таковыя дѣла повелѣваемъ отнынѣ предать, если гдѣ объ нихъ взыскатели, истцы или доносители явятся, вѣчному забвенію, и по сей статьѣ и впредь поступать во Всероссийской Имперіи непременно ³⁾.

Jeder Art Verbrechen, in Beziehung auf welche 10 Jahr vergangen sind, und welche während solcher langen Zeit nicht

¹⁾ Eine erschöpfende Darstellung der Ursachen dieses Gesetzes siehe bei Невольня, ист. рос. гражд. зак. III. S. 89–98.

²⁾ II. C. 3. Nr. 14275.

³⁾ Art 44. ist wörtlich wiederholt im Gnadenbrief, verliehen dem russischen Adel von Katharina II. 1785 den 21. April (II. C. 3. Nr. 16187. ст. 14.) und in der Stadtordnung vom selben Datum (Nr. 16188. ст. 89).

entdeckt worden sind, und in Beziehung auf welche kein Verfahren stattgefunden hat, alle diese Sachen befehlen wir von jetzt ab, wenn irgend wo Betrüger, Kläger oder Denuncianten auftreten sollten, ewiger Vergessenheit zu übergeben, und nach diesem Artikel auch fernerhin im russischen Reiche zu verfahren.

Der erste Artikel bezieht sich auf Geldstrafen und Forderungen, welche die Krone in Folge von Delikten, aber auch aus Verträgen und anderen Verhältnissen, z. B. auf Grundlage eines bestehenden Gesetzes, heizutreiben berechtigt war. Solche Ansprüche sollen, wenn sie innerhalb 10 Jahren nicht geltend gemacht, oder wenn auch geltend gemacht, d. h. also wenn ein Verfahren eingeleitet, aber nicht durchgeführt worden, oder endlich wenn sogar das Verfahren beendet, aber das Zuerkannte gar nicht oder nicht vollständig beigetrieben worden — verjährt sein. Im zweiten Artikel handelt es sich um Verjährung von Verbrechen, die im Laufe von 10 Jahren unentdeckt geblieben sind. In letzterem Artikel ist es ausdrücklich gesagt, dass die Bestimmung auch in der Zukunft für alle von nun ab eintretenden Fälle Anwendung finden solle, zum ersten Artikel findet sich kein solcher Zusatz. Diese Verschiedenheit in der Formulierung könnte dahin gedeutet werden, dass in Beziehung auf Kronsforderungen keine allgemeine Regel über Verjährung eingeführt werde, sondern nur die Verjährung der augenblicklich bestehenden Forderungen eintreten solle.

Erst durch das Manifest vom 28. Juni 1787¹⁾ wird die

1) II. C. 3. Nr. 15651. Art. 4. 8. — Newolin stellt die Vermuthung auf, die Kaiserin habe bei der Einführung der 10jährigen Verjährungsfrist das Litauische Statut im Auge gehabt, in welchem 10 Jahre die allgemeine Verjährungsfrist seien, und auf dessen Bestimmungen, in den für die westlichen Provinzen erlassenen Gesetzen, ausdrücklich hingewiesen werde. Er beruft sich hierbei auf die am 30. Januar 1783 (II. C. 3. Nr. 15654, 26.) erlassene Messinstruktion für die Gouvernements Polotzk und Witebsk. In dieser Messinstruktion wird freilich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Litauischen Statutes über die 10jährige Verjährung hingewiesen, aber dieser Hinweis bedeutet nur, dass bei der Vermessung das in den erwähnten Gouvernements bestehende Sonderrecht berücksichtigt werden soll. Bedeutungsreicher ist der Umstand, dass in den Gesetzen von 1775 und 1787, durch welche die 10jährige Verjährung eingeführt wird, sich der Ausdruck *земская давность* nicht findet, während derselbe später als die allgemeine Bezeichnung für die Verjährung erscheint. Dieser Ausdruck ist offenbar dem Litauischen Statut entnommen (er kommt auch in der erwähnten Messinstruktion von 1783 vor). Darin hat Newolin Recht, aber ausser der Frist und dem Ausdruck ist dem Litauischen Statute nichts weiter entnommen: die Bestimmungen desselben unterscheiden sich

10jährige Verjährung ausdrücklich für Civilsachen eingeführt. Art. 4. dieses Manifestes lautet:

Манифестомъ 17. марта 1775 г. узаконивъ, что всякое дѣло или преступленіе уголовное, которое въ теченіи 10 лѣтъ не сдѣлалось гласнымъ, долженствуетъ предано быть вѣчному забвенію. Право сего 10 лѣтняго срока распространяемъ на все дѣла гражданскія какъ между частными людьми, такъ между нами и казною; и потому, о недвижимомъ или движимомъ имѣніи кто не учинилъ, или не учинилъ нека 10 лѣтъ, или предъявля оный, 10 лѣтъ по оному не будетъ имѣть хожденія, таковой некъ да уничтожится, а дѣло да предается вѣчному забвенію.

Durch das Manifest vom 17. März 1775 ist festgesetzt worden, dass jede Kriminalsache, jedes Verbrechen, welches im Laufe von 10 Jahren nicht offenkundig geworden ist, ewiger Vergessenheit übergeben werden soll. Das Recht dieser 10jährigen Frist dehnen wir auf alle Civilsachen, sowohl zwischen Privatpersonen als auch zwischen solchen und der Krone aus; und deswegen wer über ein unbewegliches oder bewegliches Gut keine Klage angestellt hat, oder anstellen wird 10 Jahre, oder nachdem er dieselbe angestellt hat, 10 Jahre hindurch dieselbe nicht weiter betreiben wird, eine solche Klage soll vernichtet sein und die Sache ewiger Vergessenheit übergeben werden.

Im Art. 8. dieses Manifestes wird die im Art. 41. des Manifestes von 1775 enthaltene Bestimmung über Verjährung von Strafgeldern und Forderungen der Krone wiederholt und als allgemeines Gesetz auch für die Zukunft hingestellt.

Ganz abgesehen von der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Kriminalverjährung, geht aus dem angeführten Wortlaute unzweifelhaft hervor, dass wir es hier mit einer reinen Klageverjährung zu thun haben. Es ist eine Klageverjährung so absolut, wie sie sonst kaum ein Recht kennt, ohne jede Bedingung, ohne dass von irgend einer *bona fides* die Rede wäre, einzig gebunden an den Ablauf der 10jährigen Frist, anwendbar ohne weiteres auf alle Klagen, wenn nur solche nicht ausdrück-

so sehr von der 10jährigen allgemeinen Klageverjährung, dass es nöthig erschien, die 10jährige Klageverjährung ausdrücklich auf die Provinzen, in denen das Litauische Statut galt, auszudehnen. Es geschah das zunächst durch eine Allerhöchst bestätigte Vorstellung des Senats vom Jahr 1799 (II. C. 3. Nr. 18828.) und wurde später noch mehrmals ausdrücklich wiederholt.

ich ausgenommen sind. Gegen dieselbe ist keine Restitution zulässig, auch nicht in dem Falle, wenn der Berechtigte selbst am Ablaufe der Verjährungsfrist nicht schuld ist, sondern sein Bevollmächtigter ¹⁾. Die 10jährige Verjährung wird sogar in späteren Ukasen als eines der allgemeinen Grundgesetze bezeichnet ²⁾. Durch einen Senatsukas von 1798 ³⁾ wird erläuternd hinzugefügt, dass nur derjenige einer gegen ihn gerichteten Eigenthumsklage die Verjährung entgegenstellen kann, gegen den diese Klage überhaupt existent gewesen ist. Jemand, dem ein Besitz- oder Nutzniessungsrecht an fremdem Immobil verliehen war, kann durch keine Verjährung das Eigenthum am Immobil erwerben. In der Bankerott-Ordnung von 1800 ⁴⁾ wird auf Grund des Manifestes von 1787 bestimmt, dass Forderungen, die vom Tage der Ausstellung der Urkunde innerhalb 10 Jahren nicht beigetrieben, oder in Bezug auf welche, seit der Vorstellung zur Beitreibung, seitens des Gläubigers keine weiteren Schritte geschehen seien, verjährt sein sollen. Aus dieser letzten Bestimmung ist ersichtlich, wie unentwickelt und unklar die Auffassung der Verjährung damals war: man fasste diese Bestimmung so auf, als könne eine Obligation gar nicht auf länger als 10 Jahre kontrahirt werden, da sie nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage des Abschlusses gerechnet, verjährt sei. Hatte man sich vor Einführung der 10jährigen Verjährung zu wenig um die Verjährung gekümmert, so ging man jetzt ins andere Extrem über, man sah in der Verjährung ein Grundgesetz, das möglichst überall anzuwenden sei, wo überhaupt ein Ablauf einer Frist von 10 Jahren stattgefunden habe. Diese offenbar mangelhafte Bestimmung, welche die für die Verjährung nothwendige Unthätigkeit des zur Thätigkeit Verpflichteten ganz

1) II. C. 3. Nr. 23282. Namentlicher Ukas vom 22. Sept. 1808.

2) II. C. 3. Nr. 23282. Namentlicher Ukas vom 22. Sept. 1808. Publicirt ist dieser Ukas zur allgemeinen Nachachtung jedoch erst durch den Senatsukas vom 16. Februar 1823. Nr. 29315. — Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 31. August 1823. II. C. 3. Nr. 29601. In diesen Gesetzen ist ausdrücklich hinzugefügt, was ohnehin aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes folgte, dass die 10jährige Verjährung überall da, wo sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist, ohne weiteres Anwendung finden soll.

3) II. C. 3. Nr. 18645.

4) II. C. 3. Nr. 19692. 4. II. cr. 69.

ignorirte, wurde erst im Jahre 1822 ¹⁾ dahin ergäuzt, dass bei Kontrakten, die auf mehrere Jahre abgeschlossen sind, die Verjährung von dem Tage zu laufen beginne, an dem die Kontraktfrist vollständig abgelaufen sei ²⁾. Im Jahre 1824 ³⁾ wird bestimmt, dass die Verjährung mit dem Tage zu laufen beginne, von dem an der Gläubiger Zahlung der schuldigen Summe zu fordern berechtigt war. Hat während des Laufes dieser Frist ein Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit der Forderung stattgefunden, so unterbricht derselbe den Lauf der Verjährung. Nach Entscheidung des Streites kann, falls die gerichtlich zuerkannte Obligation nicht erfüllt worden ist, eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnen. Diese Bestimmungen werden in einem Reichsrathsgutachten vom 21. Juli 1825 ⁴⁾ nicht bloß als eine Ergänzung, sondern eine Abänderung der Bankerott-Ordnung aufgefasst, zugleich aber auf alle Obligationen ausgedehnt.

Durch einzelne Gesetze wird die Anwendung der 10jährigen Verjährung auf verschiedene einzelne Fälle ausdrücklich ausgesprochen und verfügt. So durch Reichsrathsgutachten: vom 8. Mai 1810 ⁵⁾, auf das Rückforderungsrecht von Summen und Packen, die der Post übergeben worden sind, wenn die Empfänger oder Absender sich innerhalb einer 10jährigen Frist nicht melden; vom 9. März 1824 ⁶⁾, auf das Recht Summen zu fordern, welche die Krone bereits zur Auszahlung angewiesen hat, zu deren Empfang sich die Berechtigten nicht melden; vom 3. September 1817 ⁷⁾ auf das Recht der Krone an einzuziehenden Gütern, wenn es dem Eigenthümer, der durch die Konfiskation gestraft werden sollte, gelungen war sein Gut zu veräußern und über solche Veräußerung eine zehnjährige Frist abge-

1) II. C. 3. Nr. 28905. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 30. Januar d. J.

2) Für die privilegirten Provinzen war dieser Satz schon im P. 5. des Allerhöchst best. Reichsrathsgutachtens vom 21. Juni 1815 (Nr. 25883.) ausgesprochen worden.

3) II. C. 3. Nr. 29832. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 9. März. P. 4.

4) II. C. 3. Nr. 30429.

5) II. C. 3. Nr. 24226.

6) II. C. 3. Nr. 29832.

7) II. C. 3. Nr. 27039.

laufen ist; vom 12. Nov. 1817 ¹⁾ auf Streitsachen wegen Widergesetzlichkeit einer Ehe oder wegen unehelicher Geburt. Durch andere Bestimmungen werden wiederum gewisse Angelegenheiten der Wirkung der 10jährigen Verjährung entzogen. So wird durch Allerhöchst bestätigten Vortrag des Senats vom 29. Dec. 1805 ²⁾ bestimmt, dass beim Beginn eines Krieges stets eine Bestimmung darüber erlassen werden solle, dass in Sachen von Personen, welche in Dienstangelegenheiten ausser Landes gehen ohne Bevollmächtigte zu hinterlassen, der Lauf der Verjährungsfrist gehindert sei. In einem Namentlichen Ukase vom 28. Febr. 1804 ³⁾ wird bestimmt, dass die 10jährige Verjährung keine Anwendung finden dürfe auf Sachen, welche durch Namentliche Ukase entschieden seien und wo es sich um eine blosser Ausführung eines solchen gehandelt habe, weil die betreffende Behörde verpflichtet gewesen, über die Ausführung eines solchen Ukases zu wachen. Die hier aufgestellte Rechtsdeduktion steht im direkten Widerspruch mit dem Gesetz über die allgemeine Klageverjährung. Die Wirkung der Verjährung besteht gerade darin, dass gesetzlich feststehende Privatrechte durch Versäumniss der Klageanstellung, oder Durchführung derselben, oder der Urtheilsausführung, während des Laufs der zehnjährigen Frist, im Widerspruch mit der gewöhnlichen gesetzlichen Garantie dieser Rechte zu Grunde gehen. Ein Namentlicher Ukas ist ein Gesetz. Ein durch einen solchen Ukas festgestelltes Privatrecht ist ein gesetzlich festgestelltes Recht, ein gesetzlich festgestelltes Recht kann aber verjähren, folglich muss auch ein durch einen Namentlichen Ukas festgestelltes Recht verjähren und wir werden sehen, dass im Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845 die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung und die Unzulässigkeit jener Ausnahme ausdrücklich anerkannt wird. Gehen wir genauer auf den Anlass zur Entstehung des obigen Ukases ein, so sehen wir, dass jene Deduktion sogar unnöthig war. Man hat eine richtige Entscheidung durch eine unrichtige Deduktion stützen zu müssen

1) II. C. 3. Nr. 27137. Schon 1812 (Nr. 24944.) war es verboten worden, Klagen wegen Widergesetzlichkeit einer Ehe nach dem Tode eines der Ehegatten anzunehmen.

2) II. C. 3. Nr. 21975. P. 6.

3) II. C. 3. Nr. 21186.

geglaubt. Die Thatsachen unter deren Einfluss dieser Ukas erlassen wurde, sind folgende: In einem Testamente war unter anderem bestimmt worden, eine grosse Anzahl Leibeigener freizulassen. Die Gültigkeit des Testaments wurde von den gesetzlichen Erben des Testators angestritten. Im Jahre 1772 wurde das Testament vom Justizkollegium, im Jahre 1776 von der Kaiserin bestätigt und gelangte zur Ausführung. Die Bestimmungen über die Freilassung der Bauern wurden jedoch unter verschiedenen nichtigen Vorwänden nicht in Ausführung gebracht, unter anderem, „weil die Bauern erst nach Ablauf der 10jährigen Verjährung um Freilassung gebeten hätten.“ Die Widergesetzlichkeit und Ungültigkeit solcher Motivirung war entschieden zurückzuweisen, weil die Freiheit von der Leibeigenschaft kein Privatrecht, sondern ein Staatsrecht sei; weil ferner seit 1775 es ausgesprochen war, dass wer seit 1775 für frei erklärt worden war, niemals mehr der Leibeigenschaft verfallen könne, daher auch die Bauern, die im Testament freigelassen, durch Bestätigung desselben die Freiheit erworben hätten, derselben durch keine Verjährung verlustig gehen könnten. Eine solche Deduktion lag eigentlich auf der Hand und wäre unwiderleglich gewesen. Statt dessen wird jene überflüssige und nicht stichhaltige Deduktion von der Unverjährbarkeit Namentlicher Ukase aufgestellt. In einem Senatsurtheil vom 30. Januar 1835 ¹⁾ wird die Geltung dieser Bestimmung anerkannt, zugleich aber konstatiert, dass in allen anderen Sachen die Verjährung Platz greife. Durch Senatsurtheil vom 13. April 1841 ²⁾ dagegen werden, im direkten Widerspruch mit dem Obigen, auch Senatsukase für unverjährbar erklärt: da Senatsukase wie Ukase Kaiserlicher Majestät erfüllt werden sollen, so müssen sie stets ohne weiteres erfüllt werden, ohne dass es dazu der Betreibung seitens der bei der Sache Beteiligten am wenigsten eines Appellationsverfahrens bedürfe. Es war aber jenes Appellationsverfahren nur durch Senatsukas eingeleitet worden gegen die Meinung der Palate! Der in dieser Auffassung liegende offenbare Widerspruch gegen das Gesetz über die Verjährung, ist übrigens im Jahre 1845 von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt und die Verjährbarkeit nicht ausgeführter Allerhöchster Befehle direkt

1) Сборникъ рѣшеній Правительствующаго Сѣната. I. Сиб. 1835. Nr. 14.

2) Сборникъ. I. Nr. 127.

ausgesprochen worden ¹⁾). Durch Senatsurtheil vom 11. Oktober 1845 ²⁾ wird die Verjährung eines Senatsurtheils, das nicht ausgeführt worden, da der Betheiligte im Laufe von 22 Jahr nicht um Ausführung gebeten hatte, ausgesprochen. Ein ähnliches Urtheil ist erlassen am 19. August 1848 ³⁾. Wie bereits erwähnt, lag es schon im Sinne der Bestimmungen des Manifestes vom 17. März 1775, in dem gesagt war, dass Freigelassene die Erlaubniss hätten sich nicht mehr als Leibeigene, sondern zu den verschiedenen Ständen anschreiben zu lassen — dass der freie Stand als ein Staatsinstitut der Privatwillkür entzogen sei ⁴⁾. Zunächst muss in dieser Bestimmung der Ausdruck „erlauben“ auffallen. Wenn sich derselbe auch leicht daraus erklären lässt, dass auf Grundlage der Bestimmungen über die II. Seelenrevision, ein jeder, der nicht zu einem bestimmten Stande gehörte, verpflichtet war, sich als Leibeigener anschreiben zu lassen, so macht dieser Ausdruck doch die ganze Bestimmung einigermaßen unklar. Jedoch schon am 6. April desselben Jahres wird in einem Senatsukase ⁵⁾ erklärt, dass nach dem 17. März 1775 Freigelassene, wenn sie auch selbst ihre Zustimmung dazu gäben, von den Behörden niemandem als Leibeigene zugeschrieben werden dürften. Hier wird das Verbot als ein unbedingtes aufgefasst. Im Jahre 1780 ⁶⁾ dagegen wird erklärt, dass Bauern, die sich freiwillig in die Leibeigenschaft begeben haben, aber den Gutsbesitzern noch nicht gerichtlich zugeschrieben sind, das Recht zustehen solle, die Freiheit zu verlangen. Eines theils liegt hierin ein gewisser Schutz des freien Standes, andererseits wird aber doch in diesem Ukase anerkannt, dass der Eintritt Freier in die Leibeigenschaft noch immer möglich war und das Manifest von 1775 in Folge seiner unklaren Formulierung nicht richtig aufgefasst wurde. Am 28. Juli 1781 soll das

1) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845. II. П. С. З. Nr. 18952.

2) Сборникъ. I. Nr. 186.

3) Сборникъ. I. Nr. 309.

4) П. С. З. Nr. 14275, Art. 46. *Всѣмъ отпущеннымъ дозволяемъ впредь ни за кого не записываться, а при ревизіи должны они объявить въ какой родъ Нашей службы, или въ мяшанское или купеческое состояніе войти желаютъ по городамъ.*

5) П. С. З. Nr. 14294.

6) П. С. З. Nr. 15070.

ausdrückliche Verbot des Eintritts Freier in die Leibeigenschaft erlassen worden sein. Wenigstens ist im Art. 223 des X. Bds., 2. Abth. des Reichsgesetzbuches (1857) angeführt, ein Ukas von diesem Datum habe ein solches Verbot enthalten. In der historischen Gesetzsammlung findet sich jedoch unter diesem Datum nur ein Ukas ¹⁾, der einigen Bezug auf diese Frage hat. Derselbe handelt von polnischen Kriegsgefangenen denen, wenn sie die rechtgläubige Konfession angenommen haben, die Freiheit zugestanden wird, selbst wenn sie sich in Leibeigenschaft ausdrücklich begeben oder Leibeigene geheirathet haben ²⁾. Unter jenem Ukase vom 28. Juli kann nur gemeint sein ein Senatsukas vom 10. December 1781 über die neue Revision ³⁾. In diesem ist gesagt, dass nur vor dem Erlasse des Manifestes von 1775 Freigelassene in die Leibeigenschaft treten konnten, nachher nicht mehr. Trotzdem sind aber auch nach diesem Ukase im Interesse der Gutsbesitzer Zweifel gegen die Unmöglichkeit freiwilligen Eintritts in die Leibeigenschaft erhoben worden. Daher wurde im Ukas vom 20. Oktober 1783 ⁴⁾ die Bestimmung des Ukases vom 28. Juli 1781 ausdrücklich dahin erläutert, dass auf keinen Fall, unter keinem Vorwande ein Freier jemandem als Leibeigener zugeschrieben werden könne. Der freie Stand könne eben nicht verjähren, auch Nachkommen eines Freien können in keiner Weise Leibeigene werden. In demselben Jahre, in dem dieser Ukas erlassen worden, war kurz vorher durch Namentlichen Ukas vom 3. Mai in Klein-Russland die Leibeigenschaft, die daselbst bis dahin nicht existirt hatte, eingeführt worden ⁵⁾. Natürlich wird das Wort Leibeigenschaft (*крѣпостное состояніе*) in diesem Ukase nicht gebraucht. Als Grund der Einführung wird die Rücksicht auf das regelmässige Einlaufen der Steuern angegeben. Dreizehn Jahre später durch Ukas vom 12. December 1796 ⁶⁾ wird in den Gouv. Jekaterinoslaw, Taurien,

1) П. С. З. Nr. 15198.

2) Dergleichen war bereits früher in einem Ukase vom 10. Jan. 1773 (П. С. З. Nr. 13935.) bestimmt und wird durch Ukas vom 19. Nov. 1781 (П. С. З. Nr. 15282.) auf alle Andersgläubige ausgedehnt worden, die freiwillig in die Leibeigenschaft eingetreten waren, wenn sie die griechische Konfession annahmen.

3) П. С. З. Nr. 15296.

4) П. С. З. Nr. 15853.

5) П. С. З. Nr. 15724, n. 8

6) П. С. З. Nr. 17638.

im Kaukasus, auf Taman, am Don die Leibeigenschaft eingeführt — fast aus denselben Gründen die am Ende des 16. Jahrhunderts massgebend waren (для прекращения своевольнаго перехода поселень съ мѣста на мѣсто и подговора туда къ побѣгу крестьянь изъ внутреннихъ губерній).

Stand nun auch im Principe die Unverjährbarkeit der Freiheit fest, so geschah es doch, dass im Einzelnen sich noch die alte Anschauung und das Interesse der Gutsbesitzer geltend machten und die allgemeine Regel mannigfach beschränkten. So wird die ganz im Allgemeinen festgestellte Unverjährbarkeit der Freiheit, die als im Sinne des Gesetzes von 1775 liegend bezeichnet worden war, durch einen Ukas vom 21. September 1815 ¹⁾, dahin erläutert, dass die Unverjährbarkeit der Freiheit erst von 1783 datire, sich also auch nur auf Personen beziehe, die 1783 frei gewesen, für die Zeit von 1719 bis 1783 dagegen finde die Klageverjährung statt mit Ausnahme der bereits anhängigen Sachen. Ja die in Neu-Russland bei Einführung der Leibeigenschaft fälschlich, wider das Gesetz, als Leibeigene Angeschriebenen sollen nur dann berechtigt sein, die Freiheit zu verlangen, wenn sie bis 1815 die Klage eingereicht haben. Für die Zukunft solle man solche Bitten, da so viele Jahre vergangen, nicht mehr annehmen, denn eine unbeschränkte Zulassung würde (in Neu-Russland) nur Schaden und Verwirrung in Beziehung auf die Besiedelung des Landes und die ökonomischen Verhältnisse hervorrufen. Hiernach soll also in Neu-Russland die Freiheit verjähren, wenigstens für die Zeit bis 1815. In anderer Weise wurde, gleichfalls unter Berücksichtigung örtlicher ökonomischer Verhältnisse und Zustände, die Frage über das Rückforderungsrecht entlaufener Leibeigener entschieden. Im Interesse der Besiedelung Neu-Russlands konnten, nach früheren gesetzlichen Bestimmungen, Läuflinge, die sich daselbst angesiedelt hatten, nicht zurückgefordert werden: die zur Rückforderung berechtigten Gutsbesitzer oder Gemeinden hatten nur einen Anspruch auf einen gesetzlich normirten Schadenersatz. Bei der Einführung der Leibeigenschaft in diesen Provinzen (1796) wurde bestimmt, solche Läuflinge sollten von nun an ausgeliefert werden. Bald erwies sich diese Massregel als der Besiedelung jener Landstriche ungünstig, wurde daher durch

1) II. C. 3. Nr. 25947.

Ukase der Jahre 1827 und 1828 wiederum aufgehoben ¹⁾. Es wurde wieder festgesetzt, es habe der Gutsbesitzer oder die Gemeinde nur einen Anspruch auf einen gesetzlich normirten Schadenersatz.

Endlich aber kommen hin und wieder auch wol Entscheidungen vor, in denen die Unverjährbarkeit der Freiheit konsequent, ja in einem Falle überkonsequent durchgeführt wird. So wird 1827 ²⁾ bestimmt, flüchtige Frauen, welche Leibeigene geheirathet und mit ihren Männern von deren Herren die Freiheit erhalten hätten, dürften nicht mehr als Leibeigene zurückgefordert werden; dem Herrn der Flüchtigen stände es nur frei Schadenersatz von dem zu verlangen, der sie freigelassen hatte. 1828 wird sogar bestimmt ³⁾ dass wer, sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde, faktisch frei gewesen sei, der könne nicht mehr in die Leibeigenschaft zurückgefordert werden. In solchen Fällen zahlte die Krone dem Gutsbesitzer eine bestimmte Entschädigung. Im Jahre 1829 wurde bestimmt, dass die Läuflinge, die mit den Saporoger Kosaken wieder in russische Unterthänigkeit gekommen seien, nicht reklamirt werden könnten ⁴⁾.

Wie im XVII. Jahrhundert die Leibeigenschaft eingeführt wurde, als Mittel um von den unteren Klassen des Volkes die Leistung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten zu erzwingen, wie daher auch die Unverjährbarkeit dieses Verhältnisses ausgesprochen worden: so ward am Ende des XVIII. Jahrhunderts die Unverjährbarkeit der persönlichen Freiheit ausgesprochen, als man in derselben die nothwendige Bedingung der Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten erkannt hatte. Die staatliche Bedeutung der Leibeigenschaft hatte aufgehört, sie war ein Institut des Privatrechts geworden. Es war daher ganz folgerichtig, dass man die Verjährung, ebenso wie auf jedes andere privatrechtliche Verhältniss, auch auf dieses anwandte. Nach dem Wortlaute der Manifeste von 1775 und 1787, die die 10-jährige Klageverjährung bedingungs- und ausnahmslos eingeführt und festgestellt hatten, musste dieselbe auch auf das Rückforderungsrecht flüchtiger Leibeigener angewandt werden. Wenn

1) II. II. C. 3. Nr. 1521 2237.

2) II. II. C. 3. Nr. 1444.

3) II. II. C. 3. Nr. 2441.

4) II. II. C. 3. Nr. 2736.

es einem flüchtigen Bauern gelungen war, sich 10 Jahre unbelästigt und unverfolgt irgendwo als Freier aufzuhalten, so war sein Vergehen verjährt, ebenso das Rückforderungsrecht des Gutsbesitzers, der ihn 10 Jahre nicht verfolgt, nicht durch gerichtliche Klage reklamirt hatte. Aber nicht nur lässt der Wortlaut der Gesetze keinen Zweifel über die Anwendbarkeit der Verjährung auf das Rückforderungsrecht, sondern es hat auch längere Zeit darüber gar kein Zweifel geherrscht und ist die Anwendbarkeit der Verjährung auf das Rückforderungsrecht entlaufener Leibeigener mehrfach als selbstverständlich erwähnt worden. Als Beispiele können dienen: ein Senatsukas vom 11. August 1805¹⁾; ein Namentlicher Ukas vom 7. Januar 1810²⁾. Letzterer bezeugt, dass die Klage auf Rücklieferung flüchtiger Bauern im ganzen Reich innerhalb 10 Jahren verjähre und die Verjährung nur dadurch unterbrochen werden könne, dass die Eigenthümer, nachdem sie von der stattgehabten Flucht rechtzeitig Anzeige gemacht, vom Tage der Anzeige an bis zur Klageanstellung die Verjährungsfrist nicht verstreichen liessen. Die Klage wird also, als durch die officiële Anzeige der Flucht entstanden, aufgefasst und läuft von da an ohne Rücksicht darauf, ob dem Eigenthümer der Aufenthalt seines Leibeigenen bekannt war oder nicht, ob er also faktisch im Stande gewesen war die Klage anzustellen oder nicht. Nur die rechtliche Möglichkeit wird berücksichtigt, da es Sache des Eigenthümers war, durch unausgesetztes Nachforschen die Spur seines flüchtigen Leibeigenen zu entdecken. Es muss hervorgehoben werden, dass wiederum im selben Jahre, am 14. Juli 1810³⁾, das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten erlassen wird, aus welchem man später die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft herzuleiten sich bemüht hat. Es waren nämlich Gutsbesitzer und Gemeinden berechtigt zu beanspruchen, dass ihnen Leibeigene und Gemeindeglieder, die freiwillig ins Militär gegangen, oder durch Gerichtsurtheil, oder Gemeindebeschluss oder auf Verfügung des Gutsbesitzers der Krone zur Ansiedelung übergeben worden waren, wie gestellte Rekruten angerechnet würden⁴⁾. Jenes Reichs-

1) Citirt im Senatsukase vom 14. Nov. 1832. II. II. C. 3. Nr. 5748.

2) II. C. 3. Nr. 24071.

3) II. C. 3. Nr. 24296.

4) Vgl. beispielsweise den Ukas vom 13. Dec. 1760. II. C. 3. Nr. 11166.

rathsgutachten bestimmt nun, dass dieser Anspruch nur dann berücksichtigt werden soll, wenn innerhalb der 10jährigen Verjährungsfrist um Ertheilung einer Rekrutenquittung nachgesucht wurde, wobei die Frist vom Tage des Eintritts des Leibeigenen in den Dienst oder der Abgabe desselben zur Ansiedelung berechnet werden sollte. P. 12 dieses Reichsrathsgutachtens handelt von Läuflingen und lautet: „Da die Gutsbesitzer und Gemeinden nicht immer genaue Nachrichten haben, wo sich ihre flüchtigen Bauern befinden, so soll ihnen das Recht auf Empfang einer Rekrutenquittung, ohne Rücksicht auf den Zeitablauf zustehen, wenn sie nur beweisen, dass sie rechtzeitig die Anzeige über die Flucht gemacht haben¹⁾.“ Dieser Punkt bedarf mannigfacher Erläuterung. Zunächst darf er nicht so aufgefasst werden, als hätte die Regierung für jeden Läufling, etwa in der Aussicht ihn zu greifen, Rekrutenquittungen ertheilt. Im Gegentheil auch für Läuflinge konnte man nur unter denselben Bedingungen, wie für jeden Leibeigenen eine Rekrutenquittung erlangen: wenn sie in die Hände der Krone gekommen und als Verbrecher, Vagabunden, Passlose u. s. w. verschickt oder ins Militär gesteckt worden waren. Für diesen Fall ist nun P. 12 erlassen und wird in demselben gesagt: die Verjährung des Anspruchs auf den Empfang einer Rekrutenquittung (d. h. also auf Entschädigung), für einen in das Ressort der Krone übergegangenen Läufling, wird unterbrochen durch einfache rechtzeitige Anzeige der Flucht, ohne dass eine Klageanstellung verlangt werde, weil die Gutsbesitzer und Gemeinden nicht wüßten, wo die Läuflinge sich befänden und wann sie etwa ins Militär gesteckt worden seien. Die Krone erklärt hierdurch also Folgendes: da sie faktisch einen Rekruten erhalten habe, so wolle sie aus Rücksicht auf die Schwierigkeiten, mit denen die Reklamation flüchtiger Bauern aus dem Militärdienst verbunden sei, keinen Anspruch auf Verjährung machen und wenn nur die Berechtigten sich überhaupt das Verfolgungsrecht gewahrt hätten, die Rekrutenquittung ausliefern, auch in dem Falle wo die Entdeckung des Läuflings in den Reihen der Soldaten, unter den von der Polizei ergriffenen Vagabunden u. s. w. erst nach Ablauf der Verjährung erfolgt sei. Die Krone verzichtet also auf die Verjährung, wo sie durch dieselbe von einer

1) Diese Bestimmung wird noch am 21. August 1818 bestätigt (Nr. 27492).

Verpflichtung liberirt würde. Weiter enthält das Reichsrathsgutachten nichts. Auch noch mehre Jahre später hat man in diesem Reichsrathsgutachten nichts weiter gesehen, als sein Wortlaut besagt. Es geht das hervor aus einem Reichsrathsgutachten vom 25. Juni 1815¹⁾, in dem die Anwendung der 10-jährigen Klageverjährung auf das Rückforderungsrecht von Läuflingen einfach und unzweifelhaft bezeugt wird. Im Eingange dieses Reichsrathsgutachtens wird festgestellt, in den privilegierten Provinzen beständen für Civilsachen verschiedene Verjährungsfristen, für die Pfandklage, für das Rückforderungsrecht flüchtiger Bauern und ähnliche Sachen gar keine. Darauf wird hervorgehoben, durch das Manifest von 1787 sei dagegen im ganzen Reich die Verjährung auf alle Civilsachen ausgedehnt worden. Hierauf folgen die Bestimmungen des Manifestes von 1787, die von nun an auch in den privilegierten Provinzen Geltung haben sollen, so wie Regeln über die Anwendung der 10-jährigen Klageverjährung auf diejenigen Sachen, die nach den bisher in den privilegierten Provinzen geltenden Gesetzen keiner Verjährung unterlagen. In Beziehung auf diese Fälle wird gesagt: Diejenigen Sachen, die bisher keiner Verjährung unterlagen und nicht, wie das bei dem Pfandrechte der Fall sei, der Verjährung ausdrücklich entzogen worden, sollen ihr von nun ab unterliegen, nur allein das Pfandrecht soll keiner Verjährung unterliegen. Hier ist die Anwendbarkeit der Verjährung auf die Rückforderung von Läuflingen, so deutlich ausgesprochen, dass ein Zweifel ganz unmöglich erscheint. Trotzdem aber wurde im Jahre 1832, durch einen Senatsukas vom 14. November²⁾, jenes Reichsrathsgutachten vom 14. Juli 1810 dahin interpretirt: „es sei in demselben klar entschieden, die 10-jährige Verjährung fände keine Anwendung auf die Rückforderung entlaufener Bauern, wenn nur die Flucht derselben rechtzeitig angezeigt worden sei (подано явочное прошение).“ Wie wir jedoch gesehen haben, enthält jenes Reichsrathsgutachten nichts weiter als die Bestimmung: da die Auffindung der ins Militär getretenen Läuflinge ohnehin mit Schwierigkeiten verbunden sei, so solle der Anspruch des Gutsbesizers oder der Gemeinde auf Ertheilung der Rekrutenquittung nicht der Verjährung un-

1) II. C. 3. Nr. 25883.

2) II. II. C. 3. Nr. 5748.

terliegen, wenn die Rückforderungsklage durch Anzeige der Flucht nur überhaupt entstanden sei. Durch keine Mittel der Interpretation ist es möglich hier herauszulesen, die Verjährung solle gleichfalls ausgeschlossen sein, wenn ein Leibeigener während einer Verjährungsfrist frei gewesen sei. Ebenso wird in diesem Senatsukase, in direktem Widerspruch mit den sonstigen Gesetzen, der einfachen Anzeige die Bedeutung beigelegt, dass sie im Stande sein soll, die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Eine solche Wirkung wird im Gesetze ausdrücklich nur der Anstellung der Klage zugeschrieben. Und doch hat solche Interpretation stattgefunden und ist vermittelt solcher Interpretation im Senatsukas vom 14. November 1832 die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft ins Recht gekommen, aus dem sie durch die Manifeste von 1775 und 1787 ausgeschlossen war.

Die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1832 sind auf Grundlage der Gesetze von der Uloshenie an entworfen. In diesen Gesetzen war, wie wir gesehen, stets nur vom Verlust der Klage die Rede. Da nun der Verlust der Klage den Verlust der Sache, ja des Rechts an derselben nach sich zieht und den Uebergang dieses Rechts an den Gegner, gegen den die Klage hätte angestellt werden können und sollen und nicht angestellt worden war, zur Folge hat, so ist im Gesetzbuch von 1832 ein besonderer Artikel über den Erwerb der vom Gegner verlorenen Rechte, als logische Folge jener Bestimmungen über die Klageverjährung, aufgestellt worden¹⁾. Unterbrochen wird die Verjährung nach dem Gesetzbuch von 1832 einzig durch Anstellung der Klage, nicht aber durch Einlegung einer Bewahrung, selbst wenn solche bei einer Gerichtsbehörde vorgebracht ist. Das Gesetzbuch widerspricht also direkt jener Interpretation des erwähnten Senatsukas, und enthält überhaupt keine der aufgestellten auch nur ähnliche Regel. Ebenso wenig findet sich in demselben eine Bestimmung über Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung. Ueberhaupt finden sich in demselben keine Regeln über Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Verjährung. Die zweite Ausgabe des Gesetzbuches, vom Jahre 1842, enthält im Art. 956 des IX. Bandes die durch jenen Senatsukas ins Recht hinein interpretirte

2) Swod. Ed. X, Art. 316. — Vgl. Невольнъ. Ист. рос. гражд. зак. II. S. 394. 395.

Bestimmung über die Unverjährbarkeit des Rückforderungsrechts Leibeigener, wenn in der gesetzlichen Frist (1—2 Jahre) eine Anzeige über die Flucht stattgefunden hat.

Die Unvollständigkeit und die Mängel in den Bestimmungen über die Verjährung waren der Gesetzgebung nicht unbekannt geblieben. In Folge dessen war der Senat schon im Jahre 1832 beauftragt worden, eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, auf welche Fälle die 10jährige Verjährung Anwendung finde, sowie von welchem Zeitpunkte an in jedem einzelnen Falle die Verjährung berechnet werde. Das betreffende Material und die darüber abgegebene Meinung des Senats wurden im Justizministerium und in der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers begutachtet und gelangten endlich an den Reichsrath. In demselben wurde im Jahre 1844 in Uebereinstimmung mit der Vorlage beschlossen: die Abfassung eines neuen umfassenden Gesetzes über die Verjährung bis zur allgemeinen Revision des Privatrechts aufzuschieben; die Entscheidungen einzelner in Bezug auf die Verjährung angeregter und genügend beleuchteter Fragen, nach Allerhöchster Bestätigung, als Ergänzungsbestimmungen der bestehenden Gesetze zu publiciren, andere zu weiterer Begutachtung wem gehörig zu übergeben. Im Jahre 1845 am 23. April wurde das Reichsrathsgutachten, durch welches einzelne Fragen über die Verjährung erledigt worden, Allerhöchst bestätigt¹⁾. Die wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf: die Stellung des Rechtsnachfolgers zur Verjährungsfrist, die bereits unter seinem Vorgänger begonnen hat; die Hinderung des Laufs der Verjährung für die Zeit während welcher Unmündige, Minderjährige, Geisteskranke u. s. w. sich unter Vormundschaft oder Kuratel befinden; die Nichtanwendung der Verjährung auf Ländereien, die von der Krone Gemeinden zur Benutzung überlassen worden sind; die Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung; die Verjährbarkeit von Gerichtsurtheilen, sowie Allerhöchster Befehle durch welche Privatsachen entschieden worden sind; die Anwendung der Verjährung auf Obligationen, die von russischen Unterthanen im Auslande eingegangen sind, wenn sie nach den örtlichen Gesetzen gar keiner oder einer längeren Verjährung unterliegen; die Anwendung der Verjährung auf terminweise

1) II. II. C. 3. Nr. 18952.

Leistungen; die Anwendung der Verjährung auf Güter die in Kreditanstalten verpfändet sind; die Unverjährbarkeit der Leibeigenschaft. In einzelnen der hier angeführten Bestimmungen sind Regeln, sowohl über den Anfangspunkt, als über die Berechnung der Frist gegeben. Auf eine Betrachtung der Bestimmungen des Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845 werden wir hier nicht weiter eingehen, da sie das geltende Recht enthalten und also bei der dogmatischen Darstellung zu erörtern sein werden. Alle diese Bestimmungen sind in die Ausgabe der Gesetzsammlung vom Jahre 1857 übergegangen. Erwähnt möge nur noch werden, dass in dieser Ausgabe die Unverjährbarkeit des Rückforderungsrechts eines Läufings abhängig gemacht wird davon, dass die rechtzeitige Anzeige der Flucht stets vor Ablauf der Verjährung von 10 zu 10 Jahren erneuert werde¹⁾. Zugleich wird bestimmt, dass das Rückforderungsrecht sich nicht ausdehne auf Kinder der Läuferlinge, die bei der Flucht das 14. Jahr noch nicht erreicht hatten, oder erst nach der Flucht geboren worden waren. Von den, wegen Ablauf der Verjährung des Rückforderungsrechts, für frei erklärten Läuferlingen soll zu Gunsten des Gutsbesitzers eine Vergütung beigetrieben werden. Diese Abänderungen sind durch das Gesetz über Schadenersatz vom 21. März 1851 eingeführt worden²⁾. Man sieht aus diesen Bestimmungen offenbar das Bestreben das harte und, wie wir gesehen haben, auch völlig unmotivirte Gesetz zu mildern. Diese ganze Frage gehört jetzt übrigens dem Gebiete der Geschichte an. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft sind diese, wie so viele andere Bestimmungen aus der lästigen Erbschaft vergangener Zeiten, antiquirt.

1) Bd. X Abth. 1. Art. 1040.

2) II. II. C. 3 Nr. 25056.

IV.

Dogmatische Darstellung der Verjährung nach russischem Recht.

I. Begriff der Verjährung.

Im russischen Recht wird die Verjährung bezeichnet durch die Ausdrücke: давность, земская давность, десятилѣтняя давность, давность владѣнія, d. h.: Verjährung, Privat- (*rechtliche*) Verjährung (Land- *rechtliche* Verjährung), zehnjährige Verjährung, Verjährungsbesitz (eigentlich: Besitzesverjährung). Das Wort давность bedeutet ein Bestehen seit langem, von altersher, von jeher. In dieser Bedeutung kommen Adjektiva und Adverbia dieses Stammes nachweislich schon seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts vor. Als technischer Ausdruck für die Verjährung wird das Substantivum давность in der westrussischen Gesetzgebung schon früh gebraucht, im eigentlichen Russland erst im XVIII. Jahrhundert. Der Ausdruck земская давность ist technischer Ausdruck schon im Litauischen Statut. Nach Newolin ist er von der russischen Gesetzgebung aus dem Litauischen Statut entlehnt¹⁾.

1) Es verdient jedenfalls Erwähnung, dass der Graf Speranski das Adjektivum земскій in der Bedeutung von Land-, Civil- oder Privat- brauchte. Unter законы земскіе verstand er законы гражданскіе, Civil- oder Privatrecht, eigentlich Land-Recht. Vergl. О законахъ земскихъ, статья Графа Сперанскаго. abgedruckt im Архивъ историческихъ и практическихъ свидѣній относящихся до Россіи, изд. Н. Калачовымъ. Спб. 1859. VI. S. 8. Er hat jedoch diesen Terminus in der späteren Zeit offenbar aufgegeben, wenigstens ist derselbe nicht in den Swod übergegangen. Der Ausdruck земская давность ist aber wol nicht erst von ihm gebildet worden.

Von der Verjährung handeln, ausser vielen im Gesetzbuch zerstreuten, einzelnen Artikeln, zwei Kapitel des X. Bandes der Gesetzsammlung. Das eine derselben ist im Privatrecht (Swod der Reichsgesetze. Band X., Abth. 1.) im Abschnitt vom Erwerb der Rechte, das andere im Civilprocess (Swod. Bd. X., Abth. 2.) enthalten. Beide Kapitel tragen dieselbe Ueberschrift „vom Verjährungsrechte“, das erste: о правѣ земской давности, das andere: о земской давности для начатія тяжбъ и исковъ. Aus diesem Umstande hat die Mehrzahl der oben angeführten Schriftsteller gefolgert, das russische Recht anerkenne den abstrakten Verjährungsbegriff und handle im ersteren der beiden angeführten Kapitel von der erwerbenden, im letzteren von der erlöschenden Verjährung. Hierbei muss bemerkt werden, dass mit wenigen Ausnahmen die meisten der Schriftsteller von der falschen Voraussetzung ausgehen, die Rechtswissenschaft erkenne immer noch den abstrakten Verjährungsbegriff an. Wir haben in der I. Abtheilung unserer Abhandlung ausführlich zu zeigen versucht, dass die Rechtswissenschaft diesen Begriff bereits vollständig aufgegeben hat. In der geschichtlichen Darstellung haben wir nachgewiesen, dass das russische Recht, sowohl der ganzen vorhergehenden Entwicklung, als auch der Formulirung des allgemeinen Gesetzes am Ende des vorigen Jahrhunderts nach, ausschliesslich nur eine Klageverjährung kennt. Allein es könnte immerhin, durch die dogmatische Behandlung des historischen Rechtsstoffes im Gesetzbuch, der Verjährung ein veränderter Charakter verliehen und etwa der abstrakte Verjährungsbegriff eingeführt worden sein. Unsere Aufgabe wird daher zunächst dahin gehen zu ermitteln, ob eine solche Modifikation des historischen Rechtsstoffes stattgefunden hat. Aus der Literatur über die Verjährung werden wir hauptsächlich die Darstellung Meyers in seinem Privatrechte, sowie die Abhandlung des Professor Kunitzyn berücksichtigen. Letztere legt die bisherigen Ansichten über die Verjährung am umfassendsten und umsichtigsten dar. Wo andere Schriftsteller abweichende Ansichten aufstellen, da müssen diese Abweichungen meist als Mängel bezeichnet werden und verdienen nur selten Berücksichtigung.

Gegen die einfache als selbstverständlich aufgestellte Annahme von der Existenz des abstrakten Verjährungsbegriffes im russischen Rechte und der aus demselben folgenden Eintheilung der Verjährung in erwerbende und erlöschende muss zu-

nächst bemerkt werden, dass in den Quellen dieser Eintheilung keine Erwähnung geschieht, ja dass den Quellen auch die Ausdrücke давность приобретающая (erwerbende Verjährung) und погашающая (erlöschende) fremd sind. Dieser Umstand allein ist natürlich nicht entscheidend und wenn der allgemeine Verjährungsbegriff sich dem Wesen nach im russischen Recht findet, so könnte man nichts dagegen haben, dass im Gesetz nicht ausdrücklich vorhandene Kunstausrücke eingeführt würden. Ein fernerer äusserer Umstand, der gegen die Existenz des allgemeinen Verjährungsbegriffs spricht, ist, dass bei der Aufzählung der Eigenthumserwerbsarten die Verjährung nicht aufgeführt wird. Dieser Umstand legt jedenfalls den Schluss nahe, das russische Recht kenne keine erwerbende Verjährung. Die Anhänger des abstrakten Verjährungsbegriffes übergehen diesen Umstand entweder mit Stillschweigen, oder suchen die Auslassung als eine Lücke im Gesetzbuch zu erweisen¹⁾. Um es wahrscheinlich zu machen, dass es sich hier um eine Lücke nicht um absichtliche Auslassung handelt, wird angeführt, dass an der betreffenden Stelle auch andere Erwerbsarten des Eigenthums, denen das russische Recht diese Qualität zuschreiben, ausgelassen seien, z. B.: der Fund und, fügen wir der Vollständigkeit wegen hinzu, auch der Fang und die Beute²⁾. Was den Fang (ловля) wilder Thiere anbelangt, so muss die Weglassung desselben als eine absichtliche bezeichnet werden, weil nach russischem Recht durch den Fang wilder Thiere kein Eigenthum erworben wird. Das russische Recht betrachtet die wilden Thiere nicht als herrenlos, sondern als im Eigenthum desjenigen stehend, auf dessen Grund und Boden sie sich gerade befinden. Es ist daher nach russischem Recht sogar Diebstahl an ihnen möglich. Die Kriegsbeute (добыча) ist an der betreffenden Stelle deswegen ausgelassen, weil sie überhaupt nicht in das System des Civilrechts aufgenommen, sondern in einer besonderen Beilage abgehandelt worden ist, da sie, nach der Auffassung des Swod (Anm. zu Bd. X., Abth. 1., Art. 410),

1) Куницынъ, приобр. пр. собств. давностию владѣнія. Ж. М. Ю. 1864. Nr. 10, S. 47—49.

2) Prof. Kunitzyn führt auch noch die gerichtlichen Urtheile an. Eine Erörterung wie weit das richterliche Urtheil als eine Eigenthumserwerbsart zu betrachten ist, und daher im Gesetz als solches bezeichnet werden muss, würde uns hier zu weit von unserem Thema abführen.

in das System der Militärgesetze gehört. Der Fund kann nach seiner wichtigsten Seite dem Schatze (кладъ) nicht als Eigenthumserwerbsart angesehen werden, da nach dem Swod der Schatz dem Grundeigenthümer gehört. Im Gesetz ist nicht einmal von einem Anspruch des Schatzfinders auf Belohnung die Rede. Nach der Auffassung des Swod gehören also der Fang, die Beute, das Schatzfinden gar nicht unter die Eigenthumserwerbsarten. Die Nichterwähnung derselben findet ihre Erklärung in der besonderen Auffassung dieser Fälle. Aber selbst beim gewöhnlichen Funde (находка) wird der Regel nach nicht Eigenthum, sondern nur ein Anspruch auf Belohnung, ein Forderungsrecht erworben, und zwar nur von Seiten des *in bona fide* befindlichen Finders, der rechtzeitig der Behörde die Anzeige vom Funde gemacht hat. Nur wenn der Eigenthümer nicht entdeckt wird, verwandelt sich (превращается) der Anspruch auf Belohnung in Eigenthum. Derselbe Ausdruck wird auch bei der Verjährung gebraucht: давность владѣнія превращается въ право собственности. Nach dem Angeführten scheint dieser ungewöhnliche Ausdruck absichtlich gebraucht und lässt sich etwa folgendermassen erklären¹⁾: Durch die Verjährung der Eigenthumsklage hat der Besitzer eine Exception (отводъ) erlangt, die ihn gegen die Klage des Eigenthümers schützt, sein Verhältniss zum Lande bleibt Besitz²⁾. Durch die Einwendung der Exception und Anerkennung derselben durch das Gericht wird konstatirt, dass der Eigenthümer seine Klage verloren hat, also sein Recht hinfällig geworden ist. In Folge dessen verwandelt sich der Besitz des Excipienten in Eigenthum. In beiden Fällen haben wir es also gar nicht mit eigentlichen Erwerbsarten des Eigenthums zu thun, nur mit Umständen, in deren Folge ein Eigenthumserwerb eintreten kann³⁾. Dass die

1) Professor Kunitzyn (a. a. O. S. 51.) beruhigt sich dabei, dass es im Resultat ganz einerlei sei, ob man sagt, Erwerb des Eigenthums oder Verwandlung in Eigenthum. So ungenau nun auch sonst die Terminologie des russischen Rechts ist, so ist man doch nicht berechtigt ohne weiteres überall Ungenauigkeit zu präsumiren, am wenigsten wenn wie hier dem ungewöhnlichen Ausdruck eine besondere Bedeutung zu Grunde zu liegen scheint.

2) Dies sagt auch Prof. Kunitzyn, ohne dass er jedoch die aus diesem Satze folgenden Konsequenzen zieht. a. a. O. S. 54.

3) Prof. Kunitzyn freilich erklärt diesen Unterschied für irrelevant. a. a. O. S. 50 und 51.

Gesetzgebung diese Auffassung theilt, geht hervor aus B. V. der Gesetzsammlung, Art. 396. Anm. 1. und 4., (Fortsetzung von 1863) wo bestimmt ist, dass diejenigen die ihr Eigenthum nicht durch Urkunden oder Erbrecht beweisen können, sich von der kompetenten Behörde Eigenthumsurkunden ausfertigen lassen sollen unter Erlegung der 4% Steuer, die für den Eigenthums-erwerb gezahlt wird¹⁾. Diese Steuer wird nur denjenigen erlassen, deren Besitz schon vor dem 1. Januar 1825 bestanden hat²⁾. Aehnliches lässt sich zur Rechtfertigung des obigen Ausdrucks im Falle des Fundes anführen. Wir sind daher berechtigt zu behaupten, die Auslassung der Verjährung bei den Eigenthumserwerbsarten hat absichtlich stattgefunden. In dieser Auslassung liegt angedeutet, dass das russische Recht die Verjährung zunächst nicht als eine Art des Erwerbs, sondern des Verlusts von Rechten auffasst, dass es nur eine Klageverjährung kennt, aus welcher der Erwerb eines Rechtes nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar aus dem Verluste des Rechts seitens des bisher Berechtigten hervorgeht.

Die Existenz der abstrakten Verjährungstheorie nach ihren beiden Seiten der erwerbenden und erlöschenden hat man dadurch zu erweisen gesucht, dass man behauptete, zum Eigenthumserwerbe müssten beide Seiten der Verjährung nothwendig zusammentreffen, sich gleichsam decken³⁾. Für das römische Recht verweisen wir auf unsere obige Darstellung, in der I. Abth. dieser Abhandlung, aus der hervorgeht, dass im römischen Recht weder ein allgemeiner Verjährungsbegriff existirt, noch die Annahme eines solchen nothwendigen Zusammenwirkens der beiden Seiten desselben, resp. der Ersitzung und der Klageverjährung statthaft ist. Es kann jemand nach dem römischen Recht Immobilien durch Ersitzung nach Ablauf von 10 oder 20 Jahren zu Eigenthum erwerben. Dagegen verjährt die Eigenthumsklage erst durch den Ablauf von 30 Jahren. Der Ersitzer hat jedoch ein besseres Recht erworben, das er dem noch immer bestehenden Klage-Recht des Eigenthümers entgegenstellt. Aber nur ihm und seinem Rechtsnachfolger steht dieses Recht zu. Kommt die Sache in die Hände anderer, so kann der Eigen-

1) И. Энгельманъ, о приоб. пр. собств. S. 153—159.

2) Vgl. Архивъ, ист. и прак. свѣдѣній. 1860—61. I. Критика. S. 12—14.

3) Куницынъ, приоб. пр. собств. а. а. О. S. 55. ff.

thümer sie aus deren Besitz vindiciren. Im russischen Recht lässt sich die Theorie der abstrakten Verjährung und der Nothwendigkeit des steten Zusammentreffens erwerbender und erlöschender Verjährung nur durchführen, wenn die Gesetzgebung auf dem unentwickelten Standpunkte stehen bleibt, auf dem der gutgläubige und der bösgläubige Besitzer in Bezug auf den Eigenthumserwerb ganz gleich behandelt werden. Nach den Bestimmungen des Swod findet das bis jetzt noch statt. Allein es lässt sich trotzdem nicht behaupten, eine solche Gleichstellung folge aus dem Wesen des russischen Rechts. Sie widerspricht demselben vielmehr. Jene Bestimmung lässt sich nur aus der Unvollständigkeit der Artikel über Eigenthums-erwerb erklären. Wie sehr eine solche Gleichstellung des gut- und des bösgläubigen Besitzers sonstigen im russischen Rechte anerkannten Principien widerspricht, geht aus den Bestimmungen über den Schadenersatz hervor. Setzen wir den Fall, ein gutgläubiger Besitzer hat 9 Jahr 11 Monat besessen, als der Eigenthümer seine Klage anstellt. Der gutgläubige Besitzer muss ihm das Immobil herausgeben, ist aber nicht verpflichtet die bezogenen Einnahmen zu ersetzen, verantwortet nicht einmal für leichtsinnige Deteriorirung, hat Anspruch auf Ersatz nützlicher Verwendungen, luxuriöse kann er fortnehmen, sofern das Gut dadurch nicht deteriorirt wird. Ganz anders steht der bösgläubige Besitzer: er muss das Immobil gleich jenem restituiren, er muss ferner alle Einnahmen, welche er während der 9 Jahr 11 Monate bezogen hat, ersetzen, hat keinen Anspruch auf Entschädigung nützlicher Verwendungen und darf solche nur dann wegnehmen, wenn das Gut nicht darunter leidet, er verantwortet für jede nicht zufällige Deteriorirung, sogar für die z. B. aus einer Aenderung der Bearbeitung des Landes u. s. w. hervorgegangene. Nur in Bezug auf luxuriöse Anlagen steht er dem gutgläubigen Besitzer in seinen Ansprüchen gleich. Haben aber beide nicht 9 Jahr 11 Monat, sondern 10 Jahr besessen, so werden sie plötzlich ganz gleich behandelt. Beiden, dem gutgläubigen und dem bösgläubigen Besitzer, wird, auf Grund der Verjährung der Eigenthumsklage, das Eigenthum an der Sache zuerkannt. Solch direkter Widerspruch zwischen diesen Bestimmungen des russischen Rechts und den in Bezug auf den Schadenersatz anerkannten Principien ist allen oben angeführten Schriftstellern vollständig entgangen. Die meisten sehen sogar in der Verjährung des russischen Rechts nicht ein unentwickel-

tes, sondern ein eigenartiges Rechtsinstitut. Will man seine Augen nicht absichtlich vor der Wahrheit verschliessen, so wird man, wo solche Widersprüche zu Tage treten, die Aufgabe der Rechtsentwicklung nicht in der Aufrechterhaltung derjenigen Bestimmungen suchen, die dergleichen Widersprüche nach sich ziehen, sondern vielmehr in der Aufhebung oder Abänderung derselben, und zwar durch Ausbildung der unentwickelten Bestimmung im Hinblick auf die entwickelte. Ueber den Schadenersatz wurde 1851 ein neues Gesetz erlassen, bei dem der Einfluss der römisch-rechtlichen Doktrin gar nicht zu verkennen ist. Dagegen sind die Artikel über Eigenthumserwerb, ferner über die Verjährung fast unverändert geblieben, wie sie am Ende des vorigen Jahrhunderts formulirt wurden. Damals begnügte man sich mit der Einführung einer Klageverjährung. Der nach Verschiedenheit der einzelnen Institute verschiedene Einfluss der Zeit auf dieselben, der gar nicht unter einen Begriff gebracht werden kann und daher für jedes besonders festgestellt werden muss, ist bis jetzt im russischen Recht unentwickelt geblieben. Ganz besonders fehlt es an einem Institut der Ersitzung. Es ist dies auch von der Gesetzgebung anerkannt worden. Im Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845 wird ausdrücklich der Erlass eines allgemeinen Verjährungsgesetzes abgelehnt, weil ein solches nur zugleich mit der Revision des ganzen Privatrechts stattfinden könnte und die betreffenden Bestimmungen ihren Platz bei den einzelnen Instituten finden müssten. Wir ersuchen hieraus, dass unsere Gesetzgebung in dieser Frage den wissenschaftlich richtigen Standpunkt einnimmt und den abstrakten Verjährungsbegriff verwirft.

Das Zusammenwirken erwerbender und erlöschender Verjährung soll ferner nothwendig sein¹⁾, weil nur juristischer Besitz, der ein bestehendes Eigenthum verletzt und die Eigenthumsklage herausfordert, durch Verjährung in Eigenthum verwandelt werden könne; halte man jene Regel nicht fest, so könne auch ein einfacher Detentor den Anspruch erheben, durch Verjährung müsse seine Detention in Eigenthum verwandelt werden. Es beruht dieser Satz wiederum auf dem falschen Dogma des abstrakten Verjährungsbegriffes. So wie man das fallen lässt und zusieht, wie es in der Wirklichkeit zugeht,

1) Куницынъ, а. а. О. S. 56. ff.

was das positive Recht klar und ausdrücklich sagt, so fällt jene Behauptung in ihr Nichts zusammen. Die Klageverjährung ist keine allgemeine, verschwommene, abstrakte, erlöschende Verjährung, sondern ein festes, in sich abgeschlossenes Institut. In Folge der Klageverjährung kann, z. B. nach römischem Recht, Eigenthum erworben werden, ohne dass eine Ersitzung stattgefunden zu haben braucht. Um dem blossen Detentor den Erwerb des Eigenthums unmöglich zu machen, bedarf die Klageverjährung gar nicht der Unterstützung der erwerbenden Verjährung. Von Klageverjährung kann ja überhaupt nur die Rede sein, wo die Eigenthumsklage konkret existent geworden war. Sie wird erst konkret durch juristischen Besitz, der im Widerspruch zum bisherigen Eigenthum steht. Ein vom Eigenthum abhängiger Besitz, blosser Detention, fordert gar nicht die Eigenthumsklage heraus, sie ist nicht konkret existent, kann also auch nicht verjähren. Der ganze obenerwähnte Apparat, der verhindern soll dass Detention sich in Eigenthum verwandele, ist völlig unnütz. Obwohl endlich im russischen Recht die Detention mit demselben Ausdruck wie der juristische Besitz (владѣніе) bezeichnet wird, so wird sie doch ihrem Wesen nach streng von letzterem unterschieden. Auch hier bietet daher, trotz der Ungenauigkeit des Ausdrucks, die Klageverjährung hinreichende Garantie dagegen, dass nicht etwa ein Pächter seinen Pachtbesitz als Verjährungsbesitz geltend mache. Von der anderen Seite liegt aber auch in der Klageverjährung nicht bloss die Aufhebung der Klage, sondern auch der Erwerb des Rechtes in Folge dieser Aufhebung, und zwar einzig auf die Versäumniss des früheren Eigenthümers begründet. Der Erwerb findet also nur zu Gunsten desjenigen statt, dem selbst und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber der Eigenthümer seine Klage hat verjähren lassen. Aus der Klageverjährung folgt dieser Satz ohne weiteres. Ignorirt man, dass die Verjährung des russischen Rechts eine Klageverjährung ist und geht vom abstrakten Verjährungsbegriff aus, dann kann es viel Kopfbrechens kosten, die Frage zu beantworten, wem die Sache gehöre, welche der Eigenthümer 10 Jahre lang nicht besessen, die aber weniger als 10 Jahre sich im Besitz eines anderen befunden hat?²⁾ Beim Versuch diese Frage zu beantworten, gelangt der

1) Куницынъ, а. а. О. S. 503-509.

Verfasser der citirten Abhandlung zu dem, wie er selbst sagt, künstlichen und unberechtigten Schlusse, die Sache gehöre — der Krone. Er führt jedoch aus, das russische Recht stelle eine solche Behauptung gar nicht auf. Schuld an derselben sei nur der Umstand, dass im betreffenden Gesetz die Worte fehlten: „wenn die Sache unterdess durch Verjährung in das Eigenthum eines anderen übergegangen ist“. Aber trotz dieser Erläuterung scheint der Verfasser selbst nicht im Klaren darüber zu sein, wie jene Frage zu beantworten sei, er schliesst wenigstens mit diesen Worten: „Wie auch diese Frage entschieden werden möge“ Alle diese und ähnliche Unklarheiten kommen einfach daher, weil man dem russischen Recht, die demselben fremde Lehre vom abstrakten Verjährungsbegriff gewaltsam aufzwingt. Giebt man solches Verfahren auf, fragt man einfach, was sagt das russische Recht von der Verjährung, so überzeugt man sich bald, es kennt nur eine Klageverjährung, bedarf also noch in gewisser Beziehung (Ersitzung und ähnl.) der Vervollständigung, giebt aber vom Standpunkt der Klageverjährung aus, eine einfache, deutliche Antwort auf die obige Frage¹⁾. Das russische Recht sagt: wer 10 Jahre lang seine Sache gerichtlich oder polizeilich nicht zurückverlangt hat, der hat seine Klage verloren. Es kann aber der Eigenthümer seine Sache nur polizeilich oder gerichtlich zurückverlangen, wenn sie in fremdem, juristischem Besitze ist, denn jener Satz spricht von der Besitz- und Eigenthumsklage. In demselben steht kein Wort davon, dass das Eigenthum durch Nichtgebrauch zu Grunde gehe. Die Klage des Eigenthümers wird konkret existent nicht von da an, wo derselbe etwa aufhörte seine Sache zu benutzen (es steht in seiner Macht sie zu benutzen oder nicht zu benutzen), sondern vom Beginn des Besizes der Sache gegen oder ohne seinen Willen. Hat nun der Besitzer nicht 10 Jahre lang besessen, so ist die Eigenthumsklage nicht verjährt. Dass vor ihm ein anderer schon die Sache besessen, nützt ihm nichts, wenn er, wie Prof. Kunitzyn es annimmt, nicht dessen Rechtsnachfolger ist. Die schwierige Frage erledigt sich also sehr einfach²⁾.

1) Jener obenerwähnte Zusatz ist vom Standpunkt der Klageverjährung unnütz, vom Standpunkt der Ersitzung ungenügend!

2) H. Ljubawski hat diese Frage richtig beantwortet.

Auf Grund des bisher Angeführten sind wir berechtigt zu behaupten: das russische Recht kennt keinen abstrakten Verjährungsgriff; das was man als erlöschende Verjährung bezeichnet hat, hat sich als eine Klageverjährung herausgestellt. Zu diesem Resultate war, wie angeführt, schon Meyer gelangt. Er verwirft die abstrakte Verjährungstheorie, nimmt aber an im russischen Recht existiren sowohl die Klageverjährung als auch die Ersitzung. Erstere behandelt er im Allgemeinen Theil, letztere unter den Erwerbarten des Eigenthums. Aus seiner eigenen Darstellung geht jedoch hervor¹⁾, dass die Bestimmungen des russischen Rechts so unvollständig sind, dass sich aus ihnen kein Institut der Ersitzung konstruiren lässt, d. h. kein solches das diesen Namen verdient und sich von der Klageverjährung unterscheidet. Die äusserliche Bezeichnung als Ersitzung, давность владѣнія, kann natürlich nicht die wirkliche Existenz des Begriffs beweisen. Meyer selbst sagt, dass bei der Kürze und Ungenauigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die давность владѣнія in der Praxis von Seiten der Gerichte einzig Rücksicht genommen werde auf den Ablauf der 10jährigen Frist. Von dem der sich auf Ersitzung berufe werde nicht einmal der Nachweis verlangt, dass der Besitz ein unstreitiger, ununterbrochener gewesen sei, es sei Sache des Gegners, wenn er den behaupteten Besitz nicht zugeben wolle, die Unterbrechung oder Anstreitung während der abgelaufenen Frist zu beweisen. Das heisst also: es kennt das russische Recht, oder wenigstens die Praxis der Gerichte, nur eine Klageverjährung, keine Ersitzung. Denn wer sich der Klage des Eigenthümers gegenüber auf Ersitzung als auf sein positives Recht beruft, der muss nach allgemein gültigen Grundsätzen das behauptete Recht beweisen: nicht nur dass er besessen, sondern dass er unangestritten und ununterbrochen besessen. Ganz anders ist es wo gegen die Klage des Eigenthümers die Verjährung derselben eingewendet wird. Hier genügt es, dass der Ablauf der Verjährungsfrist vorliege, denn der Excipient behauptet in Beziehung auf sich nichts Positives, sondern einen äusserlich vorliegenden Mangel in der Berechtigung des Eigenthümers. Es ist Sache des Eigenthümers den Beweis zu führen, entweder die Frist sei überhaupt nicht abgelaufen, oder sie sei nicht

1) Русск. гржд. пр. II. S. 89 ff.

als Verjährungsfrist abgelaufen, die Verjährung sei unterbrochen worden, oder endlich, es habe sich gar nicht um Verjährung gehandelt, da durch den Besitz des anderen seine Eigenthumsklage gar nicht herausgefordert worden sei. Genau so ist nach Meyer das Verfahren in Beziehung auf den Beweis der Ersitzung. Wenn Meyer auch selbst es nicht ausgesprochen hat, so sind wir vollkommen berechtigt zu behaupten, aus seiner Darstellung gehe hervor, dass es sich im russischen Recht nicht um Ersitzung, sondern überall nur um Klageverjährung handelt.

In den bisherigen Bearbeitungen der Bestimmungen des russischen Rechts über die Verjährung ist also weder der Beweis geliefert worden, dass in demselben der abstrakte Verjährungsbegriff noch die Ersitzung bestehe. Im Gegentheil haben wir gesehen, dass aus allen Darstellungen es sich ergab, im russischen Rechte bestehe nur eine Klageverjährung. Wir wollen nun zu einer ausführlichen Betrachtung der Quellen übergehen, um uns zu überzeugen, ob in denselben sich wirklich keine Ersitzung entdecken lässt. Die hieher gehörigen Artikel sind enthalten im Band X, Abth. 1. der Gesetzsammlung (Ausg. v. J. 1857) Art. 557—560. und 533.

Art. 557. *Privatrechtliche Verjährung oder Verjährungsbesitz wird die ruhige und unstreitige Dauer desselben im Laufe der gesetzlich bestimmten Zeit genannt, welche Verjährungsfrist heisst.*

Diese in ein Gesetzbuch eigentlich nicht hineingehörige Definition spricht wol vom Verjährungsbesitz, ist aber für die Frage über Existenz oder Nichtexistenz einer Ersitzung bedeutungslos. Sie enthält nichts wesentliches über den Besitz.

Art. 558. *Besitz gegen welchen keine Anforderungen von Seiten anderer vorliegen wird unstreitiger genannt; im entgegengesetzten Falle wird derselbe als streitig betrachtet.*

Art. 559. *Vermögensrechtliche Anforderungen Anderer machen nur dann den Besitz streitig, wenn beim Gericht nicht nur Bewährungs-, sondern Klagegesuche eingegangen sind.*

In diesen beiden Artikeln ist wiederum vom Besitz die Rede, aber die Qualität desselben wird einzig durch Abwesenheit der Klageerhebung, d. h. an und für sich gar nicht bestimmt. Daher sind wir berechtigt zu behaupten: in diesen beiden Artikeln ist von keiner Ersitzung, sondern nur von einer Klageverjährung die Rede.

Eine andere Bedeutung scheinen die Art. 533 und 560 zu haben,

Art. 533. *Ruhiger, unstreitiger, ununterbrochener Besitz nach Art (въ видѣ собственности, wie das Eigenthum) des Eigenthums wird in Eigenthumsrecht verwandelt, wenn er im Laufe der gesetzlich festgestellten Verjährung gedauert hat.*

Art. 560. *Damit die Verjährung Kraft habe, muss man nach Eigenthumsrecht, und nicht auf anderer Grundlage besitzen.*

Zunächst wollen wir bemerken, dass Art. 560 erst im Jahr 1845 formulirt wurde und zwar ausdrücklich als logische Folge des Gesetzes von 1787 über die Klageverjährung, dass bei der Formulirung eben nur beabsichtigt worden in Beziehung auf einen besonderen Fall dasselbe auszudrücken, was schon Art. 533 sagt, keinesweges etwas Neues, in jenem Artikel nicht enthaltenes. Das geht aus dem ganzen Inhalt des Art. 560 hervor. In demselben wird ausgeführt, dass private und juristische Personen, denen Kronsländereien zur Benutzung übertragen sind, durch Verjährung kein Eigenthum an denselben erwerben können, wie lange auch die Benutzung gedauert haben möge: denn damit die Verjährung Kraft habe, muss nach Eigenthumsrecht nicht auf anderer Grundlage besessen worden sein. Art. 533 ist also der einzige, der als ein Beweis dafür angeführt werden könnte, das russische Recht könne eine Ersitzung im technischen Sinne. Wir haben bereits in dem geschichtlichen Theile unserer Arbeit nachgewiesen, dass auch dieser Artikel nur als eine positive Formulirung der Verjährung anzusehen ist. Betrachtet man ihn aber auch, ganz abgesehen von seiner historischen Entstehung, vom rein dogmatischen Standpunkte, so berechtigt sein Inhalt ebensowenig zur Annahme, es sei durch denselben eine Ersitzung ins russische Recht eingeführt worden. Wie aus unserer Darstellung in der I. Abth. hervorgeht, ist bei der Ersitzung die Thätigkeit des Besitzers der Erwerbsgrund. Ein Gesetz über die Ersitzung, wenn es anders der Ausdruck einer Rechtsanschauung sein oder eine solche neu begründen soll, kann doch nur eine solche Thätigkeit als einen Erwerbsgrund des Eigenthums hinstellen, die wenigstens nicht direkt seinen sonstigen Bestimmungen sowie allen Rechtsbegriffen widerspricht. Zum Mindesten muss es verlangen, dass diese Thätigkeit den Schein eines Rechts oder die subjektive Ueberzeugung von der Existenz eines vermeintlichen Rechts für sich habe. Ein durch ein Verbrechen erlangter Besitz kann schlechterdings nicht die Grundlage einer Ersitzung bilden. Anders verhält es sich bei der Klageverjährung. Hier

geht das Gesetz aus von der Unthätigkeit des Berechtigten. Derselbe verliert sein Recht, sein Eigenthum in Folge seiner Unthätigkeit. Der Besitzer erwirbt dasselbe nur in Folge der Unthätigkeit jenes. Für die Entscheidung darüber, ob jemand durch Unthätigkeit seines Rechts verlustig geht, ist die Frage nach der Qualität des gegnerischen Besitzes, der gegnerischen Thätigkeit von untergeordneter Bedeutung. Absolut nothwendig ist nur, dass durch den Besitz, durch die Nichtleistung des anderen die Eigenthums- oder sonstige Klage des Berechtigten konkret geworden und er Veranlassung zur zwangsweisen Vollstreckung seines Anspruchs gehabt hat. Lässt der Berechtigte diesen Zustand während der Verjährungszeit bestehen, ohne seine Klage zu erheben, so verliert er sein Recht und in Folge und nur in Folge dieses Verlustes erwirbt es der faktische Besitzer, nicht weil er ein selbständiges Anrecht erworben hat. Nach dem Kriminalrecht ¹⁾ verjährt die Klage auf Schadenersatz und auf Rückgabe einer durch ein Verbrechen erworbenen Sache auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts. Es erwirbt also der Dieb die gestohlene Sache, die im Laufe von 10 Jahren von ihm nicht zurückgefordert ist, zu Eigenthum, offenbar nicht weil er sie gestohlen und als gestohlene beßessen, sondern weil der Eigenthümer seine Klage hat verjähren lassen. Der *bonae fidei* Besitzer bedarf desselben Zeitraumes, um sich gegen die Klage des Eigenthümers sicher zustellen. Man kann sich unmöglich für berechtigt halten zu der Behauptung, das Gesetz habe mit Absicht diese beiden gleich gestellt, das hiesse behaupten, das Gesetz habe absichtlich das Unrecht sanktionirt und den Dieb dem gutgläubigen Besitzer, der etwa die Sache von einem Nichteigenthümer ererbt, gekauft hatte, gleichgestellt. Die Gleichstellung beider erklärt sich eben nur daraus, dass im russischen Recht bisher einzig das Institut der Klageverjährung einen Platz gefunden hat und demselben das Institut der Ersitzung fehlt. Durch Konstituierung eines solchen kann die Ungerechtigkeit, die in der Gleichstellung so verschiedener Verhältnisse liegt, bescitigt werden. Das jetzige römische Recht berechtigt, schon auf Grundlage der Pandekten, den der seine Klage durch Ablauf der Verjährungsfrist verloren hat, wenn er nachweisen kann, dass sein früherer

1) Уложение о наказ. 1866. Art. 164.

Schuldner den Ablauf der Verjährungsfrist durch unredliche Handlungen herbeigeführt hat, zum Anspruch auf Schadenersatz durch die *actio doli*. Auf Grundlage des kanonischen Rechts wird für die Verjährung der Forderung auf Herausgabe einer Sache *bona fides* von Seiten desjenigen verlangt, der sich durch die Klageverjährung schützen will. Bei der Klageverjährung wird die *bona fides* bis zum Gegenbeweis präsumirt, während sie bei der Ersitzung von vorn herein erwiesen werden muss. Die Forderung der *bona fides* bei diesem und jenem Institut ist also nicht nur enger, sondern etwas wesentlich Verschiedenes. Wenn es also auch dem Standpunkt eines durchgebildeten Rechts entspricht, von dem der sich auf die Klageverjährung beruft in gewisser Weise *bona fides* zu verlangen, so gehört letztere doch nicht zum Wesen der Klageverjährung, so dass ohne sie ein solches Institut gar nicht denkbar oder in seinen wesentlichen Merkmalen modificirt wäre. Dagegen gehört bei der Ersitzung die Forderung der *bona fides* von Seiten des Besitzers so sehr zum Wesen des Instituts, dass ohne eine solche Forderung von einer Ersitzung gar nicht gesprochen werden kann. Nirgends geschieht aber im russischen Recht in Bezug auf die Verjährung der *bona fides* Erwähnung. Dieser Umstand allein schon ist unserer Ansicht nach entscheidend dafür, dass es im jetzigen russischen Recht kein Institut der Ersitzung giebt.

Gehen wir genauer auf den Inhalt des Artikel 533 ein und untersuchen im Einzelnen die in demselben enthaltene Qualifikation des Verjährungsbesitzes (давность владѣнія), so finden wir, dass von demselben verlangt wird, er müsse ruhig, unstreitig, ununterbrochen, nach Art des Eigenthums gewesen sein (владѣніе спокойное, безспорное, непрерывное, въ видѣ собственности). Eine Erläuterung wird im Gesetz nur vom Begriffe der Unstreitigkeit gegeben, und die Unstreitigkeit des Besitzes davon abhängig gemacht, dass keine Klage gegen denselben erhoben wird ¹⁾. Die Nichterhebung der Klage ist ein wesentliches Merkmal der Klageverjährung. Sie ist ein Moment, welches für die Ersitzung freilich gleichfalls nothwendig ist, aber sie ist kein charakteristisches Merkmal derselben. Damit von Ersitzung die Rede sein kann, darf der Besitz nicht durch Klageerhebung streitig geworden sein, aber nicht überall

1) Сводъ. X., 1., 558. 559.

wo eine Klage nicht erhoben worden handelt es sich um Ersitzung. Also der Ausdruck unstreitig beweist nicht, dass von Ersitzung die Rede sei. Ist er allein gebraucht, so beweist er im Gegentheile, dass es sich um Klageverjährung handle.

Eine Erklärung des Wortes „ruhig“ findet sich nirgends. Man kann wohl vermuthen, was etwa der Gesetzgeber mit diesem Worte habe sagen wollen, aber es lässt sich nicht feststellen, weder was unter ruhigem Besitz noch was unter unruhigem Besitz zu verstehen sei und in welcher Weise der letztere etwa die Verjährung hindere. Dieses Wort ist also bedeutungslos und kann höchstens ebenso erklärt werden wie „unangestritten.“ Schon Meyer hat das hervorgehoben¹⁾. Prof. Kunitzyn polemisiert gegen Meyers Auffassung und stellt die Behauptung auf²⁾, dass das Gesetz hier nicht zwei gleichbedeutende Ausdrücke nebeneinander stelle, sondern dass jeder derselben seine bestimmte Bedeutung habe. Er sucht mit vielem Scharfsinne aus den Quellen des Art. 533 nachzuweisen, dass unter ruhigen Besitzern diejenigen zu verstehen seien, die selbst keinen Anlass zu Klagen und Processen gäben. Er sucht also zu beweisen, dass durch den Ausdruck „ruhig“ das Gesetz den Besitz positiv qualificire. Fragen wir aber nun näher, in welcher Weise ein unruhiger Besitz dem Besitzer schädlich wird, so erklärt er, das könne dadurch geschehen, dass der Besitzer selbst Streit und Prozesse beginne, wodurch der eigentliche Eigenthümer veranlasst werde, seinerseits seine Eigenthumsklage anzustellen, dadurch den Besitz des Klägers in einen streitigen zu verwandeln und die Verjährung zu unterbrechen. Wenn es also auch aus den historischen Quellen hervorgeht, dass die Gesetzgebung beabsichtigt habe durch das Wort „ruhig“ etwas anders zu besagen, als durch den Ausdruck „unangestritten“, so folgt doch aus der Darstellung am angeführten Orte unmittelbar, dass in Wirklichkeit unter diesem Ausdrucke nichts anders verstanden werden könne, als was ohnehin schon im Worte „unangestritten“ liegt. Im Resultat stimmt also das, was Prof. Kunitzyn festgestellt hat, ganz mit dem überein, was schon Meyer ausgesprochen, dass das Gesetz mit dem Worte „ruhig“ wol etwas anderes als „unstreitig“ hat sagen wollen, aber fak-

1) Русск. гражд. пр. II. S. 83.

2) a. a. O. Ж. М. Ю. 1864. Nr. 11. S. 225—233.

tisch nicht gesagt hat. An einer anderen Stelle¹⁾ meint Prof. Kunitzyn, dass, wenn der Besitzer, etwa um seinen Besitz weiter auszudehnen, vor Ablauf der 10jährigen Verjährung einen Streit anfangt, der den eigentlichen Eigenthümer dazu veranlasse seine Eigenthumsklage als Widerklage zu erheben, dieselbe auch nach dem Ablaufe der 10jährigen Frist angenommen werden müsse. Da der Besitzer durch Beginn eines Processes sich selbst als „unruhigen“ Besitzer erwiesen und so die Verjährung selbst unterbrochen habe, so habe er das Recht verloren, dem Eigenthümer gegenüber die Verjährung geltend zu machen. Dieser Behauptung kann man vom Standpunkte des russischen Rechts nicht beipflichten. Das Gesetz sagt: eine 10 Jahre nicht angestellte Klage ist verjährt; die Verjährung wird durch Anstellung der Klage unterbrochen. Nirgends sagt es aber, dass die Verjährung durch eine Klage dessen, zu dessen Gunsten sie läuft, unterbrochen werde. Die Verjährung einer Klage kann doch nur durch die Anstellung derselben nicht einer anderen unterbrochen werden²⁾.

Im Art. 533. ist ferner angeführt, dass der Besitz ununterbrochen gedauert haben müsse. Von der Unterbrechung hat besonders Prof. Kunitzyn mit grosser Ausführlichkeit gehandelt³⁾, und doch bietet dieses Moment gar keine besondere Schwierigkeiten, wenn man nur die Gesetzesbestimmungen einfach nimmt wie sie vorliegen und das Wesen der Sache, um welche es sich handelt, fest ins Auge fasst. Die Klage des Eigenthümers wird herausgefordert einzig durch fremden juristischen Besitz; so lange sie konkret besteht und nicht angestellt wird, verjährt sie. Wird sie angestellt, so wird die Verjährung unterbrochen, hört sie auf zu bestehen, so wird die Verjährung gleichfalls unterbrochen. Die Klage hört aber auf zu bestehen, wenn der Besitz aufhört, durch den sie hervorgerufen wird. Das geschieht 1) wenn der Besitz (juristische Besitz) in Detention (abhängigen Besitz) übergeht; 2) wenn der Besitzer den Besitz verliert. Das heisst also die konkrete Existenz der Klage hört auf einzig durch Aufhören des sie herausfordernden Be-

1) Ж. М. Ю. 1864. Nr. 12. S. 514. 515.

2) H. Ljubawski's Auffassung des Wortes „ruhig“ haben wir schon oben S. 44—45., als vollkommen unbegründet, zurückgewiesen.

3) a. a. O. S. 233—248. 498—503. 509—517.

sitzes: wenn, P. 1. entsprechend, der Besitzer durch irgend eine Handlung das Eigenthum des Gegners anerkennt, oder wenn er, nach P. 2., mit dem Besitz auch die Detention verliert. Verlust der Detention allein schadet dem Besitzer noch nicht. Wodurch geht nun Besitz und Detention verloren? Durch freiwilliges Aufgeben, durch gewaltsame Entzettelung, in Folge deren er über 10 Wochen die Detention nicht gehabt hat. Es kann nämlich nach russischem Recht jeder, dessen Besitz gewaltsam gestört worden ist, innerhalb 10 Wochen durch die Polizei Wiedereinsetzung verlangen und zwar einzig auf Grund seines bisherigen Besitzes. Hat er diese 10 Wochen verstreichen lassen, so hat er den Besitz verloren. Seine Besitzklage ist erloschen, der bisherige Detentor ist dadurch Besitzer geworden, hat selbst die Besitzklage und kann nur noch mit der Eigenthumsklage angegriffen werden. Wenn man nun den Unterschied zwischen Besitz und Detention festhält, so ist die Regel sehr einfach anzuwenden und es bedarf gar keiner weitläufigen Auseinandersetzungen. So lange jemand Besitzer d. h. im Besitz ist, wenn er auch die Detention verloren haben sollte, so lange besteht gegen ihn die Eigenthumsklage, so lange kann sie auch verjähren; verliert er den Besitz, mag er nun die Detention behalten oder sie auch verlieren, so hört die Eigenthumsklage auf existent zu sein, sie kann also auch nicht mehr verjähren, weil gar kein Grund vorliegt sie anzustellen. Erringt dieselbe Person wieder den Besitz, so wird die Eigenthumsklage wieder existent und ihre Verjährung kann von Neuem beginnen. Der frühere Besitz kommt aber nicht mehr in Betracht, da er aufgehört und sein Ende gefunden hatte. Verliert der Besitzer dagegen bloß die Detention und erlangt sie durch die Besitzklage wieder zurück, so schadet ihm das nicht, sein Besitz wurde ja durch den Verlust der blossen Detention noch nicht unterbrochen, sondern bestand trotzdem fort, er äusserte sich in der Anstellung der Besitzklage. Wenn man die Unterscheidung zwischen Besitz und Detention nicht scharf ins Auge fasst oder gar ausser Acht lässt, dann machen alle diese Fälle viele Mühe und müssen weitläufig und künstlich konstruirt werden¹⁾. Die Unterbrechung ist ein Moment, das sowohl für die Klageverjäh-

1) Siehe z. B. Куницынъ. Ж. М. Ю. 1864. Nr. 11. S. 233. ff. — Любавскій, Комментарій. S. 8. ff.

rung als für die Ersitzung von Bedeutung ist. Im ersten Falle wird es sich um Unterbrechung der Verjährungsfrist durch Erhebung der Klage handeln, hier wird also die Unterbrechung im Anstreiten des Rechts bestehen und ununterbrochener Besitz dasselbe wie unangestrittener Besitz bedeuten. Ihre selbständige, von der Anstreitung verschiedene Bedeutung dagegen wird die Unterbrechung nur haben in Beziehung auf die Ersitzung. Art. 533. nun ist der einzige, in dem von Unterbrechung des Besitzes als solchen die Rede ist¹⁾. Sonst wird in den Gesetzen nirgends auch nur angeführt, die Verjährung laufe nur so lange als der Besitz nicht unterbrochen worden ist. Ueberall, wo von Unterbrechung gesprochen wird, ist immer nur von Unterbrechung der Verjährung durch Klageanstellung die Rede. Der Mangel von Bestimmungen über Besitzstörung liefert einen weiteren, direkten Beweis, dass das russische Recht keine Ersitzung und nur eine Klageverjährung kennt. Für die letztere genügen natürlich Bestimmungen über Unterbrechung durch Klageanstellung. Ganz unzweifelhaft tritt diese Auffassung des russischen Rechts hervor im Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845. Der Reichsrath hatte zu entscheiden, über die Anwendung der Verjährung auf 10jährigen Besitz, der ununterbrochen gedauert hat. Die vorgelegte Frage war vom Standpunkte der Ersitzung gestellt. Der Reichsrath beantwortet sie jedoch vom Standpunkte der Klageverjährung dahin: es verstehe sich von selbst, „dass als Versäumniss der Verjährungsfrist nur eine solche Verschweigung eines Rechts im Laufe von 10 Jahren seitens des Eigenthümers betrachtet werden könne, bei der die Sache während der ganzen Zeit nicht in seinem Besitz gewesen sei²⁾“.

Im Artikel 533 ist endlich vom Verjährungsbesitz gesagt, er müsse Besitz „nach Art des Eigenthums“ (въ видѣ собственности) sein. Im Art. 560 ist derselbe, als Besitz „auf Eigenthumsrecht hin“ (на правѣ собственности) bezeichnet. Der erste Ausdruck ist an sich verständlich. Er besagt, dass es sich um Besitz handeln müsse, der dem Eigenthum parallel gehe, ein Verhältniss, bei dem der Besitzer die ganze Herrschaft über die Sache auszuüben faktisch im Stande sei. Der zweite

1) Das Wort Unterbrechung kommt ausserdem noch einmal im Art. 529. Bd. X., Abth. 1., aber nur beiläufig vor.

2) Auch Prof. Kunitzyn spricht es aus (Ж. М. Ю. 1864. Nr. 11. S. 234.), dass in diesem Reichsrathsgutachten nur von einer Klageverjährung die Rede sei.

Ausdruck könnte auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, als werde vom Besitzer verlangt er müsse Eigenthümer sein. Doch hat von jeher in der Literatur wie in der gerichtlichen Praxis, über die Bedeutung desselben kein Zweifel geherrscht. Mit nur geringen Ausnahmen, sind beide Ausdrücke stets als identisch aufgefasst worden¹⁾. In beiden Ausdrücken hat man nur die Forderung gesehen, es müsse sich um juristischen, vom Eigenthümer unabhängigen Besitz, um die faktische Herrschaft über die Sache gehandelt haben. Professor Kunitzyn gebührt das Verdienst diese von jeher herrschende Auffassung ausführlich, sowohl historisch als auch dogmatisch begründet und gerechtfertigt zu haben²⁾. Jene Ausdrücke sollen besagen, nur solcher Besitz rufe die Eigenthumsklage hervor, durch den der Besitzer seinen *animus rem sibi habendi* aussert, durch den er die volle, faktische Herrschaft über die Sache wirklich auch gegen den Willen des Eigenthümers, oder wenigstens unabhängig von demselben ausüben, in den Stand gesetzt wird. Kann nun, fragen wir, hieraus allein geschlossen werden, im russischen Rechte bestehe eine Ersitzung? Ist diese Bezeichnung derart deutlich und charakteristisch, dass in ihr alle Merkmale der Ersitzung vorliegen? Durch diese Bezeichnung ist nur gesagt, der Verjährungsbesitz müsse juristischer Besitz sein. Soll von Ersitzung die Rede sein können, so muss juristischer Besitz unbedingt vorhanden sein; aber nicht überall wo juristischer Besitz innerhalb einer gewissen Zeit vorliegt, handelt es sich um Ersitzung. Wesentlich für dieselbe bleibt die *bona fides* und dieselbe liegt nicht in jener Bezeichnung mit einbegriffen. Juristischer Besitz ist wie zur Ersitzung, so auch zur Klageverjährung unbedingt nothwendig. Die Eigenthumsklage wird überhaupt nur durch einen dem Eigenthum gegenüber und unabhängig von demselben, faktisch sich geltend machenden Besitz herausgefordert. Ein dem Eigenthume nicht widerstreitender Besitz lässt dieselbe gar nicht konkret existent werden. Nur nachdem letzteres eingetreten, kann durch Nichtanstellung der konkret bestehenden Eigenthumsklage die Verjährung derselben zulaufen beginnen.

1) Mir ist nur ein Fall bekannt, wo in der Praxis die Ansicht aufgestellt worden, Art. 560. verlange vom Besitzer, ihm müsse das Eigenthumsrecht zustehen. Ж. Мин. Юст. 1861. Nr. 12. S. 498. 499.

2) Пріодп. пр. соств. Ж. М. Ю. 1864. Nr. 10. S. 59—61.

Die Resultate unserer ganzen Untersuchung können wir also dahin zusammenfassen: das russische Recht stellt den allgemeinen abstrakten Verjährungsbegriff nicht auf. Alle Bestimmungen desselben, die man auf einen solchen hat zurückführen wollen, finden ihre einfache und natürliche Erklärung aus der Klageverjährung. Wenn nun auch das russische Recht den abstrakten Verjährungsbegriff nicht kennt, so berücksichtigt es andererseits nicht genügend die Verschiedenartigkeit des Einflusses der Zeit auf die einzelnen Rechtsverhältnisse, sondern kennt nur eine Klageverjährung. Speciell findet sich in demselben nicht ein Institut der Ersitzung. Dieser wesentliche Mangel, ist als solcher von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt, und die Beseitigung desselben bei der Revision des ganzen Privatrechts in Aussicht gestellt worden.

Die im russischen Rechte bestehende Verjährung hat sich also als eine Klageverjährung erwiesen. Wie bestimmt nun das russische Recht dieselbe? Darüber giebt uns Aufschluss Art. 213, Bd. X., Abth. 2:

Die gesetzliche Frist, bestimmt zur Erhebung der Eigenthums- oder Forderungsklage wegen unbeweglichen oder beweglichen Vermögens, sowohl zwischen Privatpersonen, als auch zwischen solchen und der Krone, ist ein zehnjähriger. Der Ablauf dieser Frist wird Civilverjährung genannt. Wer im Laufe von 10 Jahren die Klage wegen unbeweglichen oder beweglichen Vermögens nicht angestellt, oder nach der Einreichung derselben 10 Jahre lang den Process nicht betrieben hat — eine solche Klage wird vernichtet und die Sache der Vergessenheit übergeben. In Beziehung auf Forderungen siehe X., 2., 210.; auf Verträge jeder Art. X., 1., 1549.

Durch Nichtanstellung der Klage oder Nichtbetreibung der angestellten Klage, während der gesetzlichen 10jährigen Frist, geht die Klage unter. Mit der Klage aber verliert der bisher Berechtigte sein ganzes Recht, nicht nur da, wo es wie bei der Forderung ohnehin mit der Klage zusammenfällt, sondern in allen Fällen, auch wo es sich um dingliche Rechte handelt. Der Grund der Aufhebung des Rechts ist die Nichtausübung desselben. Je nach Verschiedenheit des Inhalts, wird die Aufhebung des Rechts verschiedene Folgen nach sich ziehen. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Verträgen werden einfach aufgehoben. Der bis dahin Verpflichtete wird von der Verpflichtung befreit. Das Recht als solches hört auf, sein Inhalt verschwindet. Anders beim Eigenthum. Hier bleibt der In-

halt des Rechts bestehen, geht jedoch für den bisherigen Eigenthümer verloren und an den bisherigen faktischen Inhaber über ¹⁾.

Ueber die Gründe, welche die Verjährung hervorgeufen haben, sagt das Gesetzbuch nichts. In den historischen Quellen des bestehenden Rechts wird die Verjährung häufig als ein allgemeines Grundgesetz bezeichnet ²⁾, dessen strikte Aufrechterhaltung im Interesse der Sicherheit des Eigenthums durch Verminderung der Klagen geboten sei. Dieser Auffassung entspricht auch der absolute Charakter, den die Gesetzgebung und Praxis der Verjährung zuschreiben. Dieser zeigt sich darin, dass die Verjährung auch von Gerichtswegen geltend gemacht wird, selbst wenn die Parten sich nicht auf dieselbe berufen. Es ist das ersichtlich aus zahlreichen in der Sammlung der Senatsurtheile abgedruckten Entscheidungen ³⁾. Nur in zwei in dieser Sammlung enthaltenen Urtheilen findet sich ein entgegengesetzter Grundsatz ausgesprochen. In einem Urtheil vom 18. December 1841 ⁴⁾ entscheidet der Senat unter anderem: die Einrede (возражение) der Verjährung sei vom Beklagten weder in der ersten, noch in der zweiten Instanz, noch vor dem Senat geltend gemacht worden, sondern erst in der Klage an Kaiserliche Majestät, nachdem vom Beginn des Rechtsstreites bereits 10 Jahre und darüber verflossen und diese Einrede daher, abgesehen davon dass sie mit den Umständen nicht übereinstimme, verjährt sei. Zunächst liegt in diesem Urtheile, dass die Verjährung nicht *ex officio* vom Richter zu berücksichtigen sei, was wie erwähnt der beim bisherigen Verfahren herrschenden Praxis direkt widerspricht. Auffallend und unbegründet erscheint in diesem Urtheile die Behauptung, die Einrede der Verjährung beginne ihrerseits mit dem Beginne des Processes zu verjähren. Auf welchem Gesetze oder welcher Art Rechtsanschauung die Ansicht beruht, das Recht eine Einrede vorzubringen verjähre, ist nicht zu ermitteln. Ein geregelter Process verlangt die Trennung der Einreden von der Einlassung auf den Streit und lässt die Vorbringung der Einreden nur in

einem bestimmten Stadium des Processes zu; ist das überschritten, so ist die Vorbringung der Einreden abgeschnitten (präkludirt), aber von Verjährung kann während des Laufes des Processes doch nicht die Rede sein. Die bisherige Processordnung konnte aber auch eine solche Trennung der Einreden von der Einlassung gar nicht. Endlich wird im Urtheil angeführt, die Verjährung sei vor den Gerichten nicht vorgebracht worden. Daraufhin hätte die Abweisung erfolgen können, wobei es aber noch fraglich bleibt, ob nicht, bei der absoluten Bedeutung der Verjährung im russischen Rechte, auf Grund nicht berücksichtigter Verjährung Restitution zu ertheilen war? Der Grund auf den dieses Urtheil mit Recht basirt werden konnte, wird nur ganz beiläufig erwähnt, dass die angeführte Verjährung mit den Umständen nicht übereinstimme. War das der Fall, so war jene verfehlte Motivirung vollkommen überflüssig. — Die unbedingte Berücksichtigung einer stattgehabten Verjährung wird gleichfalls verworfen in einem Urtheile des Senates vom 29. März 1844 ¹⁾. Geklagt ist gegen die Krone wegen unbefugter Ausübung des Fischereirechts. Es erweist sich, dass die streitigen Gewässer innerhalb der Grenzen eines Privatgutes liegen. Das Recht der Fischerei und das Eigenthum an den Gewässern wird daher von den Gerichten und den Kronsböörden der Eigenthümerin jenes Gutes zugesprochen. Das IV. Departement des Senats dagegen urtheilt, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ministers der Reichsdomänen, das Recht der Fischerei in den streitigen Gewässern stehe der Krone zu, da die Eigenthümerin ihre Klage erst erhoben habe, nachdem dieselbe bereits durch die Verjährung vernichtet war. Die Allgemeine Versammlung des Senats wiederum findet, dass, wenn auch durch Senatsukas vom 20. October 1806 vorgeschrieben worden, die Fischereien der Gutsbesitzer wie bisher in Verwaltung der Krone zu nehmen, so lange als die Gutsbesitzer ihr Recht an denselben nicht bewiesen hätten, so sei doch für die Einbringung der Beweise keine Frist gesetzt worden; indem nun durch die Urkunden über die Vermessung der deutliche Beweis geführt worden, dass die Fischerei der Klägerin zustehe, und kein Grund vorliege wegen dessen ihr Recht durch Verjährung aufgehoben werden könne, um so weniger da Klägerin, im Jahr 1835 von dem

1) Ueber andere dingliche Rechte, die hier noch in Betracht kommen können, die Servituten, siehe weiter unten.

2) Z. B. Ukase vom 22 Sept. 1808. Nr. 23282., vom 16. Febr. 1823. Nr. 29315.

3) Сборникъ рѣшеній Правительствующаго Сената I. u. II.

4) Сборн. II. Nr. 69.

1) Сборн. I. Nr. 124.

früheren Departement der Reichsdomänen, die Erlaubniss zur Anstellung der Klage erhalten und im Jahre 1837 die Klage angestellt habe, so verfügt die Allgemeine Versammlung, dass die Fischerei der Klägerin zugesprochen werden müsse. Von vornherein müssen wir anerkennen, dass die Entscheidung des Senats materiell richtig ist. Die Krone hatte dem Eigenthümer das Fischereirecht entzogen und verlangt den Beweis desselben, während nach dem Privatrecht es keines besonderen Beweises bedurfte: die Gewässer befanden sich innerhalb der Grenzen des Gutes, gehörten also *ipso jure* zu demselben, so lange nicht der Beweis geführt, sie gehörten zu einem anderen. Der Senat hat sich hier von dem richtigen Gefühl leiten lassen, die Krone dürfe die Verjährung nicht für sich anführen, da sie sich selbst, wider das Recht des Eigenthümers, in Besitz gesetzt hatte. Ihr Besitz konnte nur als Besitz bis auf weiteres, bis zur rechtlichen Entscheidung angesehen werden. Hierauf musste das Urtheil basirt werden. So wie man diesen Standpunkt verlässt, lässt sich das Urtheil nicht rechtfertigen, sondern müssen vielmehr die vom Minister der Domänen geltend gemachten Gründe als formell berechtigt erscheinen. Das russische Recht verlangt keine *bona fides*, durch Verjährung kann das schreiendste Unrecht, auf Gewalt ja Verbrechen basirt, zum Recht gestempelt werden. Dem formellen Recht nach hatte der Eigenthümer seine Klage versessen, denn der Verjährung unterliegen alle Klagen, die ihr nicht ausdrücklich entzogen sind, nicht bloß die, von denen es ausdrücklich gesagt ist, dass sie verjähren. Endlich kann auch in der Erlaubniss zur Anbringung der Klage kein Verzicht auf die Verjährung gefunden werden. Diese Erlaubniss konnte die Verwaltung geben, selbst wenn sie beabsichtigte, der Klage die Einrede der Verjährung entgegen zu stellen. In einem Senatsurtheil vom 7. Juni 1862¹⁾ ist es sogar ausdrücklich ausgesprochen worden, Verwaltungsbehörden hätten gar nicht das Recht, eine Klage wegen Verjährung fallen zu lassen, die Verjährung einer Klage könne nur von einer Justizbehörde ausgesprochen werden.

Die absolute Bedeutung der Verjährung spricht sich weiter darin aus, dass gegen eine einmal abgelaufene Verjährungsfrist unter keinem Vorwande Restitution ertheilt werden soll.

1) Сбop. I. Nr. 699.

X., 2., 226. *Das Recht der Klageerhebung, das durch Ablauf der zehnjährigen Verjährung verloren ist, wird nicht wiederhergestellt, wenn es auch nicht durch die Schuld des Berechtigten (Klägers), sondern seines Bevollmächtigten verloren wäre.*

Diesem Artikel ist eine so allgemeine Fassung gegeben, dass es scheint die Restitution werde ausnahmslos ausgeschlossen. Der Ukas, der als Quelle dieses Artikels angegeben ist, spricht bloß von einem besonderen Falle und besagt nur, der Umstand, dass eine Bauergemeinde jemanden zum Betreiben ihrer Klage bevollmächtigt habe, könne nicht zur Wiederherstellung ihrer verjährten Klage dienen. Ausserdem geht aus dem Inhalt dieses Ukases hervor, dass überhaupt nicht einmal die rechtzeitige Ertheilung der Vollmacht erwiesen war. Die zum Artikel angeführte Quelle belegt denselben also gar nicht. Historisch lässt er sich daher weder motiviren noch interpretiren, wenigstens reicht die zu ihm citirte Quelle dazu nicht aus. Der Inhalt des Artikels 226. vom rein dogmatischen Standpunkte betrachtet, sagt: die durch die Schuld des Bevollmächtigten abgelaufene Verjährungsfrist wird nicht wiederhergestellt. Die Schuld des Bevollmächtigten kann nun eine sehr verschiedene sein. Zuerst kann sie eine Schuld in engerem Sinne eine Culpā sein, wenn durch seine Nachlässigkeit die Verjährungsfrist vor Anstellung der Klage abläuft. Unter der Schuld kann aber auch Dolus verstanden werden. Zunächst einfacher Dolus: absichtliches Verstreichenlassen der Frist seitens des Bevollmächtigten. Dann aber auch qualificirter Dolus: Absicht dem Auftraggeber zu schaden und dadurch dem Gegner desselben einen ungerechten Vortheil zu verschaffen. Bei der allgemein gehaltenen Ausdrucksweise des Artikels müssen wir sagen, dass dem Wortlaute nach beide Fälle unter die Bestimmung des Artikels begriffen sind. Die Praxis dagegen scheint einen Unterschied zu machen. Beispielsweise können wir zunächst ein Senatsurtheil vom 16. Februar 1844¹⁾ anführen, in welchem eine Forderung eines Kollegiums der allgemeinen Fürsorge für verjährt erklärt wird, da die Klageanstellung, obwohl rechtzeitig von Seiten des Kollegiums dem Fiskal übertragen, erst nach Ablauf der 10jährigen Verjährung stattfand. Ob der Fiskal in diesem Falle culpos oder dolos gehandelt hat, lässt sich aus dem Mit-

1) Сбop. II Nr. 364.

getheilten nicht entscheiden. In einem anderen Falle wird jedoch bei der Urtheilsfällung auf den Dolus Rücksicht genommen¹⁾. Der Senat entscheidet, Kläger könne nicht verurtheilt werden wegen Ablaufs der Verjährung, denn, da er vom Gericht ernannte Advokaten gehabt habe, so habe die Führung des Processes nicht von ihm abgehungen, die Advokaten hätten ihre Pflicht nicht erfüllt, das Gericht habe sie nicht dazu angehalten; der Kläger habe auch gar nicht angenommen, dass seine Klage verjährt sei. — Die Motivirung dieses Urtheils ist jedenfalls nicht stichhaltig: es kommt bei der Verjährung nicht darauf an, ob der Kläger glaubt seine Klage sei verjährt, sondern ob sie verjährt ist. Ebenso kann die Verjährung deswegen allein, weil jemandem officielle Advokaten bestellt sind und das Gericht die nöthige Kontrolle unterlassen hat, nicht ausgeschlossen werden. Es war Sache des Klägers die Advokaten wegen Unthätigkeit beim Gericht zu belangen. Materiell dagegen erscheint dieses Urtheil als vollkommen gerecht, denn aus dem was im Urtheil über den Gang des Processes mitgetheilt wird, scheint hervorzugehen, dass die Advokaten dolos gegen den Kläger gehandelt haben und zwar allem Anschein nach in der direkten Absicht ihm zu schaden, ihn die Sache verlieren zu lassen, vielleicht gar im Einverständnisse mit dem Gegner. Wenn das, wie es scheint, der Fall war, so hätte das Urtheil ganz anders motivirt werden müssen. Es hätte der Unterschied zwischen dem einfachen Dolus gegen den Kommittenten und dem dolosen Einverständnisse mit dem Gegner hervorgehoben werden müssen. In diesem Falle hätte das Urtheil eine die gesetzliche Bestimmung erläuternde Bedeutung gehabt.

II. Umfang der Verjährung.

Der Verjährung unterliegen sämtliche Klagen mit Ausnahme derer, die durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift der Wirkung derselben entzogen sind. Um den Umfang der Klageverjährung zu bezeichnen genügt es also, die Ausnahmen aus derselben aufzuzählen und deren Tragweite festzustellen. Auf

1) Urth. v. 18. Juli 1857. Сѳоп. I. Nr. 571.

gewisse Principien lassen sich nur einige wenige zurückführen, die meisten Ausnahmen tragen den Charakter rein positiver ja zufälliger Bestimmungen.

1. Unverjährbar sind die Ansprüche auf **Standes- und Familienrechte**. In Beziehung auf Standesrechte ist das ausdrücklich ausgesprochen im Art. 13. des IX. Bandes des Gesetzbuchs:

Wenn das Standesrecht, das jemandem gesetzlich zukommt, nicht durch ein Verbrechen, sondern in Folge irgend welcher Umstände, unrichtiger Verzeichnung zu einem anderen Stande bei der Revision u. s. w., verloren gegangen ist: so steht es ihm frei sein Standesrecht nachzuweisen. Keine Verjährung verhindert die Geltendmachung solcher Art Ansprüche.

Insofern nun die Familienrechte mit den Standesrechten eng verbunden sind, müsste diese Regel auch auf Familienrechte Anwendung finden. Aber auch abgesehen davon ist wol die Unverjährbarkeit von Familienrechten von jeher präsumirt worden. Das geht schon daraus hervor, dass am 1. Februar 1850 für die Zukunft bestimmt wurde:

X, 1, 126. *Das Recht seine eheliche Geburt nachzuweisen unterliegt in Beziehung auf den Kläger selbst keiner Verjährung. Wenn er jedoch vor erlangter Volljährigkeit, oder vor Beendigung des von ihm begonnenen Processes, gestorben ist, so können seine Erben diese Klage nur nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung anstellen oder fortsetzen.*

Aus der Art und Weise der Formulirung des Gesetzes von 1850 geht hervor, dass vor Erlass desselben eine Verjährung des Anspruchs, auf Anerkennung der ehelichen Geburt eines Vorfahren, nicht bestanden habe. Durch dieses Gesetz ist aber zugleich die Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Anerkennung der Standesrechte beschränkt worden in dem Falle, wo der Anspruch auf höhere Standesrechte vom Nachweis der ehelichen Geburt des Stammvaters abhängt. In diesem Falle verjährt mit der Klage auf Anerkennung der ehelichen Geburt des Stammvaters, zugleich auch der Anspruch auf die Standesrechte deren jemand durch Zuzählung zu einer bestimmten Familie theilhaftig geworden wäre. Diese Bestimmung soll jedoch nur Geltung haben für die Fälle nach dem 1. Februar 1850, so dass in Bezug auf die frühere Zeit der Anspruch auf Anerkennung sowohl der Standes- als auch Familienrechte, einschliesslich der Anerkennung der ehelichen Geburt, unverjährbar geblieben ist.

2. Unverjährbar sind **Fideikommissgüter.**

Diese Bestimmung hängt zum Theil mit der vorhergehenden eng zusammen, insofern das Recht auf ein Fideikommiss vom adelichen Standesrecht und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie abhängig ist. Die betreffende Bestimmung lautet:

X. 1, 564 *Güter die für Fideikommiss erklärt worden, unterliegen nicht der Wirkung der Verjährung, im Falle dieselben, ganz oder theilweise, unrechtmässig in Besitz genommen sind.*

Das heisst also, die Eigenthumsklage, durch welche ein Fideikommiss oder Theile eines solchen durch den Fideikommissbesitzer aus dem Besitz Anderer vindicirt werden können, verjährt nicht. Zunächst ist hier der Fall gemeint, wo jemand, der keine, auch keine vermeintlichen Ansprüche auf ein Fideikommiss hat, dasselbe als gewöhnliches Immobil besitzt. Ferner wird durch diese Bestimmung die Untheilbarkeit eines Fideikommisses geschützt. Aber in dem Artikel liegt auch, dass ebenso die Erbschaftsklage, durch welche jemand sein Erbrecht auf ein Fideikommiss geltend macht, nicht verjähren kann. Wenn jemand, der nicht direkter Erbe ist, aber etwa nach demselben zunächst berechtigt wäre, in Folge irgend welcher Unregelmässigkeit, oder der Unthätigkeit des eigentlichen Erben, für den Erben erklärt worden und so in den Besitz des Fideikommisses gekommen wäre, so hat er das Fideikommiss unrechtmässig in Besitz genommen (неправильно онымъ завладѣлъ) und gegen solchen Besitzer verjährt gleichfalls die Klage nicht. Endlich können auch alle diejenigen Klagen nicht verjähren, durch welche das Fideikommiss gegen ungesetzlich bestellte Servituten und sonstige Belastungen z. B. Verpfändungen geschützt wird.

3. Unverjährbar sind die durch die Generalvermessung festgestellten **Grenzen.** Dieser Punkt ist sowohl in der Literatur als in der Praxis vielfach und, nach unserer Ansicht, erschöpfend behandelt worden¹⁾. Das Gesetz lautet:

1) Vgl. Д. П. Мейеръ, Русское гражданское право. II. S. 92, 93.; Ръпинскій, О давности владѣнія въ дачахъ генерально обмежеванныхъ, im Ж. М. Ю. 1862. Nr. 11. S. 278—286; А. Куницынъ, Приобр. пр. собственности давностию владѣнія, im Ж. М. Ю. 1864. Nr. 12. S. 521—525.; endlich die von Н. Лjubawski, in seinem Опытъ комментарія русскихъ законовъ о давности. S. 29—31., angeführten Motive eines neuen Gesetzprojektes. Wir werden im Folgenden nur das Resultat dieser Untersuchungen geben und verweisen für die genauere Motivirung auf die angeführten Untersuchungen.

X., 1, 563. *Die Grenzen der Generalvermessung können durch Verjährung nicht vernichtet werden; gleicherweise können nicht zerstört werden durch Verjährung die Rechte, die an die Feststellung dieser Grenzen geknüpft sind; die Rechte die darin eben bestehen, dass sie (die Grenzen) den Umfang der Besitzungen bestimmen und für immer unstreitig bleiben sollen, und dass alle Streitigkeiten über Grenzen des Besitzes, in Gütern die der Generalvermessung unterzogen sind, in Beziehung auf den äusseren Umfang des Gutes nach den Messgesetzen entschieden werden sollen.*

Die weitläufige und unklare Formulirung dieses Artikels macht es schwierig, seine eigentliche Bedeutung festzustellen. Berücksichtigt man gar die im Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845 angeführten Motive desselben, so könnte man zu der Annahme sich verleiten lassen: die Gesetzgebung habe die Abtrennung einzelner Theile vermessener Güter in Folge der Klageverjährung für unmöglich, also die vermessenen Güter selbst, in Beziehung auf die Verjährung, für untheilbar erklären wollen. Diese Auffassung hat auch wirklich in der Praxis Platz gefunden, sie scheint in derselben bis jetzt die herrschende gewesen zu sein. Das geht wenigstens aus einer grossen Zahl von Urtheilen hervor, die in der Sammlung der Senatsentscheidungen veröffentlicht worden sind. Beispielsweise wollen wir zwei in diesem Sinne erlassene Urtheile des Senats ausführlicher betrachten. Das eine ist erlassen am 22. März 1846¹⁾, die diesem Urtheile zu Grunde liegenden Thatsachen sind folgende: Apanagenbauern haben einen Theil der in ihrem Besitze befindlichen Apanagenländereien ihrer Kirche geschenkt. Zur Schenkung waren sie nicht berechtigt dieselbe ist also ungültig. Aber die Kirche hat das geschenkte Land während der Verjährungsfrist besessen und auf Grund der Verjährung der Klage seitens der Apanagenverwaltung muss ihr das Eigenthum am Lande zugesprochen werden. Dem Gesetze nach wäre das Recht der Kirche unanstreitbar, selbst wenn sie sich gewaltsam in Besitz gesetzt hätte. Um so mehr musste ihr Recht anerkannt werden, da sie das Land in gutem Glauben und auf Grund einer Schenkung von Seiten derjenigen besessen hat, welche die Vertreter der Kirche, die Geistlichen, für berechtigt zu solcher Verfügung angesehen haben. Der Senat spricht der Kirche das Land ab,

1) Сбор. I. Nr. 217.

„denn wenn es ihr zuerkannt würde, so würden dadurch die unverjähren Grenzen der Generalvermessung verletzt.“ Im ganzen Prozesse ist jedoch von Grenzstreitigkeiten nirgends die Rede, überall ist nur vom Eigenthum die Rede. Auf Eigenthumsstreitigkeiten, soll aber, wie auch noch ausdrücklich im Reichsrathsgutachten von 1845 hervorgehoben worden ist, die Verjährung Anwendung finden. Die Anwendung des Satzes, von der Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung, zur Entscheidung von Eigenthumsstreitigkeiten muss daher als unzulässig bezeichnet werden ¹⁾. Das andere Urtheil, welches wir anführen wollen, ist erlassen am 27. Juni 1855 ²⁾. Ein Kloster besitzt zu Eigenthum zwei Seeen, die durch einen natürlichen Kanal mit einander verbunden sind. Das Eigenthum des Klosters basirt keinesweges auf dem Uferrecht sondern ist ein selbständiges, da die Seeen nicht innerhalb der Klosterländereien liegen, sondern, wie es scheint, wenigstens theilweise von Ländereien umgeben sind, auf welchen Kronsbauern sitzen. Bei der Generalvermessung wurde jeder der Seeen auf eine besondere Karte verzeichnet, auf jeder dieser Karten befindet sich nur ein geringer Theil des natürlichen Verbindungskanals beider Seeen. Im Jahre 1833 beginnen die Bauern im Verbindungskanal zu fischen. Das Kloster klagt und macht geltend, dass die Bauern während 4 Verjährungsfristen ihr vermeintliches Recht nicht geltend gemacht, also jedenfalls dasselbe, wenn es ihnen überhaupt gehörte, verloren hätten. Ein Recht auf die Fischerei im Kanal habe ihnen aber überhaupt nicht zugestanden, denn im Kanal würden hauptsächlich die grösseren Fische aus den Seeen gefangen. 1833 wird der Streit vom Kreisgericht zu Gunsten des Klosters entschieden. Erst nach Ablauf einer neuen Verjährungsfrist, im J. 1849 klagen die Bauern wegen Besitznahme von Land und des Kanals. 1851 bestätigt die Palate das Urtheil der ersten Instanz zu Gunsten des Klosters. Der Domänenhof macht nur geltend, dass der Besitz der innerhalb des Bauerlandes liegenden Seeen nicht als Eigenthum, sondern als ein

1) In ähnlicher Weise im Widerspruch mit dem Gesetz, über die Verjährung der Eigenthumsklage, wird die Bestimmung, über die Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung, in einer grossen Zahl anderer Urtheile angewendet: C6op. I. Nr. Nr. 256. 288. 441. 472. 505. 530. 546. 564.; C6op. II. Nr. Nr. 415. 444. 509.

2) C6op. I. Nr. 502.

Nutzungsrecht aufzufassen sei und daher das durch Zurücktreten des Wassers trockengelegte Land nicht dem Kloster, sondern nur den Bauern gehören könne. Die Allgemeine Versammlung des Senats aber findet, dass die Seeen, bei der Generalvermessung im Jahre 1778, abgesondert vom Bauerlande vermessen worden, von jeher im Besitze des Klosters gestanden hätten und also innerhalb der durch die Generalvermessung festgestellten Grenzen als Eigenthum des Klosters zu betrachten seien, daher auch das trockengelegte Land Eigenthum des Klosters sei, wenn es sich innerhalb der bezeichneten Grenzen fände. Da hingegen der Kanal auf den Karten der Generalvermessung als innerhalb des Bauerlandes befindlich angegeben sei, so könne das Kloster, da dem Eigenthümer des Grundes und Bodens das Recht auf die Gewässer innerhalb seiner Grenzen zustehe, wenn es auch den Kanal zum Fischen benutzt habe, denselben doch nicht zu Eigenthum beanspruchen, denn nach dem Gesetz verjährten die Grenzen der Generalvermessung nicht, auch nicht die Rechte die mit der Feststellung dieser Grenzen verbunden seien; daher erkennt der Senat als gerecht, den Kanal den Bauern zu ausschliesslicher Benutzung zu belassen. — Es klingt jedenfalls eigenthümlich, wenn im Urtheil behauptet wird, das Eigenthum der Bauern sei erwiesen und ihnen doch nur die ausschliessliche Benutzung belassen wird. Materiell erscheint das Urtheil als nicht ganz begründet. Das Eigenthum des Klosters an beiden Seeen ist unbestritten und zwar gründet es sich nicht auf das Uferrecht; nach dem Uferrecht müssten die Seeen wenigstens zum Theil den Bauern gehören. Das Kloster macht darauf aufmerksam, wie unwahrscheinlich es sei, dass derjenige dem die Fischerei nicht nach dem Uferrecht, sondern im Gegensatz zu demselben in beiden Seeen zustehe, die Fischerei in dem die Seeen verbindenden Kanal, wo die grössten Fische aus den Seeen gefangen würden, während im Kanal selbst keine grossen Fische erzeugt würden, nicht zustehen solle. Wenn nun auch auf dem Plane nur die Seeen, nicht der Kanal als Eigenthum des Klosters bezeichnet worden sind, so hatte jedenfalls das Kloster durch 40jährige unangestrittene Ausübung das Fischerei-Recht im Kanal erworben, da die Bauern ihre Klage gegen die Benutzung des Kanals versessen hatten. Ganz unzulässig ist es aber, den Bauern die durch das Kloster erworbene Benutzung des Kanals zuzusprechen, weil der Kanal innerhalb des Bauerlandes liege, man müsste denn behaupten, dass ver-

messene Ländercien weder theilbar seien, noch an denselben Servitute erworben werden könnten. Beides ist aber trotz der Generalvermessung zulässig.

Schliesslich wollen wir noch bemerken, dass sich auch Urtheile finden, wo dem Satze, über die Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung, diese unzulässige Ausdehnung nicht gegeben wird. So werden z. B. in einem Senatsurtheile vom 5. März 1853 ¹⁾ die Urkunden der Generalvermessung, obwohl sie im Urtheil erwähnt werden, bei der Entscheidung der Sache gar nicht berücksichtigt.

Fasst man die in den Gesetzen der Klageverjährung zugeschriebene absolute Bedeutung ins Auge, so muss man diese, in so zahlreichen Urtheilen vorkommende, erweiterte Anwendung des Gesetzes über die Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung, für unzulässig erklären. Die Existenz eines gewissen Widerspruches zwischen dem Wortlaute der Bestimmungen, über die Klageverjährung und über die Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung, ist nicht zu leugnen, doch kann dieser Widerspruch nur durch Einschränkung der Bestimmung über die Unverjährbarkeit der Grenzen beseitigt werden, während er bei jener Ausdehnung nur noch stärker hervortritt. In der Literatur ist, im Gegensatze zur Praxis, das Gesetz über die Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung im einschränkenden Sinne aufgefasst worden. Unserer Ansicht nach ist in den angeführten Abhandlungen überzeugend nachgewiesen worden, dass Art. 563 nur Anwendung finden könne auf Grenzstreitigkeiten, sofern beide streitende Theile sich auf die bei der Generalvermessung festgestellten Grenzen berufen. Trägt der Streit dagegen einen anderen Charakter, handelt es sich nicht mehr um einen blossen Grenzstreit, sondern um Eigenthum, behauptet etwa der Beklagte, ohne die durch die Generalvermessung festgestellten Grenzen anzustreiten, er sei mit Absicht über die Grenze gegangen und habe gegnerisches Land in Besitz genommen, da der Gegner 10 Jahre nicht geklagt habe, so sei dessen Klage verjährt und ihm, Beklagten, müsse das Eigenthum an diesem Grundstücke zugesprochen werden, obwohl es jenseits seiner Grenze liege — so muss auch die Verjährung Anwendung finden. Durch die Generalvermessung

¹⁾ C6op. L. Nr. 445, siehe weiter unten.

werden ja die Grundstücke keinesweges untheilbar, im Gegentheil nach wie vor können Theile derselben auf gesetzlichem Wege, folglich auch durch Verjährung, abgetrennt werden und in fremdes Eigenthum übergehen. Das Gesetz sagt ausdrücklich: Grenzstreitigkeiten werden nach den Messgesetzen, Eigenthumsstreitigkeiten nach dem Privatrecht, also eventuell nach der Verjährung entschieden. Obwohl dieser Unterschied zwischen Eigenthums- und Grenzstreitigkeiten ausdrücklich in den Gesetzen gemacht wird, so ist er, wie wir gesehen, in der Praxis bis jetzt noch nicht zur Anerkennung gekommen. Die Ursache wird wol, abgesehen von einer unleugbaren Unklarheit des Gesetzes, darin zu suchen sein, dass es eben nicht immer leicht sein wird, in der Wirklichkeit die genaue Linie zwischen Eigenthums- und Grenzstreitigkeiten zu ziehen. Es muss daher als wünschenswerth bezeichnet werden, dass, durch eine genauere Formulirung des betreffenden Artikels, die Unklarheit in Bezug auf die Bedeutung der Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung, beseitigt werde.

4. Unverjährbar ist der Anspruch eines Mit-eigenthümers auf **Theilung der gemeinsamen Sache**, wenn sie theilbar ist. Genau genommen, handelt es sich nicht um Unverjährbarkeit dieses Anspruchs, sondern darum, dass der Anspruch auf Theilung immer aufs neue wieder entsteht. Es geht das aus der Formulirung des Gesetzes hervor:

X, 1., 550. *Niemand ist verpflichtet Mittheilhaber eines theilbaren, gemeinsamen Gutes zu bleiben, wenn er nicht ausdrücklich darin (in die Untheilbarkeit) gewilligt hat.*

Die Praxis hat auch diesem Gesetze eine erweiterte Bedeutung gegeben, die sich aus dem Wortlaute desselben nicht rechtfertigen lässt. Aus den zahlreichen Senatsurtheilen über Theilung von Grundstücken, welche im Gesamtbesitz gestanden haben, geht hervor, dass nicht nur der Anspruch eines jeden Theilnehmers auf Theilung unverjährbar sein solle, sondern auch der Antheil eines jeden der Miteigenthümer an der Gesamtsache durch Verjährung weder vergrössert noch verkleinert werden könne. Dieser Satz lässt sich aus dem Gesetze nicht rechtfertigen, wie sich aus einer genaueren Betrachtung der einzelnen Urtheile ergeben wird.

Urtheil vom 28. Mai 1837 ¹⁾. Der Senat entscheidet:

¹⁾ C6op. II. Nr. 151.

durch Besitz einer gemeinsamen Sache, der, zufolge einer Abmachung, bis zur Entscheidung des Streites auf Grund der vorhandenen und zu producirenden Urkunden stattfinden soll, kann durch Verjährung der Anspruch des einzelnen Miteigenthümers weder vergrößert noch verkleinert werden. — Für den Fall, dass die Abmachung eingehalten worden, ist dieser Satz richtig. Ist dieselbe dagegen nicht eingehalten worden, so ist das Urtheil unbegründet und es musste die Verjährung Platz greifen, denn dieselbe soll überall, wo sie nicht durch ein ausdrückliches Gesetz ausgeschlossen ist, Anwendung finden.

Urtheil vom 19. Nov. 1851¹⁾. Ein Kaufmann hat durch Testament dreien Personen sein Vermögen zu gemeinsamer Verwaltung nach mündlich mitgetheilten Grundsätzen, jedoch mit vollem Dispositionsrechte, übertragen. Der hauptsächlichste Theil des Vermögens besteht in einem Hause. Von diesem Hause hat einer der Drei (*Fideikommissare*) 18 Jahre hindurch die Hälfte der Einnahmen bezogen. Derselbe behauptet in Folge dessen, das Eigenthum an der Hälfte des Hauses, durch Verjährung der Klage der Theilnehmer, erworben zu haben. Der Senat entscheidet: 1) da der Testator keinem der Drei einen bestimmten Antheil an seinem Vermögen zugesprochen habe, so liege kein Grund vor anzunehmen, dass, da sie in genauer Grundlage des Testaments in den Besitz des Hauses eingewiesen seien, der Eine einen Anspruch auf einen grössern, die Anderen auf kleinere Theile gehabt hätten; 2) im Jahre 1843 sei schon entschieden worden, das Vermögen solle im gemeinschaftlichen Besitze und in der Verfügung der im Testamente bezeichneten Personen bleiben, ohne dass jedem Einzelnen ein bestimmter Antheil zu Eigenthum übertragen wurde; 3) dass daher jetzt einem jeden ein gleicher Antheil zugesprochen werden müsse, auf Grund des im Testament ihnen übertragenen, gleichen, gemeinschaftlichen Dispositionsrechtes; 4) dass die Behauptung des Einen, er habe das Eigenthum an der Hälfte des Hauses durch Verjährung erworben, keine Berücksichtigung verdiene, denn dem genauen Sinne des Testaments nach hätten die im Testament ernannten Disponenten (*распорядители*) das Vermögen nicht zu Eigen, sondern nur das Recht gemeinsamer Verfügung über die Einnahmen des Vermögens erhalten, und

1) Сбop. I. Nr. 410.

indem sie das Vermögen in ihre Verwaltung übernahmen, könnten sie, bis zur Aufhebung der mündlichen Verfügung des Testators im Jahre 1848, nur in diesem Sinne als Besitzer desselben gelten. — Zur Erläuterung fügen wir noch hinzu: der Testator hatte ein Fideikommiss im strengen Sinne des Wortes errichten wollen. Er hatte die Verwaltung seines Vermögens dreien Personen übertragen und sie mündlich verpflichtet, das Vermögen in seinem Sinne zu verwalten. Nachdem ein Streit entstanden, wurde im Jahr 1848 diese mündliche Verfügung aufgehoben, aber der bis dahin stattgehabte Besitz, als ein im Sinne jener Verfügung stattgehabter Verwaltungsbesitz angesehen, der niemals Grund eines Erwerbs durch Verjährung sein könnte. Die Verjährung wird also ausgeschlossen, weil der *animus domini* nicht vorhanden gewesen sein konnte. Uebrigens muss bemerkt werden, Kläger hätte nicht auf Eigenthum, sondern auf das Verfügungsrecht über die Hälfte der Einnahmen des Vermögens klagen müssen. Da er 18—20 Jahre über dieselben selbst gegen die Einsprache seiner Mitbesitzer verfügt hatte, so hätte ihm das Verfügungsrecht gesetzlich nicht abgesprochen werden können. Die Gerichte haben aber auf diesen Umstand, dass er auf Eigenthum klagte, während er zunächst auf Anerkennung seines Rechts, allein über mehr als die Hälfte des Vermögens zu verfügen, hätte klagen müssen, keine Rücksicht genommen. Fasst man die Sache so, so konnte die Klage angebrachtermassen abgewiesen werden.

Urtheil vom 19. Februar 1853¹⁾. Eine Gutsbesitzerin verkauft im Jahre 1827 mehreren von ihr freigelassenen Bauern den ihr gehörigen Antheil an einem im Gesamtbesitze stehenden Grundstücke, wie im Kaufkontrakte gesagt ist: „Alles was sie geerbt habe, etwa 20 Dessätinen“. Am 22. December 1832 werden die Käufer in den Besitz eingewiesen. Am 12 Februar 1842 bitten sie, es möchten die Leibeigenen jener Gutsbesitzerin, welche nach deren eigenem Testamente von dem Lande entfernt werden sollten, aber bisher im Mitbesitze geblieben seien, ausser Besitz gesetzt werden. Die Erbin der Gutsbesitzerin macht geltend, dass das Testament, weil nirgends producirt, ungültig sei, dass ihre Mutter nur 20 Dessätinen verkauft habe, dass auf dem übrigen Lande

1) Сбop. II. Nr. 678.

bereits seit 30 Jahren ihre Leibeigenen sässen. Das Testament wird für ungültig erklärt, aber den Freigelassenen alles Land, das der Gutsbesitzerin von jenem Gut gehört habe, zugesprochen. Dadurch dass auf dem Lande ein Leibeigener gelebt habe, könne Beklagte keinen Theil, der von ihrer Mutter verkauften Ländereien, erwerben, denn da die Kläger das Land bis zur gütlichen Auseinandersetzung mit den Miteigenthümern gemeinschaftlich besaßen, konnten sie nicht wissen, was ihnen gehöre und hatten keine Ursache anzunehmen, dass durch das blosse Leben eines Leibeigenen auf ihrem Lande dessen Herrin irgend einen Theil dieses Landes erwerben könne, um so weniger, da jener Leibeigene keinen getrennten Theil des Landes besaßen, sondern an allen Feldern Theil gehabt habe. Wenn man die Gesetze berücksichtige, nach denen die Generalvermessung stattgefunden habe, so ergebe sich, dass die Verjährung in Beziehung auf die Ausdehnung des Besitzes nicht als wirksam betrachtet werden könne, weil durch das Manifest vom 19./20. September 1765 (Nr. 12474) P. 24., die Messinstruktion vom 13. Februar 1766 (Nr. 12570) P. 36. und die Messinstruktion vom 25. Mai 1766 (Nr. 12659) P. 44. und 45. des IV. Kap., befohlen worden, die Güter, deren Besitzer sich nicht gütlich über Abtheilung ihrer Ländereien auseinandersetzten, mit einer allgemeinen Grenze zu umgeben, bis zur zukünftigen Specialvermessung, folglich habe die Regierung, indem sie die Theilung dieser Ländereien verhinderte und die Entscheidung bis zur Specialvermessung verschob, dadurch selbst die Möglichkeit ausgeschlossen, auf ähnliche Grundstücke die Verjährung in der Weise und dem Umfange anzuwenden, wie es in Sachen des vollen Eigenthums geschehe, denn auch nach dem Inhalte des Reichsrathsgutachtens vom 23. April 1845 (Nr. 18952) könne die Verjährung nur dann stattfinden, wenn ein unangestrittener Besitz zu vollem Eigenthume sich gebildet habe. Die Eigenthümer gemeinsamer Güter würden aber in unbestimmtem Besitze bis zur Specialvermessung belassen. Hieraus folge, dass kein Theil des gemeinsamen Gutes, welcher vor der Specialvermessung dem einen der beiden Theile gehört habe, der Verjährung unterliegen könne und dass die Gutsbesitzerin darauf hin, dass ihr Leibeigener auf jenem Lande gelebt habe, ohne gesetzlich an das Land gebunden gewesen zu sein, dasselbe nicht auf Grund der Verjährung zu beanspruchen berechtigt sei. Auf solcher Grundlage bestimmt der Senat: das ganze streitige Land den

Freigelassenen zu ausschliesslichem Besitze zu überlassen und dabei von ihnen für dieses Land die Krepoststeuer, nach Swod 1842. Bd. V., Art. 363, beizutreiben. — Materiell und dem Hauptinhalte nach muss dieses Urtheil als richtig bezeichnet werden: sofern in demselben gesagt ist, jener Leibeigene und durch ihn seine Herrin habe keinen Theil des Gutes durch Verjährung erworben. Die Motivirung des Urtheils erscheint aber nicht als den Gesetzen entsprechend. Ehe wir zu einer Kritik desselben übergehen, wollen wir ausführen, in welcher Weise unserer Meinung nach das Urtheil auf Grundlage des bestehenden Rechts hätte motivirt werden müssen. Im russischen Recht wird das Eigenthum an Grund und Boden erworben, durch Korroborirung der Kaufurkunde und Einweisung in den Besitz. Die erstere fand am 27. Februar 1830, die letztere am 22. December 1832 statt. Vom zweiten Termine an waren die Freigelassenen volle Eigenthümer und von da an war ihre Eigenthumsklage gegen den Besitz des Leibeigenen existent und musste angestellt werden, vorher konnte der Leibeigene noch immer die Einrede erheben, die Erwerber seien noch nicht eingewiesen, seine Herrin sei noch Eigenthümerin und er auf ihren Befehl da. Vom 22. December 1832 begann also die Verjährung der Eigenthumsklage der Kläger zu laufen. Den 12. Februar 1842 erheben sie ihre Klage, also vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist. Ihre Klage war daher nicht verjährt, ihr Anspruch unzweifelhaft, das Land musste ihnen zugesprochen werden. Das Urtheil kommt zu demselben Resultate, aber auf Grund einer anderen Motivirung und mit einem zweifelhaften Zusatze. In der Motivirung ist gesagt: „da die Freigelassenen das Land mit einem anderen Gutsbesitzer gemeinschaftlich besaßen, konnten sie nicht wissen was ihnen gehöre.“ Dieser Satz ist nicht genau: die Freigelassenen wussten, dass ihnen alles gehöre, was ihrer früheren Herrin gehörte, sie wussten, dass der Leibeigene kein Recht habe unter ihnen zu wohnen, sie erklärten selbst, sie hätten seine Herrin gebeten ihn zu entfernen und die habe es auch zugesagt. Die fernere Motivirung: „die Kläger hätten keine Ursache gehabt anzunehmen, dass das blosse Leben eines Leibeigenen u. s. w.“, ist gleichfalls ungenau. Rechtsunwissenheit schadet immer. Die Kläger mussten das wissen, dass derjenige, der mit ihnen auf gleichem Fusse an den Feldern u. s. w. theilnimmt, ein Recht ausübt, das gegen das ihre verstösst; sie haben es auch gewusst, denn sie

haben geklagt, erst der Herrin, dann dem Gerichte. Die Kläger haben selbst auch jene Gründe nicht geltend gemacht, dieselben sind erst bei der Urtheilsfällung im Senate aufgestellt worden. Im Urtheil wird ferner eine historische Motivirung versucht, der wir aber auch nicht beistimmen können. Im Manifeste vom 19./20. Sept. 1765 ist gesagt: diejenigen, die sich (in Beziehung auf die Grenzen) gütlich nicht auseinandersetzen wollen, deren Ländereien sollen mit einer gemeinsamen Grenze umgeben werden und ohne innere Abgränzung verbleiben bis zur Special- oder Kreisvermessung, welche auf den eigenen Antrag der Gutsbesitzer und auf ihre Kosten vorzunehmen ist. In der Instruktion vom 13. Februar 1766 ist gesagt: die Ländereien von Gutsbesitzern, welche sich im Gesamtbesitz befinden, sollen ohne ihre Einwilligung nicht getrennt vermessen werden, sondern man soll es ihnen anheimstellen, auf eigene Kosten, in Folge ausdrücklicher Bitte, ihr Land vermessen zu lassen, und sollen daher ihre Ländereien mit einer gemeinschaftlichen Grenze umgeben werden. In der Instruktion vom 25. Mai 1766 wird zunächst buchstäblich das im Manifeste von 1765 Gesagte wiederholt und hinzugesetzt: wenn auch nur einer mehrerer Besitzer sein Land abtheilen lassen will und es geschieht nicht gütlich, so soll er darum besonders bitten und zur Generalvermessung soll man diese Sache nicht hinzuziehen. Art. 48 derselben Instruktion wiederholt dieselbe Regel für nichtbesiedeltes Land. Aus diesen Bestimmungen vermögen wir nicht herauszulesen, wie es im Urtheil geschieht: die Regierung habe die Theilung dieser Ländereien verhindert. Die Regierung hat die Erledigung dieser Sachen nicht einmal verschoben, nur von der Generalvermessung sollten Streitigkeiten und Prozesse ferngehalten werden: die Specialvermessung konnte getrennt von jener sofort beginnen, nach dem Willen und auf Kosten des Beteiligten. Auf dieses in Wirklichkeit gar nicht vorhanden gewesene Hinderniss, das die Regierung der Theilung bereitet haben soll, kann der Satz über Nichtanwendbarkeit der Verjährung nicht basirt werden. In der Weise und dem Umfange wie beim vollen Einzeleigenthum kann beim gemeinsamen Eigenthum die Verjährung keine Anwendung finden, das ist richtig. Die besonderen Verhältnisse des gemeinsamen Besitzes müssen berücksichtigt werden, aber das giebt noch keinen Grund anzunehmen, die Verjährung sei ausgeschlossen. Das Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845 müssen wir anders auffassen, als es

im Urtheile geschehen. Der angeführte Satz desselben besagt weiter nichts als: Verjährung der Eigenthumsklage finde da statt, wo der Besitzer sich als Eigenthümer gerire. Das kann der Miteigenthümer im einzelnen Falle sehr wohl ausführen. Wenn das Gesetz die Ländereien von Miteigenthümern mit einer Grenze umgeben lässt, so sagt es damit gar nicht der Besitz des Einzelnen sei unbestimmt, er kann sehr bestimmt, aber so in Schnur- und Streustücke zersplittert sein, dass die Regierung principiell eine solche Zersplitterung nicht sanktioniren will. Warum soll da der eine sogenannte Miteigenthümer nicht ein Stück des anderen in Besitz nehmen und dadurch die Eigenthumsklage des letzteren herausfordern können? Warum soll in solchem Falle die Eigenthumsklage nicht verjähren können? Derjenige der die Absichten der Krone unterstützt, keinen Streit erhebt, sich gütlich vergleicht, sein Land vermessen lässt, der kann, wenn dasselbe in Besitz genommen wird und er innerhalb 10 Jahren die Klage nicht anstellt, sein Land verlieren. Das Land desjenigen, der dasselbe nicht vermessen lässt, soll unverjährbar sein. Diese Unverjährbarkeit soll gelten, ungeachtet er die Absichten der Regierung zur Regelung der Besitzverhältnisse nicht unterstützt und dauert nur so lange, als er eben die Ordnung der Verhältnisse hindert. So wie er sein Land vermessen lässt, wird seine Eigenthumsklage verjährbar. Das wären Konsequenzen jenes Urtheils! Nicht nur lässt sich aus den angeführten Gesetzen jenes Urtheil nicht herleiten, sondern es widerspricht dazu noch den Bestimmungen eines anderen Gesetzes: X., 1., 1242. besagt: *der Miteigenthümer, der vertragsmässig das gemeinsame Gut verwaltet, wird durch solche Verwaltung nicht juristischer Besitzer des ganzen Gutes, gegen ihn wird die Eigenthumsklage existent, erst nachdem er aufgehört hat den Miteigenthümern ihren Theil an den Einnahmen zu zahlen, oder nachdem er vor einer öffentlichen Behörde das Gut als ihm allein gehörig bezeichnet hat.* Das Gesetz bestimmt also ausdrücklich, dass Antheile an einem Gesamtgute verjähren können. — Im Urtheile ist ferner gesagt: die Gutsbesitzerin habe durch ihren Leibeigenen nicht juristische Besitzerin werden können, weil selbiger nicht gesetzlich an das Land gebunden gewesen sei. Eine solche Forderung aufstellen, heisst zur Rechtskraft der Verjährung einen *justus titulus* verlangen. Im russischen Recht wird bei der Verjährung ein solcher aber nicht verlangt. Also auch diesem Theile der Motivirung ist

nicht beizustimmen. Endlich ist im Urtheil gesagt, von den Freigelassenen, denen das ganze streitige Land zugesprochen wird, solle für dieses Land die Krepoststeuer nach Swod 1842. V., 363. beigetrieben werden. Dieser Artikel bestimmt: es solle die Krepoststeuer nach einem bestimmten Verhältniss von der Zahl der Dessätinen beigetrieben werden, *wenn aber unvermessenes Land verdüssert werde, so solle der Werth nach Gewissen angegeben werden.* Das Urtheil spricht den Freigelassenen das streitige Land auf Grund des Kaufbriefes zu. Der Kaufbrief ist abgefasst 1827, damals war das wirkliche Mass des Landes nicht bekannt und wurde sowohl der Werth als auch das Mass des Landes nach Gewissen bestimmt. Es ist kaum zu bezweifeln, dass das Mass absichtlich zu gering angegeben worden ist, um die Zahlung hoher Poschlin zu umgehen. Es liegt also eine falsche Angabe, d. h. ein Vergehen vor, dasselbe ist aber verjährt. Nirgends ist ferner gesagt, dass für unvermessen veräussertes Land, dessen Grösse nach Gewissen bestimmt worden, wenn solches später vermessen würde und es sich herausstelle, dass es grösser sei als angegeben worden, die Poschlin von neuem bestimmt und bezahlt werden sollen. Auch die Bestimmung über Unverjährbarkeit der Steuer- u. s. w. Rückstände kann zur Begründung dieser Entscheidung nicht angeführt werden, denn Poschlin-Rückstände sind nur solche, welche obwohl festgestellt und gefordert nicht bezahlt worden sind, sei es durch Nachlässigkeit der Behörde, sei es durch Renitonz des Verpflichteten. Hier wird aber bestimmt, die Poschlin für einen Eigenthumserwerb, der vor zwanzig Jahren stattgefunden, für den damals Poschlin gezahlt worden, wie aber nach 20 Jahren ermittelt zu wenig, sollen jetzt für die wirklich vorhandene Anzahl Dessätinen erlegt werden.

Urtheil vom 29. Mai 1857 ¹⁾. Während des Bestehens eines gemeinsamen oder Streu-Besitzes eines generaliter vermessenen Grundstückes, basire die Nutzniessung (?) auf der Generalvermessung und könne daher der Verjährung nicht unterliegen, weil die durch die Generalvermessung festgestellten Grenzen unverjährbar seien. Nach dem Inhalt des betreffenden Gesetzes könne, weder der eine Miteigenthümer durch Benutzung die Rechte des andern erwerben, noch der andere

die seinigen durch Verjährung verlieren. — Wir vermögen nicht anzuerkennen, dass bei logischer, streng gesetzlicher Interpretation des Gesetzes, der aus demselben gefolgerte Schluss, gezogen werden müsse. So unzulässig auch diese Interpretation ist, so findet sie sich doch in der Praxis nicht selten ²⁾.

Gegenüber so zahlreichen Beispielen einer unmotivirten Ausdehnung des Gesetzes nach der einen Seite, müssen wir einer ähnlichen Anwendung desselben, nur nach der entgegengesetzten Seite hin, erwähnen, wobei jedoch zu bemerken ist, dass in diesem Falle der Unverjährbarkeit der Grenzen der Generalvermessung nicht die oben erwähnte unzulässige Bedeutung gegeben wird. Es wird nämlich durch ein Senaturtheil vom 5. März 1853 ²⁾ festgestellt, die Zulässigkeit der faktischen Verwandlung der Nutzniessung in juristischen Besitz und dadurch die Erhebung von Pächtern zu faktischen Miteigenthümern, endlich der Erwerb des ganzen Landes von Seiten eines Theiles der Miteigenthümer, durch Verjährung der Eigenthumsklage der übrigen Miteigenthümer, aber dabei unbeachtet gelassen dass letztere im Mitbesitz geblieben waren. Die faktischen Umstände sind folgende: Aus den Urkunden der Generalvermessung geht hervor, dass auf Kirchenländereien Einhäusler (Lostrreiber, бобыли) seit langem angesiedelt waren. Dieselben befanden sich auch zur Zeit der Generalvermessung, sowie nach derselben auf dem Kirchenlande. So lange sie Kirchenbauern waren, sassen sie als solche auf dem Lande und zahlten von demselben Obrok. Bei der Zuzählung zu den Kronsbauern begann ihr Besitz ein von der Kirche unabhängiger zu sein, der die Eigenthumsklage von Seiten der Kirche herausforderte. Lange Zeit blieben die Kirche und die Bauern in faktischem, gemeinsamen Besitze. Die Kirche stellte endlich im Jahre 1811 die Klage an, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen, da die Klage bereits verjährt sei. Der Senat entscheidet: die Kirche habe nur Anspruch auf das den Kirchen gesetzlich zukommende Landmass, alles übrige Land falle den Bauern zu. Hier wird der Umstand, dass bei der Generalvermessung das Land, als der Geistlichkeit gehörend, vermessen worden, mit Recht nicht weiter berücksichtigt. Unmotivirt ist es aber, dass der faktische Besitz der Kirche gar nicht in Betracht gezogen wird.

1) Сбop. I. Nr. 564.

1) Z. B. Urtheil vom 13. Juli 1848. (Сбop. II. Nr. 489.)

1) Сбop. I. Nr. 445.

5. Unverjährbar ist die Eigenthumsklage einer Stadtgemeinde gegen Personen, welche Theile der **Stadtweide** in Besitz genommen haben. Hat die Besitznahme vor dem Jahre 1765 stattgefunden, so hat die Gemeinde nur das Recht einen gesetzlich normirten Ersatz für das in Besitz genommene Land zu verlangen, das Land bleibt dem Besitzer zu Eigenthum. Hat die Besitznahme nach 1765 stattgefunden, so hat die Gemeinde Anspruch auf Rückgabe des Landes und auf einen gesetzlich bestimmten Schadenersatz ¹⁾. (X., 3., 444. 445.) Ihrem Wortlaute nach lassen sich die angeführten Artikel nur als eine Ausnahme von der Verjährung interpretiren. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Normaljahr 1765 schliesst die Annahme aus, diese Bestimmungen fänden nur Anwendung, wenn unterdessen keine Verjährung eingetreten sei. Und doch ist diese Annahme die einzig richtige, wie aus der Vergleichung der Quellen dieser Artikel hervorgeht. Die Messinstruktion vom 25. Mai 1766 ¹⁾ bestimmt, dass da wo die Stadtweide vor 1765 im Privatbesitze gewesen ist, sie den Privatpersonen, gegen eine geringfügige Entschädigung an die Stadt, verbleiben soll. Für die Zukunft wird aber jede Veräußerung von Theilen derselben ohne Erlaubniss des Senats verboten; für unbefugte Besitznahme wird eine bedeutendere Entschädigung festgesetzt. Das zu diesem Artikel ferner citirte Gesetz vom 27. März 1769 ²⁾ beruft sich einfach auf die eben erwähnte Instruktion. Der gleichfalls citirte Senatsukas vom 7. Sept. 1771 ³⁾ enthält eine Vorschrift über unnachsichtliche Beitreibung der betreffenden Entschädigungssummen. Die zu diesen Artikeln nicht citirte Messinstruktion vom 30. Januar 1783 ⁴⁾ enthält dieselbe Bestimmung. Das in diesen beiden Gesetzen festgesetzte Normaljahr 1765 soll offenbar nur die Bedeutung haben, dass über den Besitz, wie er in demselben stattgehabt hatte, kein Streit weiter zugelassen werden soll. Doch keineswegs lässt sich aus diesen Gesetzen herleiten, dass von nun an jede Besitzergreifung als unmöglich erachtet werden soll, obwohl sie stattgefunden hat. Dass diese Gesetze nicht so aufzufassen sind geht

1) II. C. 3. Nr. 12659., VIII., 11.

2) II. C. 3. Nr. 13275.

3) II. C. 3. Nr. 13652.

4) II. C. 3. Nr. 15654.

mit Evidenz hervor aus dem Ukase vom 10. Febr. 1824 ¹⁾. Die Besitzergreifung der Stadtweide ist ganz ebenso verboten, wie überhaupt die Besitzergreifung fremden Landes, sei es Kron- oder Privatgrund, nicht mehr nicht weniger. Noch viel strenger sind die Verbrechen verboten und sie verjähren doch! Also daraus allein, dass 1766 gesagt wurde, nach 1765 dürfe ohne Erlaubniss des Senats nichts mehr von der Stadtweide in Privatbesitz übergehen, darf noch nicht geschlossen werden, dass sie unverjährbar sei. Sonst müssten Kirchen-, Communal-, Kron- Ländereien überhaupt durch Verjährung nicht erworben werden können und doch gilt für sie die Verjährung. Die Bestimmung über die Verjährbarkeit der Stadtweide lässt sich also einzig nur durch einen Redaktionsfehler erklären. Die Messinstruktion ist vor Einführung der 10jährigen Verjährung erlassen, bei der Abfassung der Messgesetze hat man sich begnügt dieselben zusammenzustellen, ohne sie mit Rücksicht auf das Gesetz über die Verjährung zu modificiren.

6. Unverjährbar sind die im russischen Recht vorkommenden, sonst sogenannten **Legalservituten**, die **Wegeservitut** im engeren Sinne und alle im polizeilichen Interesse auferlegten **Beschränkungen** des Eigenthumes.

Das russische Recht kennt gewisse Beschränkungen des Gebrauchs und der Benutzung von Immobilien seitens des Eigenthümers oder Besitzers, die man als Servituten bezeichnen kann. Diese Beschränkungen sind entweder allgemeine zu Gunsten jedes und aller, oder besondere zu Gunsten der Besitzer bestimmter Immobilien ²⁾.

1. Die allgemeinen Beschränkungen bestehen durch allgemeine Rechtsvorschrift (Legalservituten) und können nicht verjähren, dahin gehört:

a. Die Pflicht einem jeden die Benutzung der kleinen Verkehrswege (проселочныя дороги) zu gestatten ³⁾.

1) II. C. 3. Nr. 29772.

2) X., 1., 433. — Die Lehre von den Servituten ist im russischen Rechte fast völlig unentwickelt, es finden sich nur vereinzelte Bestimmungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir an diesem Orte Alles, was sich in Bezug auf die Verjährung über Grunddienstbarkeiten sagen lässt, vorbringen.

3) X., 1., 434. vergl. 436.

b. Die Pflicht den vorüberzutreibenden Viehherden, vor Pflingsten und nach dem 1. September, das Abweiden der an grossen Verkehrs-Strassen liegenden Heuschläge und abgemähten Felder bis auf eine Werst, der an kleinen Verkehrsstrassen gelegenen bis auf $\frac{1}{2}$ Werst Entfernung vom Wege ohne Vergütung zu gestatten ¹⁾.

c. Die Pflicht die Benutzung eines 10 Faden breiten Uferstrichs, an schiffbaren Flüssen als Leinpfand (бечевникъ) und an öffentlichen Secen zum Trocknen der Netze, zu gestatten ²⁾.

2. Die besonderen Beschränkungen sind solche, die zu Gunsten der Besitzer gewisser Immobilien bestellt sind: eigentliche Servituten. Hier sind zu unterscheiden:

A. Servituten, die durch allgemeine Rechtsvorschrift errichtet sind und keiner Verjährung durch Nichtgebrauch, resp. Zulassung, unterliegen, je nachdem die Servitut im Zulassen einer Handlung des Berechtigten oder im Nichtthun des Verpflichteten besteht.

a. Die Wegeservitut. Jeder Eigenthümer eines Streugrundstückes oder jeder Nutzungsberechtigte, der um zu seinem Grundstücke zu gelangen, oder um sein Nutzungsrecht auszuüben, über fremden Grund und Boden gehen oder fahren muss, hat das Recht auf einen 3 Faden breiten Weg ³⁾. Dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes ist es übrigens ausdrücklich gestattet ⁴⁾, kleine Wege zu verlegen, doch muss der neue Weg in der Nähe angelegt werden. Dieses Recht scheint dem Wortlaute des Artikels nach, unverjährbar zu sein. Das Recht auf einen bestimmten Weg mag durch Verjährung wol verloren gehen können, niemals aber das Recht auf einen Weg überhaupt.

b. Der Besitzer eines (ländlichen) Grundstückes darf über sein Grundstück fliessendes Wasser nicht in einer Weise aufstauen, dass dadurch benachbarte Wiesen u. s. w. überschwemmt, oder Wassermühlen am Betriebe gehindert werden ⁵⁾.

c. Der Besitzer eines Hauses darf: weder Küchen und Oefen an die Nachbarswand bauen, noch Wasser und Unrath

1) X., 1., 436.

2) X., 1., 437. 438.

3) X., 1., 448. 449. 450.

4) X., 3., 986.

5) X., 1., 442., 1.

auf des Nachbars Haus oder Hof giessen oder schütten (fliessen lassen), noch Fenster in die Brandmauern brechen ¹⁾.

Die unter b. und c. angeführten Beschränkungen der Eigenthümer zu Gunsten benachbarter Grundstücke und Häuser sind ihrem Zwecke nach offenbar unverjährbar, wenn es im Gesetze auch nicht ausdrücklich gesagt ist.

B. Servituten die durch Privatabmachung begründet werden, und von denen die unter a. bis c. erwähnten, durch Verjährung sowohl bestellt als auch aufgehoben werden können ²⁾:

a. Die Mühlengerechtigkeit. Das Recht seinen Damm durch einen nichtschiffbaren Fluss bis auf das fremde Ufer hinaufzuziehen ³⁾.

b. Das Recht den Tropfenfall vom Dach auf den Hof des Nachbars zu leiten ⁴⁾.

c. Das Recht Fenster in die Grenzmauer zu brechen ⁵⁾.

d. Tränkgerechtigkeit. Das Recht sein Vieh im fremden Flusse u. s. w. zu tränken ⁶⁾.

e. Das ausschliessliche Recht eine Fähre über einen Fluss zu haben, obwohl das jenseitige Ufer im Eigenthum eines andern steht ⁷⁾.

f. Das Holzungsrecht (право въезда) soll von neuem nicht mehr bestellt werden dürfen, also auch nicht durch Verjährung. Dass es durch Nichtgebrauch verjährt, ist anzunehmen, da die Gesetzgebung darauf ausgeht, diese Servitut möglichst zu beschränken, aber im Gesetzbuch ist es nicht gesagt ⁸⁾.

7. Unverjährbar sind Sachen, welche durch positive Bestimmung des Gesetzes ausserhalb des privatrechtlichen **Verkehrs** gesetzt und daher unfähig

1) X., 1., 445.

2) In Beziehung auf diese Servituten könnte nach russischem Recht von erlöschender und erwerbender Verjährung, also vom abstrakten Verjährungsbegriff gesprochen werden.

3) X., 1., 442. 443. 444.

4) X., 1., 445. P. 3.

5) X., 1., 446. 447.

6) X., 1., 451. Vgl. Urtheil vom 19. Juli 1857. (Сбор. I. Nr. 573.) in welchem die Begründung der Tränkgerechtigkeit (право водопоя) durch Benutzung während der Verjährungsfrist anerkannt wird.

7) Urtheil vom 8. Mai 1864. Сбор. II. Nr. 739.

8) X., 1., 454—462.

sind im Eigenthum oder Besitz einzelner Personen zu stehen.

Solche Sachen können überhaupt nicht zu Eigenthum erworben werden, also auch nicht in Folge einer Klageverjährung. Es sind das: 1) *res divini juris, sacrae et religiosae*: Kirchen, heilige und geheiligte Sachen, d. h. Sachen die beim Gottesdienst gebraucht werden ¹⁾, Kirchhöfe; 2) *res communes omnium*: Luft, fließendes Wasser, Meer; 3) diejenigen welche im öffentlichen Interesse als dem Staate gehörig erklärt worden sind: das Meeresufer, die schiffbaren Flüsse, grosse See, öffentliche Brücken, öffentliche Strassen, d. h. Heer und Poststrassen, oder nach der neuen Eintheilung, Reichs-, Gouvernements- und Kreiswege. Ausdrücklich ausgesprochen ist die Unverjährbarkeit dieser Sachen nicht, sie folgt jedoch mit Nothwendigkeit aus der Bestimmung derselben.

8. Unverjährbar ist die Klage des verwittweten Ehegatten auf Herausgabe des **Pflichttheils**.

Die hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmung lautet: X., 1., 1152. *Wenn eine kinderlose Frau (soll heissen: Wittwe) stirbt, ohne bei ihren Lebzeiten um Auskehrung ihres Pflichttheils gebeten zu haben (d. h. gerichtlich): so haben ihre Erben nicht das Recht diesen Theil zu fordern und derselbe fällt an die Erben des Mannes; durch den Eintritt jedoch in eine neue Ehe und Versäumniss der zehnjährigen Verjährung (Frist) gehen weder die Frau selbst noch ihre Erben dieses Theiles verlustig, wenn die Bitte um Auskehrung desselben zu ihren Lebzeiten eingereicht worden ist.*

Dieser Artikel besagt zunächst: Die Klage der Wittwe auf Auskehrung ihres Pflichttheils verjährt nicht. Ihre indirekten Erben haben überhaupt keinen Anspruch auf den Pflichttheil als solchen, sie haben nur eine Erbschaftsklage auf den sonstigen Nachlass. Hier ist also das Recht der Erben beschränkt, denn für gewöhnlich gehören alle Ansprüche, die dem Erblasser zustanden, zu seinem Nachlasse. Hat die Wittwe die Klage jedoch angestellt, dann gehört dieselbe zu ihrem Nachlasse und geht auch auf ihre indirekten Erben über. In diesem letzteren Falle scheint das Gesetz die Erben ganz besonders günstig

¹⁾ Hier findet wol eine Ausnahme statt für einzelne Theile geheiligter Gegenstände, welche geistlichen Würdenträgern zu Eigenthum gehören können. Vgl. Reichsgesetzbuch Bd. X., 1., 1025. 1186. 1187.

zu stellen. Nach der allgemeinen Regel verjährt die Erbschaftsklage durch Ablauf der 10jährigen Verjährungsfrist. Hier ist aber buchstäblich gesagt: durch die Versäumniss der zehnjährigen Verjährung gehen weder die Frau (Wittwe) selbst, noch auch ihre Erben ihres Anspruchs auf den Pflichttheil verlustig, wenn nur die Klage zu Lebzeiten der Wittwe angebracht worden ist. Es soll also eine solche Klage einmal angebracht nicht verjähren können. Der buchstäbliche Sinn ist unzweifelhaft. Als ebenso unzweifelhaft dürfte es aber bezeichnet werden können, dass die Gesetzgebung eine solche Erweiterung des Rechts der Erben nicht beabsichtigt hat, da ja von vorn herein die Erben hier ungünstiger als gewöhnlich gestellt worden sind. In welcher Weise die Praxis diesen Satz auffasst, lässt sich nicht feststellen, da hierüber in den bisher veröffentlichten Senatsentscheidungen nichts vorliegt. In der Sammlung der Senatsentscheidungen haben wir nur ein auf das Pflichttheil bezügliches Urtheil von Belang entdecken können, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Im Gesetz ist nur von dem Falle die Rede, wo eine Wittwe stirbt ohne Kinder zu hinterlassen. Es fragt sich also, wie wird es gehalten werden müssen in dem Falle, wenn eine Wittwe Kinder also direkte Erben hinterlässt? Hat sie bei Lebzeiten die Klage angestellt, so stehen ihre directen Erben genau so zu derselben wie die indirekten: sie haben das Recht die Klage durchzuführen. Hat die Wittwe die Klage nicht angestellt, so haben die directen Erben das Recht die Klage anzustellen auf allgemeiner Grundlage, vom Tage der Erbschaftsladung an. Da das Gesetz die Befugniß, die Klage auf Herausgabe des Pflichttheils anzustellen, nur den indirekten Erben abspricht, so müssen die directen Erben zu derselben offenbar ebenso stehen, wie zu allen anderen Ansprüchen aus ihrem Erbrecht, also in dieser Beziehung günstiger als die indirekten Erben. Ob in der Praxis diese Schlussfolgerung aus dem Gesetze wirklich anerkannt wird, ist uns nicht bekannt.

Im Gesetz ist ferner nur von der Wittwe die Rede: wie steht es nun mit dem Anspruche des Wittwers? Wir meinen, dass er in dieser Sache genau so steht wie die Wittwe. In den Artt. 1148—1152 ist überall nur von der Wittwe die Rede. Im Art. 1153 ist gesagt: der Mann beerbt die Frau nach denselben Regeln, wie die Frau den Mann. Wenn hierauf auch unmittelbar auf die im Art. 1151 enthaltenen Regeln hingewie-

sen wird, so sind diese doch offenbar nur beispielsweise angeführt, weil die Anwendung derselben auf den Wittwer am ehesten zweifelhaft sein konnte. Nicht wird dieser Hinweis so aufgefasst werden dürfen, als sollte einzig die im Artikel 1151 angeführte Bestimmung auf den Wittwer Anwendung finden, dagegen die in den Artt. 1148, 1149 und 1152 nicht. Zur Erläuterung fügen wir eine kurze Notiz, über die Geschichte des Pflichttheils hinzu, aus der, nach unserer Ansicht, direkt hervorgeht, dass in Beziehung auf denselben beide Ehegatten gleich stehen. Das Recht der Wittwe auf den Pflichttheil beruht auf altem Dienst-Rechte (помѣстное право). Durch den Ukas vom 17. März 1731 wurde das von Peter dem Grossen eingeführte Erbrecht aufgehoben und das alte, zum Theil modificirt und verallgemeinert, wieder eingeführt. Da in diesem Ukase nur gesagt war, nach dem Tode des Mannes erhalte die Frau den Pflichttheil, so folgte ein Namentlicher Ukas vom 14. März 1782 ¹⁾, dass nur die Frau nicht aber ihre Erben auf Auskehrung des Pflichttheils antragen dürften. Aus einem Ukase vom 31. März 1817 ²⁾ ist ersichtlich, dass der Anspruch auf den Pflichttheil schon unzweifelhaft auch dem Wittwer zustand. In diesem Ukase ist bestimmt, dass auf Grundlage des Gesetzes vom 14. März 1782 den Wittwen und Wittvern nur persönlich während ihrer Lebzeiten der Anspruch auf Auskehrung des Pflichttheils zustehe. „Dass diese Klage keiner Verjährung unterliegt, wenn nur die Klage zu ihren Lebzeiten angestellt ist; wenn aber eine solche Klage zu Lebzeiten nicht angebracht ist, so können ihre Erben auf den Pflichttheil kein Anrecht haben.“ Aus der Praxis ist uns nur ein hieher gehöriges Senatsurtheil bekannt ³⁾. In demselben wird bestimmt, dass ein Ehegatte, der durch den Tod seiner Gattin berechtigt worden, aus dem Vermögen seines Schwiegervaters den 7. Theil vom Erbtheil seiner Frau zu verlangen, wenn er das Testament, durch welches über das Vermögen, an welchem ihm ein Anspruch zustand, verfügt wird, nicht innerhalb zweier Jahre anstreite, seinen (im Gesetz als unverjährbar bezeichneten) Anspruch verliere.

1) II. C. 3. Nr. 15364.

2) II. C. 3. Nr. 26762.

3) Urtheil vom 7. April 1836, Сборн. II. Nr. 126.

9. Unverjährbar ist der Anspruch von **Wittwen und Waisen auf Pensionen**, für den Dienst des verstorbenen Gatten oder Vaters.

Durch Nichteinreichung der Bitte um Ertheilung der Pension innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, für im Auslande befindliche von 2 Jahren, verlieren sie nur den Anspruch auf Nachzahlung, vom Todestage des Gatten oder Vaters bis zum Tage der Einreichung der Bittschrift. Elternlose Waisen verlieren auch diesen Anspruch nicht, wenn sie nur nach Erlangung des 16. Lebensjahres die ein-, resp. zweijährige, Frist eingehalten haben ¹⁾.

10. Unverjährbar ist der Anspruch beurlaubter oder entlassener Unter-Militärs auf **Pensionen**, die ihnen als Inhabern **des Militärehrenzelschens** gebühren. Dieser Anspruch wird auch für die Zeit, während welcher sie die Einreichung der Bitte versäumt haben, nicht verkürzt ²⁾.

Aus den unter 9 und 10 angeführten Specialbestimmungen, welche ausdrücklich Ausnahmen aus der Verjährung feststellen, muss geschlossen werden, dass im Allgemeinen der Anspruch eines Beamten auf Pension der Verjährung unterliege.

11. Unverjährbar sind Forderungen der Krone auf Leistung rückständiger **Reichs- und Landespräständen** (повинности) und Steuern, d. h. **Abgaben** (подати) und **Gebühren** (пошлины).

Die Unverjährbarkeit solcher Rückstände wird hergeleitet aus dem Manifest vom 28. Juli 1787, wo nur von Civilklagen die Rede sei, d. h. solchen Forderungen die streitig werden und der Entscheidung der Gerichte unterliegen könnten, es werde aber nicht gesprochen von Beitreibungen der Steuern u. s. w., die den Charakter einer Reichslast hätten (государственная повинность), nicht den einer streitigen Forderung und keinem gerichtlichen Verfahren unterlägen. Es soll hierdurch wol gesagt werden, dass sie nicht verjähren könnten, weil sie auf dem Staatsrecht beruhten. Die hierher gehörigen Bestimmungen sind folgende: Art. 572 des Statuts über Abgaben ³⁾; ein Bei-

1) Сводъ зак. т. III. Уст. о пенсіяхъ, ст. 154—156.

2) а. а. О. Art. 216.

3) Сводъ зак. т. V.

spiel aus der Praxis bietet ein Senatsurtheil vom 2. August 1845 ¹⁾. — Art. 359. des Statuts über Gebühren; Beispiele aus der Praxis bieten die Senatsurtheile vom 21. Januar 1853 ²⁾ und 17. Februar 1844 ³⁾. In Beziehung auf gerichtliche Gebühren wird wol eine Ausnahme aus der Bestimmung über die Unverjährbarkeit gemacht werden müssen. Ein im Laufe von 10 Jahren nicht ausgeführtes richterliches Urtheil verliert seine Kraft ⁴⁾, folglich können auch die in diesem Urtheile festgestellten Gebühren, wenn sie nicht vor Ablauf der Verjährung beigetrieben worden sind, nicht mehr beigetrieben werden. Dass in einem Senatsurtheil die 4% Steuer für die Eigenthumsübertragung als unverjährbar erklärt wurde, obwohl sie bereits, jedoch für einen zu geringen Werth, gezahlt worden und darüber eine Verjährungsfrist abgelaufen war, haben wir schon erwähnt ⁵⁾. — Art. 93 des Statuts über die Prästanden, und Art. 724 des Rekrutenreglements ⁶⁾.

12. Unverjährbar ist das Recht **Rekrutenquittungen** an Stelle von Rekruten vorzustellen.

Unter Rekrutenquittungen sind zu verstehen, Bescheinigungen einer kompetenten Behörde über Empfang eines Rekruten ausserhalb der gewöhnlichen Zeit, oder über die gesetzlich bestimmte Zahl. Das Gesetz lautet ¹⁾: *Für die Einlieferung einer Quittung an Stelle eines wirklichen Rekruten ist keine Verjährung bestimmt.* Genau genommen handelt es sich in diesem Falle gar nicht um eine Ausnahme aus der Verjährung, und beruht das Recht, jederzeit eine solche Quittung vorzuweisen, auf ganz anderer Grundlage. Hat einmal eine Leistung stattgefunden, so liegt doch kein einigermassen haltbarer Grund vor, die Urkunde, welche diese Leistung bescheinigt, irgend einer Verjährung zu unterwerfen. Das ist nun auch von Seiten der Gesetzgebung anerkannt worden, sie hat es jedoch für gut befunden, diese Regel in solcher Form auszudrücken. Auf die Anrech-

1) Сборн. I. Nr. 180.

2) Сборн. I. Nr. 437.

3) Сборн. II. Nr. 353.

4) Сводъ Зак. Bd. X., 2., 224.

5) Vgl. oben S. 182.

6) Сводъ Зак. т. IV.

7) Сводъ Зак. т. IV. Rekrutenreglement Art. 509.

nung von Rekruten, welche ausser dem gewöhnlichen Termine, oder über die Zahl gestellt sind, findet übrigens Verjährung Anwendung ¹⁾. Hat jemand einen Rekruten gestellt und nicht sofort eine Quittung erhalten, so kann sein Recht auf eine solche Quittung durch Ablauf der gewöhnlichen Verjährungsfrist verjähren. Jedoch ist aus dieser Regel wiederum eine Ausnahme gemacht worden ²⁾: ohne Rücksicht auf Verjährung werden Rekrutenquittungen ertheilt für Läuflinge, welche in Folge eines Gnadenmanifestes zurückgekehrt sind, und für die seiner Zeit bereits Ersatz-Rekruten gestellt wurden.

13. Unverjährbar sind **Vollmachten**, die nicht auf eine bestimmte Frist ausgestellt sind ³⁾.

14. Unverjährbar ist die Klage des Deponenten gegen den Depositar aus einem nach dem 21. November 1860 ausgestellten **Depositalschein** (сохранная расписка) ⁴⁾. Hierüber siehe weiter unten, wo vom Beginn der Verjährung beim Depositum gehandelt wird.

15. Der 10jährigen Verjährung unterliegen nicht Klagen gegen russische Unterthanen aus **Verträgen** und Verpflichtungen, welche dieselben **im Auslande** eingegangen sind, wenn solche Verpflichtungen nach den Gesetzen des Staates, in dem sie eingegangen sind, ihre Kraft auch nach Ablauf dieser Zeit behalten ⁵⁾.

Schliesslich müssen wir noch erwähnen, dass im Gesetze ausdrücklich angeführt ist, Klagen der Krone verjähren. Da nun die Klagen derjenigen juristischen Personen, deren Ansprüche nach dem Rechte der Krone vertheidigt werden, nicht ausdrücklich der Verjährung entzogen sind, so folgt hieraus, dass solche gleichfalls der Verjährung unterliegen. In einer grossen Zahl von Senatsurtheilen ist beides ausdrücklich anerkannt ⁶⁾. Jedoch finden sich einzelne Urtheile, in denen das

1) Уст. рекрутский. ст. 457.

2) а. а. О. 458.

3) Сводъ Зак. X., 1., 2330. Ann.

4) Сводъ Зак. X., 1., 2108. по продолженію 1863.

5) Сводъ Зак. X., 2., 1000.

6) Сбор. I. Nr. 4. 253. 342. 359. 419. 422. 463. 509; II. Nr. 13. 52. 120. 146. 201. 214. 216. 217. 218. 221. 283. 315. 425. 532. 626. 637. 700. 746. 748.

Gegentheil, die Unverjährbarkeit der Ansprüche der Krone, ausgesprochen worden ist. Urtheil vom 5. November 1845 ¹⁾. In diesem Urtheil wird behauptet, da Klostereigenthum nur mit Genehmigung Sr. Majestät veräußert werden könne, so habe es sich, wenn dasselbe von Privatpersonen über 20 Jahren besessen worden, nicht um Eigenthums-, sondern Possessionsbesitz gehandelt. Das letztere ist ungenau, der Erwerber hatte das Gut zu Eigenthum erworben und der Kaufpreis ruhte darauf als hypothecirte Schuld. Urtheil vom 22. März 1846 ²⁾: Apanagenländereien können ohne Kaiserliche Genehmigung nicht veräußert werden und, da sie in der Generalvermessung als solche bezeichnet, auch nicht verjähren. Urtheil vom 21. Oktober 1840 ³⁾. Der Krone wird durch Bauern in Besitz genommenes Privatland auf Grund der Verjährung zugesprochen; falls sie auf das in Besitz derselben Privatperson seit langem unstreitig verbliebene Land Anspruch mache, wird, obwohl unzweifelhaft nicht nur die gewöhnliche Verjährung, sondern unvordenklicher Besitz stattgefunden hatte, es der Krone freigestellt, die Klage im formellen Verfahren (формю суда, oder судомъ по формѣ) zu erheben. In diesem Urtheil ist freilich nicht ausdrücklich gesagt, dass die Ansprüche der Krone unverjährbar sind, es bleibt noch immer die Möglichkeit, dass die Krone im formellen Verfahren abgewiesen werde, aber es ist doch hervorzuheben dass bei der absoluten Bedeutung, die das russische Recht der Verjährung zuschreibt, der Senat ausdrücklich der Krone das Recht zuspricht, ihre Ansprüche in dieser Form geltend zu machen, während bei anderen ähnlichen Gelegenheiten direkt vom Senat selbst die abgelaufene Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Urtheil vom 2. März 1843 ⁴⁾. Auf Seiten der Kläger ist durch Untersuchung der Polizei zwanzigjähriger juristischer Besitz festgestellt worden. Der Senat entscheidet: die Besitzer könnten sich weder auf Kauf, weil keine gesetzliche Urkunde abgefasst worden, noch auf Besitz (провладѣніе) während der Verjährungsfrist berufen, aus Gründen die im Reichsrathsgutachten vom 11. November 1840 angeführt seien, ebenso auch weil die verhandelte

1) Сбор. I. Nr. 195.

2) Сборн. I. Nr. 207.

3) Сборн. II. Nr. 215.

4) Сборн. II. Nr. 311.

Sache eine Untersuchungssache sei und diese Verfahrungsart zum Schutz der Rechte der Krone festgestellt sei; daher wird das streitige Land der Krone zugesprochen. Der Inhalt des Reichsrathsgutachten vom 11. November 1840 ist nicht angegeben. In der historischen Gesetzsammlung findet sich kein Reichsrathsgutachten von diesem Datum. Die Begründung des Urtheils entzieht sich daher jeder Kritik. Offenbar muss jedoch behauptet werden, dass ein 1840 erlassenes Reichsrathsgutachten eine lange vor Erlass desselben abgelaufene Verjährung nicht ungültig machen könne. Durch Urtheil vom 19. Dec. 1855 ¹⁾ erklärt der Senat, die in den Gouvernements Wologda und Perm noch vorhandenen schwarzen (steuerbaren) Ländereien könnten nicht als der Verjährung unterliegend angesehen werden.

Endlich findet sich sogar ein Urtheil des Senats, in welchem die Anwendbarkeit der Verjährung auf Grundeigenthum und Forderungsrechte einfach geleugnet wird. Gefällt ist das Urtheil am 7. December 1837 ²⁾. Der Thatbestand ist folgender: die Geistlichkeit einer römisch-katholischen Kirche verlangt vom Grafen Ostermann Tolstoi die jährliche Zahlung der Kirchenabgaben so wie aller sonstigen Leistungen, die bisher gezahlt worden, ferner die Rückgabe der weggenommenen Heuschläge. Die Leistungen werden bewiesen aus dem Kircheninventar von 1785, die Zugehörigkeit der Heuschläge durch Verjährung. Der Senat findet: bei genauer Berücksichtigung der vorliegenden Umstände ergebe sich, dass die Geistlichkeit gar keinen Anspruch, weder auf irgend welche Zahlungen, noch auf die Heuschläge habe. Die Zahlungen und sonstige Lieferungen seien freiwillig aus den Gütern des Grafen geleistet worden. Das vom Geistlichen angefertigte Kircheninventar sei eine Privaturkunde, die nichts beweise. Um eine Verpflichtung des Grafen zu begründen, bedürfte es einer formellen Urkunde. In Beziehung auf die Heuschläge werde gar keine Urkunde producirt, aber ohne Kaufurkunde dürfe niemand Land besitzen, daher sei der Besitz nicht einmal bewiesen. Die Heuschläge seien stets von den Bauern des Grafen Ostermann Tolstoi abgemäht worden. Dass der Geistlichkeit ein Theil des Heues gegeben wurde, habe auf gleicher Grundlage, wie die obenerwähnten

1) Сбор. I. Nr. 516

2) Сбор. II. Nr. 162.

freiwilligen Leistungen stattgefunden. Ein ewiges Recht habe ohne Kaiserliche Genehmigung gar nicht begründet werden können. Das Kreisgericht hatte die Rechte der Geistlichkeit anerkannt, das Urtheil desselben wird als ungesetzlich aufgehoben und die Geistlichkeit mit ihrer Klage abgewiesen.

III. Erfordernisse der Verjährung.

Erfordernisse der Verjährung sind: Nichtanstellung der Klage, und Ablauf einer zehnjährigen Frist¹⁾. *Bona fides* wird von Seiten desjenigen, der in Folge der Verjährung der gegen ihn bestehenden Klage erwirbt, nicht verlangt²⁾. Es kann daher der die Klage des Eigenthümers herausfordernde Besitz durch ein Verbrechen, durch Gewalt, durch eine widergesetzliche Massregel einer Behörde³⁾ entstanden sein, ohne dass dadurch der Beginn der Klageverjährung gehindert würde. Selbst für den Fall, dass der Ablauf der Frist durch doloses Verfahren herbeigeführt worden wäre, giebt das russische Recht demjenigen, dessen Recht durch die Verjährung aufgehoben worden, weder einen Anspruch auf Restitution noch auf Schadenersatz⁴⁾. In den veröffentlichten Senatsurtheilen haben wir keines gefunden, aus dem sich etwa folgern liesse, dass in der Praxis hier irgend welche Ausnahmen stattfänden. Schon oben⁵⁾ sahen wir, dass das russische Recht auch dann keine Restitution gestattet, wenn die Frist durch Schuld eines Bevollmächtigten abgelaufen war, wobei wir nur als möglich hinstellten, dass etwa wegen dolosen Einverständnisses des Bevollmächtigten mit dem Gegner seines Klienten eine Restitution gegeben werden könnte, sowie dass jedenfalls gegen den Bevollmächtigten eine Klage auf Schadenersatz zulässig sei. Dem Wortlaute der Gesetze

1) X., 1., Art. 533. 557. 558. 559. 565. 692. 694. 1549. 1550. X., 2., Art. 213. 224. 226. Für einzelne Fälle sind besondere, kürzere Fristen festgestellt, wovon weiter unten.

2) Vergl. über beides oben S. 149. 157. — Hierin sind alle Schriftsteller einstimmig. Nur in der Praxis scheinen hin und wieder Fälle vorgekommen zu sein, wo *bona fides* verlangt worden ist. Schon Meyer erwähnt dessen.

3) Urtheil des Senats vom 3. März 1859. Сѳоп. I. Nr. 617.

4) X., 2., 226.; X., 1., 692. 694. 1246. 1549.

5) S. 166—168.

nach muss man annehmen, dass auch, wo der Ablauf der Verjährungsfrist durch Fälschung oder Betrug herbeigeführt worden ist, der Betrogene keinen Anspruch auf Restitution habe. Wir meinen den Fall, wo etwa derjenige, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, mittelst einer gefälschten Urkunde, oder durch Betrug, in dem Berechtigten die Ueberzeugung erweckt hat, er habe kein Recht, oder sein Recht sei bereits verjährt, und letzterer dadurch veranlasst wird die Verjährungsfrist wirklich verstreichen zu lassen. In solchem Falle hat der Getäuschte zunächst nur das Recht, innerhalb einer 10jährigen Frist, vom Tage, wo ihm die gefälschte Urkunde vorgewiesen, die betrügerische Vorspiegelung gemacht wurde, die Klage wegen Fälschung oder Betrug zu erheben, eine Klage die auf Bestrafung und Schadenersatz gehen kann. Aber selbst im Falle der Verurtheilung des Gegners, muss dem Buchstaben des Gesetzes zufolge die Restitution der verjäherten Klage verweigert werden, wenn auch die Billigkeit eine solche Restitution verlangt. Wie in der Praxis in solchen Fällen entschieden wird, haben wir, aus den bisher veröffentlichten Urtheilen, nicht ermitteln können.

Der Begriff der Nichtanstellung einer Klage bedarf keiner Erläuterung. Er setzt nur voraus, dass die konkrete Klage bereits existirt. Daher ist nur des Genaueren zu erörtern, der Ablauf der Verjährungsfrist, also Anfang und Ende derselben.

A. Anfang der Verjährung.

Sofern nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, beginnt die Verjährungsfrist sobald die konkrete Klage existent geworden ist. Das geht aus folgenden Artikeln hervor:

X., 1., 691. *Jeder hat das Recht sein Vermögensobjekt aus fremdem, unberechtigtem Besitze durch eine Klage bei der Polizei oder vor Gericht zurückzufordern.*

X., 1., 693. *Jeder hat das Recht im Falle der Nichterfüllung von Verträgen oder Verpflichtungen, desgleichen im Falle von Beleidigungen, Schaden und Einbusse, auf Genugthuung und Ersatz vor der Polizei oder vor Gericht zu klagen.*

Art. 691 handelt von Sachen, Art. 693 von Obligationen. Die konkrete Klage auf Rückgabe einer Sache ist als entstanden zu betrachten, von da an, wo die Sache in *fremden, unberechtigten* Besitz gekommen ist; die Klage auf Erfüllung einer Obligation von da an, wo die Obligation entstanden, resp.

fällig war. Es ist das die allgemeine Regel. In der Anwendung auf einzelne Fälle werden vielfache Modifikationen eintreten müssen, je nachdem die Klage sofort mit Entstehung des Rechts konkret begründet ist und sofort angestellt werden kann, oder noch etwas besonderes hinzutreten muss, damit sie anstellbar wird. Aus der Formulirung der beiden oben angeführten Artikel geht hervor, dass nach russischem Rechte die Klage das Mittel zur zwangsweisen Verwirklichung eines Rechtsanspruches, also vorhanden ist, sobald der Anspruch selbst vorhanden ist. Speciell lässt sich aus dem russischen Recht nicht die Verletzungstheorie herleiten, nach der die Klage erst in Folge der Verletzung eines bestehenden Rechts entstehe und das Mittel zur Wiederherstellung des verletzten Rechtes sei ¹⁾. Wir haben schon angeführt, dass Unger mit Recht hervorhebt, nicht die Klage sei der Kampf des Rechts mit dem Unrecht, das Mittel zur Wiederherstellung des verletzten Rechts, sondern der Process. Auf die Klage kann ein Rechtsstreit folgen, er erfolgt aber nicht nothwendig. Die Klage ist das Mittel zur zwangsweisen Verwirklichung des Rechts. Das russische Recht macht diesen Unterschied zwischen Klage und Process ganz ausdrücklich. Die Klage wird als *искъ* bezeichnet. Jeder kann sein Recht durch Klage vor der Polizei oder vor Gericht fordern (*отыскать*). Durch Anstellung der Klage vor der Polizei wird die zwangsweise Verwirklichung des Rechtes, durch Anstellung der Klage vor Gericht wird der Rechtsstreit begonnen, wenn das Recht verletzt oder geleugnet wurde. Nach der neuen Processordnung fällt der Unterschied weg, der in der Verschiedenheit der staatlichen Organe lag, denen die zwangsweise Verwirklichung des Rechts und denen die Entscheidung von Rechtsstreiten übertragen war. Nach der neuen Processordnung wird die Klage stets vor dem Richter angestellt, aber auf die Klage erfolgt nicht nothwendig ein Rechtsstreit, sondern, wenn das Recht nicht geleugnet wird, eine blosser Zwangsvollstreckung.

Der Anfang der Klageverjährung wird also einfach dadurch ermittelt werden können, dass wir feststellen, von welchem Momente an der Rechtsanspruch zwangsweise verwirklicht werden darf. Dieser Moment wird, je nach der Verschiedenheit der Rechtsansprüche, verschieden bestimmt werden müssen. Wir

1) Siehe oben S. 16. 17.

unterscheiden nach dem russischen Rechte zunächst Rechtsansprüche aus dem Eigenthum, sodann aus anderen dinglichen Rechten, ferner aus dem Erbrechte, aus persönlichen Forderungsrechten, endlich aus Richtersprüchen.

1. Anfang der Verjährung der Eigenthumsklage.

Die Eigenthumsklage ist konkret existent und beginnt daher die Verjährung derselben von dem Momente an, wo der Anspruch des Eigenthümers auf Rückerstattung seiner Sache entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht nach X., 1, Art. 691., sowie die Sache in fremden, unberechtigten (*неправильное*, wörtlich unregelmässigen) Besitz gekommen ist, nach Art. 567., von dem Momente, wo der unstreitige Besitz des Vermögensobjectes begonnen hat; nach X., 1, 295. P. 9., die Klage auf Rückforderung von Sachen, die durch den Vormund ungesetzlich veräussert worden sind, vom Tage der Erlangung der Volljährigkeit oder des Eintritts in die Ehe (für Personen weiblichen Geschlechts) — sowohl gegen den Erwerber der Sachen, als auch gegen den Vormund. Ausser diesen Artikeln sind für diese Frage noch zu berücksichtigen: X., 1, 533. 557. 558. 559. 560. 567 ¹⁾. Nach den Artt. 533. und 560. läuft die Verjährung nur, wenn die fremde Sache in „ruhigem, unangestrittenem und ununterbrochenem juristischem Besitze“ sich befindet, nach Art. 557., wenn der Besitz ruhig und unangestritten ist. Nach Artt. 558. und 559. ist der Besitz unangestritten, so lange keine wirkliche Klage beim Gericht eingereicht ist, ein blosser Protest (*явное прошение*) reicht nicht hin, um den Besitz streitig zu machen. Hier muss bemerkt werden, dass im Art. 559. das Wort „Gerichte“ nicht buchstäblich genommen werden darf, sondern dass im Gesetz gemeint ist „kompetente Behörde“, da nach dem früheren Prozesse den Polizeibehörden die Erledigung der Besitzprocesse und die Beitreibung unstreitiger Forderungen übertragen war. In der Praxis ist jenes Wort immer so aufgefasst worden, doch findet sich auch eine Bestimmung ²⁾, wo ausdrücklich gesagt ist, um zu unterbrechen müsse

1) Siehe oben S. 154. 155.

2) X., 2, 213. Anm. 1

die Klage *gesetzlich* (also bei der kompetenten Behörde) erhoben sein. In einem Senatsurtheil vom 25. November 1847¹⁾ wird ein Besitz als nicht ruhig und angestritten bezeichnet, weil der Kläger, nachdem dem im Besitz befindlichen Beklagten ein Eid auferlegt war, und die Ableistung desselben während einer Verjährungsfrist nicht statthatte, immer von neuem auf Ableistung des Eides gedrungen hatte.

Alle diese so verschiedenartig formulirten Artikel stimmen darin überein, dass nach ihnen der Anspruch des Eigenthümers auf Rückerstattung der Sache entstanden ist, sobald jemand dessen Sache als seine besitzt, sobald im Besitze der Wille, die Sache als eigene zu haben, sich verwirklicht. Das liegt in den Ausdrücken fremder, unberechtigter Besitz²⁾. Von da an, wo dieser Wille nachweisbar vorhanden gewesen ist, beginnt die Klage konkret existent zu sein und die Verjährung derselben zu laufen. Zunächst muss der Besitz wirklich stattgefunden haben. Den Beweis hat der zu führen, der sich auf den Besitz beruft. Der Eigenthümer beruft sich nicht auf Besitz, sondern auf sein Eigenthum. Bei ihm wird also der Besitz ohne weiteres vorausgesetzt. Der Besitzer, welcher die Verjährung der Eigenthumsklage behauptet, muss also auch seinen Besitz, der die Eigenthumsklage herausgefordert hat, beweisen³⁾. Bewiesen muss aber werden wirklicher, faktischer Besitz; wenn daher der Besitz thatsächlich nicht stattgefunden hatte, so hilft der Beweis der Einweisung in denselben nichts⁴⁾. Der vom Eigenthume abhängige Besitz, der daher nur Detention ist, ruft, so lange er das Eigenthum anerkennt, die Klage nicht hervor, obwohl dieselbe mit der Konstituierung des Besitzes dem Eigenthümer zusteht. Der Eigenthümer kann sie nicht geltend machen, so lange der Detentor die Einrede aus dem ihm vom Eigenthümer eingeräumten Rechte hat. In einem solchen Verhältnisse zum Eigenthümer stehen: der Miether, Pächter, Nutzniesser, Depositar, Kommodatar, Pfandgläubiger. So lange solche Personen eine Sache auf Grundlage ihres Obligationsverhältnisses zum

1) C6op. I. Nr. 275.

2) X., 1., 691.

3) Urtheile vom 12. November 1837. C6op. I. Nr. 23.; vom 23. April 1863. C6op. I. Nr. 724.

4) Urtheile vom 24. Juli 1856. C6op. I. Nr. 536.; vom 3. Oktober 1857. C6op. I. Nr. 577.

Eigenthümer inne haben, wird die letzterem gegen diese Personen im Allgemeinen zustehende Eigenthumsklage nicht herausgefordert. Der Eigenthümer hat kein Recht die Klage zu erheben, sie kann also auch nicht verjähren. Zeitweilig jemandem zugesprochener Besitz begründet gleichfalls keine Verjährung¹⁾. In einem ähnlichen Verhältnisse steht der bevollmächtigte Verwalter, seine Detention fordert die Klage des Eigenthümers nicht heraus, dieselbe kann also auch nicht verjähren²⁾. So verschieden der vom Eigenthume unabhängige (juristische) Besitz und das von demselben abhängige Innhaben (Detention) einer Sache auch ihrem Inhalte und Ursprunge nach sind, so ähnlich sind sie doch einander in ihrer Aeußerung. Im russischen Recht kommt noch dazu, dass zur Bezeichnung des Besitzes und der Detention ein und derselbe Ausdruck, *владѣнiе*, gebraucht wird. In jedem einzelnen Falle wird also, durch Untersuchung des Inhalts und des Ursprungs, nachzuweisen sein, ob es sich um Detention oder Besitz handle. Das russische Recht erwähnt nun gewisser Umstände, aus denen auf den Charakter des Verhältnisses geschlossen werden könne. Zunächst wird derselbe festgestellt mit Rücksicht auf das faktische Verhältniss: der Besitzer (*владѣлецъ*) der dem Eigenthümer Pacht oder dergl. zahlt, oder ausdrücklich einen anderen als Eigenthümer bezeichnet, gilt als einfacher Detentor. Es kann aber ein solcher Detentor sein Verhältniss zum Eigenthümer willkürlich ändern und die Sache als eine ihm gehörende behandeln. Hierdurch wird er (juristischer) Besitzer und fordert durch seinen Besitz die Eigenthumsklage heraus. In solehem Falle wird die Klage konkret und es beginnt die Verjährung zu laufen, falls die Klage nicht sofort angestellt wird. Das russische Recht enthält hierüber folgende Bestimmung:

X., 1., 560. *Damit die Verjährung Kraft habe, muss man nach Eigenthumsrecht nicht auf anderer Grundlage besitzen (juristischer Besitzer sein). Da die Nutzniessung keine Grundlage für das Eigenthumsrecht bildet, so können auch Reichsbauern, Stadtgemeinden, geistliche Stiftungen, ebenso alle diejenigen, welchen Kronsländereien zur Nutzniessung unter bestimmten Bedingungen oder zu einem bestimmten Gebrauche übertragen sind, die Kron-*

1) Urtheil vom 18. Juli 1863. C6op. I. Nr. 741.

2) Urtheil vom 27. November 1841. C6op. II. Nr. 62.

ländereien, die sich in ihrer Nutznutzung befinden, nicht durch Verjährungsrecht zu Eigenthum erwerben, wie lange auch diese Nutznutzung gedauert haben möge.

Durch den Wortlaut dieses Artikels ist es nicht ausgeschlossen, dass wenn die Nutzniesser von Kronsländereien ihr Verhältniss zum Kronlande ändern und es als eigenes zu besitzen beginnen, indem sie die Zahlung der Pacht oder Leistung sonstiger Pflichten unterlassen, die Verjährung der Eigenthumsklage der Krone beginnt, denn in solchem Falle findet keine Nutznutzung (пользование), sondern Besitz (владѣніе въ видѣ собственности) statt. Wenn von diesem Zeitpunkte an die Krone ihren Anspruch auf das Land innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend macht, so müsste ihr Klagerecht verjähren. In den Verhandlungen des Reichsraths, die dem Erlasse des Gesetzes über die Verjährung von 1845 vorhergingen, ist ausdrücklich konstatiert, dass in Bezug auf solche Ländereien die Verjährung nicht absolut ausgeschlossen werden könne, indem wol Fälle vorkommen könnten, wo nach den bestehenden Gesetzen die Verjährung werde anerkannt werden müssen. Nur die Verjährung auf Grund der von der Krone selbst konstituirten Nutznutzung sollte ausgeschlossen werden¹⁾. Die Samm-

1) Professor Kunitzyn äussert sich in Bezug auf die Aenderung des Besitztittels, durch welche Detention in Folge einseitiger Handlungen des Detentors in Besitz verwandelt werden kann, nicht deutlich (a. a. O. S. 76). Er sagt: „der auf einem Kontrakte oder dergleichen beruhende Besitz (Detention) soll diesen Charakter für die ganze Zeit seiner Dauer (beim befristeten Kontrakt u. s. w. für die in demselben festgesetzte Zeit, bei unbefristeter Verleihung für immer) behalten. Nur nachdem die Kraft und Bedeutung dieses besonderen Besitzgrundes (d. h. Detentions-Tittels) aufgehört hat, kann die Detention in juristischen Besitz übergehen und dadurch fähig werden in Folge des Ablaufs der Verjährungsfrist in Eigenthum sich zu verwandeln, und zwar desjenigen der auf dazu nothwendiger Grundlage besitzt.“ Soll hierdurch gesagt werden, dass solange Detention Detention bleibe, sie niemals die Eigenthumsklage herausfordern und daher auch von Verjährung derselben nicht die Rede sein könne, so hätte das viel einfacher und kürzer gesagt werden können. Soll aber durch Obiges ausgedrückt werden, der Detentor könne seinen Besitztittel nicht eigenmächtig ändern, so ist diese Behauptung nicht begründet. Ein solcher Satz kann nur aufgestellt werden, wo in einem Gesetze für die Verjährung *bona fides* verlangt wird. Das russische Recht verlangt keine *bona fides*, ja es macht gar keinen Unterschied zwischen gewöhnlichem, dolosem und durch ein Verbrechen herbeigeführtem Besitze. Wenn der Besitz des Diebes durch Verjährung der Eigenthumsklage in Eigenthum übergehen kann, wie soll das nicht der Fall sein können mit einem Besitze, der auf Kontraktbruch, also nur auf privatrechtlichem Unrechte beruht.

lung der Senatsurtheile bietet jedoch auch Beispiele einer der angeführten widersprechenden Auffassung. Aus einem Urtheil vom 27. Juli 1844¹⁾ scheint hervorzugehen, dass der Senat eine solche Aenderung des Detentionstitels in Beziehung auf Privatländereien für unzulässig halte. Im Jahr 1766 verpachtet ein Eigenthümer ein ihm gehörendes Grundstück auf 50 Jahre einem Kloster. Nach Ablauf der Frist bleibt das Grundstück in der Benutzung des Klosters, ohne dass dafür die Pacht gezahlt würde. 1814 wird das Grundstück auf den Namen des Erben verschrieben. Die Allgemeine Versammlung des Senates entscheidet, dass der frühere Besitzer das volle und unentziehbare Recht gehabt habe, über sein Eigenthum nach Gutdünken zu verfügen, und dass es von seinem Willen abgehängt habe, das Grundstück, nach Ablauf des Pachttermines, ohne Vergütung in der Benutzung des Klosters zu lassen, ohne dadurch das Recht zu verlieren, es jederzeit zurückzufordern, dass daher das streitige Grundstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden müsse. Das im Urtheil Mitgetheilte ist zu unvollständig, als dass sich genau feststellen liesse, in wie weit das Urtheil den Gesetzen entspricht. Nach unserer Ansicht lässt sich dasselbe nur rechtfertigen, wenn ein ausdrücklicher Kontrakt über die Benutzung abgeschlossen worden wäre. Da das nicht der Fall war, so hat das Kloster, wenn es sich als Nutzniesser betrachtete, jedenfalls das unbefristete Nutznutzungsrecht, und wenn es den Willen dokumentirt hat das Land sich anzueignen, das Eigenthum erworben. Das Kreisgericht war der letzteren Ansicht gewesen, diese Ansicht wird aber als mit den Umständen nicht übereinstimmend verworfen. In einem anderen Urtheile dagegen²⁾ wird eine solche Umänderung der Detention als möglich angenommen, und festgestellt, dass eine faktisch stattgehabte Erwerbung eines Grundstückes in Folge der Klageverjährung, nachdem der Erwerber dasselbe mit anderen Grundstücken veräussert hat, von ihm nicht mehr für nicht stattgehabt erklärt werden könne; wenn er nachträglich erkläre, er habe nicht als Eigenthümer, sondern als Nutzniesser besessen, ja wenn es sich nachweisen lasse, obwohl er sich als Eigenthümer gerirte, sei er doch nur Nutzniesser gewesen, so

1) Сборн. II. Nr. 371.

2) Urtheil vom 16 Juli 1862. Сборн. I. Nr. 705.

bleibe die damals faktisch stattgehabte Aenderung der Qualität seines Besitzes bestehen, sofern sie wirklich faktisch statthatte und damals äusserlich erkennbar war, und seine nachträglichen Erklärungen seien ungültig. In Beziehung auf Kronsländereien und solchen welche im Falle von Rechtsstreitigkeiten in gleicher Weise behandelt werden, wird durch eine Reihe von Urtheilen anerkannt, dass eine solche Aenderung des Besitztitels, wenn sie stattgefunden habe, als Ausgangspunkt der Verjährung dienen und die letztere Anwendung finden könne¹⁾. Dagegen verwirft jedoch eine Reihe anderer Senatsurtheile die Möglichkeit, dass zeitweilige Inhaber von Ländereien der Krone, auf Grund faktischer Aenderung ihres Verhältnisses zur Krone, in Folge der Klageverjährung seitens der letzteren, das Eigenthum oder irgend ein anderes Recht am Kronlande erworben könnten.

Urtheil vom 19. Mai 1848²⁾. Eine Kirche und die Pustynsche Bauergemeinde behaupten das Eigenthum an einem Heuschlage, welcher urkundlich durch ein Kloster erworben worden sei. Bei der Aufhebung des Klosters sei der Heuschlag der Pustynschen Bauergemeinde zugefallen, die ihn der Kirche überlassen, indem sie das Einkommen aus dem Heuschlage stets der Kirche übergeben habe. Die Bauern anderer Gemeinden behaupten dagegen: ihre Vorfahren hätten freilich den Heuschlag dem Kloster verkauft; nach Aufhebung des Klosters hätten wol die Pustynschen Bauern den Heuschlag in Besitz genommen, aber selbst nicht benutzt, sondern ihnen in Pacht gegeben, jetzt wollten sie den Heuschlag zurück haben. Die erste Instanz entschied, da die Geistlichkeit klare und unstreitige Urkunden nicht producirt habe, so werde ihr das Recht auf das Land abgesprochen. Die Palate bestimmte: da niemand sein Recht auf das Land nachgewiesen, so gehöre es der Krone. Der Senat findet: dass gesetzlich weder das Eigenthumsrecht des Klosters, noch der Uebergang des Heuschlags vom Kloster an die Bauern von Pustyn erwiesen sei, dass die Bauern von Pustyn zur Verfügung über diesen Heuschlag nur gelangt sein konnten durch Zuweisung von Seiten der Krone. Da aber solches Land durch

1) Urtheile: vom 12. December 1835. C6op. II. Nr. 120.; v. 17. Februar 1849. C6op. II. Nr. 234.; v. 29. Mai 1847. C6op. I. Nr. 253.; v. 5. März 1853. C6op. I. Nr. 415.; v. 9. Nov. 1855. C6op. I. Nr. 511. In letzterem Urtheil ist die Anerkennung nur eine indirekte.

2) C6op. I. Nr. 298.

Verjährung in das Eigenthum der Kirche nicht übergehen könne, so werde der Heuschlag, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ministers der Domänen, der örtlichen Domänenverwaltung zugesprochen. — In diesem Urtheile wird die Ausschliessung der Verjährung der Eigenthumsklage der Krone, darauf basirt, dass das Land den Bauern von der Krone zugewiesen worden sei. Solche Zuweisung ist aber gar nicht bewiesen, sondern eine blossc Annahme. Wenn ferner auch die Kirche und die Bauern keine formellen Urkunden produciren können, so produciren sie doch Urkunden die jedenfalls ihre *bona fides* beweisen und können sich auf die Klageverjährung berufen, zu der nicht einmal *bona fides* nöthig ist. Das Land musste ihnen auf Grund der Verjährung zugesprochen werden, Statt dessen wird im Urtheile die Verjährung zunächst unberücksichtigt gelassen und während ein faktischer Besitz offenbar viele Verjährungsfristen hindurch gedauert hat, wird die Verleihung durch die Krone präsumirt und nun die Verjährung herbeigezogen, um als unanwendbar zurückgewiesen zu werden. Diese Präsumtion ist entschieden unzulässig, aber selbst wenn man sie acceptiren wollte, so haben jedenfalls die Bauern ein Recht auf die ihnen verliehene Nutzniessung des Landes. Es erscheint also unbegründet, das Land dem Domänenhof zuzusprechen und demselben anheimzustellen, wem er es zuweisen wolle.

Urtheil vom 18. Februar 1848¹⁾. Ein Leibeigener hatte durch Kauf Grundstücke von anderen Leibeigenen erworben. Das Gut zu dem er gehörte, kam mit ihm und seinem Lande durch Konfiskation an die Krone und war den Militäransiedlungen zugetheilt worden. Der ehemalige Leibeigene, aus dem Militärressort ausgeschlossen, blieb jedoch im Besitze seines Landes. Im Jahre 1844 verlangt seine Tochter Anerkennung ihres Eigenthumsrechts, wird jedoch abgewiesen, weil sie nur Nutzniesserin gewesen und weder sie noch ihr Vater zu besitzen begonnen hätten. Das letztere ist eine unbewiesene Annahme. Nach der Ausschliessung aus dem Militärressort hörte der Bauer auf Nutzniesser zu sein. Er blieb faktischer Besitzer und sein Verhältniss wurde juristischer Besitz von 1841 an. Wäre die Tochter im ruhigen Besitz geblieben und hätte erst 1851 geklagt, so hätte ihr das Eigenthum zugespro-

1) C6op. II. Nr. 473.

chen werden müssen, weil die Eigenthumsklage des Militärresorts verjährt wäre. Da sie im J. 1844 klagt, muss ihre Klage abgewiesen werden, wenn auch auf anderer Grundlage als es im Urtheile geschehen ist.

Urtheil vom 9. Februar 1853¹⁾. Da Kronsbauern nur als zeitweilige Miether oder Pächter und nur mit Erlaubniss der Fabrikverwaltung sich auf Ländereien von Possessions-Bergwerken niederlassen dürfen, so kann die Detention des Landes durch diese Bauern sich niemals in Besitz verwandeln und die Fabrikverwaltung durch keine Verjährung die Eigenthumsklage verlieren, selbst wenn sie auch die Niederlassung der Bauern nicht ausdrücklich genehmigt hat²⁾.

Sehr ausführlich sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Fall, wo die Detention auf dem Verhältnisse des Miteigenthums beruht. Die Artikel, welche auf solche Fälle Bezug haben, sind folgende:

X., 1., 1242., Punkt 2. *Der Besitz eines gemeinsamen Gutes durch einen der Miteigenthümer, auf Grundlage eines zwischen ihnen abgeschlossenen freiwilligen Kontraktes, oder einer anderen Abmachung, oder auf Grund einer gesetzlichen Vollmacht, kann, da er von bedingten (vereinbarten?) Urkunden abhängt, durch Verjährung nicht in das alleinige oder ausschliessliche Eigenthum dieses Besitzers übergehen.*

Punkt 3. *Wenn der Miteigenthümer, der ein Gut, wenn auch ohne die gehörige Vollmacht besass, dasselbe vor Behörden als Eigenthum bezeichnete, das ihm gemeinsam mit anderen gehöre, oder den Miteigenthümern jährlich die Einnahmen auszahlte, aber später dasselbe Gut als sein ausschliessliches Eigenthum bezeichnete, so wird in diesem Falle die Verjährung für die abwesenden Miteigenthümer . . ., von dem Tage berechnet, an welchem das gemeinschaftliche Gut als ausschliessliches Eigenthum des Besitzers bezeichnet worden ist, oder die letzte Auszahlung der Einnahmen stattfand, je nachdem was später erfolgte³⁾.*

1) C6op. II. Nr. 673.

2) Vgl. noch Urtheile: vom 31. August 1853. C6op. II. Nr. 709.; v. 19. Dec. 1855, C6op. I. Nr. 516. Siehe oben S. 195.

3) „Wenn die Zahlung *postnumerando* stattfand“, setzt Prof. Kunitzyn mit Recht hinzu. Gesah die Zahlung *praenumerando*, so kann die Verjährung erst beginnen von der Zeit an, wo die Frist, für welche die Zahlung geleistet worden, abgelaufen ist.

In dem Falle, wo der fragliche Besitzer zunächst Miteigenthümer und dann auch Bevollmächtigter ist, konstatirt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit einer einseitigen, faktischen Veränderung des Besitztittels, die Möglichkeit den *alieno nomine* begonnenen Besitz in einen Besitz *suo nomine* auslaufen zu lassen. In Folge dieser Aenderung des Besitzes wird die Eigenthumsklage der Miteigenthümer herausgefordert und beginnt die Verjährung. In den angeführten Punkten des Artikels 1242. werden scheinbar zwei Fälle unterschieden. Im ersten Punkte wird der Fall behandelt, wo der eine Miteigenthümer den Besitz der gemeinsamen Sache auf Grund einer urkundlichen Vereinbarung hat. Hier ist von keiner Aenderung seines Besitztittels und von keiner Verjährung die Rede. Sollte dadurch die Möglichkeit einer einseitigen Aenderung des Besitzes ausgeschlossen sein? Im Gesetze ist nur gesagt, auf Vereinbarung beruhender Besitz könne durch keine Verjährung in Eigenthum verwandelt werden. So lange der Besitz auf der Vereinbarung beruht, gewiss! Wenn aber der Besitzer nachweist, dass er diesen auf einer Vereinbarung beruhenden Besitz aufgegeben und einen neuen Besitz *suo nomine* begonnen habe, so steht, dem Wortlaute des Gesetzes nach, dem nichts entgegen, dass, auf Grundlage dieser Veränderung im Charakter des Besitzes, die Klage der Miteigenthümer zu verjähren beginne, da dieselbe durch den Rechtsbruch seitens des bevollmächtigten Miteigenthümers konkret geworden ist und von den Miteigenthümern hätte geltend gemacht werden können und sollen. Im zweiten Falle, wo der Besitz des Miteigenthümers auf mündlicher Abmachung, oder seinem faktischen Eintreten für andere beruht, ist die Möglichkeit der Aenderung ausdrücklich angeführt. Man ist aber wohl nicht berechtigt hieraus zu schliessen, diese Möglichkeit sei im anderen Falle ausgeschlossen. Aus den Senatsurtheilen können wir hier einen Fall anführen, welcher vielleicht auf Grundlage des P. 3. des angeführten Artikels hätte entschieden werden müssen, aber durch Urtheil vom 20. Juni 1858¹⁾, in anderer Grundlage entschieden wurde. Da das in den Entscheidungsgründen Mitgetheilte, nach unserer Ansicht, nicht vollständig genug ist, um sich ein sicheres Urtheil über die Entscheidung der Streitsache bilden zu können, so werden wir uns

1) C6op. I. Nr. 594.

begnügen aus dem Urtheile nur einen Punkt hervorzuheben, der unmittelbar die von uns betrachtete Frage berührt. Der Senat verwirft die Anwendung der Verjährung, weil der Anfangspunkt derselben nicht positiv nachgewiesen ist. Hiergegen ist zu bemerken, dass eine solche Forderung aus dem Gesetze sich nicht begründen lässt. Das Gesetz sagt:

X., 1., 567. *Die Verjährung wird von der Zeit an gerechnet, von wann der unangestrittene Besitz des Vermögensobjektes begonnen hat. Der Besitz wird als nicht begonnen gerechnet, wenn der frühere Besitzer durch Urkunden beweisen kann, dass er zu dieser selben Zeit noch das Vermögensobjekt als sein Eigenthum verwaltete und darüber verfügte.*

In diesem Artikel ist es jedenfalls nicht ausgesprochen, der Besitzer sei gehalten den Anfangspunkt seines Besitzes zu erweisen. Häufig wird der Besitzer den Ablauf der Verjährung in der Weise darthun, dass er zunächst den Anfang des Verjährungsbesitzes nachweist, dann den Ablauf der Frist. Allein der Wortlaut des Artikels widerspricht dem nicht, dass der Beweis auch anders geführt werden könne, indem nachgewiesen wird, vom Endpunkte des unangestrittenen Besitzes rückwärts gerechnet, sei während einer oder mehrerer Verjährungsfristen unangestritten besessen worden. Im Artikel ist gerade davon die Rede, dass erst, wenn der Eigenthümer seinen Besitz nachweise, die Behauptung des Besitzers hinfällig werde ¹⁾.

Wie erwähnt, ist im russischen Rechte die Lehre von den Dienstbarkeiten, besonders den Grunddienstbarkeiten, fast ganz

1) Im Art. ist gesagt: wenn der Eigenthümer seinen Besitz während der behaupteten Verjährungsfrist durch Urkunden beweise u. s. w. Die Urkunden sind hier wol nur beispielsweise angeführt, als der eklatanteste Fall, der die Behauptung des Besitzers sofort hinfällig werden lässt. Nicht aber darf dieser Ausdruck so aufgefasst werden, als sollten andere Beweismittel ausgeschlossen werden. Das Hauptgewicht ist offenbar auf den Beweis des Besitzes seitens des Eigenthümers gelegt. Dass der Besitz durch Zeugen bewiesen werden kann, folgt aus der Natur der Sache und ist ausdrücklich durch Senatsurtheile anerkannt, z. B. С6оп. I. Nr. 112. — Aehnliches muss in Bezug auf den im Urtheile citirten Art. 2675. (Bd. X., Ausg. v. J. 1842 = X., 1., 683., Ausg. v. J. 1857) gesagt werden. In diesem Artikel werden zum Erwerb des Grundeigenthums Urkunden verlangt, weil eben nur vom direkten Erwerbe des Eigenthums, nicht von der Verjährung gesprochen wird. Keinesweges darf dieser Artikel so aufgefasst werden, als könnte das Eigenthum nur durch Eigenthumsurkunden bewiesen werden, dadurch würde der Erwerb des Eigenthums in Folge der Klageverjährung einfach ausgeschlossen werden.

unausgebildet. Von den Rechtsverhältnissen, die im römischen Recht als persönliche Dienstbarkeiten bezeichnet werden, findet sich im russischen nur der Niesbrauch (пользование, auch владѣніе). Man kann unterscheiden: 1) das beständige Niesbrauchsrecht (постоянное пользование), 2) das lebenslängliche (пожизненное владѣніе oder пользование), 3) das zeitweilige (временное владѣніе oder пользование). Im Gesetze ist diese Eintheilung übrigens nicht ausdrücklich angeführt. Ueberhaupt finden sich nur vereinzelte Bestimmungen über diese Rechtsverhältnisse, nur das lebenslängliche Niesbrauchsrecht ist in neuerer Zeit durch ein Gesetz einigermaßen geregelt worden, doch sind durch dieses Gesetz keinesweges alle Zweifel über den Charakter, den das russische Recht diesem Institute zuschreibt, beseitigt worden. Der ganzen Auffassung des russischen Rechts zufolge, ist es nicht thunlich den Niesbrauch als persönliche Dienstbarkeit zu den Servituten zu rechnen. Wir werden daher, was sich über den Einfluss der Verjährung auf das Niesbrauchsrecht sagen lässt, hier anschliessen, wo wir vom Eigenthum gehandelt haben. In der Praxis ist der Niesbrauch hin und wieder sogar mit dem Eigenthume verwechselt worden. Was den Einfluss der Verjährung auf die verschiedenen Arten des Niesbrauchs betrifft, so können alle drei durch Nichtgebrauch während der Verjährung untergehen, das unterliegt keinem Zweifel. Durch Verjährung der Klage des Eigenthümers, kann aber nur das immerwährende, beständige Niesbrauchsrecht erworben werden. Dass in dieser Weise weder ein zeitweiliger, noch ein lebenslänglicher Niesbrauch erworben werden könne, folgt aus der Natur dieser Verhältnisse. Wir haben schon früher angeführt ¹⁾, wie das Senatsurtheil, das scheinbar den Erwerb eines lebenslänglichen Nutzniessungsrechts durch Verjährung annimmt, aufzufassen sei. Aehnliches muss in Bezug auf ein Urtheil vom 30. Novbr. 1853 ²⁾ gesagt werden, wo gleichfalls angenommen wird, dass die lebenslängliche Nutzniessung durch ihre Ausübung während der Verjährungsfrist hätte erworben werden können. Kläger wird übrigens abgewiesen, weil ihm aus seinen Handlungen nachgewiesen wird, dass er selbst sich gar nicht als lebenslänglicher Nutzniesser gerirt habe, und ausserdem weil die Klage der Erben seiner

1) Siehe oben S. 7. und 8.

2) С6оп. I. Nr. 464.

Frau noch gar nicht verjährt war. — Aus der Sammlung der Senatsentscheidungen können wir folgende auf die Bestellung des Niesbrauchsrechts durch Verjährung bezügliche Urtheile anführen. Durch Urtheil vom 27. November 1839¹⁾ wird entschieden, dass, wenn das Eigenthum am Grunde und Boden durch Dokumente erwiesen ist, der Niesbrauch des auf demselben wachsenden Waldes durch Verjährung nicht erworben werden könne. Durch Urtheil vom 10. Juni 1843²⁾ wird dagegen entschieden, dass die Klage des Eigenthümers gegen unbefugte Fischerei in seinem See verjähre, und in Folge der Verjährung das Fischereirecht, also ein Niesbrauchsrecht, erworben werden könne. Durch Urtheil vom 6. Juni 1847³⁾ wird entschieden, dass durch Verjährung das Recht erworben werden könne, auf fremdem Grunde eine Mühle zu besitzen. Jedoch wird im selben Urtheile dem Eigenthümer des betreffenden Landes, dem Apanagen-Resort, das Recht zugestanden, die Mühle zum Taxwerthe käuflich zu erwerben, geschehe das nicht, so müsse dem Eigenthümer der Mühle ein Theil des Landes zum Niesbrauch zugestanden werden⁴⁾. Durch Urtheil vom 29. April 1854⁵⁾, wo es sich gleichfalls nur um das Recht eine Mühle auf fremdem Grunde zu besitzen, also um das Niesbrauchsrecht des Landes, handelt, wird dagegen entschieden: obwohl die betreffende Mühle von der Stadtgemeinde vor 40 Jahren auf Grund und Boden einer Landgemeinde erbaut und seitdem das Land unangestritten und ohne Zahlung einer Abgabe benutzt worden sei, so müsse doch, da, wenn das Land unter der Mühle der Stadt zu Eigenthum zugesprochen würde, die Grenzen der Generalvermessung verletzt würden, durch welche der Grundbesitz beider Gemeinden von einander geschieden worden seien, die Mühle als Eigenthum der Stadt, das Land unter der Mühle als Eigenthum der Landgemeinde angesehen und es der Stadtgemeinde anheimgegeben werden, sich wegen Benutzung des Landes mit

1) С6оп. II. Nr. 37.

2) С6оп. II. Nr. 315.

3) С6оп. I. Nr. 254.

4) Man könnte behaupten, im angeführten Falle handele es sich nicht um eine persönliche, sondern um eine Grund-Dienstbarkeit — aber dem widerspricht die ganze Auffassung des Verhältnisses im Urtheile.

5) С6оп. I. Nr. 472.

der Bauergemeinde zu verständigen. Hier wird also der Erwerb des Niesbrauchsrechts durch Verjährung für nicht statthaft erklärt. Eine solche Entscheidung, die den obenangeführten widerspricht, ist offenbar durch die ungenaue Auffassung des Streitgegenstandes verursacht worden. Im Urtheile wird der Streit so aufgefasst, als handele es sich um Eigenthum; das Eigenthum am Lande erworben zu haben, hat die Stadt gar nicht behauptet, sie beansprucht nur das Niesbrauchsrecht des Landes und dasselbe hatte sie offenbar durch Verjährung erworben.

2. Anfang der Verjährung der Pfandklage.

Die Klage auf Herausgabe der verpfändeten Sache zur gerichtlichen Versteigerung verjährt von dem Tage an, wo nach dem Pfandkontrakte die durch die verpfändete Sache sichergestellte Forderung hätte befriedigt werden müssen, oder wo eine fällige Zinszahlung nicht geleistet wurde. Da die Pfandklage eine Realklage ist, so geht sie ihrem Wesen nach gegen jeden Eigenthümer der verpfändeten Sache. Im russischen Rechte jedoch wird sie meist als eine persönliche Klage betrachtet und ihr eigentlicher Charakter, einer Realklage, tritt nur beim Pfandrechte der Kreditanstalten hervor, doch auch hier nicht konsequent:

X., 2., 215. *Der Uebergang eines in einer Kreditanstalt verpfändeten Gutes von einem Eigenthümer zum anderen in Folge der Verjährung, schwächt das Recht der Kreditanstalt nicht. Dieselbe hält sich, im Falle der Nichtbezahlung der Schuld oder versäumter Zinszahlung, an das verpfändete Gut, in wessen Eigenthum dasselbe sich auch befinden möge. Jedoch kann solches Recht der Kreditanstalt dem Schuldner nicht zur Wiederherstellung seines eigenen Rechtes dienen, wenn er dasselbe durch Ablauf der Verjährung an einen Dritten verloren hat.*

Aus der ganzen Fassung des Artikels ist ersichtlich, wie wenig entwickelt der reale Charakter des Pfandrechts im russischen Rechte ist. Stände dieser Charakter fest, so wäre der ganze Artikel überflüssig. Es würde sich von selbst verstehen, dass durch den Uebergang eines Immobils in andere Hände in Folge der Verjährung nur die Rechte des bisherigen Eigenthümers aufgehoben werden, nicht Rechte Dritter, welche am Immobil

selbst haften. Aus obigem Artikel müsste konsequent die Forderung gezogen werden, dass in ähnlichem Falle die Pfandrechte von Privatpersonen erlöschen, sobald das Immobil aus dem Eigenthume des Pfandschuldners gekommen ist. — Art. 215. kann übrigens, seinem Wortlaute nach, nicht so aufgefasst werden, als könne das Pfandrecht einer Kreditanstalt nicht verjähren. Unterlässt die Kreditanstalt, nachdem in Folge der Nichtzahlung des Kapitals oder der Zinsen die Klage konkret geworden ist, die Erhebung der Pfandklage: so müsste dieselbe auf allgemeiner Grundlage verjähren. In der Praxis der Gerichte kommen solche Fälle deswegen nicht vor, weil die Kreditanstalten berechtigt sind, wenn eine Versäumniss von Seiten des Verpfänders stattgefunden hat, von sich aus zum Verkaufe der verpfändeten Sache zu schreiten, ohne dazu erst einer gerichtlichen Verfügung zu bedürfen. Dass nach russischem Rechte das Pfandrecht nicht als unverjährbar aufgefasst wird, geht auch daraus hervor, dass für die westlichen Provinzen, wo es nach dem Litauischen Statut von jeher unverjährbar war, die Unverjährbarkeit desselben, bei Einführung der 10jährigen Verjährung, ausdrücklich als Ausnahme festgestellt worden ist ¹⁾.

Aus der Praxis lassen sich nur einige wenige Urtheile anführen. In einem Senatsurtheile vom 26. Aug. 1840²⁾ wird die Möglichkeit des Erwerbes einzelner Parcellen eines verpfändeten Gutes durch Verjährung geläugnet und eine vor einer Verjährungsfrist stattgehabte Veräusserung einer solchen Parcellen aufgehoben. Ein gleiches Urtheil ist noch am 10. Juni 1841³⁾ erlassen worden. Durch das Reichsrathsgutachten vom 23. April 1845 erst ist der richtige Grundsatz festgestellt worden: dass die Verpfändung keinen Einfluss auf die Möglichkeit des Erwerbes von Grundstücken durch Verjährung ausüben könne, dass aber durch solche Uebertragung das Pfandrecht der Kreditanstalten nicht beeinträchtigt werde, sondern nach wie vor am Immobil bestehen bleibe. Auf dieser Grundlage ist ein Urtheil vom 28. Januar 1854⁴⁾ erlassen worden.

1) II. C. 3. Nr. 25883.

2) Сбор. I. Nr. 63.

3) Сбор. I. Nr. 71.

4) Сбор. I. Nr. 470.

3. Anfang der Verjährung der Erbschaftsklage.

Bei der Erbschaftsklage sind zunächst zwei Fälle zu unterscheiden: es kann sich bei derselben handeln, zunächst um Anerkennung des Erbrechts, dann um Herausgabe einzelner zur Erbschaft gehöriger Sachen.

Was die Klage auf Anerkennung des Erbrechts betrifft, so beginnt sie zu verjähren:

1) Für den testamentarischen Erben, wenn er nachweist, dass er den ein- resp. zweijährigen Termin zur Produktion des Testaments, weil er von der Existenz desselben nichts gewusst, oder aus anderen gesetzlich anerkannten Hindernissen, versäumt hat, — vom Todestage des Testators ¹⁾. Im entgegengesetzten Falle ist seine Klage durch Ablauf jener 1- oder 2jährigen Frist präkludirt.

2) Für den Erben überhaupt, sowohl den gesetzlichen als auch den testamentarischen, wenn das Testament rechtzeitig producirt war, und zwar sowohl gegen den in den Besitz eingewiesenen Erben, als gegen die Krone als Besitzerin für erblos gehaltenen Vermögens — vom Datum der letzten Publikation der Erbschaftsladung in den öffentlichen Blättern. ²⁾ In Beziehung auf den Fall, dass gar keine Ladung der Erben erfolgt sei, ist die Ansicht ausgesprochen worden ³⁾, dass die Verjährung vom Tage der Besitznahme der Erbschaft laufe und dass den Erben höchstens ein Regress gegen die Richter, welche die Ladung unterlassen hätten, freistünde, doch sei die Regresspflichtigkeit des Richters noch zweifelhaft. Dieser Ansicht kann man nur beistimmen, soweit es sich um die Herausgabe von Erbschaftssachen, nicht aber wo es sich um die Anerkennung des Erbrechts handelt. Dieser Unterschied wird in der angeführten Meinung ganz übersehen. Was die Praxis betrifft, so hat der Senat, durch Urtheil vom 20. Februar 1857⁴⁾ entschieden: dass eine Stadtgemeinde, welche im Laufe einer Verjährungsfrist ihren Anspruch auf erbloses Gut nicht geltend

1) X, 1., 1066.; X, 2., 219.

2) X, 1., 1162. 1164. 1166 u. ff. 1241, 1. 1244. 1246.; X, 2., 218. — Vgl. Сбор. I. Nr. 24.

3) Юридический Вѣстникъ. 1863. Nr. 11. S. 88.

4) Сбор. II. Nr. 20.

gemacht habe, zur Wiederherstellung ihres Rechtes sich nicht auf die Unterlassung der Erbschaftsladung berufen könne, da es die Sache der städtischen Behörden gewesen wäre, die Ladung ergehen zu lassen. Das Vermögen müsse vielmehr denen verbleiben, welche es in Besitz genommen und 10 Jahre unangestritten besessen hätten. In diesem Urtheile liegt, dass die Ladung für gewöhnlich *conditio sine qua non* sei, dass aber in diesem Falle die Unterlassung keinen Restitutionsgrund abgebe, weil die Unterlassung von dem ausgegangen sei, der sich auf sie berufe. Der Billigkeit entspricht dieses Urtheil vielleicht, ob dem strengen Rechte ist eine andere Frage. Durch Senatsurtheil vom 8. Juli 1847 ¹⁾ ist entschieden worden, dass, wenn keine Publikation erlassen wurde, auch die Verjährung nicht laufe. Dieser Entscheidung muss man in Bezug auf das Erbrecht, d. h. das Recht für den Erben erklärt zu werden, vollkommen beistimmen. Von diesem Rechte muss aber, wie erwähnt, unterschieden werden, das Recht des Erben die Herausgabe einzelner zur Erbschaft gehöriger Sachen zu verlangen. Im angeführten Urtheile fiel beides zusammen, da bei Nichtanerkennung der Erben, die Erbschaft für erblos erklärt werden musste. Für den Fall, dass die Erben sämmtlich anwesend gewesen sind, wird durch Senatsurtheil vom 15. Oktober 1851 ²⁾ festgestellt, dass eine Ladung unnöthig sei. Die Verjährung der Erbschaftsklage beginnt in solchem Falle offenbar schon vom Todestage des Erblassers.

Die Klage auf Herausgabe zur Erbschaft gehöriger Sachen beginnt zu verjähren, von dem Tage an, wo diese Sachen in fremden, juristischen Besitz kamen. Also: 1) für Sachen, welche schon gegen den Willen des Eigenthümers besessen worden waren, vom Beginne dieses Besitzes, als die Eigenthumsklage des Erblassers konkret existent wurde; 2) für Sachen, welche jemand bei Lebzeiten des Erblassers mit Zustimmung desselben besass, vom Todestage desselben an, weil mit dem Tode des Erblassers sein Wille aufhörte zu existiren; falls nicht durch besondere, ausdrücklich nachweisbare Uebereinkunft die Frist der Detention u. s. w. in anderer Weise festgestellt worden. Hat keine solche besondere Abmachung stattgefunden, so kann durch den Tod

1) Сбop. I. Nr. 261.

2) Сбop. I. Nr. 404.

des Erblassers die Detention sofort in Besitz übergehen; es hängt das einzig vom Willen des Inhabers ab. War dem Benutzungsrechte ein besonderer Termin gesetzt, so beginnt die Klage des Erben auf Herausgabe erst mit Eintritt dieses Termines konkret zu werden und zu verjähren. Es findet hier also ein Unterschied statt, je nachdem der Anspruch auf Rückerstattung der Sachen schon bei Lebzeiten des Erblassers konkret geworden war, oder erst nach seinem Tode unter gewissen Bedingungen entstand, d. h. je nachdem ob der Erbe auch Specialrechtsnachfolger in die Klage oder den Kontrakt wurde oder nicht.

4. Anfang der Verjährung persönlicher Klagen.

Die persönliche Klage aus Verträgen und Verletzungen (искъ) ist konkret vorhanden, sobald der Anspruch aus der Forderung begründet ist, ohne dass eine besondere Verletzung der übernommenen Verpflichtung stattzufinden brauchte. ¹⁾ Die Klage ist nicht konkret existent, so lange der Anspruch noch nicht vollkommen begründet ist, wegen noch nicht eingetretenen Termines, Bedingung u. s. w. Die Verjährung beginnt bei Verträgen und sonstigen Forderungen von dem Termin, der zu schliesslicher Wirksamkeit des Vertrages festgesetzt war (срокъ, назначенный для окончательнаго дѣйствія договора. X., 1., 1549), d. h. wo der Vertrag ausgeführt sein sollte und daher die Forderung fällig war. Ebenso bei Wechseln. ²⁾ Von terminlosen Forderungen und solchen, die *auf Kündigung* ausgestellt sind, müssen zuerst hervorgehoben werden Wechsel. Beim rechtzeitig protestirten Wechsel beginnt die Verjährung vom Datum des Protestes. ³⁾ Bei allen anderen Obligationen beginnt sie vom Tage, wo solche Forderungen bei der Polizei- oder Justizbehörde zur Beitreibung eingereicht worden sind ⁴⁾ oder vom Todestage des Schuldners ⁵⁾, je nachdem welcher Termin früher eintritt. Das römische Recht behandelt diese Fälle anders: bei

1) X., 1., 693.

2) X., 1., 2. Ver. repr. 573. 637.

3) XI., 2., Ver. repr. 636.

4) X., 2., 220. Anm. Fortsetzung von 1863. Allerhöchst bestätigtes Reichsraths Gutachten vom 22. Okt. 1862.

5) X., 1., 1259. Anm. Forts. v. 1863.

terminlosen Forderungen ist die *actio nata* mit der Hingabe des Geldes, beginnt also sofort zu verjähren, falls nicht aus dem besonders nachzuweisenden Zwecke des Darlehens ein anderer Termin festgestellt werden muss, z. B. beim Darlehen zum Aufbau eines Hauses, zur Fortführung eines heruntergekommenen Geschäfts. Dass die Anstellung der Klage in der Willkür des Berechtigten liegt, ändert am Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner nichts. Der Gläubiger, der eine terminlose Forderung hat, steht von vornherein ebenso wie der, welcher eine aus einer befristeten Obligation entsprungene Forderung hat nach Ablauf der Frist. Von beiden hängt es ab, ob und wann sie ihre Forderung betreiben wollen. Wenn nach Ablauf der Frist die Verjährung der Klage sofort beginnt, ohne dass der Gläubiger etwa zu mahnen braucht, so ist kein innerer Grund vorhanden, warum bei Forderungen, die ohne Ablauf einer Frist klagbar sind, der Beginn der Verjährung von Beitreibungsmassregeln des Gläubigers abhängig gemacht werden soll. Die Bindung auf Kündigung ist keine Beschränkung des Gläubigers und seiner Klage, sondern eine Beschränkung des Schuldners, welcher in Folge dieser Klausel die Berechtigung verliert, zu jeder Zeit zu zahlen. Dadurch steht er schon ungünstiger als andere Schuldner, durch die Bestimmung, seine Schuld solle erst vom Tage der Beitreibung an zu verjähren beginnen, wird er nun noch weiter ungünstig gestellt. Obige Bestimmung des russischen Rechts lässt sich nur daraus erklären, dass man bei der Abfassung des betreffenden Artikels zwischen den verschiedenen möglichen Fällen nicht genau unterschieden hat. Man hat den Fall, wo einfach Zahlung auf Kündigung stipulirt ist, von dem nicht unterschieden, wo ausser der Kündigung noch eine besondere Zahlungsfrist festgesetzt ist. Durch solche Stipulation ist die Obligation wirklich modificirt. Der Gläubiger soll nur nach Ablauf einer gewissen Zeit zu fordern berechtigt sein, in seine Willkür ist nur der Beginn dieser Frist gestellt. Durch Eingehung der Obligation ist in solchem Falle die Klage noch keinesweges konkret geworden: zur zwangsweisen Verwirklichung der Obligation darf erst nach Ablauf jenes Termins geschritten werden. Die Klage beginnt also erst mit Ablauf jenes Termins konkret zu werden. Bei der Abfassung jenes Artikels ist dieser letztere Fall wol hauptsächlich ins Auge gefasst worden und da die Kündigung nach dem bisherigen Verfahren in unstreitigen Rechtssachen nicht genau festzustellen war, also der Anfang der stipulirten

Frist häufig nicht ermittelt werden konnte, so hat die Gesetzgebung es vorgezogen, die Vorweisung zur Beitreibung als konkreten Anfangspunkt der Klage hinzustellen. Diese Auffassung entspricht nicht der ganzen Bedeutung der Klageverjährung. Durch dieselbe soll das unthätige Recht aufgehoben werden. Hier wird es gerade durch die Unthätigkeit perpetuirlich, unverjährbar. Es beginnt die Verjährung erst, nachdem der Gläubiger thätig geworden. Im Wechselrecht findet sich eine der römischrechtlichen Auffassung mehr entsprechende Bestimmung¹⁾: sowohl für den auf Sicht gestellten einfachen Wechsel, als auch für die Tratte, beginnt die Verjährung 24 Stunden nach der Ausstellung, sofern sie nämlich nicht rechtzeitig protestirt sind. Eigenthümlich ist es, dass das russische Wechselrecht noch weiter geht, auch den „nach Sicht in so und soviel Tagen“ zu zahlenden Wechsel als terminlosen betrachtet, wenn im Wechsel selbst nicht ausdrücklich das Datum, von dem an diese Frist gerechnet werden solle, festgestellt ist. Das letztere entspricht nicht der Bedeutung, die jener Klausel zugeschrieben werden muss und lässt sich nicht als richtig bezeichnen. — In ähnlicher Weise wird im russischen Rechte der Fall entschieden, wo urkundliche Festsetzungen unausgeführt geblieben sind. Hier beginnt die Verjährung vom Tage der Ausstellung²⁾. Hat eine theilweise Erfüllung stattgefunden, so beginnt die Klage erst vom Datum derselben³⁾, bei Zinsen die vorausgezahlt wurden, vom Datum bis zu dem die Vorauszahlung sich erstreckte⁴⁾. Bei allen vor Publicirung des Gesetzes vom 21. Nov. 1860 abgeschlossenen Depositalkontrakten beginnt die Verjährung der Klage, d. h. der zwangsweise zu verwirklichenden Forderung, vom Tage des Abschlusses des Depositums, oder vom Tage einer etwaigen theilweisen Erfüllung, oder einer auf eine solche bezüglichen Handlung. Hier hat unsere Gesetzgebung wiederum das richtige Princip anerkannt, befindet sich jedoch dadurch im Widerspruch mit der obigen Bestimmung. Das unbefristete

1) XI, 2., Ver. top. 571. 573. 636. 637. Vergl. Urtheil vom 14. April 1852. C6op. II. Nr. 628.

2) Vgl. z. B. das Senatsurtheil vom 20. Mai 1846. C6op. II. Nr. 419.

3) Vgl. Urtheil vom 28. Februar 1838. C6op. I. Nr. 28.

4) X., 1., 1550. Die Zinszahlung muss vom Forderungsberechtigten, wenn er auf sie ein Recht gründen will, nachgewiesen werden und wird nicht präsumirt. Urtheil vom 24. Aug. 1859. C6op. I. Nr. 630.

Depositum steht seinem Inhalte nach allen anderen Forderungen gleich. Der Deponent hat mit der Hingabe der Sache das Rückforderungsrecht, für ihn entsteht also zugleich auch die konkrete Klage, die dann auch vom Datum des Kontraktabschlusses zu verjähren beginnt. Bei allen anderen Kontrakten dagegen beginnt die Verjährung nicht vom Tage des Abschlusses, sondern vom Tage wo sie in Wirksamkeit treten sollten, oder theilweis getreten waren. Diese „Wirksamkeit“ (дѣйствіе) der Kontrakte wird wol eintreten müssen: da wo für den Beginn der Ausführung ein besonderer Termin, eine besondere Bedingung gesetzt worden war, mit dem Eintritt dieses Termines oder dieser Bedingung; sonst mit dem Datum der Ausfertigung der schriftlichen Urkunde; oder endlich mit dem Datum der letzten Handlung, welche die Verwirklichung des Vertrages bezweckte. Es beginnt daher zu verjähren:

Die Klage des Beschenkten auf Herausgabe der geschenkten Sache vom Datum der Annahme der Schenkung, oder der Ausfertigung der Schenkungsurkunde.

Der Anspruch auf Herausgabe verliehenen Landes -- vom Tage, wo die Beliehenen aufgefordert wurden, zur Einweisung in den Besitz sich zu melden; für solche Beliehene, welche in die Kandidatenlisten eingetragen waren, von dem Tage an, wo sie durch Publikation zur Auswahl des Landes aufgefordert wurden; für Beliehene überhaupt, welche sich nicht in die Kandidatenlisten haben eintragen lassen, vom Tage der Verleihung oder vom Datum des letzten Schrittes, den der einzelne that, um seine Eintragung in die Kandidatenliste herbeizuführen ¹⁾.

Der Rückforderungsanspruch des Eigenthümers oder des Staates, im Falle die Schenkung oder Verleihung bedingt waren, von dem Tage, an dem die Bedingung hätte eintreten oder erfüllt sein sollen und nicht erfüllt war²⁾.

Die Klage auf Rückgabe der Schenkung wegen Undank u. s. w., vom Tage an dem eine so zu qualificirende Handlung stattfand ³⁾.

Die Klage aus dem Kaufkontrakte, wie bei allen anderen Urkunden, vom Tage der Korroborirung desselben.

1) X., 1., 966.

2) X., 1., 976. 939.

3) X., 1., 974.

Die Klage aus der Miethe und Pacht nach der allgemeinen Regel.

Die Klage aus dem Leihvertrage (*commodatum*, судъ на поддержаніе), wenn derselbe ohne Termin abgeschlossen wurde, vom Tage der Hingabe der Sache. Hier könnte übrigens ein Zweifel entstehen. Es fragt sich nämlich, soll auf den Leihvertrag die Bestimmung des Depositum Anwendung finden, oder die allgemeine Regel, im letzteren Fall würde die Klage erst vom Tage gerichtlicher Rückforderung verjähren.

Die Klage aus dem Darlehen (*mutuum*, заемъ) nach der allgemeinen Regel, welche überhaupt, mit Rücksicht auf eben diesen Vertrag festgestellt worden zu sein scheint, indem die gerichtliche Beitreibung hauptsächlich Geldforderungen in Aussicht nimmt.

Die Klage aus einem, nach Publikation des Gesetzes vom 21. Nov. 1860 abgefassten, schriftlichen Depositalkontrakte verjährt bei Lebzeiten der Kontrahenten überhaupt nicht. Nach dem Tode des Depositors beginnt die Klage gegen seine Erben zu verjähren, wenn dieselben innerhalb 6 Monaten, vom Tage des Anfalls der Erbschaft, die Deponenten haben laden lassen, -- vom Tage der letzten Publikation dieser Ladung in den Zeitungen. Für den Deponenten selbst bleibt die Klage gegen die Erben des Depositors nur bestehen, wenn er seinen Anspruch innerhalb 6 Monaten von der letzten Publikation jener Ladung angemeldet hat. Die Erben des Deponenten können ihr Klagerrecht sich nur wahren, wenn sie innerhalb 6 Monaten vom Anfall der Erbschaft den Depositor laden lassen, in diesem Fall ist ihre Klage konkret existent von der letzten Publikation der Ladung und beginnt die Verjährung sofort. Wie wir sehen, sind diese Bestimmungen einigermassen complicirt und können zu manchem Zweifel Anlass geben. So fragt es sich z. B., wie soll der Fall entschieden werden, wenn beide Kontrahenten gleichzeitig oder unmittelbar nach einander sterben, die Erben des Depositors die Ladung erlassen, die Erben des Deponenten es versäumen, sich jedoch rechtzeitig in Folge jener Ladung melden? Dem Wortlaute des Artikel 4 jenes Gesetzes nach haben sie ihr Recht verloren. Betrachtet man dagegen Artikel 2, so besagt der, dass zur Meldung aufgefordert werden „in der Zahl der Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen auch die, welche von ihm Quittungen über empfangene Deposita in Händen haben“. Die Erben des Deponenten, die keine Ladung sei-

ner Depositare erlassen haben, sind freilich nicht formell in des Deponenten Rechte getreten, sind aber Leute, „die vom verstorbenen Depositar Depositalkonten in Händen haben (имѣютъ у себя)“. Ihre Meldung muss also nach Art. 2 angenommen und ihr Klagerecht als von der Ladung an konkret existierend angesehen werden. Wie die Praxis solche Fälle entscheiden mag, ist uns nicht gelungen zu ermitteln. Vom theoretischen Standpunkte vermögen wir diesen Widerspruch nicht zweifellos zu lösen: was der eine Artikel ausschliesst, lässt der andere zu. Das Gesetz ist in Folge einer Meinungsverschiedenheit im Senate, bei Gelegenheit der Entscheidung eines einzelnen Falles, erlassen. Dieser Fall ist aber im Reichsrathsgutachten nicht angeführt. Ebenso sind in demselben die Motive des Gesetzes nicht angeführt. Wir vermögen daher den zwingenden Grund dafür nicht anzugeben, warum bei Lebzeiten der Kontrahenten das Depositum unverjährbar sein, aber nach dem Tode des Deponenten der Erbe desselben, wenn er vom Anfall der Erbschaft innerhalb 6 Monaten keine Ladung erlassen hat, jedes Rechts auf das Depositum verlustig gehen soll? Wodurch unterscheidet sich das Depositum so sehr von allen anderen Verträgen, dass es einmal der Verjährung entzogen wird, dann aber wieder durch eine beispiellos kurze Präklusivfrist vernichtet werden kann?

Die Klage auf Schadenersatz verjährt von dem Augenblicke der Vollendung der Handlung, durch welche der Anspruch auf Ersatz des Schadens entstand. Z. B. aus dem Verkaufskontrakte vom festgestellten Termine oder Datum des abzuschliessenden Kaufkontraktes, in anderen Fällen vom Tage des zugefügten Schadens.

Die Klage aus der Bürgschaft gegen den Bürgen, beginnt mit dem Tage existent zu sein und daher auch zu verjähren, wo der Schuldner zu zahlen verpflichtet war¹⁾.

5. Anfang der Verjährung gerichtlicher Urtheile.

X., 2., 224. *Gerichtsurtheile, welche über zehn Jahre nicht in Ausführung gebracht worden sind, wenn im Laufe dieser Zeit von keiner Seite weder Förderungen noch Bitten um Ausführung*

1) X., 1., 1558. Z. B. Urtheil vom 18. Juni 1846. Сбop. I. Nr. 229.

derselben einliefen, ebenso diejenigen, welche zur Ausführung abgefertigt worden, aber mehr als zehn Jahre, vom Tage des Empfanges des Ukases, nicht ausgeführt worden sind, wenn im Laufe dieser Zeit gleichfalls von keiner Seite um Ausführung weder Forderung noch Bitte einlief, verlieren ihre Kraft nach den allgemeinen Regeln über die Verjährung.

Die Klage auf Verwirklichung eines durch Gerichtsurtheil zugesprochenen oder anerkannten Rechts beginnt wol vom Tage der Urtheilseröffnung an zu verjähren. Doch scheint hin und wieder die Verjährung auch vom Tage der Urtheilsfällung berechnet worden zu sein¹⁾. Wenn einzelne die Ausführung bezweckende Handlungen stattfanden, beginnt die Verjährung von dem Tage der Vornahme der letzten dieser Handlungen, sei es, dass das Gericht thätig gewesen, wenn etwa eine Korrespondenz wegen Beitreibung des Zuerkannten stattfand, sei es, dass eine der beteiligten Partheien, durch erneuerte Bitte um Ausführung des Urtheils, die Sache wieder in Anregung brachte²⁾.

B. Ablauf der Verjährung.

X., 1., 565. *Die allgemeine Frist der privatrechtlichen Verjährung, sowohl bei Immobilien als Mobilien, ist eine zehnjährige³⁾.*

Als letzter Tag wird derjenige zu betrachten sein, durch dessen Ablauf die 10jährige Frist vollendet ist. Genauere Regeln lassen sich weder den positiven Bestimmungen des Gesetzes noch der Praxis entnehmen. Man hat wol die Ansicht aufgestellt, die Verjährungsfrist laufe erst mit der letzten Stunde des letzten Tages, also um 12 Uhr Nachts ab. In wie weit dieser Annahme eine praktische Bedeutung beigelegt werden kann, lässt sich nicht feststellen. Es fragt sich nämlich: ob die Einreichung einer Klage am letzten Tage, etwa Abends oder kurz vor 12 Uhr Nachts, nachdem die Behörde bereits geschlossen worden, den Ablauf der Verjährung hindern könnte? In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass eine persönliche Einreichung der Klage jeden-

1) Vgl. z. B. Urtheil vom 30. Mai 1841. Сбop. II. Nr. 50.

2) Vgl. Сбop. I. Nr. 41. 131. 186. 309. 661.; II. Nr. 651.

3) In Beziehung auf Verträge siehe X., 1., 694.; X., 2., 213. und andere.

falls nicht stattfinden kann, da eine solche nur während der Sitzungszeit zulässig ist. Im Senate fand eine beständige Annahme durch die Post gesandter Eingaben statt, war also eine Zusendung spät Abends, ja in der Nacht noch möglich. In anderen Gerichten ist eine Annahme in der Nacht kaum möglich. Es lässt sich nun weder aus den Gesetzen noch aus der Praxis, so weit sie uns bekannt ist, nachweisen, dass noch am Tage nach Ablauf der Frist die Einreichung der Klage statthaft gewesen sei, falls Kläger etwa nachwies, er habe Schritte gethan, um die Klage noch vor der Mitternacht des vergangenen Tages einzureichen. Es ist aber ferner möglich, dass der letzte Tag der 10jährigen Frist auf einen Feiertag fällt, wo die Einreichung der Klage gleichfalls nicht möglich ist. Wie soll nun hier der Ablauf der Verjährungsfrist berechnet werden? Auf eine solche Frage geben weder das Gesetz noch die Praxis eine Antwort. Es finden sich im Gesetze wol Bestimmungen für den Fall, wo gerichtliche Fristen mit einem oder mehreren Feiertagen abschliessen: bei kürzeren, z. B. wöchentlichen Fristen konnte die Klage noch am ersten Gerichtstage nach Ablauf der Frist, bei längeren, z. B. einjährigen Fristen dagegen musste die Klage vorher eingereicht werden. Es ist nun überhaupt fraglich, in wie weit Bestimmungen über Präklusivfristen auf die Verjährungsfrist angewendet werden können, wenn aber solches zulässig wäre, so werden nur die für die längeren Fristen festgestellten Regeln auf die 10jährige Verjährungsfrist anzuwenden sein, so dass bei derselben die Klage stets vor dem Ablaufe eingereicht werden müsste, wenn etwa an den letzten Tagen der Frist keine Gerichtssitzungen statt hätten. Ebenso wird wol auch die 10jährige Verjährungsfrist mit dem Schlusse der Gerichtssitzung am letzten Tage der Frist als abgelaufen zu betrachten sein.

Wo nicht, wie z. B. beim Depositum, durch ausdrückliche, gesetzliche Vorschrift etwas anderes festgestellt ist, da werden einerseits derjenige, zu dessen Gunsten die Verjährung läuft, andererseits der, gegen welchen sie läuft, mit ihren bezüglichen Rechtsnachfolgern in Beziehung auf die Verjährung als eine und dieselbe Person betrachtet.

X., 1., 566. *Dem Erben oder Rechtsnachfolger eines Eigenthümers, der weniger als 10 Jahre wegen ihm gehöriger Vermögenstheile nicht klagbar geworden ist, muss soviel Zeit zur Anstellung der Klage übrig bleiben, als am Todestage seines Vorgängers,*

oder am Tage wo das Recht auf ihn überging, noch übrig war. Diese Regel ist in X., 2., 214. P. 1. wörtlich wiederholt.

Ausser der zehnjährigen Frist kommen im russischen Rechte ausnahmsweise noch kürzere Verjährungsfristen vor, wobei es fraglich bleibt, wie weit die Bestimmungen über Erfordernisse und Hindernisse der 10jährigen Verjährung u. s. w. auf diese besonderen Fristen Anwendung finden. Im Gesetze befindet sich eben nur die Notiz über die besonderen Fristen. Diese besonderen Fristen sind folgende:

1) Eine 1jährige Frist zur Anstellung der Klage seitens des Eigenthümers eines Mutterthieres, auf Herausgabe der Jungen dieses Thieres, die geworfen wurden während der Zeit, als sich dasselbe in fremdem Besitze befand. Gerechnet wird die Frist vom Tage der Besitzergreifung des Mutterthieres durch den Nichteigenthümer¹⁾.

2) Eine 2jährige Frist, vom Tage der Publikation über die stattgehabte Strandung an, zur Geltendmachung des dem Eigenthümer gestrandeten Gutes zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des Geborgenen gegen die gesetzliche Vergütung²⁾.

3) Eine 6jährige Frist, vom Todestage des Erblassers, zur Geltendmachung des Anspruchs der Erben auf Herausgabe eines vom Erblasser in eine der beiden Sparkassen (сохранная касса) in Petersburg oder Moskau eingezahlten Kapitals³⁾.

4) Eine 9jährige Frist zur Rückforderung von Sachen, welche von russischen Unterthanen bei der Gesandtschaft oder den Konsulaten in Persien deponirt worden sind⁴⁾.

Man hat die Fälle, in denen das russische Recht besondere Verjährungsfristen feststellt, dadurch vermehren wollen, dass man einzelne Präklusivfristen als besondere Verjährungsfristen auffasste⁵⁾. Wir brauchen hier nicht erst eingehend das Falsche solcher Auffassung zu beweisen, wir wollen nur einige dieser Fristen, von denen solches behauptet worden ist, erwähnen. Zu einer derartigen Vermischung so grundverschiedener Fristen ist man wol dadurch gekommen, dass durch den Ablauf einiger

1) X., 1., 431.

2) XI., 2., Уст. Торговый. 1191.

3) X., 1., 1252.

4) XI., 2., Уст. Тор. 2102.

5) Z. В. Любавский. Опыт Комментария. S. 39—42, 45.

dieser Präklusivfristen die Anwendung der Verjährung ausgeschlossen wird. Andere dieser Fristen, haben dagegen ihre besondere Bedeutung neben der Verjährung. Ersteres findet statt z. B. in folgenden Fällen:

1) Für die Ausübung des Rückkaufsrecht, ist eine 3jährige Frist bestimmt worden, vom Tage der Ausfertigung des Kaufbriefes für ein eventuell dem Rückkaufe unterliegendes Stammgut (поровое имущество). Wir halten die Frist, obwohl ursprünglich das Rückkaufsrecht der Verjährung unterlag, für keine Verjährungs-, sondern eine Präklusivfrist, weil sie durch Anstreitung des betreffenden Kaufvertrages, durch welchen das Rückkaufsrecht konkret existent wurde, nicht unterbrochen werden kann, und gerade die Möglichkeit der Unterbrechung ein charakteristisches Merkmal der Verjährung ist ¹⁾.

2) Für die Klage wegen Aufhebung, resp. Abänderung einer stattgehabten Erbtheilung ist eine Frist von 1 Jahr festgesetzt²⁾. Diese Frist könnte noch am ehesten für eine Verjährungsfrist angesehen werden, doch ist die ganze Bestimmung zu kurz, als dass man aus dem Gesetze selbst irgend einen sicheren Schluss ziehen könnte.

3) Für die Erhebung der Besitzklage, ist im alten Prozesse eine 10wöchentliche, im neuen eine 6monatliche Frist, gerechnet vom Tage der Besitzesstörung, festgestellt worden. Ist diese Frist abgelaufen, so existirt die Besitzklage nicht mehr und die Sache kann nur mit der Eigentumsklage noch vindicirt werden³⁾. Auch hier kann, unserer Ansicht nach, nicht von Verjährung gesprochen werden. Die Besitzklage ist vielmehr von vorn herein einer Zeitbeschränkung unterworfen worden.

4) Etwas ähnliches findet statt in dem Falle, wo jemand durch richterliche Entscheidung oder Allerhöchsten Befehl freigestellt worden war, seine Klage im ausserordentlichen „formellen Verfahren“ (формю суда) geltend zu machen. In diesem Falle ist die betreffende Klage keine perpetuelle, die erst durch Versäumniss untergeht, sondern von vorn herein zeitlich auf die Dauer 1, resp. 2 Jahre beschränkt⁴⁾.

1) X., 1., 2303. 1366.

2) X., 1., 1335.

3) X., 2., 10. — Уст. гражд. судопр. 29. п. 4.

4) X., 2., 1063.

Andere solcher Fristen, haben ihre Bedeutung neben der Verjährungsfrist, z. B.:

1) Der Präklusivtermin, bis zu welchem die Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners zur Vorbringung ihrer Forderung geladen werden, hat die Bedeutung, dass alle, die sich innerhalb der Frist nicht gemeldet haben, von der Berechtigung, aus der vorhandenen Konkursmasse gleich den anderen Befriedigung zu erhalten, ausgeschlossen sind. Sie werden also nur befriedigt, wenn nach Befriedigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen noch etwas übrig bleibt. Ihr Forderungsrecht gegen den Schuldner erlischt dadurch nicht, sondern einzig in Folge des Ablaufs der Verjährungsfrist ¹⁾.

2) Eine ähnliche Bedeutung hat die zweijährige Frist, innerhalb welcher ein korroborirter Kautkontrakt angestritten werden kann²⁾. Ein Urtheil vom 27. Dec. 1846 scheint ein Beispiel dafür zu bieten, dass dieser zweijährige Termin überhaupt nicht berücksichtigt wurde³⁾.

3) Die Wechselkraft, aber nicht seine Gültigkeit, verliert ein terminloser Wechsel, wenn er vor Ablauf von 12 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht protestirt ist; ein auf bestimmten Termin ausgestellter oder rechtzeitig protestirter Wechsel, wenn er nicht innerhalb zweier Jahre vom Ablaufe des Termines oder dem Datum des Protestes zur Beitreibung vorgestellt ist⁴⁾. — Es würde uns zu weit führen, alle möglichen Fristen hier noch anzuführen, um so mehr da es in Bezug auf die übrigen gar nicht möglich ist, sie mit der Verjährung in eine Kategorie zu bringen.

IV. Hindernisse der Klageverjährung.

Durch das Vorhandensein gewisser Umstände kann der Beginn sowohl, als die Fortsetzung der Verjährung gehindert werden, wenn auch sonst alle Erfordernisse vorhanden sind. In solchem Falle kann keine Verjährung ihren Anfang nehmen.

1) X., 2., 221. Vgl. Urtheil vom 12. Juli 1845. Сборн. I. Nr. 178.

2) X., 1., 1524. 1525.; X., 2., 679. Vgl. П. Энгельманъ, о приобретении права собственности на землю по русскому праву. Спб. 1859. S. 140—142.

3) Сборн. II. Nr. 431.

4) XI., 2., Уст. торг. 636. 637.

In Beziehung auf eine begonnene Verjährung kann die Wirkung des Hindernisses eine verschiedene sein, jenachdem dasselbe die Fortsetzung der Verjährung nur aufschiebt, so lange es besteht, ohne die etwa bereits begonnene aufzuheben (Hemmung), oder die bereits begonnene vollkommen aufhebt (Unterbrechung), so dass auch nach dem Wegfalle dieses Hindernisses die Verjährung nicht weiter laufen, sondern nur von neuem beginnen kann.

A. Hemmung der Verjährung.

Eine Hemmung der Verjährung hat also die Folge, dass die bereits begonnene Verjährung stillsteht, so lange als der Hemmungsgrund besteht, nachdem er aber fortgefallen ist, weiter läuft, so dass bei der Berechnung der Verjährungsfrist, die vor der Hemmung abgelaufene Frist zu der nach derselben laufenden hinzugerechnet wird, und beide ein Ganzes bilden. Eine Hemmung findet in folgenden Fällen statt:

1. Bei Klagen Handlungsunfähiger: Unmündiger, Minderjähriger, Geisteskranker, Taubstummer. Gegen Klagen solcher Personen wird die begonnene Verjährung in ihrem Laufe gehindert, so lange dieselben unter Vormundschaft oder Kuratel sich befinden. Nach Beendigung dieses Verhältnisses haben die aus demselben Entlassenen das Recht, ihre Klage während des beim Beginne der Hemmung von der Verjährungsfrist noch übriggebliebenen Zeitraums anzustellen; beträgt dieser weniger als zwei Jahre, so haben sie jedenfalls zwei Jahre zur Anstellung ihrer Klage ¹⁾.

X., 2., 214. P. 2. *Wenn der Erbe, oder Rechtsnachfolger in ein Vermögenstück, unmündig ist, so wird für die ganze Zeit seiner Unmündigkeit der Lauf der Verjährung gehemmt. Mit Erlangung der Volljährigkeit, wird ihm nach dem oben Gesagten ²⁾ nur die von seinem Vorgänger übrige Zeit zugestanden; wenn aber dieselbe weniger als zwei Jahre ausmacht, so werden ihm zwei volle Jahre zugestanden.*

Sind mehrere nichtvolljährige Erben vorhanden, so endet

1) Vergl. Сбop. I. Nr. 464.

2) X., 2., 214. P. 1. Siehe oben S. 223.

für jeden die Hemmung des Ablaufs der Verjährung mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit. Dadurch dass für den später volljährig gewordenen die Klage noch läuft, kann der Anspruch desjenigen, der die Verjährung ohne Klageerhebung hat ablaufen lassen, nicht wieder hergestellt werden ¹⁾.

P. 3. *Geisteskranke und Taubstumme, die der Fähigkeit beraubt sind, ihren Willen auszudrücken, werden in Beziehung auf die Verjährung den Unmündigen gleichgestellt und beginnt die Verjährung für sie von dem Tage an, wo sie für gesund erklärt und zur Verwaltung ihres Vermögens und Verfügung über dasselbe zugelassen sind.*

P. 4. *Nach dem Tode Geisteskranker und Taubstummer können ihre Erben, wenn sie bei denselben Vormünder oder Kuratoren gewesen sind, keiner besonderen Verjährungsfrist genießen, und das Recht auf Anstellung der Klagen innerhalb zweier Jahre von dieser Zeit an wird auf sie nicht angewandt.*

Zunächst muss bemerkt werden, dass im P. 2. nur von Unmündigen (малолѣтныя) nicht von Minderjährigen (не совершеннолѣтныя) die Rede ist, — eine Ungenauigkeit die häufig vorkommt. Es wird jedoch jenes Wort nicht im engeren Sinne für das Alter bis zum 17. Jahre, im Gegensatze zu Minderjährigen (17—21), sondern in einem weiteren Sinne gebraucht und sind hier unzweifelhaft nicht bloß Unmündige, sondern auch Minderjährige gemeint. Abgesehen davon dass das Gesetz stets so angewandt worden ist, so rechtfertigt sich diese Interpretation schon dadurch, dass als Gegensatz zu малолѣтныя der Ausdruck совершеннолѣтныя Volljährigkeit, durch Erlangung des 21. Jahres, gebraucht wird. Endlich ist im Art. X., 1., 214. Anm. ausdrücklich gesagt, dass die Ausdrücke малолѣтныя und совершеннолѣтныя nicht konsequent sondern häufig promiscue gebraucht würden. Zweitens ist nur von Hemmung einer bereits begonnenen Verjährung die Rede. Gemeint ist hier ohne Zweifel, dass gegen Handlungsunfähige auch keine Verjährung beginnen könne. P. 4 bedarf weiter keiner Erläuterung, er ist selbstverständlich, da eine Specialbestimmung stets strikt und niemals erweiternd interpretirt werden darf, also ein Privilegium, das zu Gunsten Handlungsunfähiger erlassen ist, nicht auf Handlungsfähige ausgedehnt werden kann. Allein im P. 4. ist nur von solchen Erben die

1) Vgl. Urtheil v. 15. Okt. 1851. Сбop. I. Nr. 404.

Rede, welche Vormünder oder Kuratoren Handlungsunfähiger gewesen sind. Soll etwa hieraus geschlossen werden müssen, dass anderen handlungsfähigen Erben das Privilegium zustehen soll? Wir meinen nein! Es darf jener Satz jedenfalls nicht buchstäblich genommen werden. Dem Gesetze nach werden nämlich die volljährigen Erben Geisteskranker und Taubstummer zur Vormundschaft über sie berufen. Das Gesetz fasst daher diesen Fall ins Auge und sagt anstatt: nach dem Tode u. s. w. können ihre volljährigen Erben — *ihre Erben, die bei ihnen Vormünder oder Kuratoren gewesen sind*, indem es voraussetzt, der volljährige Erbe werde stets Kurator u. s. w. gewesen sein. Der unmündige und minderjährige Erbe hat durch seine eigene Handlungsunfähigkeit Anspruch auf die Rechtswohlthat der Hemmung ¹⁾. Aus den angeführten Gesetzen geht es unzweifelhaft hervor, dass das besondere Privilegium der Hemmung des Ablaufs der Verjährung nur zu Gunsten solcher Personen erlassen ist, die sich unter Vormundschaft oder Kuratel befinden wegen Minderjährigkeit oder wegen geistiger oder leiblicher Mängel. Es ist nirgends gesagt, dass die Verjährung gehemmt werde überall da, wo aus irgendwelchen staatlichen oder polizeilichen Rücksichten über das Vermögen eines Volljährigen, etwa wegen Verschwendung und drgl., eine Vormundschaft oder Kuratel errichtet worden ist. In der Stellung eines solchen zu seinem Vermögen liegt kein Grund, jenes Privilegium Handlungsunfähiger auf ihn anzuwenden, da ihm durch die Errichtung der Kuratel nur die Verwaltung seines Vermögens, keinesweges die Vertretung desselben in Streitsachen entzogen ist. Solche Vor-

1) Prof. Kunitzyn sucht zu beweisen (S. 499—503), dass die Verjährung gegen Minderjährige deswegen nicht laufe, weil sich die beiden Seiten der abstrakten Verjährung, die erwerbende und erlöschende, decken müssten, was hier nicht der Fall sei. Man könnte annehmen, dass der Ersitzer erwerbe und der Minderjährige Restitution erlange, aber eine solche Erklärung könne nicht acceptirt werden. Er beweist ferner, dass es ungerecht sei, bloß für Minderjährige u. s. w. zu sorgen: der entfernte Erbe habe soviel Formalitäten zu überwinden, daher müsste man für ihn den Lauf der Verjährungsfrist vom Antritte der Erbschaft an rechnen. Er setzt jedoch hinzu, wenn man die Verjährung erst von da an rechnen wollte, wo alle Einwände und Nachreden beseitigt wären, so würde man nie zu Ende kommen. Das Gesetz könne nicht alle einzelnen Uebelstände im Voraus beseitigen. Die Vermehrung der Ausnahmen aus der Verjährung würde die Erreichung ihres Zweckes untergraben. Am Ende würde sich noch ergeben, dass diesen scheinbaren Gründen nur ein kleiner Theil Gerechtigkeit zu Grunde liege. D. h. der Verfasser weist die Unhaltbarkeit seiner eigenen Behauptung nach.

mundschaften werden errichtet auf Grund des Art. 237. des Statuts über Verhütung und Verhinderung von Verbrechen und ist bestimmt, dass auf solche Fälle die Bestimmungen über Errichtung von Kuratelen wegen grausamer Behandlung von Leibeigenen Anwendung finden sollen. In Beziehung auf letztere ist im Art. 434. desselben Statuts ausdrücklich gesagt, dass den unter Kuratel gestellten Personen, wenn ihnen auch die Verwaltung, Verpfändung und Veräußerung untersagt, so doch nicht das Recht entzogen sei, die auf ihr Vermögen bezüglichen Rechtsstreitigkeiten zu führen. Ein Senatsurtheil vom 22. Juli 1857 ¹⁾ wendet jedoch die Bestimmung über Hemmung der Verjährung auch zu Gunsten von Personen an, welche aus anderen Gründen als wegen Handlungsunfähigkeit unter Kuratel gestanden haben.

2) Bei Klagen von Personen, die sich in Kriegsgefangenschaft oder in Dienstangelegenheiten ausser Landes befinden, wenn wegen eines Krieges ausdrücklich ein Aufschub (отсрочка) angeordnet worden ist ²⁾.

3) Eine Hemmung der Verjährung wird wol eintreten, im Falle einer gänzlichen Sistirung der Rechtspflege, in Folge allgemeiner Kalamitäten wie Krieg, Pest und drgl., weil in solchen Fällen die Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage unmöglich wird. In Beziehung auf die Präklusivfristen sind diese Umstände ausdrücklich als genügender Grund zur Restitution einer abgelaufenen Frist bezeichnet.

B. Unterbrechung der Verjährung.

Eine solche findet überall da statt, wo durch irgend einen Umstand die bereits begonnene Verjährung nicht bloß in ihrem Laufe, resp. Ablaufe gehemmt, sondern vollständig aufgehoben wird, als hätte sie überhaupt gar nicht begonnen. Durch die Unterbrechung kommt also der Berechtigte wiederum in dasselbe Verhältniss zu seiner Sache oder zu seinem Rechte, in welchem er sich vor dem Beginne der Verjährung befunden hat. Dieses Verhältniss ist nun ein verschiedenes, je nachdem es

1) С6оп. I. Nr. 22.

2) X., 1., 566. Anm. 1.; X., 2., 225 u. Anm.

sich um das Eigenthum, ein Recht an einer fremden Sache, oder ein Forderungsrecht handelt.

Fragen wir, wodurch kann eine Verjährung, deren Lauf bereits begonnen hat, aufgehoben werden? Die Antwort auf diese Frage wird lauten: dadurch dass die Klage entweder ganz wegfällt, oder wenigstens augenblicklich nicht angestellt werden kann. Solches kann erfolgen:

1) Durch Anerkennung des Rechts, welches durch die Verjährung der Klage hätte geschützt werden sollen, von Seiten desjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung lief. Diese Anerkennung erfolgt zunächst durch ausdrückliche Erklärung, wird aber auch unter gewissen Bedingungen als stillschweigend erfolgt präsumirt. Eine Anerkennung des Rechts findet daher statt: durch Erklärung vor Gericht, durch Zinszahlung ¹⁾, durch Abschlagszahlung oder theilweise Ausführung der übernommenen Verpflichtung ²⁾, durch Ausstellung eines neuen Schuldscheines, durch Bestellung eines Bürgen oder eines Pfandes — überhaupt durch Handlungen, in denen eine solche Anerkennung direkt oder indirekt liegt. Im russischen Rechte ist solch' eine Regel nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern sind einzelne Fälle angeführt, aber offenbar nur als Beispiele einer Regel, nicht als einzige Fälle. Durch solche Anerkennung hört z. B. der Besitz auf Besitz zu sein und verwandelt sich in vom Eigenthum abhängige Detention. Aehnlich bei anderen Rechtsverhältnissen.

2) Durch Verlust des Besitzes in Folge verlorener Detention. Wer die Detention der besessenen Sache verloren hat, kann diese von jedem auch dem Eigenthümer durch die Besitzklage, die innerhalb 10 Wochen (nach der neuen Processordnung innerhalb 6 Monaten) vom Tage des Verlusts der Detention angestellt werden muss, zurückerhalten. Geschieht das nicht, so hört die Besitzklage auf — und der Besitzer hat den Besitz verloren. Gelangt er auch später wieder in den Besitz derselben Sache, so handelt es sich doch immer um neuen Besitz: der frühere war und bleibt unterbrochen. Stellt der Besitzer dagegen die Besitzklage an und erhält die Detention der besessenen Sache zurück, so ist sein Besitz nicht unterbrochen

1) X., 2., 1242.

2) X., 2., 220.

worden, die Eigenthumsklage gegen ihn daher stets existent gewesen, die Verjährung derselben hat also auch ununterbrochen laufen, resp. ablaufen können.

3) Durch Anstellung der Klage, d. h. Anbringung in streitigen Rechtssachen beim Gerichte, auch das Schiedsgericht nicht ausgeschlossen ¹⁾, in unstreitigen bei der Polizei. Dagegen genügt ein bei einer Behörde eingereichter Protest (явочное прошение) gegen die Verletzung eines Rechts, oder Anzeige, Konstatirung einer solchen, nicht, um die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen ²⁾. Diese Bestimmung soll sich nach der Auffassung eines Senatsurtheils nur auf eigentliche Rechtsstreite, nicht auf unstreitige Rechtssachen beziehen. ³⁾ In einem anderen Senatsurtheile wird dagegen dieser Unterschied nicht nur nicht gemacht, sondern erwähnt, dass einfache Kundgebungen von Ansprüchen auf Beitreibung einer unstreitigen Forderung, wenn auch an Behörden gerichtet, den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen. ⁴⁾

Die Klage gilt als angebracht, wenn sie bei der kompetenten Behörde eingereicht und von derselben angenommen worden ist. Hierdurch allein schon ist die etwa begonnen habende Verjährung unterbrochen und völlig vernichtet ⁵⁾, so dass sie nicht mehr wiederaufleben, wol aber von neuem beginnen kann. Es bedarf also zur Unterbrechung ausser der Einreichung und Annahme der Klage nicht der Vornahme weiterer processualischer Handlungen. Aber beides muss da sein, Einreichung und Annahme. Wird die Klage aus formellen Gründen nicht angenommen und steht der Ablauf der Verjährungsfrist bevor, so ist es Sache des Klägers sich durch sofortige Erhebung einer Beschwerde, wegen unbefugter Zurückweisung der Klage, sein Recht zu wahren, oder, wenn die Zurückweisung nicht anzustreiten ist, eine neue Klageschrift vor Ablauf der Frist einzureichen. Ist das nicht mehr möglich, so ist das seine Schuld, deren Folgen er zu tragen hat. Den Behörden ist es eingeschärft, die Bittschriften stets sofort zurückzugeben. Einen Au-

1) Urtheil v. 5. Sept. 1851. C6op. I. Nr. 402.

2) X., 2., 213 u. Anm. 1.; X., 1., 559. Vgl. C6op. I. Nr. 30.; II. Nr. 232.

3) Urtheil v. 16. Nov. 1851. C6op. I. Nr. 408.

4) Urtheil v. 8. März 1845. C6op. I. Nr. 164.

5) X., 2., 692.

spruch auf Restitution wegen Verzögerung der Rückgabe von Seiten der Behörde hat der Kläger dem Gesetze nach nicht. Es ist aber wol anzunehmen, dass in solchen Fällen, der Billigkeit entsprechend, Restitution ertheilt wird, wenn auch vielleicht nur ausnahmsweise. Siehe hierüber weiter unten. Die Einreichung und Annahme der Klageschrift muss bei der kompetenten Behörde stattfinden. Hat solches bei einer inkompetenten Behörde stattgefunden, so wäre dadurch der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen. ¹⁾ Ebenso wenig wird derselbe durch irgend welche Verfügung einer inkompetenten Behörde unterbrochen. ²⁾ Es kann also die Verjährung ablaufen, während die Klage bei einer inkompetenten Behörde eingereicht und angenommen oder zurückgegeben wird. Auch hier ist der Ablauf der Verjährung durch die Schuld des Klägers, der seine Klage falsch angebracht hat, erfolgt, es liegt also kein Grund für einen Anspruch auf Restitution vor. Es kann aber nun durch Annahme der Bittschrift von Seiten einer inkompetenten Behörde, oder durch Verzögerung der Rückgabe seitens einer solchen, der Kläger zur Annahme verleitet werden, seine Klage sei angebracht, während doch unterdessen die Verjährung abläuft. Er erhält in solchem Falle seine Eingabe zu einer Zeit zurück, wo die Klage nicht mehr angestellt werden kann, während bei sofortiger Rückgabe er noch die Möglichkeit der Anbringung der Klage bei der kompetenten Behörde gehabt hätte. In einem solchen Falle bestimmt ein Senatsurtheil vom 8. März 1845 ³⁾, dass der Kläger nicht wegen Versäumniss der Verjährungsfrist verurtheilt werden könne, weil die Frist abgelaufen sei zu einer Zeit, wo das Polizeiamt den von der inkompetenten Behörde dem Kläger zurückgesandten Leihbrief längere Zeit, ohne ihn abzuliefern, zurückbehielt. Es wird also mit Rücksicht darauf, dass die Langsamkeit der Behörden den Ablauf der Verjährung herbeigeführt hat, dieselbe als nicht abgelaufen angesehen.

Selbstverständlich ist es, dass durch Anstellung der Klage die Unterbrechung der Verjährung nur zu Gunsten desjenigen erfolgt, der die Klage erhoben hat. Der Eigenthümer, der die Verjährungsfrist ohne Anstellung der Klage hat ablaufen lassen,

kann sich nicht darauf berufen, dass das Recht des Besitzers von Anderen angestritten worden ist. In Beziehung auf mehrere an einem und demselben Processe Betheiligte ist es ausdrücklich gesagt, dass jeder einzelne durch seine Thätigkeit den Lauf der Verjährung nur zu seinen Gunsten unterbreche ¹⁾.

Die Anstellung der Klage hat zunächst nur das Resultat, dass die bisher abgelaufene Verjährung aufgehoben wird ²⁾. Sie hindert aber keinesweges den Beginn einer neuen Verjährung. Wenn nämlich die angestellte Klage vom Kläger nicht weitergeführt, sondern in irgend einem Stadium liegen gelassen wird, er aufhört sie zu betreiben, so beginnt von diesem Zeitpunkte an wiederum eine neue Verjährung zu laufen ³⁾. Die Betreibung einer Klage wird im russischen ausgedrückt durch *пмѣть хождение*. Nach der neuen Processordnung kann es gar nicht zweifelhaft sein, was unter dem *пмѣть хождение* zu verstehen sein wird. Anders im bisherigen Processe. Es liegt sehr nahe zu fragen: was für eine Bedeutung hat der Ausdruck *пмѣть хождение* in einem Untersuchungsverfahren? Man hat angenommen ⁴⁾, dass unter *нехождение* nur verstanden werde, Nichtvornahme solcher Handlungen, die, selbst bei einem Verfahren auf Grundlage des Untersuchungsprincips, nur von den Betheiligten selbst vorgenommen werden konnten, wie z. B. Erklärungen u. s. w. auf Aeusserungen des Gegenparts, Einlieferung von Beweismitteln, zu deren Herbeischaffung der Kläger sich anheischig gemacht hat, oder deren Herbeischaffung ihm vom Gericht aufgegeben worden ist. Für das Appellationsverfahren wird solches durch mehrere Senatsentscheidungen begründet, in denen ausdrücklich ausgesprochen ist, dass die Thätigkeit des Appellanten auf die Einreichung der Appellationschrift sich zu beschränken habe, die weitere Förderung des Processes Sache des Gerichts und eine Betreibung von Seiten des Appellanten nicht weiter erforderlich sei, daher könne durch Nichtbetreibung in Appellationssachen keine Verjährung der Klage begründet werden. Die Sammlung der Senatsurtheile enthält mehrere Entscheidungen, welche diese Anschauung zu bestätigen schei-

1) Urtheil v. 10. Juni 1848. Сбop. I. Nr. 303.

2) Urtheil v. 15. Sept. 1849. Сбop. I. Nr. 341.

3) Сбop. I. Nr. 164.

1) Vgl. Urtheil v. 2. August 1845, Сбop. I. Nr. 181.

2) Z. B. Сбop. II. Nr. 698.

3) X., 2., 213.; X., 1., 692. 694.

4) Т. Р. О давности при апелл. произв. Ж. М. Ю. 1860. Nr. 9. S. 353—360.

nen¹⁾. Aus anderen Senatsurtheilen²⁾ geht dagegen hervor, dass nicht nur im gewöhnlichen, sondern auch beim Revisionsverfahren, ja in der Appellationsinstanz, obwohl in beiden letzteren Fällen die Gerichte ausdrücklich verpflichtet sind, einmal anhängig gemachten Sachen Fortgang zu geben, ohne eine besondere Thätigkeit der Betheiligten zu erwarten, — dass in solchen Fällen wegen Unthätigkeit der Betheiligten Verjährung eintreten könne. Es wird in diesen Urtheilen direkt gesagt, es sei Sache der Betheiligten, den Process durch Einreichung erneuter Gesuche zu betreiben. In der angeführten Abhandlung ist die Ansicht ausgesprochen worden, da es Sache des Gerichtes sei, den bis zu einem gewissen Stadium gelangten Process ohne Zuthun der Parten zu beendigen, so könne in solchen Fällen die Verjährung nicht Platz greifen. Eine solche Auffassung lässt sich aber aus dem russischen Rechte nicht herleiten. Die Bedeutung der Verjährung ist im Gesetze zu absolut hingestellt. Ist die Frist einmal abgelaufen, ohne dass während dessen die Sache betrieben wurde, sei es auch durch Schuld der Behörde, so muss die Verjährung ausgesprochen werden. Aber es muss nicht erweisbar sein, dass die Sache nicht geruht habe, und wenn auch in noch so langsamer Bewegung erhalten wurde. Es kommt also in jedem Falle darauf an, festzustellen ob die Sache geruht hat oder nicht. Im Untersuchungsprocesse wird nun die Sache zunächst durch die Thätigkeit der Behörde, dann der Parten in Bewegung erhalten. So lange also noch irgend welche Thätigkeit der Behörde stattgefunden hat, kann von Verjährung nicht die Rede sein, wenn auch die Parten sich nicht weiter thätig erwiesen haben, und umgekehrt. Das letztere ist stets auch in der Praxis anerkannt worden, das erstere hat man häufig übersehen. So finden sich Senatsurtheile, in denen die Verjährungsfrist für abgelaufen erklärt worden ist, weil von den betheiligten Personen die Klagen nicht im Laufe der Verjährungsfrist erneuert und betrieben worden sind, obwohl die bei der Führung der Sache betheiligten Behörden thätig gewesen waren³⁾. In

1) Urtheile v. 4. Aug. 1843. C6op. II. Nr. 332.; v. 18. Mai 1845. C6op. I. Nr. 175.; v. 26. Januar 1848. C6op. II. Nr. 469.

2) Urtheile v. 25. Juli 1835. C6op. II. Nr. 3.; v. 26. Nov. 1841. C6op. II. Nr. 256.; v. 7. Juni 1862. C6op. I. Nr. 699.

3) Urtheile v. 30. Januar 1835. C6op. I. Nr. 14., v. 10. Febr. 1848. C6op. I. Nr. 284., v. 12. Juni 1853. C6op. I. Nr. 452.

anderen Urtheilen dagegen wird richtig nur dann Versäumniss der Frist durch Nichtbetreibung angenommen, wenn wirklich die Sache liegengelassen war und nicht nur von Seiten der Parten, sondern auch von Seiten der Behörde nichts geschah, um sie zu fördern¹⁾. Aus allem Angeführten geht hervor, dass die Praxis Beispiele der verschiedenartigsten Auffassung des Begriffes *иметь хождение* bietet. Bald soll da, wo zur Führung des Processes die Parten nicht unbedingt nothwendig sind, wo also die Förderung des Processes Sache des Gerichts ist, überhaupt keine Verjährung Platz greifen können, bald soll sie auch da möglich sein, ja sogar schon, wenn bloß die Parten unthätig, die Behörden aber thätig gewesen sind.

Wo Privatpersonen eine Forderung an die Krone nur bei einer Administrativbehörde geltend machen können, da bestimmt das Gesetz, dass die Verjährung erst beginnen könne, wenn die Administrativbehörde, die Forderung anerkennt, die Auszahlung an den Berechtigten angeordnet und ihm davon benachrichtigt hat. Erst letzteres Datum soll als Beginn der Verjährung der betreffenden Forderung angesehen werden. Die Forderung verfällt, wenn der Berechtigte innerhalb 10 Jahren das ihm zugesprochene Geld nicht in Empfang genommen, oder bei der betreffenden Behörde zu diesem Zwecke keine Schritte gethan hat²⁾. Eine, durch ein am 17. Juni 1846 bestätigtes Reichsrathsgutachten eingeführte, Ausnahme von dieser Regel bilden diejenigen Fälle, wo Forderungen von Privatpersonen an die Krone in der Reichskontrolle verhandelt werden. Obwohl solche Sachen auf administrativem Wege an die Kontrolle gelangen, obwohl das Verfahren in der Kontrolle eine Betheiligung der Privatpersonen nicht einmal zulässt und die Kontrolle verpflichtet ist, die ihr übergebenen Sachen *ex officio* zu untersuchen und zu erledigen, schreibt das Gesetz doch vor, dass diese Sachen der Verjährung unterliegen, wenn dieselbe nicht durch Bittschriften, die an die Kontrolle selbst, oder Beschwerden über dieselbe, die an den Senat zu richten sind, unterbrochen wurde. Die Verjährung beginnt also offenbar mit der Uebergabe der Sache an die Kontrolle. Dass diese Anschauung nicht von jeher die herrschende gewesen ist, geht aus

1) Urtheile v. 30. November 1838. C6op. I. Nr. 40., 6. April 1842. C6op. I. Nr. 89.

2) X., 2., 216.; VIII., 2., 146 *пункт*. 4.

einem Senatsurtheil vom 13. Mai 1846¹⁾ hervor. In diesem Urtheil ist gesagt, dass die Verjährung sich nicht auf solche Forderungen an die Krone erstrecken dürfe, deren Auszahlung durch Verfügung der Obrigkeit wegen nicht Beendigung inhibirt und die Abrechnung zur Erledigung an die Reichskontrolle übergeben worden, da solche Sachen ja noch nicht allendlich erledigt seien. Während also vor dem Erlasse jenes Reichsrathsgutachtens die entgegengesetzte Auffassung Geltung hatte, wird demselben doch rückwirkende Kraft ertheilt²⁾.

Endlich müssen wir als einer vereinzelt Bestimmung noch erwähnen des Artikels, X., 2., 217. In demselben wird bestimmt, dass wenn eine Kronsforderung nicht beigetrieben werden kann, weil der Schuldner nichts besitzt, so solle das über sein (nicht existirendes) Vermögen verhängte Veräusserungsverbot noch 10 Jahre bestehen bleiben, für den Fall, dass er während dieser Zeit etwas erwerbe, nach Ablauf der 10 Jahre solle es ohne weiteres aufgehoben werden. Nach der allgemeinen Bestimmung über die Verjährung, müsste eine von der Krone in Beziehung auf die Beitreibung für hoffnungslos erklärte Forderung spätestens vom Tage dieser Erklärung zu verjähren beginnen, da nach dieser Erklärung von Seiten der Krone offenbar keine Schritte zur Einlösung mehr stattfinden werden. Allein das Veräusserungsverbot des (nicht existirenden) Vermögens soll selbst nach jener Erklärung bestehen bleiben und erst nach Ablauf von 10 Jahren, dann aber ohne weiteres, d. h. ohne dass es einer besonderen Verfügung darüber bedürfe, aufgehoben werden. Durch diese Massregel erhält die 10jährige Frist einen ganz eigenthümlichen Charakter, den einer gerichtlichen Frist. Diese Frist kann in einen Konflikt mit der zehnjährigen Verjährungsfrist kommen, wenn etwa die Krone schon längere Zeit vor jener Erklärung keine Schritte zur Beitreibung gethan hatte.

IV. Wirkung der Verjährung.

Die Wirkung der Verjährung wird in den Gesetzen folgendermassen bezeichnet: *искъ уничтожается*, die Klage wird

1) Сбop. Nr. 223.

2) Ein Beispiel einer auf Grundlage der Bestimmung dieses Reichsrathsgutachtens getroffenen Entscheidung bietet das Urtheil des Senats vom 10. Juni 1848. Сбop. I. Nr. 303.

vernichtet; право вѣщанія тяжбъ и исковъ потерянно . . ., das verlorene Recht der Anbringung von Eigenthums- oder Forderungsklagen; *договоръ уничтожается*, der Vertrag ist aufgehoben; *право утрачено* . . ., das verlorene Recht; *теряетъ свое право*, verliert sein Recht; beide letztere Ausdrücke werden in Beziehung sowohl auf das Eigenthum, als auch auf alle Rechte überhaupt gebraucht¹⁾. Aus den angeführten Ausdrücken geht es ohne weiteres hervor, dass, obwohl das russische Recht nur eine Klageverjährung kennt, die Wirkung derselben doch in der Aufhebung des Rechts selbst besteht, nicht blos etwa der Klage. Der früher Berechtigte, dessen Recht verjährt ist, hat also nicht blos die Klage, den Anspruch auf zwangsweise Verwirklichung des Rechts, sondern das Recht selbst verloren. Selbst wenn er also auf irgend eine andere Weise faktisch in den Genuss seines Rechtes wieder eingetreten ist, so hilft ihm das nichts mehr, da sein Recht selbst vernichtet ist: es muss ihm auch in solchem Falle auf Grund der Verjährung vom Gerichte wieder abgesprochen werden. Er kann es nur aufs neue in gesetzlicher Weise, also auch in Folge der Klageverjährung erwerben, wenn der durch die Verjährung Berechtigte sein Recht seinerseits nicht geltend macht, sondern verjähren lässt. Dass eine sogenannte stillschweigende Anerkennung eines verjährt Rechts von Seiten des Verpflichteten demselben nicht bindet, ist im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen:

X., 2., 220. *Wenn der Schuldner einen Theil der Schuld bezahlt, der Kontrahent einen Theil der Verpflichtung erfüllt hat nach dem festgesetzten Termine, so gilt als Anfang der Verjährungsfrist der Tag, welcher auf den folgt, an dem diese theilweise Erfüllung stattgefunden hat, wenn dabei Beweise dafür da sind, dass die Abschlagszahlung oder Erfüllung wirklich vor dem Ablaufe der Verjährung geleistet worden ist.*

Hieraus muss nothwendig geschlossen werden: wenn eine solche theilweise Leistung nach dem Ablaufe der Verjährungsfrist stattgefunden hat, so wird sie nicht als eine Anerkennung der bereits verjährt Verpflichtung betrachtet. Dieses Recht ist und bleibt aufgehoben. Es kann also die gezahlte Summe, wie jede ohne Grund geleistete, gerichtlich zurückverlangt werden, sofern nur der zum Anspruch Berechtigte nicht seinerseits seine

1) X., 2., 213, 215, 216, 220, 226; X., 1., 692, 694, 1549, 2170.

Klage verjähren lässt. Aus den oben angeführten Artikeln ist aber weiter ersichtlich, dass im russischen Rechte in Beziehung auf die Verjährung kein Unterschied zwischen Forderungs- und Sachenrechten gemacht wird. Das Sachenrecht und die Klage aus demselben decken sich nach russischem Rechte vollständig. Mit dem Verluste der Klage ist der Verlust des Sachenrechts ebenso verbunden, wie beim Forderungsrecht.

Durch die Verjährung hört also das Forderungsrecht, das ohnehin seinem Wesen nach mit der Klage zusammenfiel, vollständig auf: der Verpflichtete wird nicht nur seiner Verpflichtung enthoben, sondern das Recht selbst hat aufgehört zu existiren¹⁾, es ist aus der Zahl der Rechtsverhältnisse verschwunden.

Beim Eigenthume ist das anders. Durch die Verjährung der Eigenthumsklage hört zunächst die Sache auf im Eigenthume des bisherigen Eigenthümers zu stehen. Er hat keinen Anspruch mehr auf die Sache. Mit seiner Klage ist aber auch sein Recht hinfällig. Das Eigenthum an seiner bisherigen Sache geht in Folge dessen an den über, gegen den er die Geltendmachung der Klage versäumt hat, indem dessen Besitz sich in Eigenthum verwandelt. Wenn auch das Eigenthum für den bisherigen Eigenthümer vollständig verloren ist, so besteht doch das Eigenthum an dieser Sache nach wie vor, es ist nicht aus der Zahl der Rechtsverhältnisse verschwunden. Wenn die Sache in die Hände solcher kommt, welche nicht Rechtsnachfolger desjenigen sind, der die Sache in Folge der Verjährung erworben hat, so könnte nach russischem Rechte vielleicht wol ein Zweifel entstehen, ob nicht solchen gegenüber der frühere Eigenthümer als mehr berechtigt erscheinen müsse. Solche Fälle werden übrigens kaum vorkommen: die Besitzer werden meist in einer oder der anderen Weise sich als Rechtsnachfolger des ersten Besitzers auszuweisen im Stande sein.

Die Servituten und das Nutzniessungsrecht hören durch die Verjährung einfach auf, vom Uebergange an den Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks kann nicht die Rede sein. Die Servitut als solche besteht ja nur als ein vom Eigenthume abgetrenntes Recht. Uebt der Eigenthümer von nun an selbst die Handlungen aus, die einem anderen zustanden, so

übt er nicht eine Servitut aus, sondern ist als Eigenthümer thätig.

Das Pfandrecht, das bis jetzt noch seinem allgemeinen Charakter nach im russischen Rechte zu den Forderungsrechten zu rechnen ist, wenn auch in den Statuten einzelner Banken der reale Charakter des Pfandrechts in Bezug auf diese festgestellt worden ist, muss durch die Verjährung wie ein Forderungsrecht erlöschen. Ob die Praxis diese Konsequenz aus dem Gesetze wirklich zieht, ist uns unbekannt, vielleicht auch sehr unwahrscheinlich.

Durch die Verjährung der Erbschaftsklage geht der Anspruch des Erbberechtigten, sowohl auf Anerkennung als Erbe, als auch auf Herausgabe der Erbschaftssachen unter. Nicht aber verliert er dadurch den Anspruch auf die ihm zustehenden Familienrechte, welche er durch Verjährung nicht verlieren, in welche kein anderer in Folge der Verjährung eintreten kann.

Gerichtsurtheile verlieren ihre Kraft in Beziehung auf die Verhältnisse, welche durch sie geregelt werden sollten, bleiben aber als abstrakte Sätze, durch welche etwa das Gesetz erläutert werden kann, bestehen. Sie haben eine doppelte von einander so zu sagen unabhängige Bedeutung. So kann z. B. nachträglich ein Urtheil als abstrakter Rechtssatz aufgehoben werden, wenn es sich erweist, dass dasselbe von Anfang an dem bestehenden Rechte widersprochen hat. Aber solche nachträgliche Aufhebung bleibt ohne Wirkung auf die früher allendlich entschiedene Sache.

Den Schluss unserer Untersuchung möge die Beantwortung der Frage bilden, ob die am 20. Oktober 1864 publicirte Civilprocessordnung eine Abänderung der Bestimmungen über die Verjährung hervorgebracht hat oder nicht?

Zunächst könnte man diese Frage dahin beantworten wollen, dass durch die Einführung der neuen Processordnung die alte in allen ihren Theilen aufgehoben und Alles was derselben für unsere Darstellung entnommen sei, müsse, wenn die neue Ordnung im ganzen Reiche durchgeführt sein werde, als antiquirt und der Geschichte angehörend angesehen werden; bei einer dogmatischen Darstellung könnten nur die Bestimmungen der neuen Processordnung in Betracht kommen. Einer solchen An-

1) Vgl. die oben angeführten Urtheile.

sicht können wir nicht beistimmen, obschon sie, abstrakt aufgefasst, manches für sich zu haben scheint. Richtig ist diese Behauptung in Beziehung auf den Process, d. h. die rein processualischen Bestimmungen. Es ist aber kaum möglich, eine Processordnung so abzufassen, dass sie das materielle Recht gar nicht berührt. Immer wird es in ihr hin und wieder auch zur Formulirung des materiellen Rechts kommen. In sehr umfassendem Massstabe ist das in der alten Processordnung der Fall gewesen. Eine Processordnung kann nun die privatrechtlichen Bestimmungen, welche sie enthält, entweder aus dem bereits formulirten Privatrechte oder dem praktischen Leben, dem Gewohnheitsrechte entnommen haben. Im ersten Falle ist die Processordnung als Kenntnissquelle der fraglichen Bestimmung von untergeordneter Bedeutung, da das betreffende Gesetz sich auch im Privatrechte findet. Anders dagegen steht die Sache, wenn einzelne materielle Rechtsbestimmungen offenbar aus dem Gewohnheitsrechte in die Processordnung übergegangen sind und sich einzig in derselben finden. In diesem Falle bilden sie nicht integrirende Theile der Processordnung, sondern des Privatrechts und können durch Aufhebung der ersteren nicht beseitigt werden, denn sie sind durch dieselbe gar nicht eingeführt, sondern, wenn sie auf einem Gesetze beruhen, in der Processordnung nur aufbewahrt, wenn sie auf Gewohnheit beruhen, durch Aufnahme in die Processordnung nur als geltend bezeugt worden. Alle solche Sätze einer aufgehobenen Processordnung müssen, will man anders das bestehende Privatrecht aufrecht erhalten und nicht abändern, als bestehend angesehen und muss daher die Processordnung, auch nach ihrer Aufhebung, in Beziehung auf derartige Fälle, noch als geltende Rechtsquelle betrachtet werden. Allein auch hiedurch ist ihre Bedeutung und Geltung über den Zeitpunkt ihrer formellen Aufhebung hinaus noch nicht erschöpft. Jede Processordnung, möge sie noch so formell abgefasst sein, übt in der Praxis einen gewissen Einfluss auf die Auffassung des materiellen (Privat-)Rechts aus, modificirt dasselbe in irgend einer Weise. Das Recht ist also durch diese Processordnung ein anderes geworden, mag auch der Unterschied ein noch so geringer sein. Will man nun das bestehende Recht aufrecht erhalten und nicht abändern, so muss auch diese durch die Processordnung durchgeführte Auffassung desselben berücksichtigt werden. Die Abänderung desselben mag im einzelnen Falle übrigens häufig sehr wünschenswerth sein, nur muss man sich darüber klar werden, dass man eben eine Abänderung des Rechts vornimmt.

schenswerth sein, nur muss man sich darüber klar werden, dass man eben eine Abänderung des Rechts vornimmt.

Auf Grundlage des hier Ausgeführten behaupten wir, dass, bis zur definitiven Kodificirung des Privatrechts, der 2. Theil des X. Bandes des Reichsgesetzbuches, auch nach der vollständigen Einführung der neuen Civilprocessordnung im ganzen Reiche, noch in Kraft bleibt, soweit in demselben privatrechtliche Bestimmungen enthalten sind, oder durch denselben eine bestimmte Auffassung des Privatrechts bedingt ist. Unsere Darstellung der Verjährung des russischen Rechts behält also, natürlich so weit sie richtig und wirklich im Recht begründet ist, ihre Bedeutung auch in den Theilen, welche auf der alten Processordnung beruhen. Die neue Processordnung kann, als das bisherige Recht modificirend, nur in soweit angesehen werden, als solche Modifikationen in derselben ausdrücklich ausgesprochen sind, oder aus ihr unmittelbar folgen.

Die Verjährung wird in der neuen Civilprocessordnung berührt in 4 Artikeln:

Art. 706. *Das Gericht hat nicht das Recht . . . die Frage über Verjährung anzuregen, wenn die Parten sich auf dieselbe nicht berufen haben.* Art. 132. sagt dasselbe in Beziehung auf den Friedensrichter.

Das bisherige Verfahren war ein Untersuchungsverfahren, nach demselben war das Gericht verpflichtet von sich aus, auch ohne Antrag der Parten, Alles zu berücksichtigen, was bei der Entscheidung der Streitsache von Wichtigkeit sein konnte. Erwies sich eine Klage als verjährt, so war das Gericht verpflichtet, den Kläger abzuweisen, selbst wenn sein Gegner sich auf die Verjährung nicht berufen hatte. Diese letztere Regel ist also aufgehoben, und hat das Gericht, wie in Bezug auf alles Andere, so auch auf die Verjährung, nur darüber zu urtheilen, was von den Parten vorgebracht worden ist. Durch diese Bestimmung hat unsere Gesetzgebung sich ausdrücklich auf den wissenschaftlich allein richtigen Standpunkt gestellt, nach welchem die Verjährung nur eingeführt ist der Rechtssicherheit wegen, als Aushülfsmittel für solche Fälle, in denen die Anwendung des strengen Rechts eine Härte in sich schliessen würde. Es muss aber offenbar jedem überlassen werden, dieses Mittel in Anwendung zu bringen, das Gericht hat zunächst nach strengem Rechte zu urtheilen. Hiermit ist der frühere Standpunkt unserer Gesetzgebung, von dem aus die Verjährung als eines der

Grundgesetze des Rechts bezeichnet wurde, deren Aufrechterhaltung das ganze Rechtssystem sicherstelle, ausdrücklich aufgegeben worden. Hierbei wollen wir jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass diese neue Auffassung schon durch das Reichsrathsgutachten von 1845 angebahnt worden ist, in welchem ausgesprochen wurde, dass der Verjährung keinesweges eine absolute Bedeutung, wie man sie ihr bisher beigelegt habe, zukomme.

Art. 692. *Im Falle der Annullirung eines (begonnenen und innerhalb dreier Jahre liegen gebliebenen) Verfahrens unterbricht die ursprüngliche Anstellung der Klage nicht den Lauf der Verjährung.*

Dieser Satz modificirt die Lehre von der Hemmung und Unterbrechung der Klage. Gemäss dem Untersuchungsprincipie konnte ein Verfahren nur sehr ausnahmsweise durch Schuld der Parten liegen bleiben. War es faktisch liegen geblieben, so lief die 10jährige Frist vom Tage, an dem die gesetzlich nothwendige Thätigkeit des Parten aufgehört hatte, oder auch die Behörde zum letzten Male thätig geworden war. Das Verfahren der bisherigen Praxis war, wie wir gesehen haben, in dieser Beziehung vielfach schwankend. Nach der neuen Processordnung ist die Betreibung des Processes ausschliesslich Sache der Parteien: sorgen sie nicht für seinen Fortgang, so bleibt der Process jedenfalls liegen. Ist er durch Nachlässigkeit der Partheien liegen geblieben, oder nach Uebereinkunft, oder durch den Tod eines der Parten oder Sachwalters unterbrochen worden und wird innerhalb dreier Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, nicht wieder aufgenommen, so wird das ganze, früher stattgehabte Verfahren annullirt¹⁾. Das Verhältniss zwischen den Parten wird das ursprüngliche, wie es vor der Klageerhebung bestand, die Klage wird als gar nicht angestellt angesehen, die Verjährung wird als überhaupt gar nicht unterbrochen betrachtet, sondern so als hätte sie während des annullirten Verfahrens ununterbrochen gedauert. Während also einerseits der Verjährung der absolute Charakter genommen worden ist, so ist die Unterbrechung derselben eine viel schwierigere geworden. Die Klageanstellung unterbricht, nach der neuen Processordnung, wol den Lauf der Verjährung, aber nur unter der Voraussetzung der Durchführung des Processes. Bleibt der liegen, so wird die

Unterbrechung annullirt und es kann vorkommen, dass schliesslich die Verjährung nachträglich für abgelaufen erklärt und der Ablauf, als während des nicht zu Ende geführten annullirten Verfahrens stattgefunden, angenommen werden muss.

Der vierte Artikel der neuen Processordnung, in welchem von Verjährung die Rede ist, Art. 708, wiederholt mit einigen Modifikationen, das schon bestehende Gesetz, nach welchem, im Auslande von russischen Unterthanen nach ausländischen Gesetzen abgeschlossene Verträge, auch in Russland ihre Kraft durch Ablauf der 10jährigen Verjährung nicht verlieren, wenn für dieselben, nach den Gesetzen des Staates wo sie abgeschlossen sind, eine längere Verjährungsfrist besteht.

1) Уставъ гражданского судопроизводства ст. 689.

Thesen.

Druckfehler.

In den ersten Bogen ist das Wort Literatur durchgängig mit zwei t gedruckt, das eine derselben ist überall auszumerzen; an einigen Stellen ist im Worte Modification das c durch ein k zu ersetzen; ebenso S. 18. Z. 9 von oben im Worte Contract.

- Seite 4. Z. 12 v. o. ist nach ⁵⁾ ein , einzuschieben.
„ 16. „ 13 v. o. ist nach dem Komma das Wort entsteht einzuschieben.
„ 26. „ 11 v. u. statt Uloschenie lies Uloshenie.
„ 78. „ 21 v. o. vor bis ein , zu setzen.
„ 86. „ 18 v. o. statt die lies den.
„ 173. „ 11 v. u. statt See lies See.
„ 182. „ 1 v. o. statt nicht lies nicht.
„ 196. „ 16 v. o. ist hinter Verfahren einzuschieben: des Gegners.
„ 203. „ 9 v. o. statt würde lies wurde.
„ 208. Anm. Z. 11 v. u. statt Hautgewicht lies Hauptgewicht.
„ 215. „ 7 v. o. statt Erblasses lies Erblassers.
-

1. Es gibt nur einen, den römischrechtlichen, Eigenthumsbegriff.
 2. Die Schuldhaft als solche ist zu verwerfen.
 3. Die konstitutionelle Monarchie und der Parlamentarismus schliessen sich gegenseitig aus.
 4. Das Provincialrecht der Ostseegouvernements kennt nicht den abstrakten Verjährungsbegriff.
 5. Art. 3627 desselben Provincialrechts handelt nicht von Verjährung, sondern von einer Präklusivfrist.
 6. Der Begriff der *culpa dolo determinata* ist zu verwerfen.
-